Die Reformtätigkeit des Würzburger Fürstbischofs Julius Echter von Mespelbrunn (1573 - 1617)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung des Doktorgrades

einer

Hohen Philosophischen Fakultät

der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt

von

HANS EUGEN SPECKER

aus

Eßlingen/Neckar

1963

7488

Die Reformtätigkeit des Würzburger Fürstbischofs Julius Echter von Mespelbrunn (1573 - 1617)

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung des Doktorgrades
einer
Hohen Philosophischen Fakultät
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt
von
HANS EUGEN SPECKER
aus
Eßlingen/Neckar

Gedruckt mit Genehmigung
der Philosophischen Fakultät der Universität Tübingen

Hauptberichterstatter: Prof. Dr. Ernst Walter Zeeden
Mitberichterstatter : Prof. Dr. Josef Engel
Dekan : Prof. Dr. Wolfgang Kimmig

Tag der mündlichen Prüfung : 14. Februar 1963

Fotodruck PRÄZIS · Tübingen

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis I

Einleitung

Problemstellung, Quellen und Literatur III - XV

I. Über den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung III

II. Quellenbericht VII

III. Literaturbericht XI

1. Teil

Religiöse Zustände und kirchliche Reformversuche in Würzburg vom Beginn des 15. Jahrhunderts bis zum Regierungsantritt Julius Echters von Mespelbrunn (1573) 1 - 58

1. Kapitel. Die Bischöfe des 15. Jahrhunderts 1

2. Kapitel. Das Hochstift im Zeitalter der Reformation bis zum Augsburger Religionsfrieden (1495 - 1558) 19

3. Kapitel. Restaurationsversuche unter Fürstbischof Friedrich von Wirsberg (1558 - 1573) 37

2. Teil

Gegenreformation und innerkirchliche Reform unter Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn (1573 - 1617) 59 - 159

1. Kapitel. Julius Echters Lebensgang und seine Regierung

1. Jugend und Studienjahre 59

2. Der Eintritt Julius Echters ins Würzburger Domkapitel und seine Wahl zum Bischof von Würzburg 66

3. Abriss der politischen Geschichte des Bistums unter Julius Echter 73

4. Zur Persönlichkeit und religiösen Einstellung Julius Echters 89

2. Kapitel. Grundlagen und Voraussetzungen zur Durchführung der Gegenreformation

1. Die tridentinischen Reformdekrete 94

2. Rechtliche Grundlagen zur Durchführung der Gegenreformation (Jus reformandi) 102

3. Die Mitglieder des Geistlichen Rates als Mitarbeiter Bischof Julius' 108

3. Kapitel. Maßnahmen zur Klerus- und Volksbildung

1. Erweiterung und Neugründung von Seminaren 118

2. Gründung einer Universität in Würzburg 126

3. Volksschulwesen 132

4. Kapitel. Reform des Klerus und Reorganisation des allgemeinen kirchlichen Lebens 137

Schluß

Zusammenfassung und Ausblick 160 - 164

Anhang

I. Verzeichnis der Fest- und Feiertäge so in unsrem Stift herkommen und zu halten, auch welche und wie unterschiedlich zu fasten 165

II. Bischof Julii erneuerte Mandat, bevelch und ordnung, wie es inskünftig mit Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen und dergleichen zu halten, Anno 1617 169

Abkürzungsverzeichnis 191

Verzeichnis der benützen Quellen und Literatur 192

Einleitung

Problemstellung, Quellen und Literatur

I. Über den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung

Der Verfasser setzte sich ursprünglich zur Aufgabe, anhand der Visitationsprotokolle ein Bild der Reformen im Bistum Würzburg unter Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn zu zeichnen, dessen Regierung 1573 - 1617 mitten in die Zeit der "katholischen Reform und Gegenreformation" fällt.[1] In den Visitationsprotokollen fanden sich fast laufend Hinweise auf Mandate und Anordnungen des Bischofs oder seiner Geistlichen Räte und zugleich auch Vermerke, wie gut oder wie schlecht es um die Ausführung dieser Verordnungen in den einzelnen Landkapiteln des Bistums bestellt war. So ergab sich für den Verfasser die Notwendigkeit, sich über diese Erlasse zunächst einmal einen genauen Überblick zu verschaffen; dabei kam reiches Material zu Tage. Zugleich zeigte sich bei näherer Untersuchung aber auch, daß - trotz mannigfaltigen Arbeiten über einzelne Spezialgebiete und trotz teilweise sogar sehr ausführlichen Biographien über Julius Echter - eine zusammenhängende Darstellung seiner Reformmaßnahmen, von denen die Mandate ja nur einen Teil bildeten, noch fehlte.

---

[1] Vgl. über diesen Begriff: H. Jedin, Katholische Reform oder Gegenreformation? Ein Versuch zur Klärung der Begriffe nebst einer Jubiläumsbetrachtung über das Trienter Konzil. (1946). - E.W. Zeeden, Zur Periodisierung und Terminologie des Zeitalters der Reformation und Gegenreformation. Ein Diskussionsbeitrag. In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht. 7. (1956). S. 433 - 437. - Ders., Zeitalter der europäischen Glaubenskämpfe, Gegenreformation und katholische Reform. In: Saeculum. 7. (1956), besonders S. 324 - 326.

Dadurch wandelte sich die ursprünglich ins Auge gefaßte Aufgabe etwas ab. Es schien geboten, bevor eine Darstellung der Visitationen in Angriff genommen wurde, die kirchenreformerischen Pläne, Absichten und Verordnungen Bischof Julius' und - mehr am Rande - auch den Apparat zu untersuchen, den er sich dafür aufgebaut hatte. Das voraufgegangene Studium der Visitationsprotokolle ermöglichte es dabei, den Schwerpunkt der Darstellung auf diejenigen Reformmaßnahmen zu legen, die dem Bischof besonders relevant erschienen waren.

Die von Götz Freiherrn von Pölnitz aufgestellte, jedoch nicht ausreichend bewiesene These, Fürstbischof Julius habe bei der Durchführung der kirchlichen Reformen nicht eben originelle Wege beschritten, sondern nur die bereits geschaffenen Ansätze seiner Vorgänger weitergeführt,[1] regte den Verfasser zur Überprüfung an. Es schien ihm daher angebracht, einen Überblick über die kirchlichen Reformen der Würzburger Bischöfe seit dem Ausgang des Mittelalters zu geben und unter diesem Gesichtspunkt besonders auf Julius' unmittelbaren Vorgänger, Friedrich von Wirsberg, einzugehen,

---

[1] G. von Pölnitz vertrat diese Ansicht mehrfach in seiner Echter-Biographie (Julius Echter von Mespelbrunn. Fürstbischof von Würzburg und Herzog von Franken. 1573 - 1617. In: Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte. 17. 1934). So schrieb er z.B. (ibid. 217), daß Julius Echter "nicht so reich an grundlegend schöpferischen Ideen, als vorbildlich in der Praxis" gewesen sei und daß es für den Bischof nicht gegolten hätte, "die Gegenreformation erst in seinem Hochstift einzuführen, sondern vielmehr die teilweise wirklichkeitsfremden und gänzlich unvollendeten Ansätze seines begeisterten Vorgängers umsichtig und tatkräftig auszubauen" (ibid. 311). In jüngerer Zeit wiederholte Pölnitz in ähnlichen Formulierungen seine These (Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn. In: Mainfränkische Hefte. 36. (1959). Vgl. bes. S. 11).

in dessen Regierung der Abschluß des Trienter Konzils (1563) und die päpstliche Approbation seiner Dekrete fiel.[1]

Auf einen eigenen Abriß der politischen und allgemeinen Geschichte des Hochstifts und Bistums Würzburg vom ausgehenden Mittelalter bis zum Ende der Regierung Fürstbischof Julius' glaubte der Verfasser verzichten zu dürfen.[2] Der zeitliche Zusammenhang der historisch bedeutsamsten Ereignisse mit den Reformmaßnahmen wurde dagegen sorgfältig beobachtet. Besondere Aufmerksamkeit wurde auch der Geschichte des Hochstifts zur Zeit Julius Echters gewidmet, weil sie eng mit des Bischofs gegenreformatorischen Maßnahmen verknüpft war.

Schließlich muß darauf hingewiesen werden, daß die die Klöster betreffenden Reformversuche nicht behandelt werden konnten; sie hätten je für sich weitgreifende Sonderuntersuchungen erfordert. Dagegen wurden einzelne mehr kulturhistorisch interessanten Aussagen der fürstbischöflichen Mandate und Verordnungen in die Darstellung miteinbezogen.

---

[1] Bereits die von Bischof Friedrich von Wirsberg am 27. April 1558 beschworene Wahlkapitulation verpflichtete den Bischof, den Anordnungen des Konzils von Trient folgend, zu gewissenhafter Erfüllung der ihm vorliegenden seelsorgerischen Verpflichtungen und zu scharfen Maßnahmen gegen die Bekenner der neuen Lehre (J.F. Abert, Die Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe bis zum Ende des 17. Jahrhunderts (1225 - 1598). Eine historisch-diplomatische Studie. In: AU. 46. (1904). S. 85). Dieser Passus wurde in die Kapitulation Bischof Julius' übernommen (ibid. 83 f. und 87).

[2] Da eine modernen Ansprüchen genügende Gesamtdarstellung der Geschichte Frankens fehlt, sei verwiesen auf: Fr. Stein, Geschichte Frankens. 2 Bde. 1883/86. - Weitere Literatur, die sich mit einzelnen Problemen der Geschichte Gesamtfrankens befaßt, findet sich zusammengestellt bei H. Weigel, Epochen der Geschichte Frankens. In: Mainfränkisches Jahrbuch. 5. (1953). S. 1, Anmerkung 2.

II. Quellenbericht.

Für die Geschichte der Gegenreformation im Bistum Würzburg liegt sehr reiches Quellenmaterial vor. Der größere Teil lagert in verschiedenen kirchlichen und weltlichen Archiven. Im Zusammenhang damit muß hier Bigelmairs Behauptung korrigiert werden, daß die für die tridentinische und nachtridentinische Epoche einschlägigen Bestände des Bischöflichen Ordinariatsarchivs Würzburg (O.A.W.) einem Fliegerangriff zum Opfer gefallen seien.[1] Wohl sind manche Bestände verlorengegangen, doch ist für diesen Zeitraum die Hauptmasse der Archivalien erhalten geblieben.

Im O.A.W. befinden sich, nach Landkapiteln faszikelweise geordnet, die Visitationsprotokolle der heute noch zum Bistum Würzburg gehörenden Pfarreien und Dekanate. Die Aktenbestände, die die an das Bistum Rottenburg abgetretenen Gebietsteile betreffen (die Landkapitel Krautheim, Mergentheim und Neckarsulm) liegen größtenteils im Bischöflichen Ordinariatsarchiv Rottenburg (O.A.R.), Bruchstücke davon freilich auch noch im O.A.W.. Für das an die Erzdiözese Freiburg abgetretene ehemalige Landkapitel Buchen werden die Visitationsprotokolle noch im O.A.W. aufbewahrt.[2]

---

[1] A. Bigelmair, Das Konzil von Trient und das Bistum Würzburg. In: G. Schreiber, Weltkonzil von Trient. Bd. II. (1951). S. 88.

[2] Frdl. Nachricht des Erzbischöflichen Archivs Freiburg vom 2. Januar 1962. - Der Frage, ob für die von Würzburg an die Bistümer Fulda und Bamberg abgetretenen Gebiete Akten in den nun dafür zuständigen Archiven liegen, wurde angesichts der reichen Würzburger und Rottenburger Bestände nicht nachgegangen. Ebenfalls wurde die von E. Markert (Ein Visitationsbericht aus Julius Echters Zeit. In: WDGBll. 14/15. 1952/53. S. 540) erwähnte einzige Reihe von Visitationsberichten, die in Pfarrarchiven des Bistums Würzburg erhalten sei, nicht eingesehen. Es handelt sich dabei um die in der Dekanatsrepositur Wolfmannshausen verwahrten Visitationsberichte des Landkapitels Meiirichstadt aus den Jahren 1596, 1598, 1612 und 1614. Vgl. auch A. Amrhein, Archivinventare der katholischen Pfarreien der Diözese Würzburg. (1914). S. 514.

Als Ergänzung der Visitationsprotokolle wurden die ebenfalls im O.A.W. aufbewahrten "Amtsakten" herangezogen, die in den Korrespondenzen der Bischöflichen Kanzlei mit den Amtleuten vor allem Aufschluß geben über: Einkommen der Pfarrer und ihrer Kirchen, Pfarreibeschreibungen, Kirchen- und Schulhausbauten und ähnliche mehr wirtschaftliche und verwaltungstechnische Angelegenheiten; Angaben über religiöse Zustände oder Anweisungen an die Amtleute, das äußere religiöse Leben zu überwachen, enthalten sie dagegen seltener.

Die 1574 beginnenden Protokolle des Geistlichen Rats, bei dem die Berichte aus sämtlichen Gebietsteilen zusammenströmten und alle Erneuerungspläne ausgefeilt wurden,[1] und die G. von Pölnitz, der sie zuletzt für seine Echter - Biographie verwerten konnte, daher auch als die "wertvollste Quelle für die ganze Reformtätigkeit"[2] ansah, sind leider 1945 vollständig verbrannt.[3] Ein kleiner Trost dabei ist, daß durch Randbemerkungen auf den Visitationsprotokollen, auch durch gelegentliche Korrespondenzen unter den Amtsakten und nicht zuletzt durch die wohlbedachte Art und Weise der Durchführung der Visitationen wir wenigstens in Form von Anhaltspunkten die Grundlinie der Reformpolitik des Geistlichen Rates erschließen können. Über die Zusammensetzung des Geistlichen Rates gibt, für größere Zeitabstände, eine im O.A.W. aufbewahrte Exzerptesammlung aus dem Nachlaß des Würzburger bischöflichen Archivars Dr. F.J. Bendel Aufschluß, der für

---

[1] G. von Pölnitz, Julius Echter. 311 f.

[2] Ibid. 119, Anm. 1.

[3] Mitteilung von Herrn Archivrat Dr. A. Wendehorst (O.A.W.).

eine geplante größere Arbeit über den Fiskalat auch die Protokolle des Geistlichen Rats durchgesehen hatte.[1]

Sehr ergiebig waren die "Libri diversarum formarum" (Bayerisches Staatsarchiv Würzburg = St.A.W.), die in zeitgenössischen Abschriften (zu denen die Originale großenteils verloren sind) neben den wichtigsten von der bischöflichen Kanzlei ausgegangenen Briefen, Mandaten und Erlassen in geistlichen Dingen auch die zahlreichen Verwaltungsanordnungen Julius Echters enthalten. Für unser Thema kommen davon in Frage die Bände 29 - 31 für die Fürstbischöfe Melchior Zobel und Friedrich von Wirsberg und 32 - 39 für Fürstbischof Julius.

Im St.A.W. finden sich ferner als Einzelakten Originale und Konzepte zu Rundschreiben, Drucke der von Julius Echter erlassenen Kirchenordnung, Visitationsinstruktionen, Fragmente von Visitationsprotokollen u. ä. m.

An gedruckten Quellen konnte der Verfasser mit Nutzen die 1741 vom Bibliothekar des Benediktinerklosters St. Stephan zu Würzburg, P. Ignaz Gropp, herausgegebene "Collectio novissima scriptorum et rerum Wirceburgensium a saeculo XVI., XVII. et XVIII. hactenus gestarum"[2] und die 1776 anonym erschienene "Sammlung der hochfürstlich-wirzburgischen Landesverordnungen"[3] heranziehen. Während Gropp vor allem

---

[1] Vgl. S. VII, Anmerkung 3.

[2] Für unsere Arbeit kommt in Betracht Tom. 1. Frankfurt und Leipzig 1741, der von 1495 - 1617 führt.

[3] Die Zeit Julius Echters ist behandelt im 1. der insgesamt 3 Bde. des 1776 - 1800 in Wbg. erschienenen Werkes. S. 30 - 44. Die in deutscher Sprache ausgegangenen Mandate sind dabei in modernisierter Form abgedruckt worden.

Quellen zum religiösen Leben der Zeit abdruckt, so die Vorreden zu den auf Anordnung von Bischof Julius herausgegebenen Gebets-, Andachts- und Meßbüchern,[1] dazu unter anderem auch die "Statuta Ruralia" von 1584[2] sowie zeitgenössische Lobreden auf Julius Echter,[3] zeigt die zweite der angeführten Quellensammlungen vor allem die Regulierung des äußeren kirchlichen Lebens, wenn z.B. Mandate zur Sonntagsheiligung und gegen das Fluchen und Dekrete, die die Geistlichen an ihre Residenzpflicht mahnen, darin enthalten sind.

Als unter einem bestimmten Gesichtspunkt, nämlich dem der Diözesansynoden im Bistum Würzburg, zusammengestellte Quellensammlung darf die von F.X. Himmelstein[4] erwähnt werden. Sie bietet für unsere Zeit neben einem Wiederabdruck der "Statuta Ruralia"[5] vor allem die von Bischof Julius im Jahre 1589 erlassene Kirchenordnung.[6]

Auf der Suche nach irgendwelchen privaten Aufzeichnungen und Korrespondenzen Julius Echters wies Herr Professor Dr.Dr. Wilhelm Engel, Würzburg, den Verfasser freundlicherweise auf das in der Handschriftenabteilung der Universitätsbibliothek Heidelberg sich befindende Privatarchiv der Grafen von Ingelheim - Echter hin und teilte gleichzeitig mit, daß im Archiv auf Schloß Mespelbrunn keinerlei einschlägige Bestände mehr vorhanden seien. Die Durch-

---

1 Gropp, Coll. nov. 432 - 442.

2 Ibid. 442 - 481.

3 Ibid. 481 - 637.

4 Synodicon Herbipolense. Geschichte und Statuten der im Bistum Würzburg gehaltenen Concilien und Dioecesansynoden.(1855).

5 Ibid. 321 - 384.

6 Ibid. 384 - 404.

sicht des zu den Heidelberger Urkunden und Akten von dem früheren Besitzer dieser Sammlung, Ernst Fischer, verfaßten Repertoriums[1] zeigte allerdings, daß sich dort nur Papiere über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie Echter (Heiratsverträge, Erbabmachungen, Inventarien usw.) befinden.

Zum Schluß bedürfen noch die der Quellengattung der Chroniken angehörenden und in der Zeit von 1598 - 1618 entstandenen, freilich sparsamen, Kalendereinträge des Würzburger Tuchscherers Jakob Röder[2] der Erwähnung. Interessant ist es hierbei, von einem einfachen, streng katholischen Bürger[3] zu erfahren, welche Resonanz die bischöflichen Reformmaßnahmen im Volke gefunden haben.

---

1 E. Fischer, Aus den Tagen unserer Ahnen. Eine Urkundensammlung im Privatbesitz als Quelle der Geschichts- und Familiengeschichtsforschung. Neues für den Würzburger Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn und Kurfürst Anselm Franz, Erzbischof von Mainz. (1928).

2 D. Kerler (Hrsg.), Unter Fürstbischof Julius. Kalendereinträge des Tuchscherers Jakob Röder. In: AU. 41. (1899). S. 1 - 69.

3 Ibid. (Einführung Kerlers) S. 5.

III. Literaturbericht.

Obwohl schon die Zeitgenossen Fürstbischof Julius Echters sich seiner großen Bedeutung bewußt waren,[1] findet sich doch eine ausführlichere Biographie erst bei I. Gropp.[2] Noch 1843 konnte der Archivar des Würzburger Staatsarchivs, J.N. Buchinger, im Vorwort zu seiner Echter-Biographie[3] schreiben, daß er mit dieser Arbeit "einem lange gefühlten Bedürfnisse" nachkomme. Buchinger verarbeitete zahlreiche archivalischen Quellen, die er leider im Vorwort nicht näher bezeichnete, wie er auch seine Darstellung kaum dokumentierte. Seine Arbeit zeichnet sich zwar für einzelne Punkte durch gute und sehr quellengesättigte Detailschilderung aus, bleibt aber hinter der Höhe der Aufgabe, eine in etwa gleichmäßige und zusammenhängende Darstellung der Regierungszeit Echters zu bieten, zurück.

Aus Anlaß der 300. Wiederkehr des Todestages Julius Echters erschienen 1917 mehrere Arbeiten, von denen die Biographie des Würzburger Domkapitulars V.

---

[1] Man vergleiche etwa den unter dem Todestag Bischof Julius' (13. September 1617) verzeichneten Eintrag im Kalender Röders, der in dem Ausruf gipfelt: "Got geb gnad und geb uns Franncken wider einen solchen vatter und haushalter!" (Kerler, Kalendereinträge. 63); auch die, von ihrem Anlaß her allerdings kritisch zu beurteilenden Reden zum Jahrestag der Bischofswahl (1616) oder die Leichenreden mögen als Beleg dafür gelten (abgedruckt bei I. Gropp, Coll. nov. 610 - 613 und 614 - 619).

[2] Wirtzburgische Chronick deren letzteren Zeiten oder ordentliche Erzehlung deren Geschichten, Begebenheit und Denkwürdigkeiten, welche von dem Jahr 1500 bis anhero in dem Hochstift Wirtzburg und Franckenland bey Geistlich- und Weltlich Wesen sich zugetragen etc. Bd. 1. (1754). S. 310 - 384.

[3] Julius Echter von Mespelbrunn, Bischof von Würzburg und Herzog von Franken.

Brander[1] und die vom damaligen Dompropst C.V. Heßdörfer herausgegebene Festschrift[2] erwähnt zu werden verdienen. Brander wollte, wie das Geleitwort Bischof Ferdinandes es formulierte und wie es rein äußerlich auch im Titel schon zum Ausdruck kam, eine "volkstümliche Schrift" vorlegen; darüberhinaus bietet sie aber doch in klarer und sachlicher Darstellung einen sauberen und bei aller Knappheit umfassenden Überblick über die Tätigkeit und Bedeutung Echters, in den anscheinend (ein Anmerkungsapparat fehlt leider fast vollständig) auch die bis dahin erschienene Literatur ziemlich vollständig hineinverarbeitet ist. Im Gegensatz dazu legte die Festschrift, unter deren Abhandlungen solche von hohem wissenschaftlichem Niveau sind, den Hauptakzent auf die Würdigung des B i s c h o f s Julius und seiner gegenreformatorischen Tätigkeit, Dies führte da und dort zu einer gewissen Einseitigkeit der Betrachtung, die zum Teil auch in der lückenhaften Verwertung der Literatur ihre Ursache hatte. So wurde hauptsächlich herangezogen, wer für Julius Partei ergriff, wer dagegen Kritik übte, wurde übergangen.[3]

---

1 Julius Echter von Mespelbrunn, Fürstbischof von Würzburg. Sein Leben und Wirken zum 300jährigen Todes-Gedenktag dem christlichen Frankenvolk erzählt.

2 Julius Echter von Mespelbrunn, Eine Festschrift.

3 Vgl. auch die Rezension der Festschrift durch Fr. Hefele, Julius Echter von Mespelbrunn. Ein Baustein zu seiner Biographie (In: AU. 64. (1924). S. 37 f.). Hefele begründet dort einleuchtend seine Stellungnahme, die mit dem Obengesagten in etwa übereinstimmt, und bespricht auch die von Th. Henner (Fürstbischof Julius Echter von Würzburg. In: Neujahrsblätter für fränkische Geschichte. Heft 13. 1918) verfaßte "vortreffliche Gesamtbiographie Julius Echters" (Hefele 40 f.). Henner, der mit seiner Arbeit den Versuch unternehmen wollte, "näher zu kennzeichnen, in welchem Sinne der Erscheinung eines Julius Echter wirklich eine epochemachende säkulare Bedeutung beizumessen" sei (S. 7), bietet im Vorwort eine verhältnismäßig ausführliche Literaturübersicht, von der vor allem seine Hinweise auf die im 18. Jahrhundert erschienenen Schriften bemerkenswert sind.

Zur Frage der Durchführung katholischer Reformen und der Gegenreformation können neben der Festschrift Heßdörfers noch zwei weitere Darstellungen angeführt werden: Einmal hat H. Heppe, weithin bekannt durch seine Arbeiten zur Geschichte des Protestantismus und seinerzeit Theologieprofessor an der Universität Marburg, eine kleinere Arbeit über die "Restauration des Katholizismus in Fulda, auf dem Eichsfeld und in Würzburg"[1] geschrieben, in deren Gesamtrahmen freilich die Behandlung der Würzburger Verhältnisse einen verhältnismäßig geringen Raum einnimmt. Heppe, dessen Redewendungen deutlich seine protestantische Einstellung verraten, stellt auf Grund archivalischen Materials, wie schon teilweise vor ihm Buchinger, die in den Jahren 1585 - 1587 von Bischof Julius persönlich durchgeführten Visitationsreisen dar, dabei weniger auf die vorgefundenen religiösen Zustände, als vielmehr fast ausschließlich auf das Verhalten des Fürstbischofs gegenüber den Protestanten eingehend. Zum andern legt der von W. Goetz in der "Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche"[2] verfaßte Artikel über J u l i u s Echter von Mespelbrunn hauptsächlich dessen Bedeutung für die Durchführung der Gegenreformation in seinem Bistum dar. Da sich diese Arbeit vor allem auf die Nuntiaturberichte stützt, werden die gegenreformatorischen Maßnahmen etwas einseitig unter dem Blickwinkel des Verhältnisses Würzburgs zu Rom gesehen und die territorialen Gegebenheiten und Voraussetzungen kaum berücksichtigt oder doch nur so weit, als sie sich aus den Nuntiaturkorrespondenzen ergeben. Ein Hinweis auf den Aufsatz A. Bigelmairs, "Das Konzil von Trient und das Bistum Würzburg",[3] erübrigt sich für die Regierungszeit Julius Echters eigent-

---

[1] Marburg. (1850).

[2] Bd. 9, 3. Auflage 1901. S. 628 - 634.

[3] In: Schreiber, Weltkonzil von Trient. Bd. II. S. 39 - 91. - Fürstbischof Julius Echter wird auf S. 86 f. abgehandelt.

lich fast, da diese nur in einigen abschließenden Sätzen gestreift wird.

Auf umfassendem urkundlichen Material baut die recht umfangreiche Echter-Biographie von Götz Freiherrn von Pölnitz auf, die auch die ältere Literatur ziemlich vollständig mit verarbeitet. Pölnitz wollte mit diesem Werk am Beispiel des Würzburger Fürstbischofs "den Typus des gegenreformatorischen und absolutistischen Reichsprälaten in seiner politischen, geistlichen und kulturellen Wirksamkeit bei voller Wahrung der biographischen Plastik umreißen"[1]. Für die Darstellung der geistlichen Verhältnisse, die uns hier besonders interessiert, stützt sich der Verfasser vor allem auf die Rezeßbücher des Domkapitels und die inzwischen verlorengegangenen Protokolle des Geistlichen Rats. Er berücksichtigt dagegen die unter Bischof Julius ausgegangenen Mandate und Verordnungen nur sehr summarisch, streift knapp die 1589 publizierte Kirchenordnung und übergeht die Visitationsprotokolle vollständig. Daher konnte Pölnitz kein zusammenhängendes organisches Bild der Reformtätigkeit Julius Echters gewinnen. Die vorliegende Arbeit sucht diese Lücke zu füllen; wegen des reichen Quellenmaterials mußte es sich der Verfasser jedoch vorbehalten, die Auswertung der Visitationsprotokolle zum Gegenstand einer späteren Untersuchung zu machen und sich hier mit gelegentlichen Andeutungen zu begnügen.

Unerläßlich scheint es, zum Schluß auf die von F.J. Bendel auf Grund der Diözesanmatrikel von ca. 1464 erstellte Karte des Bistums Würzburg hinzu-

---

[1] G. von Pölnitz, Julius Echter. XIV.

weisen[1] und dies vor allem deshalb, weil sowohl durch Gebietsabtretungen als auch durch neu zum Bistum Würzburg hinzugekommene Territorien sich uns dieses auf modernen Karten[2] in einer vom 16./17. Jahrhundert außerordentlich abweichenden Gestalt zeigt.

---

[1] Beilage zu WDGBll. 2/II. (1934).

[2] Vgl. die von der "Zentralstelle für kirchliche Statistik Deutschlands in Köln" herausgegebene "Bistumskarte Deutschlands" (IRO-Verlag München).

1. Teil

Religiöse Zustände und kirchliche Reformversuche in Würzburg vom Beginn des 15. Jahrhunderts bis zum Regierungsantritt Julius Echters von Mespelbrunn (1573)[1]

1. Kapitel

Die Bischöfe des 15. Jahrhunderts

Mit unermüdlicher Energie hatte gegen Mitte des 13. Jahrhunderts Bischof Hermann von Lobdeburg den Territorialstaat der Würzburger Kirche recht eigentlich vollendet. Aber die darauffolgendem Zeiten bis zum Ausgang des Mittelalters brachten kein ungestörtes Weiterbauen auf dieser festen Grundlage mit sich. Innere stiftische Wirren verschiedener Art, zwiespältige Wahlen und vor allem die durch etwa zwei Jahrhunderte immer wieder sich erneuernden erbitterten Kämpfe der nach Reichsunmittelbarkeit ringenden Bischofsstadt mit dem fürstlichen Stadtherrn verhinderten eine dauerhafte sichere Ordnung.[2]

---

[1] Der hier erstrebten knapp zusammenfassenden Darstellung sei es gestattet, sich - und dies gilt besonders für die beiden ersten Abschnitte des folgenden Kapitels - vorzugsweise auf die Literatur zu stützen, zumal für den ersten der in diesem Kapitel zu behandelnden Zeitabschnitte bereits eine spezielle Untersuchung vorliegt: Sigmund Freiherr von Pölnitz, Die bischöfliche Reformarbeit im Hochstift Würzburg während des 15. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung der übrigen fränkischen Diözesen. Diss. theol. Freiburg/Br. In: WDGBll. 8/9. 1940/41. Pölnitz baut seine Arbeit auf umfangreichen, zum Teil archivalischen Quellen und wohl der gesamten bis dahin erschienenen Literatur auf und sucht vor allem aus vielen einzelnen Gegebenheiten das Typische zu ergründen.

[2] Th. Henner, Fürstbischof Julius Echter von Würzburg. In: Neujahrsblätter für fränkische Geschichte. Heft 13. 1918. S. 10 f.

Fürstbischof J o h a n n v o n E g l o f f - s t e i n (1400 - 1411) trat daher ein wenig erfreuliches Erbe an. Zwar hatte sein Vorgänger, Gerhard von Schwarzburg (1372 - 1400), die Truppen der Stadt Würzburg in der Schlacht von Bergtheim am 11. Januar 1400 vernichtend geschlagen und damit deren Streben nach Reichsfreiheit für immer unterdrückt,[1] doch hatten die langen Kämpfe das Bistum finanziell und religiös aufs schwerste geschädigt.[2] Aus dem Verlangen Bischof Johanns an das Domkapitel, Mittel zur wirtschaftlichen Gesundung des Stifts und zur Durchführung von Reformen bereitzustellen, erwuchs bald der Konfliktstoff zwischen ihm und seinem Kapitel, bis schließlich durch den Vertrag des Jahres 1408, in dem sich die Domherren ein weitgehendes Mitregierungsrecht sicherten, für Johann eine gedeihliche Reformarbeit fast zur Unmöglichkeit wurde.[3]

Die besondere Sorge Johannsvvon Egloffstein galt von Anfang an dem Bildungsstand des Klerus. Hier glaubte er bessernd durchgreifen zu müssen, wenn eine Reform von Dauer sein sollte; als Weg dazu sah er die Gründung einer Universität zu Würzburg an.[4] Nahcdem Bischof Johann bereits 1401 die dazu nötigen Gebäulichkeiten erworben hatte, brachte eine Bulle Bonifaz' IX. vom 10. Dezember 1402 die Bestätigung der Universität.[5] Die ersten Jahre zeigten einen erfreulichen Aufschwung. Ihm folgten freilich bald Rückschläge, da die Universität in ihrer finanziellen Existenz nicht genügend sichergestellt worden war und zu viel von dem guten Willen

---

1 S. von Pölnitz, Bischöfliche Reformarbeit. 33.

2 A. Bigelmair, Artikel "Würzburg" in: LThK, Bd. X. 2. Auflage 1938. Spalte 996.

3 S. von Pölnitz, Bischöfliche Reformarbeit. 34 f.

4 Ibid. 35 f.

5 Die Bulle ist abgedruckt bei F. X. von Wegele, Geschichte der Universität Wirzburg. II. Teil. Urkundenbuch. 1882. S. 4 f.

Dritter abhing.[1] Egloffstein konnte es sich daher wohl kaum verhehlen, daß seine Stiftung schweren Stürmen kaum gewachsen sein würde.[2]

Da die neugegründete Hochschule bestenfalls in Jahren Früchte zeitigen konnte, Bischof Johann aber eine schnelle Besserung im Leben seiner Geistlichen zu erzielen suchte, berief er 1407 und 1411 Diözesansynoden ein.[3] Er legte dabei das Weihealter der Kandidaten fest und stellte an ihre Fähigkeit und Führung ernste Anforderungen.[4] Dem Majoristen wurde, falls er schon eine Pfründe besäße, das Breviergebet zur Pflicht gemacht, das für den Priester als selbstverständlich galt.[5] Das Verbot, mehr als eine Pfründe innezuhaben und das Gebot, diese auch selbst zu verwalten,[6] ließen sich freilich schon deshalb nicht so einfach durchsetzen, weil die einzelnen Benefizienerträgnisse allein häufig nicht zum Lebensunterhalt ihres Inhabers ausreichten.[7] So mußte sich der Bischof in der zweiten Synode von neuem mit diesen Fragen beschäftigen. Er verlangte, daß der Pfarrer sich nach seiner Ernennung wenigstens innerhalb eines Jahres weihen lasse, um seine Pfarrei selbst betreuen zu können. Auch ein Aufsichnehmen der Priesterweihe ohne Ausübung priesterlicher Funktionen wurde untersagt.[8] Konkubinen mußten innerhalb eines Monats vertrieben werden.

---

1 F. X. von Wegele, Geschichte der Universität Wirzburg. I. Teil. Geschichte. 1882. S. 15.

2 S. von Pölnitz, Bischöfliche Reformen. 36.

3 Die Statuten dieser Synoden sind abgedruckt bei: F. X. Himmelstein, Synodicon Herbipolense. Geschichte und Statuten der im Bistum Würzburg gehaltenen Concilien und Dioecesansynoden. 1885. S. 212 - 229 (für 1407) und 229 - 233 (für 1411).

4 Ibid. 214.

5 Ibid. 223 - 225.

6 Ibid. 219.

7 S. von Pölnitz, Bischöfliche Reformen. 37.

8 Himmelstein, Synodicon Herbipolense. 231.

Schließlich wurden für Weltgeistlichkeit und die Orden alle weltlichen Geschäfte und vor allem der Weinhandel verboten.[1] Durch eine alljährliche Besprechung der Prälaten und Landdekane der Diözese, deren Leitung in den Händen eines Archidiakons oder bischöflichen Kommissars liegen sollte, und durch alle fünf Jahre einzuberufende Diözesansynoden hoffte Bischof Johann die neuen Vorschriften auch praktisch durchsetzen und eine fortlaufende Kontrolle über seine Geistlichen ausüben zu können.[2]

Das Domkapitel hatte die Neigung Johanns I. von Egloffstein, die Herrschaft etwas straffer zu fassen, als unleidlich empfunden. Die Majorität der Domherren benützte daher nach dessen Tod die Gelegenheit, um in dem sittenlosen und, als gebürtigem Elsässer, landfremden J o h a n n II. v o n B r u n absichtlich einen untauglichen Bischof und Fürsten zu wählen.[3] Johann, der in den nahezu 30 Jahren seiner Regierung (1411 - 1440) nicht zur Konsekration gelangte,[4] war stets der Lebensgenuß und die rücksichtslose Beschaffung der nötigen Geldmittel das Leitmotiv seiner Taten. Er häufte dadurch eine so hohe Schuldenlast auf das Stift, daß dessen Fortbestand in Frage gestellt war.[5]

Wie wenig Fürstbischof Johann II. für die ernsten Reformbemühungen seines Vorgängers übrig hatte, zeigte

---

1 Himmelstein, Synodicon Herbipolense. 231.

2 Ibid. 233.

3 Götz Freiherr von Pölnitz, Julius Echter von Mespelbrunn. Fürstbischof von Würzburg und Herzog von Franken 1573 - 1617. In: Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte. 17. 1934. S. 1.

4 A. Bigelmair, Das Konzil von Trient und das Bistum Würzburg. In: G. Schreiber, Weltkonzil von Trient. Bd. II. 1951. S. 41.

5 S. von Pölnitz, Bischöfliche Reformen. 44.

schonnbald seine Stellung zu der neuerrichteten Universität. Nach der Ermordung ihres Rektors Zantfurt (30. November 1413) geschah von seiner Seite nichts, um den Fortbestand der Universität zu sichern.[1] In wenigen Jahren zerstreuten sich die Lehrer; die Hörer wanderten nach Erfurt ab.[2] Die hoffnungslosen Zustände weckten aber immerhin bei den Domherren das Bewußtsein, für eine innere Reform des Stifts verantwortlich zu sein; so bestellten sie 1427 den Dominikanermagister Johann von Münnerstadt als öffentlichen Lehrer der Theologie in Würzburg. Seine Aufgabe sollte es sein, den Kanonikern des Doms wie der zwei Kollegiatstifter theologische Vorlesungen zu halten und mit dem Domscholaster die Prüfungen der jungen Theologen zu überwachen.[3] Daß man allmählich auch in Würzburg den Wert eines vertieften Theologiestudiums zu begreifen begann, zeigt der im Jahre 1435 durch das Domkapitel erzwungene Rundvertrag, in dem sich der Bischof für sich und seine Nachfolger verpflichtete, das Vikariat und Offizialat nur mit gelehrten Männern zu besetzen, die den Doktorgrad im kanonischen Recht erworben hätten, gewissenhaft, fromm und in der Praxis erfahren seien. Die Archidiakone sollten ebenfalls studierte Personen als Offiziale bestellen.[4]

Weil Johann II. seine bischöflichen Pflichten grob verletzte, sahen sich die Domherren genötigt, an seiner Statt und notfalls auch gegen ihn die Reform

---

1 S. von Pölnitz, Bischöfliche Reformen. 45.

2 Über den Zeitpunkt und die Ursachen des Verfalls der Universität vgl. Wegele, Universität Wirzburg. I. 22 - 28.

3 S. von Pölnitz, Bischöfliche Reformen. 45 f.

4 Ibid. 46.

zu betreiben. Es handelte sich freilich nicht um ein Hinaustragen der Reformgedanken in das Land; die Arbeit der Domherren galt vielmehr der Reform ihres Oberhauptes. Dabei kam es zu offener Fehde mit dem Bischof, in deren Verlauf die Kapitulare nach Ochsenfurt und Karlstadt auswanderten. Nach langen und wechselvollen Kämpfen, aus denen dem Stift furchtbare Schäden erwuchsen, gelang es Johann von Brun, den Widerstand des Kapitels niederzuringen. Mit der 1435 erfolgten Absetzung des unversöhnlichen Gegners Johanns II., des Domdekans Reinhard von Masbach, an dessen Stelle ein Parteigänger des Bischofs, Martin Truchseß trat, war die Rolle des Domkapitels als Reformer des Bischofs und der Diözese völlig ausgespielt.[1]

Eine ernste Reformarbeit um ihrer selbst willen leistete Johann II. auch im kleinsten Maße niemals. Alle Maßnahmen seiner Regierung, die das Reformprogramm der Kirche berührten, geschahen unter politischen oder wirtschaftlichen Erwägungen. Deutlich zeigt sich dies am Beispiel der Kämpfe gegen die Hussiten. Er bekämpfte sie, um seine eigene Stellung zu halten; denn die Hussiten hätten, wenn sie erst einmal in Bamberg eingedrungen wären, an seinen Grenzen nicht haltgemacht.[2] Nach den in Basel 1433 aufgenommenen Verhandlungen mit den Hussiten trat das Interesse Bischof Johanns an dieser Frage, ganz im Gegensatz zu seinen Nachbarn Bamberg oder Nürnberg, wieder völlig zurück. Eine gründliche Sicherung gegen weitere Umtriebe

---

[1] S. von Pölnitz, Bischöfliche Reformen. 50 f.
[2] Ibid. 52.

hussitischer Sendlinge unterblieb. Damit verlor auch dieser Ansatz einer Reform wider Willen jede Bedeutung.[1]

Das Hochstift Würzburg befand sich am Ende der Regierungszeit Bischof Johanns II. in verzweifelter Lage; das Land war völlig ausgeschöpft und in weitem Maße verpfändet. In dieser Situation, wo ein Mann von übergewöhnlichen Fähigkeiten dringend notgetan hätte, wurde der völlig unbegabte S i g m u n d v o n S a c h s e n (1440 - 1442) - den Johann II. noch kurz vor seinem Tod als Koadjutor angenommen hatte - von Papst Felix V. gegen den Willen des Domkapitels als Bischof bestätigt.[2] Unter seiner Regierung verwirrten sich die Verhältnisse weiter.[3] Damals spielte das Domkapitel mit dem Gedanken, das Stift Würzburg an den Deutschherrenorden abzutreten.[4] Die Rettung brachte schließlich Kaiser Friedrich III. Als er auf seinem Krönungszug Würzburg berührte, gab er dem Stift am 14. August 1442 in der Person des angesehenen Bamberger Domdekans Gottfried Schenk von Limpurg einen neuen tatkräftigen Pfleger. Herzog Sigmund wurde aus dem Stift vertrieben und abgesetzt.[5]

---

[1] S. von Pölnitz, Bischöfliche Reformen. 54.
[2] Ibid. 55.
[3] Ibid. 58.
[4] Bigelmair, Das Konzil von Trient und Würzburg. 41 f.
[5] S. von Pölnitz, Bischöfliche Reformen. 58.

Gottfried von Limpurg (1442 - 1455),[1] der zwar am 19. November 1443 von Papst Eugen IV. vom Pfleger zum Bischof von Würzburg ernannt worden war,[2] aber erst am 14. Februar 1444 vom Domkapitel, das die Ernennung nicht gelten lassen wollte, gewählt wurde,[3] mußte sich durch die Beschwörung der Wahlkapitulation die Mitregierung der Domherren gefallen lassen.[4] Damit war der Bischof vor die schwere Aufgabe gestellt, in Übereinstimmung mit seinem Kapitel den Wiederaufbau der Diözese zu unternehmen.

Die Basler Reformforderungen gaben Gottfried zwar wertvolle Hinweise für die ihm anvertraute Aufgabe, doch blieb ihm die Art des Vorgehens überlassen. Von dem Gedanken beseelt, daß der erste Ansatz zu einer Besserung der Zustände bei der Geistlichkeit gemacht werden müsse, ließ er die wichtigsten Vorschriften der Mainzer Provinzialsynoden und Würzburger Diözesanstatuten zusammenstellen und am 14. September 1446 publizieren.[5] Diese verordneten, daß die Geistlichen in ihrer Kleidung alle Modetorheiten zu vermeiden und

---

[1] Hauptsächlich die politische Geschichte seiner Regierungszeit behandelt A. Amrhein, Gotfrid IV. Schenk von Limpurg, Bischof von Würzburg und Herzog zu Franken. In: AU. 50 (1908) S. 1 - 150 (Leben und Wirken Fürstbischof Gottfrieds in seinen Anfängen); 51 (1909) S. 1 - 198 (Untersuchung der Wahlkapitulation und der Staatsverfassung unter Gottfried); 52 (1910) S. 1 - 75 (Innen- und Außenpolitik Gottfrieds vom August 1442 bis September 1446); 53 (1911) S. 1 - 153 (Innen- und Außenpolitik Gottfrieds vom September 1446 bis April 1455).

[2] Fr. Stein, Geschichte Frankens. Bd. 1. 1883. S. 414.

[3] S. von Pölnitz, Bischöfliche Reformen. 60.

[4] J. F. Abert, Die Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe bis zum Ende des 17. Jahrhunderts (1225 - 1698). Eine historisch - diplomatische Studie. In: AU. 46 (1904) S. 71 - 75.

[5] Abgedruckt bei Himmelstein, Synodicon Herbipolense. 135 - 273.

eine Tonsur zu tragen hätten. Das Waffentragen wurde ebenso wie das Tanzen und Kegeln untersagt. Streng waren die Maßregeln gegen das vielerorts herrschende Konkubinat. Gleichzeitig wurden an den Klerus auch positive Forderungen gerichtet: So sollte niemand zum Pfarrer bestellt werden, der nicht das gesetzliche Alter nachweise und über eine entsprechende Kenntnis des Latein verfüge.[1] Umgekehrt aber war Bischof Gottfried auch sorgsam darauf bedacht, daß keines der Rechte der Geistlichkeit verletzt werde. In diesem Bestreben erbat er 1447 und 1448 päpstliche Bullen. Sie sollten sich dagegen richten, daß der Patron den Bewerber mit den geringsten finanziellen Ansprüchen präsentiere und solchergestalt den größten Teil der Pfarreinkünfte selber behalte.[2]

Neben der Reform des Klerus suchte der Bischof die religiösen Kräfte des Volkes zu fördern. Das Maß religiösen Wissens war dort so gering, daß vielerorts nicht einmal die Erwachsenen das Vaterunser kannten. Dazu kam die Freude der Zeit am Geheimnisvollen, mit dem sich freilich bloße Schaulust und die Verehrung des rein Sinnenfälligen verbanden: Ausdruck dieser seelischen Lage waren die zahlreich auftauchenden

---

[1] S. von Pölnitz, Bischöfliche Reformen. 61 - 63. Dort werden in den Anmerkungen auch die zur etwa gleichen Zeit in den Nachbardiözesen Bamberg, Eichstätt und Konstanz erlassenen Bestimmungen erwähnt; teilweise werden dort auch nach Visitationsprotokollen die herrschenden Zustände, gegen die sich die Verordnungen richteten, geschildert.

[2] Die präsentierten Pfarrer gaben nämlich dann ihre so schwach tragenden Benefizien gegen Pensionen an Vikare ab, die ein oft kaum mehr würdiges Dasein führen konnten und sich entsprechend wenig um die ihnen anvertrauten Gemeinden kümmerten (S. von Pölnitz, Bischöfliche Reformen. 65 f.).

Hostienwunder, der häufige Messebesuch (in der Meinung, die Masse des Geleisteten sei ausschlaggebend), der übertriebene Heiligenkult, wobei sich oft Bruderschaften einem besonderen Heiligen weihten und das Ablaßwesen.[1] Da es aber den Geistlichen auch bei gutem Willen wegen des großen Umfangs ihrer Pfarreien kaum möglich war, für die religiösen Bedürfnisse und die Belehrung der ländlichen Bevölkerung ausreichend zu sorgen,[2] errichtete Gottfried durch Aufteilung der bisherigen großen Pfarrsprengel eine Reihe neuer Pfarreien.[3] Neue Anregungen für seine Bemühungen flossen Bischof Gottfried aus dem Besuch des päpstlichen Legaten Nikolaus von Cusa im Mai 1451 zu. Auch der bei diesem Anlaß verkündigte Jubiläumsablaß wurde zum Reformmittel, indme er Sünder gegen die christliche Gemeinschaft, sofern sie nicht Buße tun wollten, ausschloß. Der Wert dieses Ablasses wurde noch durch das kluge Maßhalten des Legaten in der Gewährung weiterer Ablässe gesteigert.[4] Durchaus in der Linie der von Gottfried betriebenen Reformen lag es auch, daß der Legat Bestimmungen gegen die Errichtung neuer Bruderschaften und die Verehrung der unverhüllten Eucharistie erließ; dadurch sollte neben der Abweisung der sich an das Sichtbare klammernden Fröömigkeitsformen vor allem der Verselbständigung des Laienstandes entgegengetreten werden.[5]

Mit der Diözesansynode von 1452 suchte der Bischof erstmals der Forderung des Basler Konzils nachzukommen,

---

[1] S. von Pölnitz, Bischöfliche Reformen. 69 - 74.

[2] Ibid. 70.

[3] Ibid. 75. - Dort werden in Anmerkung 4 auch die neu errichteten Pfarreien aufgezählt.

[4] Ibid. 83.

[5] Ibid. 85.

daß jährlich in den einzelnen Diözesen Synoden abgehalten werden sollten. Hauptzweck dieser Zusammenkunft war eine gründliche Überwachung und Anleitung des Klerus. Hierzu diente die Verlesung der Würzburger Synodalstatuten von 1446, die um die am 14. November 1451 auf der Mainzer Provinzialsynode beschlossenen und von Würzburg am 7. März 1452 übernommenen Verordnungen vermehrt worden waren.[1] Damit sich aber die Geistlichen in Zukunft nicht mit Vergeßlichkeit entschuldigen könnten, verfügte der Bischof, daß innerhalb zweier Monate jeder Pfarrer und Prälat ein Exemplar der abschriftlich vervielfältigten Statuten besitzen müsse. Gleichzeitig ließ er auf der Diözesansynode Thomas von Aquins "De articulis fidei et de sacramentis" verlesen, die das Notwendigste zusammenfaßte, was er an Wissen bei seinem Klerus vorauszusetzen wünschte.[2]

Außerdem erließ Gottfried Verordnungen zur Aufbesserung des religiösen Volkslebens. Sie richteten sich vor allem gegen die starke Veräußerlichung des kirchlichen Lebens: so z. B. gegen die Verehrung des unverhüllten Sakramentes, die leicht die Schaulust statt echter Frömmigkeit steigern könne,[3] gegen die Verehrung von Heiligenbildern[4] und eine blinde Übertreibung des Marienkultes.[5] Auf der anderen Seite nahm der Bischof Rücksicht auf die Angst des Volkes um seine Seligkeit und gewährte neue Ablässe; so für die Begleitung eines Priesters auf einem Versehgang.[6]

---

[1] Abgedruckt bei Himmelstein, Synodicon Herbipolense. 273 - 302.

[2] S. von Pölnitz, Bischöfliche Reformen. 86 f.

[3] Ibid. 91 f.

[4] Ibid. 93.

[5] Ibid. 94 . 96.

[6] Ibid. 92 und 97.

All dies hatte Gottfried im wesentlichen aus den Mainzer Provinzialstatuten übernommen. Die Verordnungen auf der Synode von 1453[1] bedeuteten keinen besonderen Fortschritt mehr, sondern schärften nur die Vorschriften des Vorjahres ein. Noch einmal tauchte die Sorge um die religiöse Bildung des Volkes auf: Den Ortsgeistlichen wurde geboten, allsonntäglich von der Kanzel das Vaterunser und Ave, das Glaubensbekenntnis und die Zehn Gebote vorzubeten.[2]

Soweit die Erlasse. Als es galt sie durchzuführen, stand Bischof Gottfried fast ohne Helfer da. Vor allem war das Domkapitel gekränkt; es glaubte sich in alten Rechten gekürzt und störte Limpurgs Werk durch immer neue Schwierigkeiten.[3] Doch trotz dieser Gegnerschaft wich Gottfried bis zuletzt nicht von seinem Reformprogramm ab, von dem er immerhin - um das wenigste zu sagen - erreicht hatte, daß der Klerus mit den Forderungen der Reform bekanntgemacht worden war.[4] Daneben hatte er mit dem durch seine Sparsamkeit ermöglichten Rückkauf einzelner Herrschaften und Ämter die Vorbedingung für ein gedeihliches Wirken der Reform in diesen Gebieten geschaffen.[5]

---

[1] Abgedruckt bei Himmelstein, Synodicon Herbipolense. 302 - 307.

[2] S. von Pölnitz, Bischöfliche Reformen. 99.

[3] Ibid. 99.

[4] Ibid. 100.

[5] Ibid. 100 und G. von Pölnitz, Julius Echter. 2. - Die Tatsache der Schuldentilgung durch Bischof Gottfried ist umso bemerkenswerter, als bei seinem Regierungsantritt die Stiftseinkünfte jährlich nicht mehr als 10 fl. betrugen (Stein, Geschichte Frankens. Bd. 1. S. 419).

Nach Gottfrieds frühem Tod wählte das Domkapitel in J o h a n n III. v o n G r u m b a c h (1455 - 1466) den seitherigen Führer der Opposition zum Bischof, der, wo immer Gottfrieds Reformen die Rechte des Kapitels einzuschränken drohte, diesen entgegengearbeitet hatte.[1] Mit keinem Wort verlangte die Wahlkapitulation Sicherung oder Fortführung der von Bischof Limpurg geleisteten Reformarbeit.[2] Trotzdem kann man nicht sagen, es habe Grumbachs Regierung an Reformbemühen schlechthin gefehlt. Die beständigen Fehden, die er besonders gegen den Markgrafen Albrecht Achilles von Ansbach führte,[3] ließen ihm jedoch nur sehr wenig Zeit dazu.[4] Suchte aber Bischof Johann III. wenigstens die Reform der Klöster unterstützend und richtungweisend zu fördern,[5] so fehlte eine ähnliche Sorge für das Laienvolk fast ganz. Dieses blieb sich selbst und der Pflege eines Klerus überlassen, der ohne Aneiferung durch Synoden kaum mehr das Nötigste tat. Die Unzufriedenheit des Volkes erleichterte den hussitischen Wanderpredigern dieArbeit, die sich trotz den Bemühungen Limpurgs hatten im Bistum halten können.[6] Johann hinterließ so bei seinem Tode ein durch die vielen Kriege völlig verarmtes Land,[7] in dem die Reform trotz einer Förderung im einzelnen zugrunde gerichtet war.[8]

---

1 S. von Pölnitz, Bischöfliche Reformen. 102.
2 Ibid. 103 und Abert, Wahlkapitulationen. 77.
3 Stein, Geschichte Frankens. Bd. 1. S. 419 - 424.
4 S. von Pölnitz, Bischöfliche Reformen. 107.
5 Ibid. 107 - 114.
6 Ibid. 115 f.
7 Stein, Geschichte Frankens. Bd. 1. S. 424.
8 S. von Pölnitz, Bischöfliche Reformen. 118.

Dem Nachfolger Fürstbischof Johanns, R u d o l f v o n S c h e r e n b e r g (1466 - 1495), gelang es, das Hochstift wirtschaftlich wiederherzustellen und es innerlich wie äußerlich zu befrieden. Obwohl Rudolf als Domscholaster und Generalvikar Fähigkeit und Tatkraft bewiesen hatte,[1] erscheint seine Wahl in Anbetracht seines verhältnismässig hohen Alters[2] doch fast als eine Verlegenheitslösung.[3] Die Domherren schienen auch nicht bereit, dem neuen Fürstbischof die selbständige Leitung des Bistums zu überlassen und ihm besondere Vollmachten zuzugestehen: in der Wahlkapitulation behielt sich das Kapitel seine Zustimmung zu allen Regierungshandlungen vor und verpflichtete ihn, auf ein dem Kapitel genehmes Programm der äußeren Politik.[4]

Rudolf ging davon aus, daß Reformen nur auf gesunder wirtschaftlicher Basis vorgenommen werden könnten und regierte mit äußerster Sparsamkeit. Dadurch brachte er zunächst die Summen auf, um die verpfändeten Ämter und Orte des Hochstifts wieder frei zu machen.[5] Damit und durch Verhandlungen mit dem Markgrafen Albrecht Achill[6] vermochte er den Bestand

---

1 Ibid. 119.

2 Rudolf war um 1401 geboren (S. Zeissner, Rudolf II. von Scherenberg. Fürstbischof von Würzburg 1466 - 1495. 2. Auflage 1952. S. 11. - Zeissner stellt hauptsächlich den Landesherrn Rudolf dar, während der "geistliche Fürst" nur verhältnismäßig knapp gestreift wird (S. 78 - 86). - Über Abstammung, Familiengeschichte und Geburtsort Scherenbergs vgl. S. Pfriem, Fürstbischof Rudolf von Scherenberg. In: WDGBll. 11/12. 1949/50. S. 103 - 112).

3 S. von Pölnitz, Bischöfliche Reformen. 119.

4 Abert, Wahlkapitulationen. 78.

5 Stein, Geschichte Frankens. Bd. 1. S. 429. - Eine Aufstellung der eingelösten Ämter und Ortschaften bringt Zeissner, Rudolf von Scherenberg. 38 - 45.

6 Zeissner, Rudolf von Scherenberg. 21 - 24.

des Bistums einigermaßen zu festigen. Alsdann wandte er sich den notwendigen Reformen zu. Die Kernfrage schien ihm hierbei, wie einst Gottfried von Limpurg,[1] einen soliden Klerus heranzubilden. Bischof Gottfrieds Synodalstatuten reichten dafür nicht aus. Sie handelten nur von den grundsätzlichsten Fragen des Priestertums und gingen auf das Problem der Erziehung und Disziplinierung der Geistlichen kaum ein.[2] An diesen Punkten nun versuchte Bischof Rudolf anzusetzen. Er richtete in Würzburg theologische Kurse ein, um den bescheidenen Kenntnissen der Weihekandidaten aufzuhelfen.[3] Die Weihbischöfe Johann Hutter und Georg Antworter unterstützten ihn dabei.[4] Er selbst hoffte durch die Förderung der Priesterbruderschaften eine religiöse Vertiefung der Geistlichen im kleinen Kreise zu erreichen.[5]

Im Lauf der Regierung Bischof Rudolfs breitete sich der Buchdruck aus. Rudolf gehörte zu denen, die bald die reichen Anwendungsmöglichkeiten der Erfindung Gutenbergs erkannten. 1479 gab er ein Würzburger Brevier bei einer Speyerer Druckerei in Auftrag und berief zwei Jahre später einen eigenen Drucker in seine Bischofsstadt. Hier ließ er neben einer Reihe von Büchern und Verordnungen eine "Ordo divinorum secundum chorum Herbipolensem", ein Missale (1481), das in der Folge eine Reihe von Auflagen erlebte,[6] und eine Kirchen-

---

1 Vgl. oben S. 8.

2 S. von Pölnitz, Bischöfliche Reformen. 122.

3 Ibid. 122.

4 Zeissner, Rudolf von Scherenberg. 80.

5 S. von Pölnitz, Bischöfliche Reformen. 123.

6 Die 1484 erschienene Auflage des Missales war das erste Buch in Deutschland, das mit einem Kupferstich geschmückt war, wohl um durch die schönere Ausstattung die Hochachtung vor demselben und die Freude an seiner Benutzung zu beleben (C. Braun, Geschichte der Heranbildung des Klerus in der Diözese Wirzburg seit ihrer Gründung bis zur Gegenwart. Bd. 1. 1889. S. 75 mit Anmerkung).

agende.[1] Da ihm an einer möglichst weiten Verbreitung dieser Drucke lag, setzte er einen für damalige Verhältnisse niedrigen Preis fest: das Missale kostete vier, die Kirchenagende einen Gulden.[2] Darüber hinaus gab er für die religiöse Bildung des Volkes Beicht-, Kommunion- und Betrachtungsbücher heraus, aber auch Heiligenleben und Auslegungen der Heiligen Schrift mir reicher Bebilderung, damit sie auch für die Analphabeten von Nutzen waren.[3] Insgesamt erhielten Volk und Klerus mit diesen Drucken solide Hilfsmittel für den Gottesdienst und die religiöse Bildung.

Daneben hatte der Bischof von Würzburg nicht weniger als die meisten Bischöfe seiner Zeit Anlaß, über den Lebenswandel seiner Geistlichen besorgt zu sein. Wir kennen Hunderte von Sittenmandaten aus dem 15. und 16. Jahrhundert, die alle den gleichen Ton anschlagen.[4] Vokabular und Tendenz waren fast stereotyp. Was Rudolf tat, lag ganz im Stil der Zeit und braucht nicht speziell aus der Würzburger Situation oder aus seiner Persönlichkeit zu erklären sein. So erließ er z. B. 1494 eine Kleiderordnung für die gesamte Geistlichkeit seiner Diözese,in der er von jedem Priester das Tragen einer seinem Rang entsprechenden Tonsur forderte und Modetorheiten in der Kleidung wie auch das Tragen von Schmuck und Waffen in silberbeschlagener Scheide unter Androhung des Bannes und einer Geldstrafe von 10 Gulden verbot.[5] Bei den Zusammenkünften

---

1 S. von Pölnitz, Bischöfliche Reformen. 123 f.

2 Ibid. 125.

3 Ibid. 125.

4 Vgl. für das 16. Jahrhundert die ausgewählten Beispiele bei G. Pfeilschifter, Acta Reformationis Catholicae Ecclesiam Germaniae Concernentia Saeculi XVI. Bd. I (1520 - 1532). 1959 und Bd. II (1532 - 1542). 1960.

5 S. von Pölnitz, Bischöfliche Reformen. 127 f.

auf den Kapitelstagen,bei denen der Dekan die Möglichkeit haben sollte, seine Mitbrüder mit den Geboten der bischöflichen Kurie bekanntzumachen, sollten fortan die üblichen Schmausereien unterbleiben. Pfarrköchinnen zu den Gastmählern mitzubringen wurde streng untersagt. Dafür wurde nun auf ein pünktliches und vollzähliges Erscheinen bei den kirchlichen Veranstaltungen und beim Verlesen der Provinzial- und Diözesanstatuten auf den Kapitelsversammlungen besonderer Wert gelegt. Wer das in den Wind schlug, dem drohte Exkommunikation und Suspension.[1]

Die Masse des Klerus und das Volk stand, soweit man sehen kann, den Reformbemühungen des Bischofs stumpf gegenüber. Gelegentlich auftauchenden Ketzereien mit sozialem Einschlag wandte es sich gern zu.[2] Die besonders gefährliche Bewegung des Pfeifers Hans Böhm zu Nicklashausen konnte Scherenberg zwar 1476 durch Gefangennahme und Hinrichtung des Pfeifers unterdrücken,[3] doch zeigte ihm die Mühsal, dies kostete, den Aufstand niederzuringen, wie hoch das Maß der Unzufriedenheit gestiegen war.[4] Trotzdem glaubte Bischof Rudolf das Volk mit religiösem Gedankengut eher auf friedlichem Wege als mit Gewalt durchdringen zu können. So wurden, da vielerorts die Pfarrsprengel für eine ausreichende Seelsorge zu groß waren, zahlreiche neue Pfarreien errichtet.[5] Um den häufigen Wechsel der Seelsorger einer Gemeinde zu unterbinden, verbot Scherenberg durch ein Mandat vom 26. Juni 1488 den Benefizientausch. Zur religiösen Unterweisung des Volkes hatte zwar die Synode

---

1 S. von Pölnitz, Bischöfliche Reformen. 128.

2 Ibid. 139.

3 Zeissner, Rudolf von Scherenberg. 83.

4 S. von Pölnitz, Bischöfliche Reformen. 140.

5 Zeissner (Rudolf von Scherenberg. 83) bringt eine Liste von 22 unter der Regierung Rudolfs von Scherenberg neu errichteten oder renovierten Kirchen.

von 1453 dem Klerus die Pflicht auferlegt, allsonntäglich den Gemeinden Vaterunser, Ave, Credo und die Zehn Gebote vorzubeten,[1] doch verfügten große Teile der Bevölkerung noch immer nicht über dieses Wissen; der Bischof mußte von neuem seinen Geistlichen diese Vorschrift einschärfen. Schließlich machte Rudolf auch von seinem Recht, Ablässe zu verleihen Gebrauch, wenn er hoffen konnte, mit ihrer Hilfe die Intensität der Frömmigkeit zu steigern. Freilich wurde der Ablaß daneben auch als freiwillige Kirchensteuer benutzt, indem man ihn an jene vergab, die zum Bau der so notwendigen Kirchen beitragen wollten.[2]

Der vieljährigen Regierung Fürstbischof Rudolfs von Scherenberg am Ende des Jahrhunderts ist es zu danken, daß die Reform über alle Widerstände hinweg als Forderung wieder aufgestellt wurde und wenigstens äußerlich eine Art von Abschluß erlebte. Doch hebt sich, wenn man nach der Wirkung des umfangreichen Reformprogrammes frägt, das Bild des Klerus zu Ende des Jahrhunderts kaum vorteilhaft von einem früheren ab und es ist auch weitgehend nicht gelungen, die Masse des Volkes religiös neu zu beleben.[3]

---

[1] Vgl. oben S. 12.

[2] S. von Pölnitz, Bischöfliche Reformen. 142 f.

[3] Ibid. 150 f.

2. Kapitel

Das Hochstift im Zeitalter der Reformation bis zum Augsburger Religionsfrieden (1495 - 1558)[1]

Fürstbischof L o r e n z v o n B i b r a (1495 - 1519), der Nachfolger des "letzten großen mittelalterlichen Bischofs"[2], gehört mit seiner Regierungszeit bereits fast ganz der neuen Zeit an.[3] Er hatte an den Universitäten Heidelberg und Erfurt theologische und juristische Studien betrieben und sich dort ein feines Verständnis für den Humanismus und ein sein ganzes Leben hindurch andauerndes Interesse für Wissenschaft und Kunst erworben.[4] Als Fürstbischof nahm er an der Politik des Reiches lebendigen Anteil, besuchte die Reichstage von Augsburg 1500, Köln 1505, Konstanz 1507, Mainz 1508, Worms 1509, Augsburg 1510 und galt als persönlicher Freund Kaiser Maximilians I.; daneben führte ihn seine durch den Gegensatz gegen den Schwäbischen Bund bestimmte Politik auch mit Kurfürst Friedrich dem Weisen von Sachsen zusammen.[5] Zur wirtschaftlichen Sanierung des Hochstifts schritt Lorenz in den Bahnen Scherenbergs fort; es gelang ihm, das Finanzwesen zu

---

[1] Spezielle größere Untersuchungen über die kirchliche Reformtätigkeit der Würzburger Bischöfe im 16. Jahrhundert liegen bisher nicht vor.

[2] G. von Pölnitz, Julius Echter. 3.

[3] Stein, Geschichte Frankens. Bd. 1. 429.

[4] S. Göbl, Artikel "L o r e n z von Bibra" in: ADB. Bd.19. 1884. S. 174.

[5] Bigelmair, Das Konzil von Trient und Würzburg. 48. - G. von Pölnitz, Julius Echter. 4. - Anon., Lorenz und Conrad von Bibra, Fürstbischöfe von Würzburg. In: Historisch - politische Blätter für das katholische Deutschland. Bd. 160. 1890. S. 383.

hoher Blüte zu bringen.[1]

Die Hauptsache für jeden verantwortungsbewußten Kirchenfürsten der Zeit blieben indes die religiösen Fragen, die Bibra im Wesentlichen als Bildungsproblem erfaßte.[2] So wurde es seit seiner Zeit üblich, den jeweiligen Weihbischof mit der Abhaltung theologischer Vorträge zu betrauen.[3] Auch die im Jahre 1506 erfolgte Berufung des aus Sponheim verdrängten gelehrten Johann Trithemius zum Abt des Schottenklosters in Würzburg erfolgte wohl hauptsächlich aus der Vorliebe des Fürstbischofs für humanistische Studien,[4] obwohl auch ein religiöses Motiv mitsprach, wie der 1513 vollzogene Anschluß des Klosters an die Bursfelder Reformkongregation zeigt.[5] Zur Hebung der Bildung der Geistlichen ließ Bischof Lorenz zahlreiche Gebetbücher drucken[6] und veranstaltete 1503 und 1509 Neudrucke des Missale

---

1 Bigelmair, Das Konzil von Trient und Würzburg. 48. - G. von Pölnitz, Julius Echter. 4.

2 G. von Pölnitz, Julius Echter. 4.

3 Wegele, Universität Wirzburg. I. 45. - Ibid. findet sich auf den Seiten 45 - 47 eine Aufzählung der Würzburger Weihbischöfe unter Lorenz von Bibra mit jeweils knappen biographischen Angaben.

4 Wegele, Universität Wirzburg. I. 48 - 50. - Göbl, Lorenz von Bibra. 177. - Vgl. dazu auch H. Endres, Johannes Trithemius und Burkard von Horneck - eine theologische Gelehrtenfreundschaft - Bausteine zur Geschichte des Frühhumanismus in Würzburg (In: Mainfränkisches Jb. für Geschichte und Kunst. Bd. 9. 1957. S. 159 - 169 mit den Abbildungen Tafel 8 - 10). Horneck war ebenfalls 1506 als Leibarzt des Bischofs und Physikus der Stadt Würzburg berufen worden. Die wissenschaftlichen Interessen der beiden Männer hatten starke Berührungspunkte auf den Gebieten der Geschichte, der Medizin und Naturwissenschaften, vor allem aber der Theologie (Endres 159 f.).

5 Bigelmair, Das Konzil von Trient und Würzburg. 49.

6 Anon., Lorenz und Conrad von Bibra. 388.

und 1509 des Breviers.[1]

Um die Jahrhundertwende erweckten Krieg, Mißernten und Seuchen beim Volk die Furcht vor einem schweren Strafgericht Gottes. Als Folge davon zeigte sich eine häufig schwärmerische religiöse Begeisterung, deren Stimmung Bibra durch Bruderschaften, Wallfahrten, Reliquienverehrung und Bußpredigten in Formen nach dem Sinne der Kirche zu gestalten suchte.[2]

Fürstbischof Lorenz beobachtete aufmerksam die Entwicklung der Reformation. Selbst als gewichtige Persönlichkeiten des Dominikanerordens die neue Theologie scharf ablehnten, verfolgte er wohlgefällig die mutige Haltung Luthers und empfing ihn, als er zur Disputation nach Heidelberg reiste, am 19. April 1518 auf dem Marienberg.[3] Doch darf daraus nicht unbedingt geschlossen werden, Bibra wäre später ins protestantische Lager übergetreten,[4] und dies umso weniger, als der Bischof nur die Anfänge der neuen Bewegung noch erlebte.[5] Daß er aber Reformen innerhalb der Kirche für dringend nötig hielt und bei allem Maßhalten überhaupt einer freieren

---

1 Bigelmair, Das Konzil von Trient und Würzburg. 48. - K. Schottenloher, Die Entwicklung der Buchdruckerkunst in Franken bis 1530. 1910. S. 51. Letzterer berichtet auch, daß das Missale von 1509 in Lyon und das Brevier in Basel gedruckt worden seien, da die Typen der Würzb. Druckerei von Martin Schubart für liturgische Zwecke zu klein gewesen seien (ibid. 51).

2 G. von Pölnitz, Julius Echter. 4 f.

3 Ibid. 6 f.

4 Dagegen spricht auch, daß Bibra nach seiner Aussprache mit Luther den Ablaß genauso gebrauchte wie früher (G. von Pölnitz, Julius Echter. 7).

5 Darin stimmen Wegele, Universität Wirzburg. I. 45; G. von Pölnitz, Julius Echter. 7; Bigelmair, Das Konzil von Trient und Würzburg. 49 trotz einer dem widersprechenden Aussage Luthers (Tischreden, WA. 6, nr. 7006, S. 321) überein. Freilich blieb diese Ansicht nicht unwidersprochen (vgl. Bigelmair, Das Konzil von Trient und Würzburg. 49, Anmerkung 31).

Bewegung des Geistes nicht abhold war, ist als sicher anzunehmen.[1] Daneben muß doch noch gesagt werden, daß Bischof Lorenz bei allem kirchlichen Reformwillen doch von weltlicher Gesinnung durchaus nicht frei war.[2]

Durch die Wahl K o n r a d s III. v o n T h ü n g e n (1519 - 1540), der als entschiedener Anhänger der alten Kirche galt, wurde Würzburg vor schweren Glaubenskämpfen bewahrt, wie sie in den folgenden Jahrzehnten etwa Köln um die Erhaltung der alten Lehre und den Bestand des Hochstiftes und Bistums auszukämpfen hatte. Während seiner ganzen Regierungszeit galt das Interesse des neuen Bischofs der politischen und religiösen Festigung seines Bistums.[3] Seine Tätigkeit in erster Hinsicht zeichnete sich aus durch engen Anschluß an den kaiserlichen Hof und die kaiserliche Politik überhaupt. So fehlte er denn auch auf fast keinem der Reichstage in der Zeit von 1520 - 1530 und trat überall für das kaiserliche Interesse ein. Auf dem Augsburger Reichstag des Jahres 1530 zählte er zu den unbedingten Gegnern der protestantischen Sache.[4] Politisch mußte Fürstbischof Konrad mannigfache Einbußen erleben. So brachte der Aufstand der Bauern, der neben anderen Territorien ja auch vor allem in Franken tobte, viele Unruhen und weite Verwüstungen des Landes

---

1 Wegele, Universität Wirzburg. I. 45.

2 Bigelmair, Das Konzil von Trient und Würzburg. 49.

3 Ibid. 50 f.

4 F.X. von Wegele, Artikel "K o n r a d III. von Thüngen". In: ADB. Bd. 16. 1882. S. 633.

mit sich.[1] Kaum hatte sich die Lage im Stift wieder einigermaßen beruhigt, da trachten 1528 die gegen Würzburg und Bamberg gerichteten Rüstungen des Kurfürsten Johann von Sachsen und des Landgrafen Philipp von Hessen neue Verwirrungen. Unblutig allerdings in ihrem Verlauf, in ihrer Entstehung auf ein Mißverständnis oder eine Intrigue zurückgehend, verursachte diese Verwicklung doch dem Hochstift Würzburg schwere wirtschaftliche Schädigung.[2]

Konrad von Thüngen sah die Abwehr der Reformation als notwendige Aufgabe an, um das Fürstbistum in seiner traditionellen Eigenart zu bewahren. Der Papst drang in ihn, gegen ein Übergreifen der lutherischen Bewegung auf sein Bistum auf der Hut zu sein. 1520 verbot der Bischof seinen Untertanen, in Wittenberg zu studieren.[3] Sie kümmerten sich freilich nur wenig darum.[4] Bischof Konrad täuschte sich aber auch nicht darüber, daß es positiver Maßnahmen bedurfte, wenn man die alte Kirche erhalten wollte. Das betraf vor allem den Klerus.[5]

---

1 Über die Auswirkungen des Bauernkrieges auf Hochstift und Bistum Würzburg vgl. besonders L. Fries, Geschichte, Namen, Geschlecht, Leben, Taten und Absterben der Bischöfe von Würzburg und Herzoge zu Franken. Bd. 2. 1924. S. 17 - 80. Fries (1491 - 1550) hatte als Leiter des fürstbischöflichen Archivs und der Kanzlei und als Geheimschreiber im Gefolge Konrads den Bauernkrieg miterlebt (Wegele, Universität Wirzburg. I. 65). - An neueren Arbeiten sei auf A. Scharbatn, Bischof Konrad III. von Würzburg und der Bauernkrieg in Franken. Diss. phil. Würzburg 1935, hingewiesen.

2 L. Fries, Geschichte der Bischöfe von Würzburg. Bd. 2. 83 - 91. - Wegele, Universität Wirzburg. I. 58 f.

3 G. von Pölnitz, Julius Echter. 8.

4 Wegele (Universität Wirzburg. I. 60 f.) berichtet, daß 1521 selbst der spätere Bischof Melchior Zobel in Wittenberg studiert habe und stellt auf Grund der Wittenberger Universitätsmatrikel eine Liste von Stiftsangehörigen auf, die 1521 - 1540 dort eingeschrieben waren.

5 Ibid. I. 54.

Konrad betonte in seinem im Februar 1521 erlassenen "Mandatum pro Reformatione Cleri"[1], daß die Reform des Klerus notwendig einer allgemeineren religiösen Reform des Volkes vorauszugehen hätte. Weil das Edikt ohne Wirkung blieb,[2] verschärfte er es nach Jahresfrist (27. Juni 1523),[3] erzielte jedoch auch damit nicht mehr als ein paar Augenblickserfolge.[4]

---

[1] Abgedruckt bei: Gropp, Coll. nov. I. 268 - 270. - Himmelstein, Synodicon Herbipolense. 307 - 310. - Auszugsweise übersetzt bei Braun, Klerusbildung. 90 f. Das Edikt beklagt, daß die Geistlichen ihren seelsorgerischen Aufgaben nicht nachkämen, häufig nicht einmal die Sakramente zu spenden wüßten und sogar angetrunken zu den Gottesdiensten erschienen. Nach einer allgemeinen Ermahnung weist Konrad dann auf die Erlasse seiner Vorgänger hin, die in Kraft bleiben sollten und verbietet unter Androhung von Exkommunikation und Suspension "ab officio et beneficio" das übermäßige Trinken, die Teilnahme am Geldspiel und den Besuch von Schauspielen. Schließlich ordnete er die Entfernung aller des Konkubinats verdächtigen Frauen und der natürlichen Kinder der Geistlichen an. Das Mandat sollte in den Kapiteln durch den Dekan veröffentlicht und an allen Kirchentüren angeschlagen werden.

[2] Fries, Geschichte der Bischöfe von Würzburg. Bd. 2. S. 1

[3] Neben dem Gebot, das frühere Mandat zu beachten, sollten verdächtige Frauen binnen 12 Tagen aus den Wohnungen der Geistlichen entfernt werden: mit Gefängnis- oder anderen Strafen wurden die Übertreter dieser neuen Anordnung bedroht (Fries, Geschichte der Bischöfe von Würzburg. Bd. 2. S. 16).

[4] Konrad hatte erst wenige Wochen vorher, am 1. Juni 1523, die Chorherren von Neumünster und geistlichen Räte Johannes Appel und Friedrich Fischer verhaften lassen, weil sie Ehen eingegangen waren (Fries, Geschichte der Bischöfe von Würzburg. Bd. 2. S. 11 - 13). Dieses energische Vorgehen des Bischofs bewirkte, daß die Geistlichen in Würzburg, besonders die Vikare, nach der Publikation des zweiten Mandates ihre Frauen entließen. Doch der Erfolg war nur von kurzer Dauer; bald fingen die Geistlichen ihren alten Lebenswandel wieder an (ibid. 16).

Im Ganzen war, trotz energischen Willens, Konrad von Thüngen der doppelten Aufgabe kaum gewachsen, die spätmittelalterlichen Reformansätze zu entfalten und sich gegen die kirchliche Neuerung abzuschirmen.[1] Der allgemeine Trend begünstigte den Abfall von der alten Kirche, und dem vermochte der Bischof fürs erste nur schwachen Widerstand entgegenzusetzen. Was bedeutete schon angesichts der Massenabwendung die Berufung des berühmten Theologen Augustinus Marius auf die Domkanzel.[2] Noch weniger vermochte er die Ausbreitung der Reformation[3] in jenen Gegenden zu hindern,

---

1 G. von Pölnitz, Julius Echter. 8.

2 J. Birkner, Augustinus Marius, Weihbischof von Freising, Basel und Würzburg (1485 - 1543). Ein Lebensbild. In: RST. 54. 1930. S. 87 - 91.

3 Eine Aufstellung derjenigen Städte, Territorien und Ritter, die sich der Reformation zuwandten, findet sich - untereinander teilweise variierend - bei: Buchinger, Julius Echter. 8 - 10; G. von Pölnitz, Julius Echter. 10 f.; Bigelmair, Das Konzil von Trient und Würzburg. 55 f. Das Verhältnis von 41 Ortschaften und Städten (darunter auch Würzburg) zur Reformation untersucht auf Grund der Protokollbücher des Domkapitels unter Abdruck zahlreicher Quellenstellen A. Amrhein, Reformationsgeschichtliche Mitteilungen aus dem Bistum Würzburg 1517 - 1573. In: RST. 41/42. 1923. S. 80 - 176. Die Schrumpfung der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt nach der Reformation zeigt auch ein Vergleich zwischen einer im ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts entstandenen Liste der Pfarreien des Bistums Würzburg (Specker, Landkapitel im Bistum Würzburg) mit den Diözesanmatrikeln von ca. 1464 (F.J. Bendel, Die Würzburger Diözesanmatrikel aus der Mitte des 15. Jahrhunderts. In: WDGBll. II/2. 1934).
Von den Städten und Grafschaften, die sich der lutherischen Bewegung zuwandten, soll hier nur eine Auswahl zusammengestellt werden, nämlich die Städte Windsheim, Kitzingen, Rothenburg o.T., Hammelburg, Schwäbisch Hall, Coburg, Salzungen, Heilbronn und die Grafschaften Wertheim, Henneberg, Castell und Rieneck. Davon konnten die Reichsstadt Windsheim und die Grafschaft Wertheim bereits 1524 jeweils eine eigene Kirchenordnung aufweisen (abgedruckt bei E. Sehling, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Bd. XI/1. S. 674 - 677 und 707).

die nur seiner geistlichen und nicht auch seiner landesfürstlichen Jurisdiction unterstanden. Also in den Reichsstädten und anderweiten Territorien des Würzburger Sprengels.[1]

Auf stiftischem Boden gründete 1530 zu Thundorf bei Münnerstadt Silvester von Schaumburg eine evangelische Ritterschule gymnasialähnlichen Charakters, zu der auch Bürgerliche Zutritt hatten.[2] Landstädte und Dorfgemeinden übergaben gleichfalls ihren Unterricht evangelischen Lehrern, sodaß fast nur noch die Dom- und Stiftsschulen im altkirchlichen Sinne unterrichteten.[3]

Freilich fehlte es in der Umgebung Fürstbischof Konrads auch nicht an hervorragenden Männern und tüchtigen Helfern. Unter ihnen waren der Weihbischof Johannes Pettendorfer, Domherr und Stiftspropst von Haug und Neumünster[4] und der Domprediger und spätere Weihbischof Augustinus[5] die namhaftesten.[6] Die Zahl der

---

1 So beklagten sich z.B. 1526 die Geistlichen der Grafschaft Henneberg in einem Visitationsbericht, daß Graf Wilhelm es ihnen verboten habe, Erlasse und Befehle des Bischofs entgegenzunehmen (Bendel, Visitationsbericht über das Kapitel Mellrichstadt aus dem Jahre 1526. In: WDGBll. 6. (1938), 46. - Der ebd. S. 40 - 49 abgedruckte Visitationsbericht des Dekans des Kapitels besteht übrigens, von der hier erwähnten Bemerkung abgesehen, nur aus einer Aufzählung der einzelnen Pfarreien mit Nennung der Pfarrer, Vikare und Patrone).

2 Wegele, Universität Wirzburg. I. 59.

3 G. von Pölnitz, Julius Echter. 17.

4 Amrhein (Reformationsgeschichtliche Mitteilungen. 1-4) widerlegte den Verdacht, Pettendorfer sei später zur lutherischen Lehre übergetreten. Trotzdem findet sich diese Ansicht erneut bei Bigelmair, Das Konzil von Trient und Würzburg. 54. - Einige Daten zum Lebens- und Studiengang Pettendorfers bis zu seiner Ernennung zum Weihbischof (1525) bietet J. Kist, Zur Lebensgeschichte des Würzburger Weihbischofs Johann Pettendorfer (1512 - 1525). In: WDGBll. 13. 1951. S. 195.

5 Über die Ernennung Augustinus' zum Weihbischof vgl. J. Birkner, Augustinus Marius. 93 - 96.

6 Wegele, Universität Wirzburg. I. 61 - 64.

Weihekandidaten ging jedoch unaufhaltsam zurück.[1] Es fehlte dem Klerus der Nachwuchs. Was dem Bischof blieb, war der ältere, selbst reformbedürftige und teilweise zweifelhafte Klerus; sobald dieser wegstarb, verödeten die Pfarreien.[2]

Obwohl Konrad von Thüngen im eigenen Lande und Bistum kirchlich und religiös fast überhaupt kein positives Ergebnis erzielte, wurde er doch nicht müde, sich im eigenen Lande wie auf den Reichstagen tapfer für die alte Kirche einzusetzen. Dieses konservative Ausharren auf scheinbar verlorenem, doch überzeugungsmäßig als richtig erkanntem Posten machte ihn zur eindrucksvollen Figur katholischen Widerstandes in Franken,[3] zu einer Zeit, in der allenthalben in Deutschland und an seinen Grenzen der Protestantismus sich stürmisch auszubreiten begann.

Sein Nachfolger K o n r a d IV. v o n B i b r a, (1540 - 1544) regierte nur kurz und nicht sehr glücklich. In den Jahren 1541/42 wütete die Pest in Franken. Konrad IV. selber war kränklich und wurde übrigens nicht einmal konsekriert.[4] Von einer wenigstens persönlich starken und von Überzeugung getragenen Stellungnahme zu den kirchlichen Zeitproblemen war bei ihm nicht die Rede.[5]

---

[1] Braun (Klerusbildung, Bd.1. 87) bringt eine Tabelle, in der - nach Welt- und Ordensgeistlichen getrennt - die Zahlen der zwischen 1520 und 1545 zum Priester Geweihten aufgeführt werden. 1520 waren dies 101, 1530 insgesamt 5 und 1540 immerhin wieder 19 Kandidaten.

[2] G. von Pölnitz, Julius Echter. 17.

[3] Ibid. 18.

[4] Fries, Geschichte der Bischöfe von Würzburg. Bd.2. 102.

[5] G. von Pölnitz, Julius Echter. 18. - Bigelmair, Das Konzil von Trient und Würzburg. 62.

1544 wurde der wesentlich energischere Domdechant Melchior Zobel nach Konrads Tode sein Nachfolger.

Fürstbischof M e l c h i o r Z o b e l v o n G i e b e l s t a d t (1544 - 1558) entstammte einem alten ostfränkischen Rittergeschlecht. Wohl frühzeitig für den geistlichen Stand bestimmt, ging er 1521 an die Universität Wittenberg.[1] Ohne daß er sich deshalb von der katholischen Kirche abgewandt hätte, lassen sich doch Spuren der Eindrücke, die er dort in sich aufgenommen, in seinem späteren Leben und Wirken erkennen. So blieb Bischof Melchior der Liebe zum Humanismus bis zu seinem Tode treu.[2] Auch bewies er den religiös Andersdenkenden ein gewisses Maß an Toleranz; sein Leibarzt Dr. Sinapius und sein Rat Michael Beuter hingen wohl beide der lutherischen Lehre an.[3] Seit 1522 Domherr, verteidigte Melchior Zobel im Bauernkrieg 1525 die Festung Marienberg und kämpfte 1532 in Wien gegen die Türken. Am 6. März 1540 wählte ihn das Kapitel zum Domdekan.[4] 1543 wollte er dieses Amt wegen der herrschenden Mißstände niederlegen, ließ sich aber auf Ersuchen des Kapitels bestimmen, seine Stellung noch für ein Jahr zu versehen.[5] Nach dem Tode Fürstbischof Konrads IV.

---

1 Wegele, Universität Wirzburg. I. 68. - Ders., Artikel "M e l c h i o r Zobel" in: ADB. Bd. 21. 1885. S. 286. - Vgl. auch oben S. 23, Anmerkung 4.

2 Wegele, Universität Wirzburg. I. 68.

3 Ibid. 75 - 78.

4 Wegele, Melchior Zobel. 286.

5 Amrhein, Reformationsgeschichtliche Mitteilungen. 56 f.

sah man ihn als die Persönlichkeit an, die geeignet war, Ordnung in die verworrenen religiösen und politischen Verhältnisse zu bringen. Nach ungewöhnlich kurzer Sedisvakanz wurde Zobel am 19. August 1544 zum Bischof gewählt und am 27. Oktober von Papst Paul III. bestätigt.[1] Am 25. Januar 1545 erfolgte die Konsekration,[2] nachdem das Domkapitel - wohl als Folge der Erfahrungen mit Melchiors Vorgänger - in der Wahlkapitulation die Annahme der Bischofsweihe innerhalb eines Jahres gefordert hatte.[3]

Durchaus kaiserlich gesonnen, blieb Melchior mit Rücksicht auf die heikle Finanzlage in Würzburg und die feindlichen Nachbarn im Schmalkaldischen Kriege neutral. Der Sieg des Kaisers bei Mühlberg verschaffte dem Würzburger Bischof größere Handlungsfreiheit. 1548 besuchte er den Reichstag zu Augsburg und erklärte sich bereit, das Interim in seinem Lande durchzuführen;[4] dabei hoffte er wohl auf kaiserliche Hilfe gegenüber eventuell auftauchendem Widerstand rechnen zu dürfen.[5] Auch an den Verhandlungen des Augsburger Reichstags von 1550, auf dem Karl V. die Wiedereröffnung des Konzils in Trient verkündigte, nahm Melchior teil.[6]

Während der schmalkaldische Krieg das Hochstift Würzburg kaum berührt hatte, wurde es durch den nachfolgenden Fürstenkrieg Moritz' von Sachsen und die Raubzüge des Markgrafen Albrecht Alkibiades von Brandenburg - Kulmbach furchtbar verheert. Im Frühjahr 1552 zogen die Verbündeten durch Würzburger Gebiet nach Augsburg.[7]

---

1 Gropp, Wirtzburgische Chronick. Bd. 1. 196.
2 Ibid. 196.
3 Abert, Wahlkapitulationen. 82.
4 G. von Pölnitz, Julius Echter. 19 f.
5 Wegele, Melchior Zobel, 287.
6 Ibid. 287. - Ders., Universität Wirzburg. I. 73 f.
7 Stein, Geschichte Frankens. Bd. 2. 47 f.

Markgraf Albrecht setzte nach dem Passauer Vertrag den Krieg auf eigene Faust fort und raubte und plünderte anderthalb Jahre lang namentlich die fränkischen Bischofslande aus.[1]

Mit den Raubzügen Markgraf Albrechts hingen auch die Verwicklungen des Hochstifts mit dem Ritter Wilhelm von Grumbach zusammen. Dieser hatte sich als würzburgischer Hofmarschall unter seinem Gönner Konrad IV. schwer bereichert - Konrad hatte ihm aus hochstiftischem Vermögen 10 000 Gulden geschenkt. Nach Melchiors Regierungsantritt war er in Markgraf Albrechts Dienste übergewechselt und hatte an dessen Seite auf Kosten Würzburgs nicht ohne Erfolg Geschäfte zu machen versucht. Andererseits hatte Melchior Grumbachs fränkische Besitzungen in Beschlag genommen.[2] Darüber schwebte ein Rechtsstreit beim Reichskammergericht. Schließlich wurde Melchior ein Opfer der Selbsthilfe Grumbachs. Dieser wollte den Bischof gefangen nehmen und ihm als Lösegeld die Freigabe der konfiszierten Besitzungen abzwingen. Zwei Anschläge mißglückten. Beim dritten wurde Melchior ermordet.[3]

---

1 Stein, Geschichte Frankens. Bd. 2. 49. - Die internationalen Zusammenhänge und Hintergründe der fränkischen Machtpolitik des Markgrafen Albrecht Alkibiades zeigt gut und klar K.E. Born, Moritz von Sachsen und die Fürstenverschwörung gegen Karl V. In: HZ 191. 1960. S. 18 - 66; vgl. besonders die Seiten 29, 48 - 50, 53, 66.

2 Wegele, Artikel "Wilhelm von G r u m b a c h", in: ADB. Bd.10. 1879. S. 12.

3 Gropp, Wirtzburgische Chronick. Bd. 1. 203 - 205. - Den Mord, zu dem Grumbach keinen Auftrag erteilt hatte als dessen moralischer Urheber er aber trotzdem betrachtet werden muß, hatte Christoph Kretzer aus persönlicher Rachsucht durchgeführt (G. von Pölnitz, Julius Echter. 37 mit Anmerkungen). Über Kretzer vgl. C. Becker, Zur Geschichte Wilhelms von Grumbach. In: AU. 9. 1848. S. 140 - 151. - Den Abdruck eines zeitgenössischen Flugblatt - Holzschnittes und dessen Interpretation bietet W. M. Brod, Ein gleichzeitiger Bildbericht über die Ermordung des Bischofs Melchior Zobel. In: Mainfränkisches Jb. für Geschichte und Kunst. 6. 1954. S. 231 - 235 und Tafel 16.

Der Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten innerhalb seines Sprengels nahm sich Melchior Zobel mit lebhaftem Eifer und, soweit die unruhigen Zeitläufe es gestatteten, in konservativem Sinne an. Seit der unter Bischof Gottfried von Limpurg im Jahre 1446 durchgeführten großen Statutensammlung war das Synodalwesen im Bistum Würzburg rasch verfallen. Nachdem der Mainzer Erzbischof Sebastian von Heusenstamm, der Reformationsformel Karls V. folgend, auf den 6. Mai 1549 ein Provinzialkonzil ausgeschrieben hatte,[1] welchem vorbereitende Synoden in den Suffraganbistümern vorhergehen sollten, berief Bischof Melchior eine Diözesansynode auf den 12. November 1548[2] in den Dom zu Würzburg.[3] Da aber die Ausbreitung der Reformation im Bereich des Bistums Würzburg bereits große Fortschritte gemacht hatte,[4] war zu befürchten, daß viele Geistlichen nicht kämen oder von den weltlichen Herren zurückgehalten würden. Der Bischof schrieb daher an alle Territorialherren, deren Gebiet oder Gebietsanteile im Würzburger

---

1 Für den Anteil Würzburgs an der Mainzer Provinzialsynode vgl. den stoffreichen Aufsatz von L. Lenhart, Die Mainzer Synoden von 1548 und 1549. In: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte. 10. 1958. S.67 - 111; vgl. bes. S. 99 ff.

2 Himmelstein, Synodicon Herbipolense. 122.

3 Bigelmair, Das Konzil von Trient und Würzburg. 68.

4 Vgl. die von Oswald Schwab, dem Dechanten des Stifts Haug, 1549 verfaßte und durch Melchior auf dem Augsburger Reichstag von 1550 dem Kaiser vorgelegte Beschwerdeschrift "Anzeigung etzlicher Mängel und Gebrechen der geistlichen Jurisdiktion im Stift Würzburg", die die Ausbreitung der Reformation und die Übergriffe protestantischer Nachbarherrschaften in die rechtlichen Befügnisse des Bischofs zeigt. Diese Schrift liegt einem Teil (S. 401 - 405) der Arbeit von H. Leier (Reformation und Gegenreformation im Hochstifte Würzburg unter Fürstbischof Melchior Zobel von Guttenberg 1544 bis 1558. In: Theologisch - praktische Monatsschrift. Bd. 13. 1903. S. 401 - 409 und 502 und 511) zu Grunde.

Sprengel lagen. Dies waren die Herzöge Johann Ernst von Sachsen und Ulrich von Württemberg, die Markgrafen Albrecht und Georg Friedrich von Brandenburg - Kulmbach und-Ansbach, die Grafen von Henneberg, Castell, Hohenlohe, Wertheim, die Schenken von Limburg und die Reichsstädte Rothenburg o.T., Schweinfurt, Schwäbisch-Hall, Windsheim und Heilbronn. Melchior bat sie-unter Berufung auf die Reformationsformel des Kaisers - die ihrer Jurisdiction untergebenen Geistlichen zur Synode zu senden.[1] Die meisten antworteten ausweichend oder ablehnend, manche gar nicht;[2] selbst angesehene Prälaten, wie z.B. der Abt von Banz, blieben der Synode fern.[3]

Immerhin kamen so viele, daß die Diözesansynode am 12. und 13. November 1548 abgehalten werden konnte.[4] Die Eröffnung ging unter den üblichen Feierlichkeiten vor sich, worauf der zum Promotor gewählte Domvikar

---

1 Himmelstein, Synodicon Herbipolense. 122.

2 Ibid. (123 - 126) findet sich ein "Protocollarisches Verzeichnis Derjenigen, welche von der Synode mit oder ohne Entschuldigung weggeblieben sind". Neben Krankheit (so der Abt von Zell und eine Reihe von Pfarrern, die sich selbst entschuldigten) wird hier z.B. von den Schenken von Limburg als Entschuldigungsgrund für das Fernbleiben der Geistlichen aus ihren Territorien angegeben, daß diese geheiratet hätten und die Kommunion unter beiderlei Gestalt austeilen würden; sie fürchteten sich daher vor der Synode zu erscheinen. Der Herzog von Württemberg und die für die Grafschaft Wertheim eingesetzten Vormünder führen an, daß sie von sich aus die kaiserliche Deklaration durchführen wollten und ihre Priester daher wohl nicht zu erscheinen brauchten. Die Grafen von Henneberg schließlich verboten ihrem Klerus an der Synode teilzunehmen, weil sie einen eigenen Suffragan in Schleußingen eingesetzt hätten.

3 Ibid. 126.

4 Ein von dem Notar Johannes Reinhart gesiegeltes Protokoll über den Verlauf der Synode ist abgedruckt bei Gropp, Coll. nov., 311 - 316 und von Himmelstein, Synodicon Herbipolense, 311 - 321 übernommen worden.

und Domprediger Dr. Wagner die Verhandlungsgegenstände bekanntgab.[1] In der zweiten Sitzung am Nachmittag wurden die alten Statuten bestätigt und darüberhinaus sämtliche dogmatischen Teile mit Thomasworten ausführlich belegt und diese dann den Statuten selbst einverleibt.[2] Der zweite Punkt legte den Geistlichen nahe, sich im Glauben integer zu halten und empfahl zu ihrer Fortbildung die auf Befehl Papst Pauls III. herausgegebene Schrift des Philippus Archintus "Edictum de fide et sacramentis".[3] Schließlich wurde der Klerus ermahnt, sich einer seinem Stand gemäßen Lebensweise zu befleißigen.[4] Alles in allem blieb auch dieser Diözesansynode ein wesentlicher Erfolg versagt;[5] Bischof Melchior ließ sich jedoch dadurch nicht entmutigen, mit Entschiedenheit weiter auf eine Reform des Klerus zu drängen. Im Februar 1550 befahl er den Geistlichen durch ein Mandat,[6] Trunksucht, Spiel und den Besuch von Schauspielen aufzugeben, die Konkubinen zu entlassen und sich in Kleidung und Lebenswandel des geistlichen Standes würdig zu erweisen. Zuwiderhandelnde sollten von den Dekanen oder Prälaten und, falls diese versagten, vom Bischof selbst zur Rechenschaft gezogen werden.

---

1 Gropp, Coll. nov. 313.

2 Ibid. 313 f.

3 Ibid. 314.

4 Ibid. 314.

5 Bigelmair, Das Konzil von Trient und Würzburg. 70.

6 Auszugsweise abgedruckt bei N. Reininger, Die Archidiakone, Offiziale und Generalvikare des Bistums Würzburg. Ein Beitrag zur Diözesangeschichte. In: AU. 28. 1885. S. 182 f.

In seinen letzten Jahren nahm sich Melchior vor allem des Bildungswesens an. Er sah ein, daß erst dann an eine Rückgewinnung der Laienwelt zu denken sei, wenn die Kirche wieder über zuverlässige Priester verfügte,[1] die sittlich tadelfrei lebten und auch in der katholischen Lehre gründlich Bescheid wußten.[2] Da er jedoch nur über geringe Geldmittel verfügte, mußte er bescheiden anfangen. Im Einvernehmen mit der Kurie[3] hieß er 1554 die drei Kollegiatstifte der Hauptstadt, Neumünster, Haug und St. Burkard, je einen Doktor der Theologie unterhalten, der in Würzburg und in anderen Städten des Bistums zu Klerus und Volk predigen sollte.[4] Die Betreffenden sollten Weltpriester sein und der deutschen Nation angehören. Sie mußten an einer vom Papst approbierten und mit einem studium generale ausgestatteten Universität auf Grund eines "examen rigorosum" zum Doktor der Theologie promoviert worden sein.[5] Die Kapitel der drei Stifte gaben hierzu ihre Zustimmung.[6] Freilich verlieh schon im Dezember 1555 das Kapitel von Neumünster das für den Lehrauftrag bestimmte Kanonikat, trotz dem Einspruch des Notars, an den Magister Johannes Schaub, der die Forderung der Promotion zum

---

1 Die Zahl der Kandidaten für die Priesterweihe hatte sich inzwischen wenigstens etwas erhöht (vgl. die von Braun, Klerusbildung, Bd. 1. S. 102 aufgestellte Tabelle für die Jahre 1546 - 1553).

2 G. von Pölnitz, Julius Echter. 29.

3 Der Erlaß Papst Julius' III. vom 20. Juni 1554 ist abgedruckt bei Wegele, Universität Wirzburg. II. Urk. 8. S. 22 - 26.

4 Ibid. 22 f.

5 Ibid. 23.

6 Bigelmair, Das Konzil von Trient und Würzburg. 75. - Für die Stifte Neumünster (4. Februar und 1. März 1555) und Haug (4. Februar und 4. März 1555) sind die Erklärungen abgedruckt bei Wegele, Universität Wirzburg. II. Urk. 9. (S. 26 - 28) und Urk. 10 (S. 28 - 30).

Doktor der Theologie nicht erfüllte.[1] Wie weit jedoch diese hier geschilderte Einrichtung fruchtbar wurde, dafür fehlen uns weitere Nachrichten.

Soweit er konnte, hielt sich Zobel an die bis dahin erlassenen Reformdekrete des Konzils von Trient, an dessen zweiter Tagungsperiode (1551/52) der Würzburger Weihbischof Georg Flach teilnahm.[2] Es lassen sich bereits einige Fälle nachweisen, in denen - wie Kapitel 13 der Sessio VII verlangt - die Würzburger Kirchenbehörde darauf bestand, daß vor der Vergabe von Benefizien ein Examen abgelegt wurde.[3] Ferner ging sie gegen die Pfründenkumulation vor[4] und drängte auf Erfüllung der Residenzpflicht.[5] Auch die Bestimmungen über die Visitation der Dom- und andern größeren Kirchen[6] und der Kuratkirchen gelangten zur Annahme.[7] Bischof Melchior nahm selbst im Oktober 1549 die Visitation der Domkirche und des Domkapitels vor, während für die Landkirchen der Domdekan Friedrich von Wirsberg beauftragt wurde.[8] In weiterem Umfang wurden diese Visitationen wieder aufgenommen, nachdem

---

1 Wegele, Universität Wirzburg. II. Urk. 12. S. 31.

2 H. Jedin, Die Deutschen am Trienter Konzil 1551/52. In: HZ 188. 1959. S. 8 f.

3 Amrhein, Reformationsgeschichtliche Mitteilungen. 65. Amrhein stützt sich hier, wie auch für die folgenden Stellen, auf die Protokollbücher des Domkapitels, aus denen er die jeweils einschlägigen Stellen im Wortlaut mitteilt.

4 Entsprechend Kapitel 4 der Sessio VII.

5 Amrhein, Reformationsgeschichtliche Mitteilungen. 65 - 67.

6 Kapitel 4 der Sessio VI.

7 Kapitel 7 der Sessio VII.

8 Amrhein, Reformationsgeschichtliche Mitteilungen. 67 f. - Über diese Visitationstätigkeit ließen sich in den besuchten Archiven keinerlei Anhaltspunkte eruieren.

Julius III. dem Bischof durch ein am 15. Mai 1554 erlassenes Breve die Visitation der Klöster, auch der exemten, übertragen hatten.[1]

Die letzten Lebens- und Regierungsjahre Melchior Zobels waren umdüstert. Während er selbst nach dem Augsburger Religionsfrieden von seinem Jus reformandi keinen Gebrauch machte, gingen die Reichsstädte und ein großer Teil der Territorialherren zum Protestantismus über.[2] Die Finanzen des Hochstifts hatten die Raubzüge des Markgrafen Albrecht ruiniert. Die religiöse Lage im Stift war ungeklärt: Der Klerus und die Klöster zu einem beträchtlichen Teile verwahrlost, ein Teil der Bevölkerung dem Protestantismus zugewandt. Auf der anderen Seite hatte der Bischof nie einen Zweifel über seine kirchenpolitische Stellungnahme aufkommen lassen, stets hatte er entschieden die Sache der alten Kirche vertreten.

---

[1] Melchior berief noch vom Augsburger Reichstag aus eine Visitationskommission. Daß ihrer Arbeit der erwünschte Erfolg versagt blieb, lag an der Widerspenstigkeit der betroffenen Klöster, die sich strikt gegen die Maßnahmen des Bischofs sperrten (Bigelmair, Das Konzil von Trient und Würzburg. 75. - G. von Pölnitz, Julius Echter. 30).

[2] Bigelmair, Das Konzil von Trient und Würzburg. 74.

3. Kapitel

Restaurationsversuche unter Fürstbischof Friedrich von Wirsberg (1558 - 1573)

Mit Friedrich von Wirsberg kam 1558 ein Mann auf den Bischofsstuhl, der in kirchlichen Dingen zu einer noch strengeren Auffassung neigte als sein unmittelbarer Vorgänger. Er entstammte einem oberfränkischen, in der Nähe von Kulmbach seßhaften Geschlechte[1] und wurde 1504 geboren. Er genoß eine treffliche Erziehung und studierte an verschiedenen Hochschulen,[2] darunter auch in Freiburg im Breisgau.[3] Im Jahre 1533 wurde er Domizellar in Würzburg, kam 1541 ins Domkapitel und wurde 1545 zum Priester geweiht.[4] Am 21. August 1544 wurde er Melchior Zobels Nachfolger als Domdekan[5] und 1558 noch Propst des Kollegiatstiftes Haug.[6] In Verhandlungen mit Markgraf Albrecht Alkibiades, bzw. Wilhelm von Grumbach (1552),[7] bewährte sich Friedrich als geschäftsgewandten Mann.[8] 1550 deputierte ihn das Kapitel zur Visitation der Landpfarreien; 1555 berief ihn Bischof Melchior in die Visitationskommission für die Klöster[9] und ernannte ihn später zu seinem Generalvikar[10]. Am 27. April 1558 wählte das Domkapitel Friedrich zum Bischof.[11]

---

[1] Reininger, Archidiakone ... des Bistums Würzburg. 188.

[2] Gropp, Coll. nov. 383.

[3] Wegele, Universität Wirzburg. I. 89 f.

[4] A. Wendehorst, Artikel "F r i e d r i c h von Wirsberg", in: NDB. Bd. 5. 1961. S. 598.

[5] Gropp, Coll.nov. 383.

[6] Reininger, Archidiakone ... des Bistums Würzburg. 189.

[7] Vgl. oben S. 30.

[8] Gropp, Coll. nov. 383.

[9] Bigelmair, Das Konzil von Trient und Würzburg. 77.

[10] Reininger, Archidiakone ... des Bistums Würzburg. 189.

[11] Gropp, Wirtzburgische Chronick. Bd. 1. 234.

Die Wahlkapitulation, an deren Abfassung Friedrich von Wirsberg wohl selbst beteiligt gewesen war,[1] zeigt sich zum ersten Mal von Ideen der kirchlichen Reform beeinflußt.[2] Sie verlangte von dem künftigen Prälaten die Priesterweihe und gebot ihm, für die Instandhaltung der Kirchen und Klöster und den Gottesdienst zu sorgen, das Bistum zu visitieren[3] und die - lange vernachlässigte - Firmung wieder zu spenden. Um die Regierung in katholischen Bahnen zu halten, sollte der neue Bischof den Geistlichen Rat und sämtliche Hofstellen ausschließlich mit Anhängern des alten Bekenntnisses besetzen.[4] Daneben suchte das Domkapitel auch seine eigene Mitregierung weiter auszubauen.[5]

---

1 Abert, Wahlkapitulationen. 85, Anmerkung 2.

2 Ibid. 84. - G. Schreiber (Tridentinische Reformdekrete in deutschen Bistümern. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kan. Abt. 38. (1952). 401 f. und 404) nennt die Kapitulation von 1558 dafür beispielhaft.

3 Vgl. Trienter Konzil Sessio VII, Kap. 8 (3. März 1547).

4 Abert, Wahlkapitulationen. 85 f.

5 Es verlangte neben Rechnungsablegung der Amtleute, daß die fürstlichen Räte auch auf das Kapitel verpflichtet werden müßten und ohne seine Zustimmung keine Beamten Anstellung finden dürften. In einem Sonderstatut mußte Friedrich am gleichen Tag die Bereitschaft beschwören, mit dem Kapitel ein Abkommen über die Tilgung der auf dem Hochstift lastenden Schulden zu treffen und die Mörder Bischof Melchiors zu verfolgen. (Abert, Wahlkapitulationen. 85 f.).

Friedrich regierte wenig haushälterisch, ließ politisch vieles schleifen, ging aber an die kirchlichen Reformprobleme mit Energie heran. Bald nach seiner Wahl (28. Februar 1559) versammelte er den Klerus des Bistums im Kapitelsaal des Domstifts und ließ ihn durch einen Vortrag des Weihbischofs "de statu et honestate ipsorum" belehren.[1] Im Jahr darauf schrieb er einen Hirtenbrief an seine Priester.[2] Darin hielt er den Klerus zu einem guten Wandel an und mahnte ihn, bei der katholischen Religion zu bleiben und der geistlichen Obrigkeit zu gehorchen. Für die pastorale Praxis, erinnerte er daran, daß die Sakramente nach den alten Riten zu spenden seien und schrieb vor, wie das zu geschehen habe.[3]

Bischof Friedrich trug sich mit dem Gedanken, in Würzburg eine höhere Schule (Pädagogium) zu gründen[4] und beabsichtigte, die Jesuiten als Lehrkräfte dahin zu berufen.[5] Beides scheiterte am Widerstand des Domkapitels. Es scheute die hohen Kosten und hatte Vorbehalte gegen die Jesuiten (sie galten ihm

---

1 Amrhein, Reformationsgeschichtliche Mitteilungen. 74.

2 Das in lateinischer Sprache abgefaßte Schreiben ist abgedruckt bei Gropp, Coll. nov. 394 - 400.

3 Ibid. 397 f.

4 Wegele, Universität Wirzburg. I. 87.

5 G. von Pölnitz, Petrus Canisius und das Bistum Augsburg. In: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte 18. 1955. Als Quelle liegt dieser Arbeit hauptsächlich O. Braunsberger (Hrsg.), Petri Canisii S. J. Epistulae et acta, 8 Bde. 1896 - 1923 zu Grunde. Vgl. für die obige Behauptung ebd. S. 362 mit den in Anmerkung 42 angegebenen Belegstellen bei Braunsberger II.
Petrus Canisius hatte Friedrich auf dem Reichstag zu Augsburg (1559) kennengelernt (G. von Pölnitz, Julius Echter. 42).

als "hochtrabend stolze Leut").[1] Weil aber anderseits die Domherren gegen eine Berufung tüchtiger Lehrkräfte nichts einzuwenden hatten,[2] einigte sich der Bischof mit ihnen auf einen tragbaren Modus. Eine höhere Schule wurde im Klarissenkloster eingerichtet.[3] Zwei angesehene humanistisch gebildete Gelehrte, Kaspar Stüblin und Konrad Dinner, wurden nach Würzburg berufen und kamen auch.[4] Am 27. April 1561 begannen die Vorlesungen im ehemaligen Klarissenkloster St. Agnes; am Vormittag wurde Dialektik gelehrt, am Nachmittag Vergil - Georgica - gelesen. Tags zuvor hatten die Professoren die Vorlesungen öffentlich bekannt gegeben.[5] In einem Hirtenbrief

---

1 Der Rezeß des Domkapitels ist abgedruckt bei Wegele (Universität Wirzburg. I. 88, Anmerkung 1) und A. Amrhein, Julius Echter von Mespelbrunn als Würzburger Domherr. In: Festschrift Heßdörfer . 7f. - Daß Wirsberg sich durch diese ablehnende Haltung des Domkapitels auch nicht vorübergehend von seinem Plan einer Schulgründung abbringen ließ, zeigt eine bereits im darauffolgenden Monat (15. November 1559) verfaßte "Resolution uff eines untern Raths zu Wirtzburg Beschwernus Artickul", in der auf die Klagen des Rats, daß die "Schulen alhie ... ubel versehen" (St.A.W., Lib. div. form. 30, fol. 26) die fürstbischöfliche Absicht mitgeteilt wird, eine Partikularschule zu errichten, "darin die Jugent mit iren sonderen classibus ordenlich und nach Notturfft versehen werden mochte" (ibid., fol. 32).

2 Wegele, Universität Wirzburg. I. 88, Anmerkung 1.

3 Für die Verhandlungen über die Raumfrage der Partikularschule vgl. Amrhein, Echter als Domherr. 9 f. samt den dort abgedruckten Auszügen aus dem Protokollbuch des Domkapitels.

4 Wegele, Universität Wirzburg. I. 92 f.

5 Die Einladung ist abgedruckt als Urk. 14 bei Wegele, Universität Wirzburg. II. 33.

vom 21. Mai 1561[1] lud Bischof Friedrich die "kinder, so zuvor in den mindern schuelen ire fundamenta und grammaticalia albereit erlangt und bekommen hetten", zum Besuch des Pädagogiums ein. Den Eltern, die ihre Söhne auf auswärtigen, in Sachen des Bekenntnisses zweifelhaften Schulen studieren ließen, befahl er, ihre Kinder zurückzurufen und nach Würzburg zu schicken.[2] Der dezidiert katholische Charakter der neuen Schule behagte indessen vielen Eltern nicht. So kam es, daß ein Magister aus Leipzig um dieselbe Zeit eine zahlreiche Schülerschar aus Bürgertum und Adel in Würzburg um sich versammeln konnte; sogar Domizellare hörten bei ihm, obwohl er nachweislich seine Schüler im lutherischen Sinne beeinflußte.[3]

Trotz aller Bemühungen des Bischofs[4] konnte sich die Schule keine 3 Jahre halten. Ende 1563 ging sie ein.[5] Die Magister erhielten, infolge mangelhafter

---

1 Abgedruckt bei Wegele, Universität Wirzburg. II. Urk. 17. S. 36 - 39.

2 Ibid. 39. - Schon in einer Resolution an den unteren Rat der Stadt Würzburg vom November 1559 (vgl. S. 40, Anmerkung 1) hatte Friedrich die Bürgerschaft ermahnt, ihre Kinder nicht an solchen Orten "uff die hohen oder Particular oder aber zu Teutschen Schulen zur Lehr und Unterrichtung" zu schicken, in denen sich die lutherische Lehre durchgesetzt habe (St. A.W., Lib. div. form. 30, fol. 34).

3 G. von Pölnitz, Julius Echter. 45.

4 Im Oktober 1561 übernahm der Arzt Dr. Mylius das Amt eines Lehrers der "Physik" und am 22. Januar 1562 begann Paul Altdörfer eine "Einführung in die hebräische Sprache" (Wegele, Universität Wirzburg. I. 96 f. und ders., ibid. II. Urk. 20 und 21. S. 42 f.). Im Herbst 1563 trat Dr. Anton Rescius einen theologischen Lehrstuhl im Würzburger Agnetenkloster an (Wegele, Universität Wirzburg. I. 98 - 100 und ders., ibid. II. Urk. 22, 23, 26, 27. S. 44 f. und 48 - 50).

5 Wegele, Universität Wirzburg. I. 100.

wirtschaftlicher Ausstattung der Anstalt, einen Hungerlohn und waren zum Nebenverdienst gezwungen.[1] Einzig eine theologische Lehrstelle blieb erhalten.[2] Ihr Inhaber, Anton Rescius, wurde 1567 Geistlicher Rat und Weihbischof.[3] Anderseits gelang es dem Fürstbischof Friedrich dennoch, seinen ursprünglichen Plan, ein Jesuitengymnasium zu gründen, zu verwirklichen.[4] In einem ersten Fundationsbrief[5] übertrug er den Vätern der Gesellschaft Jesu am 27. Juni 1567 das erweiterte und wiederhergestellte Agnes-

---

1 G. von Pölnitz, Julius Echter. 45.

2 Wegele, Universität Wirzburg. I. 107.

3 Brander, Julius Echter. 103.

4 Bei seiner Schilderung der Verhandlungen mit den Jesuiten und der Wiedereröffnung der Partikularschule stützt sich Wegele (Universität Wirzburg. I. 113 - 124) auf Würzburger Materialien, von denen er einen Teil als Urk. 30 - 36 (Universität Wirzburg. II. 52 - 67) mitteilt; G. von Pölnitz (Julius Echter. 46 - 59) zieht dazu vor allem die bei Braunsberger abgedruckten Briefe des Canisius heran, da dieser als Mittler zwischen Würzburg und dem Orden aufgetreten war. Pölnitz griff dieses Thema dann noch einmal in dem Aufsatz "Petrus Canisius und das Bistum Augsburg" (s.o. S.39) auf und stellt dort S. 379, Anmerkung 140 und S. 380, Anmerkung 144 die Belegstellen bei Braunsberger V zusammen. - Die Arbeit von Staab, Fürstbischof Julius und die Stiftung des Geistlichen Seminars (in: Festschrift Heßdörfer), die sich eingangs (S. 60 - 64) mit der Erneuerung des Pädagogiums befaßt, beruht vor allem auf den bei Wegele (Universität Wirzburg. II) abgedruckten Quellen. -
Auf Wegele (Universität Wirzburg. II) und Briefen des Canisius (nach Braunsberger) basiert auch der hauptsächlich die Verhandlungen zwischen Wirsberg, Canisius und dem Jesuitenorden herausstellende Aufsatz von C. Englander, Das Werden des Würzburger Collegs der Societas Jesu (in: WDGBll. 14/15. 1952/53. S. 519 - 536).

5 Wegele, Universität Wirzburg. I. 115. - Die Ausstellung der Approbation für die Einverleibung des bisherigen Agnesklosters verzogerte sich und erfolgte erst durch Papst Gregor XIII. am 25. Mai 1572 und bildete den Abschluß der Gründung (Wegele, Universität Wirzburg. II. Urk. 191. S. 523 - 528).

kloster mit allen Rechten und Einkünften und sicherte weitere Einnahmen zu.[1] Dafür sollte der Orden außer den drei unteren Klassen auch die oberen beiden Klassen übernehmen, also nicht nur Grammatik unterrichten, sondern auch den Kursus "humanioris literaturae atque rhetoricae" lehren, wozu damals u.a. auch die griechische und hebräische Sprache gehörte.[2] Am 20. Oktober 1567[3] gab der Bischof die Wiedereröffnung der Partikularschule bekannt und publizierte gleichzeitig die Gründung des Hofes "zum Fresser", in dem 25 unbemittelte Knaben auf seine Kosten erzogen werden sollten.[4] Die Jesuiten luden mit einem ausführlichen Programm zum Besuch der Schule ein und begannen am 11. November mit dem Unterricht in allen Klassen.[5] Wie in allen Jesuitenschulen stellte sich auch hier sofort eine hohe Besucherzahl ein (1568 bereits rund 300 Schüler[6]). Der Bischof half nach Kräften nach: er befahl allen Benefizieninhabern unter Androhung des Verlusts ihrer Pfründe, das Gymnasium zu besuchen.[7] Weniger Bemittelten stellte er Erleichterungen in Aussicht;[8] für sie schuf er 1570 im Hof "zum Fresser" ein Alumnat, in dem sie gegen geringes Entgelt wohnen konnten.[9]

---

1 Stiftungsbrief abgedruckt bei Wegele, Universität Wirzburg. II. Urk. 32. S. 55 - 59; vgl. hierfür bes. S. 57 f.

2 Ibid. 58.

3 Wegele, Universität Wirzburg. II. Urk. 33 (59 - 61) und Urk. 34 (61 f.).

4 Ibid. Urk. 33. S. 60.

5 Wegele, Universität Wirzburg. I. 118. - Ebd. (Anmerkung 4, S. 118 - 121) ist auch der erwähnte "Catalogus lectionum et exercitationum" abgedruckt.

6 G. von Pölnitz, Julius Echter. 59.

7 Wegele, Universität Wirzburg. II. Urk. 33. S. 60.

8 Ibid.60.

9 Staab, Fürstbischof Julius und das Geistliche Seminar. 63.

Zu ihnen und den eigentlichen Stipendiaten gesellte sich noch eine größere Anzahl von Konviktoren, darunter auch Söhne von Adeligen, die für ihren Aufenthalt im "Fresser" bezahlen mußten.[1] Gegen Ende seines Lebens wandelte der Fürstbischof die bisherigen 25 Studienfreiplätze in eine feste Stiftung für 24 unbemittelte junge Leute um.[2] Sie durften frei studieren, mußten sich aber verpflichten, nach abgeschlossener Ausbildung in die Dienste des Hochstifts zu treten.[3]

Nachdem dem Würzburger Bischof unterdessen die Beschlüsse des Konzils zugegangen und schon bei den Fastenpredigten des Jahres 1568 Themata im Sinne des Tridentinums behandelt worden waren,[4] richtete Pius V. im gleichen Jahre zwei Breven an den Fürstbischof mit der Aufforderung, die eingerissenen

---

1 Staab, Fürstbischof Julius und das Geistliche Seminar. 63 f.

2 Stiftungsbrief vom 27. August 1573 bei Wegele, Universität Wirzburg. II. Urk. 192. S. 528 - 531.

3 Ibid. 530. - Eine Anstalt mit ähnlichem Ziel hatte Herzog Ulrich von Württemberg1536 mit der Gründung des Tübinger Stifts geschaffen (M. Leube, Geschichte des Tübinger Stifts. Teil I, 16. und 17. Jahrhundert. 1921. S. 17 f. Ibid. 17 - 19 werden auch Einzelheiten der Stiftsordnung mitgeteilt. Diese wurde in Herzog Christophs große Kirchenordnung von 1559 aufgenommen (Leube 17), jedoch bei dem auszugsweisen Abdruck der Kirchenordnung (A.L. Reyscher (Hrsg.), vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Geseze. Bd. 8. 1834. S. 106 - 284) nicht berücksichtigt.

4 Bigelmair, Das Konzil von Trient und Würzburg. 85.

Laster und Mängel[1] abzustellen und die Dekrete des Trienter Konzils durchzuführen. In einem vom 12. April 1568 datierten Schreiben, dem Kopien der päpstlichen Breven beigelegt waren, machte Wirsberg dem Domkapitel davon Mitteilung und unterbreitete ihm gleichzeitig, in Anlehnung an die Dekrete eine Reihe von Reformwünschen und Plänen:[2] Wenn es wegen der gefährlichen Zeiten bisher auch "wider unsern Willen" nicht möglich gewesen sei, eine Diözesansynode abzu-

---

[1] Zwei ausführliche Gutachten, die Petrus Canisius März/April 1567 Wirsberg überreicht hatte, zeigen die inneren Gebrechen des geistlichen Standes im Bistum Würzburg deutlich auf: O. Braunsberger (Hrsg.), Petri Canisii S. J. Epistulae et acta. Bd. V. 1910. S. 410 - 417. - Die erste dieser beiden Denkschriften findet sich übersetzt bei B. Schneider, Petrus Canisius, Briefe. 1959. S. 197 - 199. . Canisius tadelt besonders jene Geistlichen, die sich zwar Katholiken nennten, tatsächlich jedoch der Exkommunikation und Irregularität verfallen seien, da sie konkubinarisch lebten, ohne Standeskleidung herumliefen, vor dem gesetzlichen Alter zu Priestern geweiht worden seien, offen Simonie trieben etc. Braunsberger. V. 414 .

[2] St.A.W., Miscell. 91, fol. 9 - 19. Die Breven sind dort nicht erhalten, doch liegt bei diesem Bestand ein nicht foliertes Schreiben des Bischofs an die "Deputirten des Thumcapittels zu Wirtzburg (ausser des Sindici auch Capittls Schreiber) allein zu erprechen", in dem sich Friedrich beklagt, daß auf die bisherigen vielfältigen Zusagen einer Reform hin nichts geschehen sei; daran schließt sich die Bitte, wenigstens die nun übersandten Reformvorschläge zu befolgen.
- Die Reformwünsche und die päpstlichen Breven wurden durch den Fiskal Johannes Dentzer und Georg Fischer, Kanonikus im Stift Neumünster, überbracht. St.A.W., Domk. - Prot. 24, Bd. 96; angegeben nach Nachlaß Bendel, Kasten IV. - Die vorgelegten Punkte sind zusammengestellt bei Braun, Klerusbildung. Bd. 1. S. 151 f.

halten,[1] so sollten doch die Kapitulare darauf sehen, daß die Priester im Domstift nicht unvorbereitet, vor allem nicht ohne vorher gebeichtet zu haben, die Messe lasen;[2] desgleichen sollte darauf geachtet werden, daß die Geistlichen ihre Horas Canonicas beteten und an den hohen Festtagen, zum mindesten aber viermal im Jahr, kommunizierten.[3] Den Kanonikern wurde es verboten, an "verdechtigen Ort" zu studieren, der Konkubinat wurde unter Strafe gestellt und es sollte auf Maßnahmen gesonnen werden, um besonders den jungen Vikaren den Vorwand zu nehmen, sie könnten ohne Haushälterin "ire kost nicht haben".[4] Unter Androhung schwerer Strafen rügte er ferner die ungebührliche Kleidung und das Wirtshaussitzen der Priester sowie den mangelhaften Besuch der Gottesdienste durch die Domgeistlichen; vor allem gegen die letzteren richtete sich Friedrichs Vorschlag, ein Sonderstatut aufzustellen, das unsoliden Domgeistlichen die Pfründe zu entziehen erlaubte.[5]

Bei der Übergabe der Schreiben waren außer dem Dechant Erasmus Neustetter nur vier Domherren anwesend. Sie setzten die Beratung dieser Angelegenheit auf die Tagesordnung des nächsten Peremptorialka-

---

1 St.A.W., Miscell. 91, fol. 9 f.

2 Ibid. fol. 11.

3 Ibid. fol. 12.

4 Ibid. fol. 13.

5 Ibid. fol. 14 f. - Die letzten drei der insgesamt neun Punkte richteten sich gegen das bei Geistlichen wie Weltlichen weitverbreitete Gotteslästern und Fluchen, gegen Völlerei und Trunkenheit und gegen die Simonie (ibid. fol. 16 f.).

pitels am 6. Mai 1568.[1] Der danach erfolgte Bescheid[2] war nicht ermutigend. Offensichtlich suchte sich das Kapitel vor der Reform zu drücken und antwortete mit Phrasen und leeren Versprechungen des Inhalts, die Domherren hätten schon früher über eine Reform der Geistlichkeit beraten; auch seien die Domvikare und "Chorpersonen" zu einem eingezogenen und ordentlichen Lebenswandel ermahnt worden. Bei der Reform der Geistlichen auf dem Lande möge sich der Bischof vor jeder Übereilung hüten; man könne "bei itzo schwere(r) und geverliche(r) Zeitt und Leufft" die Folgen nicht absehen; außerdem schienen die anderen geistlichen Fürsten, die wohl ohne Zweifel dieselben päpstlichen Breven erhalten hätten, es mit deren Durchführung durchaus nicht eilig zu haben. Immerhin versprachen die Domherren zum Schluß, für ihre Person die Reformpunkte zu erfüllen.

In seiner Antwort vom 7. August 1568[3] bat Friedrich das Domkapitel, die Vikare und Chorpersonen bei nächster Gelegenheit noch einmal vor ihr Gremium zu fordern und sie erneut zu einem besseren Lebenswandel anzuhalten, da die früheren Monita offenbar nichts genutzt hätten; untereinander sollten die Domherren keine Mängel dulden, denn ehe nicht die Geistlichen ein gutes Beispiel böten, könne an eine

---

[1] Die entsprechenden Auszüge aus den Protokollen des Domkapitels bei Amrhein, Reformationsgeschichtliche Mitteilungen. 76 f.

[2] St.A.W., Miscell. 91, fol. 50 - 66; für die hier ausgesprochenen Belange vgl. bes. ibid. fol. 50 f. - Der hier angeführte Brief aus dem St.A.W. ist dort zwar undatiert, aber ein Vergleich mit dem bei Amrhein (Reformationsgeschichtliche Mitteilungen. 77 f.) abgedruckten Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 6. Mai 1568 ergab eine so vollkommene Übereinstimmung, daß der hier gezogene Schluß wohl erlaubt scheint.

[3] St.A.W., Miscell. 91, fol. 20.

Reform der Laienwelt nicht gedacht werden. Er sicherte zu, wohl um das Domkapitel zu beruhigen, die Reform der Geistlichen auf dem Land nicht übereilt durchführen zu wollen.

Grundsätzlich stellten sich Bischof und Domkapitel auf den Boden der Trienter Reformdekrete. Als Julius Echter am 10. November 1569 in das Domkapitel aufgenommen wurde, beschwor er feierlich die Professio Fidei Tridentina.[1] Das bedeutet praktisch ihre Anerkennung. Formell wurde die Professio Fidei vom Peremptorialkapitel in seiner Sitzung vom 3. März 1570 angenommen.[2] Außerdem hatte der Bischof am 29. November 1569 sämtliche Prälaten und Dekane versammelt und ihnen die Beschlüsse des Tridentinums vorlesen lassen; danach hatten sie den Eid auf das Trienter Glaubensbekenntnis leisten und sich verpflichten müssen, bei den ihnen unterstellten Geistlichen dieselbe Handlung vorzunehmen.[3]

Obwohl mit gutem Grunde Bischof Friedrich die Reform des Klerus seines Sprengels als vordringlich ansah, kümmerte er sich doch auch um das Volk, über das er freilich Anlaß hatte, besorgt zu sein. Er sah, wie zahlreiche Untertanen in seiner Bischofsstadt gewissermassen vor seinen Augen zur protestantischen Lehre übertraten und - ungeachtet aller von

---

1 Amrhein, Reformationsgeschichtliche Mitteilungen. 78. - G. von Pölnitz, Julius Echter. 74. - Pius IV. hatte durch die Bulle "Iniunctum nobis" vom 13. November 1564 (gedruckt in den Ausgaben des Trienter Konzils) ein autorativ feststehendes Formular dafür geschaffen (vgl. auch L. von Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalte Bd. VII. 1925. S. 295 f.).

2 Amrhein, Reformationsgeschichtliche Mitteilungen. 78, mit den dort mitgeteilten Auszügen aus dem Protokollbuch des Domkapitels.

3 Brander, Julius Echter. 33.

den Kanzeln verkündigten Verbote - bei lutherischen Prädikanten außerhalb der Stadt die Predigt hörten und die Sakramente empfingen, ja sogar "dergleichen ungeweichte vermeinte Kirchendiener" zu Kranken in die Stadt riefen.[1] Ähnlich sah es im übrigen Bistum aus.[2] Ein Hirtenbrief Friedrichs beklagte das Auslaufen in lutherische Orte "obschon unsere pfarrherren und seelsorger gleich in einem oder dem anderen gern das best bei den pfarrkindern iren befolhenen scheflein thun und sie zu aller irer wolfart und seelenheil vermanen und ziehen wolten" [3] und tadelte, daß weder die vorgeschriebenen Feier- und Fasttage gehalten, noch die ordentlich gebührenden Abgaben an die Geistlichen abgeführt würden, "dieweil (doch) ein ieder arbeiter seins lohns würdig" sei.[4]

Zu diesen mehr allgemein gehaltenen Anordnungen kam eine Fülle von Erlassen und Mandaten, wie sie die jeweilige Situation erfordert haben mochte. An erster Stelle sind hier die Fastenmandate zu erwähnen, von denen das früheste uns überlieferte aus

---

1 Aus der "Resolution uff eines untern Raths zu Wirtzburg Beschwernus Artickel" vom 15. November 1559 (St.A.W., Lib. div. form. 30, fol. 33 f.).

2 Vgl. den Hirtenbrief Friedrichs vom 21. Mai 1563, abgedruckt bei Wegele, Universität Wirzburg. II. Urk. 17. S. 36 - 39.

3 Inwieweit dies tatsächlich zutrifft - nach dem oben (vgl. besonders S. 45, Anmerkung 1 und S. 46 f.) geschilderten Zustand der sittlichen Verfassung der Geistlichen scheint die Richtigkeit dieser Behauptung zumindest problematisch - läßt sich nicht nachprüfen. Protokolle der Visitationen der Pfarreien, die Wirsberg "unausgesetzt" durchgeführt haben soll (Bigelmair, Das Konzil von Trient und Würzburg. 78 und 83., leider ohne Quellenangabe) sind in den besuchten Archiven nicht erhalten.

4 Wegele, Universität Wirzburg. II. Urk. 17. S. 37 f.

dem Jahre 1560 für die Stadt Würzburg stammt.[1] Unter Berufung auf entsprechende Mandate seines Vorgängers,[2] von deren Beobachtung bisher nichts zu spüren gewesen sei, verbot Bischof Friedrich das Fleischessen und, natürlicherweise, auch schon den Verkauf von Fleisch während der Fastenzeit und legte es dem Unterrat auf, gegen Übertreter des Gebotes vorzugehen.[3] 1561, 1562 und 1565 ergingen ähnliche Erlasse für das ganze Bistum.[4] Alle tadelten, daß "nit allein an den Freytägen und Sambstagen, sonder auch die gantze heiligen Vasten auß und andern verbotten Zeitten ... one schew allerley Fleisch" gegessen würde.[5] Ausführlicher ist das Mandat vom 22. Februar 1566,[6] das über die bisher aufgeführten Punkte hinaus noch alle Diözesanen während der Fastenzeit zur Beichte bei ihrem zuständigen Pfarrer oder, mit dessen Vorwissen, auch bei einem anderen Geistlichen und zum Kommunionempfang aufruft. Auch die Strafandrohung ist schärfer formuliert: diejenigen, "welche das (Gebot) uberfahrn, die sollen unsere ambts und bevelchhabere von stundt an zu verhafft annemen, uns das zu wissen

---

1 St.A.W., Lib. div. form. 29, fol. 56.

2 Darüber waren keine Nachrichten zu eruieren!

3 Kranke sollten davon freilich ausgenommen sein.

4 St.A.W., Lib. div. form. 30, fol. 65, 69 und 244 f.

5 Interessant ist, daß als Folge dieser Gebotsübertretungen, gegen die die Amtleute mit strengen Strafen einzuschreiten gehalten werden, "allenthalben an Viehe und anderem Fleischwerck ... mangel" angegeben wird. - Als von den Amtleuten zu verhängende Strafen ordnete das Mandat vom 8. Februar 1562 an, daß Untertanen, die das Gebot nicht befolgten "und daruber betretten würden, die wollest zu verhaft annehmen, mit dem Thurm oder sunst darumb zum ernstlichen straffen" (St.A.W., Lib. div. form. 30, fol. 69).

6 St.A.W. Lib. div. form. 31, fol. 128 f. - Spätere Mandate sind nicht mehr erhalten.

thun mit anzeige, welchergestalt sie verhandelt, dieselben mit dem thurm oder sunsten der gebuer darumb haben zu straffen".

Von der Sache her und auch chronologisch stehen in engem Zusammenhang mit den oben dargestellten Erlassen die Mandate gegen "Mumerey oder Faßnachtspielen". Mit der Begründung, daß es dabei erfahrungsgemäß zu Unzucht, Gotteslästerung und Schlägereien komme, wurden Geistlichen wie Weltlichen ohne Rücksicht auf den Stand alle Fastnachtsmummereien untersagt und ihnen im Falle einer Übertretung dieses Gebots mit strengen Strafen gedroht.[1] Im darauffolgenden Jahre (8. Februar 1561) wurde dieses Mandat zwar wiederholt, aber doch dahin modifiziert, daß Geistliche und Laien, "so sich der Mumerei zu gebrauchen Vorhabens seien oder unterstehen werden, das sie es one einiche Verstellung des Angesichts thun, sich auch aller Unbescheidenheit, Unfugens und andern strefflichen ubels" enthalten sollten.[2] Die beigefügte Bestimmung, daß das Tragen von Büchsen und anderer "ungebreuchlicher wehr" verboten sei,[3] zeigt, wie es während dieser Tage zugegangen sein muß. In der Form von 1561 wurde dieser Erlaß dann am 13. Februar 1563 erneut publiziert.[4]

---

1 Mandat vom 17. Februar 1560 (St.A.W., Lib. div. form. 30, fol. 35 f.).

2 St.A.W., Lib. div. form. 30, fol. 56.

3 Ibid. 56.

4 St.A.W., Lib. div. form. 30, fol. 91 f. - Ibid. fol. 56 steht unmittelbar unter dem Datum des Erlasses von 1561 das des "18. Februarii anno 1571". Wenn man sich nun vergegenwärtigt, daß die "Libri diversarum formarum" Abschriften der wichtigsten von der Kanzlei ausgegangenen Schreiben enthalten, darf man wohl annehmen, daß das Mandat 1571 erneuert wurde und der Schreiber sich die Mühe des Abschreibens sparen wollte.

Gegen übertriebene Formen der Lustbarkeit richteten sich auch die folgenden Mandate Fürstbischof Friedrichs. Offenbar auf Bitten einiger Gemeinden erging 1562 an die Amtleute im ganzen Stift Anweisung, die weltliche Feier der Kirchweihe, auf die bisher viel Unkosten gewandt, jedoch dabei nur wenig Gutes gestiftet worden sei, abzuschaffen und das Fest nur durch Gottesdienst und Predigt zu feiern. Der dem Bischof aus diesem Anlaß zu entrichtende Bannwein und die Gaben an die Gemeindediener sollten von der neuen Verordnung nicht betroffen, sondern wie üblich bezahlt werden.[1] Die Wiederholung dieses Mandats am 17. Mai 1563[2] bringt, unter Beibehaltung der prinzipiellen Bestimmung, in der Begründung für die Notwendigkeit dieser Maßnahme einige Angaben, die Rückschlüsse auf den seitherigen Verlauf des weltlichen Teils des Kirchweihfestes erlauben: Seit langer Zeit herrsche so große Teuerung beim Brotkaufen, daß die meisten Untertanen verarmt seien und Hunger leiden müßten; bei der Kirchweihe bestünde aber die Gefahr, daß "mancher sovil Uncostens aufwendet, mit dem er sich sonsten sampt den seinen lange Zeit erhalten möcht"; dazu käme, daß die "mutwilligen, losen und verloffenen Buben, so sich hin und wider mit einlegung, feuer und anderm schedtlichen furnemen ereugen" auf Jahrmärkten und Kirchweihen viel weniger bemerkt ihr Unwesen treiben könnten. Aus allen diesen Gründen[3] untersagte der Landesfürst kurzerhand "Gasterey oder Haltung der Tentz und Spilpletz".

---

[1] Mandat vom 20. Juni 1562 ("Kirchweyhen zu halten und den Uncosten abzuschaffen"), St.A.W., Lib. div. form. 30, fol. 80.

[2] Ibid. fol. 96 f.

[3] Kultische Gründe, etwa daß unter der weltlichen Feier der Gottesdienstbesuch leide, werden in beiden Mandaten nicht erwähnt.

Schließlich verdienen noch die Mandate gegen Gotteslästerung und Fluchen der Erwähnung. Am 21. Mai 1561 wurden diejenigen, die eines derartigen Vergehens überführt würden, beim ersten Male mit Strafen von 10 Pfund, für eine zweite Verfehlung mit 20 Pfund und dann mit Strafen an Leib und Gut bedroht.[1] Dazu wurden alle Bürger, besonders aber die Gastwirte, verpflichtet, jede Übertretung dieses Mandats, deren sie Zeuge würden, den Obrigkeiten anzuzeigen. Ein noch im Sommer desselben Jahres publiziertes Mandat klagt jedoch, daß nicht nur der voraufgegangene Erlaß nicht beachtet würde, sondern das Gotteslästern sogar immer mehr überhand nehme.[2] Aus diesem Grunde würden zwei Männer, die wegen dieses Vergehens neulich verhaftet worden seien, am kommenden Tag als abschreckendes Beispiel durch den Scharfrichter öffentlich ausgepeitscht werden. Das Übel scheint sich aber dadurch nicht haben ausrotten zu lassen, denn in einer 1566 für die Stadt Würzburg ausgegangenen Verordnung wird neben den verschiedensten anderen Dingen das Gotteslästern erneut verboten und unter Strafe gestellt.[3] Nachdem am 12. Mai 1572 eine durch Übereinkunft der Stände des fränkischen Reichskreises entstandene Polizeiordnung publiziert worden war, erließ der Würzburger Fürst-

---

[1] Das Mandat ist abgedruckt in: Sammlung der hochfürstlich - wirzburgischen Landesverordnungen. 10 f.

[2] "Gotslesterns, Fluchens und Schwerens das ander Mandat" vom 13. September 1561. (St.A.W., Lib. div. form. 30, fol. 65'.)

[3] "Mandat, das sich menigleich des spielens uff dem Renwege und andern gemeinen Pletzen, auch der Gottesschwure und schmehens der Leut, Hasen und Hunnerfahens, auch Vogel verderbens gentzlich enthalten solle" vom 2. März 1566. (St.A.W., Lib. div. form. 30, fol. 129'.)

bischof am 30. August dazu einige Ausführungsbestimmungen.[1] An erster Stelle hob er dabei auf das "abscheulige unchristliche, ja unmenschliche Gotteslästern" ab[2] und ordnete an, daß doppelt bestraft werden solle, wer nach übermäßigem Essen und Trinken durch Fluchen sündige.[3]

Wie wenig Erfolg diese Mandate ~~wohl~~ gehabt haben, das zeigt ihre ständige Wiederholung, die sicher nicht nur einer gewissen Routine entsprungen ist. Gegen letztere Annahme sprechen kleine Änderungen der Mandate, die wohl von den praktischen Gegebenheiten diktiert worden waren, so wenn z.B. im Fastenmandat von 1566 neu angeordnet wurde, daß Kranke nur "mit Rath irer Pfarherrn" vom Verbot des Fleischessens während der Fastenzeit befreit sein sollen;[4] auch die immer schärferen Strafen, die angedroht wurden, sprechen dagegen.

Eine für sich abgeschlossene Begebenheit, nämlich die Rekatholisierung der zur Abtei Münsterschwarzach gehörenden Gemeinde Hörblach, bildet wenigstens ein

---

1 "Polizeyverordnung, das übermäßige Essen und Trinken, Fluchen, Schwören und anderes ungeziemliche Betragen, auch Hochzeiten, Gastereyen, Wirth und Gastgeber betreffend" - abgedruckt in: Sammlung der hochfürstlich - wirzburgischen Landesverordnungen. 23 - 25. - Die Nachricht über die Versammlung der fränkischen Stände ebd. (S. 23) in der Präambel.

2 Ibid.23.

3 Ibid. 24.

4 St.A.W., Lib. div. form. 31, fol. 129.

kleines Gegenbeispiel zu den im Großen doch recht geringen Erfolgen der Wirsbergischen Reformversuche.[1] Auf Bitten Abt Johann Burckhards reisten zwei Jesuiten und zwei Weltgeistliche von Würzburg nach Münsterschwarzach, um die protestantisch gesinnten Untertanen von Hörblach zur alten Lehre zurückzuführen.[2] Auf Montag, den 22. Januar 1572, wurden 24 Bauern vorgeladen und jeder einzeln nach folgendem Schema befragt: 1. Welcher Religion er sei ? 2. Was ihn veranlaßt habe, abzuweichen ? 3. Ob Bischof oder Prälaten weniger als Ausgesprungenen und Abgefallenen zu glauben sei ?[3] 4. Was das hochwürdigste Sakrament des Altares sei ? und 5. Warum und zu welchem Nutzen man das Sakrament empfangen solle ? Die Befragung schloß mit der Aufforderung zum Gebet.[4] Da sich einige noch verstockt zeigten, erinnerten die Theologen an den der geistlichen und weltlichen Obrigkeit schuldigen Gehorsam und erwähnten als Folge des Ungehorsams die Verweigerung des kirchlichen Be-

---

1 Exakte Angaben darüber, ob dies tatsächlich nur ein einmaliges und nur in Hörblach geschehenes Ereignis war, lassen sich bei dem vollkommenen Fehlen von Korrespondenzen und Visitationsprotokollen aus dieser Zeit nicht machen (vgl. auch S. 49, Anmerkung 3).

2 A. Kaspar, Rückführung fränkischer Bauern zum katholischen Glauben 1572. In: Benediktinische Monatsschrift. N.F., Erbe und Auftrag. 36. 1960. S. 212. - Kaspar stützt sich nach seinen Angaben (S. 212) dabei auf einen Akt aus dem Jahre 1572 im O.A.W. Laut Mitteilung von Herrn Archivrat Dr. Wendehorst ist das Archivale dort nicht mehr erhalten, sodaß man wohl annehmen muß, Kaspar sei eine Fotokopie davon zur Verfügung gestanden.

3 Diese Frage hatte wohl mit darin ihren Ursprung, daß im Jahre 1570 der Münsterschwarzacher Prior Andreas Krug zum Protestantismus übergetreten und aus dem Kloster geflohen war (Kaspar 213).

4 Kaspar, Rückführung fränkischer Bauern zum katholischen Glauben. 212 f.

gräbnisses.[1] Während einer den 24 Hörblacher Untertanen darauf eingeräumten Bedenkzeit wurde ihnen aufgetragen, mit Weib, Kind und Gesinde fleißig den Gottesdienst zu besuchen und niemand daran zu behindern oder zu belästigen. Verboten wurde der Zulauf zu den lutherischen Prädikanten. Wer zuwiderhandle, wurde mit Strafen bedroht, der Schultheiß in höherem Maße, wenn er einen Übertreter dieses Gebots nicht anzeige.[2] Am 6. Februar 1572 drückte der Bischof dem Abt Johannes brieflich seine Freude darüber aus, daß die Verhandlung der Theologen so erfolgreich gewesen sei und bat ihn, er möge die Pfarrer, bei denen die Hörblacher zur Kirche gingen, ermahnen, "daß sie ihre Predigt dahin mit Fleiß wollen richten und gründliche, heilsame Lehre aufführen, damit die Untertanen ihren Irrtum von Grund aus ablegen und besonders zu christlichem Gehorsam im Weltlichen als auch im Geistlichen angewiesen werden."[3] Der hauptsächlich in Form eines "christlichen Gesprächs" vonstattengegangene Bekehrungsversuch hatte im Effekt tatsächlich die Hörblacher Untertanen zum katholischen Glauben zurückgeführt.[4]

---

[1] Kaspar, Rückführung fränkischer Bauern zum katholischen Glauben. 213.

[2] Ibid. 213.

[3] Ibid. 213 f.

[4] Kaspar (214) scheint diesen Schluß mit daraus zu ziehen, daß Hörblach "bis in die Gegenwart eine geschlossene katholische Gemeinde geblieben" sei.

Politisch durfte sich während der Regierung Friedrichs von Wirsberg das Hochstift unter dem Schutz des Landsberger Bundes einer gewissen Geborgenheit erfreuen; dies hatte das Fürstbistum freilich im Wesentlichen noch der Politik Melchior Zobels zu danken.[1] Friedrich genoß hier nur die Früchte der aufopfernden Tätigkeit seines Vorgängers. Er selber war freilich kein Politiker und auch kein großer Finanzmann.

Als Bischof und Mann der Kirche war er jedoch keine unbedeutende Figur. In Dingen der kirchlichen Reform ging er selbständig vor und griff teilweise mit Energie durch. Er sah das Hauptübel und suchte ihm zu begegnen: den ersten Schritt tat er, indem er eine höhere Schule mit akademischem Charakter gründete, den zweiten, indem er die Jesuiten nach Würzburg berief. Mit ihnen begann er zu reformieren. Freilich kam er noch nicht sehr weit. Die Mißstände saßen tief und seine Geldmittel waren knapp. Auch mußte er ganz von vorn anfangen; keiner seiner Vorgänger hatte ihm nennenswert vorgearbeitet. Aber auch darin war seine Regierung ein charakteristischer Ausdruck der allgemeinen Zeitlage. Denn erst während seines Pontifikates wurde das Trienter Konzil zum Abschluß geführt und begannen sich die Kräfte der katholischen Reform zu sammeln. Bischof Friedrich von Wirsberg war sich des fragmentarischen Charakters seines Werkes durchaus bewußt; es wird berichtet, wie

---

[1] Am 18. Mai 1558 waren die fränkischen Einigungsverwandten in ihrer Gesamtheit dem 1556 zu Landsberg am Lech zwischen König Ferdinand (für sich und Österreich), Herzog Albrecht und der Reichsstadt Augsburg gegründeten Bund beigetreten (Stein, Geschichte Frankens. Bd. 2. S. 61).

er gegen Ende seines Lebens zur Nachtzeit aufstand und betete, Gott möge seiner Arbeit einen Vollender senden, der in der Rückgewinnung des Bistums für den Katholizismus erfolgreicher sein werde, als er selbst es gewesen sei.[1] In der Tat erhielt das Bistum 1573 im bisherigen Domdechanten Julius Echter von Mespelbrunn einen Fürsten, dem beschieden war, zu verwirklichen, was Friedrich von Wirsberg gewollt hatte, aber nur entfernt hatte erreichen können.

---

[1] Gropp, Wirtzburgische Chronick. Bd. 1. S. 236.

2. Teil

Gegenreformation und innerkirchliche Reform unter Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn (1573 - 1617)

1. Kapitel

Julius Echters Lebensgang und seine Regierung[1]

1. Jugend- und Studienjahre

Einer unverbürgten Angabe zufolge sollen die Echter bei einem Turnier 1019 erstmals urkundlich auftauchen. Es verdient diese Behauptung aber gleich wenige Glauben wie jene andere Erzählung, die den Ursprung des Namens und des Wappens damit aufklären will, daß drei Brüder von Kaiser Friedrich I. geächtet worden seien; daher die drei blauen Ringe auf rechtem Schrägbalken weißer Farbe im blauen Feld.[2] Tatsächlich gehörten die Echter zu den alten Ministerialen des Odenwaldes, wo sie als Lehensleute der Schenken von Erbach vom 14. bis zum 17. Jahrhundert, in dem sie ausstarben, vielfach nachzuweisen sind.[3] Der Mainzer Erzbischof Johann II. von Nassau schenkte 1412 seinem verdienten Rat

---

[1] Obwohl "die Gestalt eines Julius Echter auf fast allen Gebieten zu vielseitig" gewesen sei, "als daß sie durch Monographien, wie etwa jene von Vitus Brander im Jahre 1917 oder von Götz Freiherrn von Pölnitz 1934 verfaßte, hätte erschöpft werden können" (W. Wann, Schwerpunkte der Würzburger Geschichtsforschung. In: Mainfränk. Jb. für Geschichte und Kunst. 3. (1951). S. 3), so ist doch dort das wesentlichste Material über die Vita des Fürstbischofs verarbeitet; Pölnitz bietet auch eine plastische und umfangreiche Schilderung seiner Regierungstätigkeit. So darf sich das vorstehende Kapitel z. T. auf diese Werke stützen, zumal als wichtige Quelle die Protokolle des Geistlichen Rats - die Pölnitz noch benutzen konnte - durch Kriegseinwirkungen vernichtet sind. Daneben bot sich freilich noch manches gedruckte und gelegentlich ungedruckte Material zur Ergänzung an.

[2] G. von Pölnitz, Julius Echter. 65.

[3] Ernst Fischer, Aus den Tagen unserer Ahnen. IX.

Hamann Echter die "Wüstung und Hofstätte genannt Espelborn".[1] Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts begegnen wir dann in den Urkunden einem Zweig, dessen Glieder sich die Echter von Mespelbrunn nennen, nebenher aber noch dem alten Stamm, der sich einfach Echter nennt. Seit Mitte des 16. Jahrhunderts führen aber alle Familienglieder den Namen Echter von Mespelbrunn, nach dem Schloß im Spessart.[2]

Hier, im Schloß Mespelbrunn, wurde Julius Echter am 18. März 1545 geboren.[3] Sein Vater, Peter III. Echter, war kurmainzischer Rat und Amtmann zu Stadtprozelten und Dieburg;[4] seine Mutter Gertrud, eine äußerst fromme Frau, war eine geborene von Adelsheim.[5] Peter Echter war durch die tüchtige Ausbildung, die er in Frankreich und Italien während neun Jahren erhalten hatte, zu gehobeneren Diensten fähig, als sie sonst ein adeliger Amtmann zu verrichten pflegte. Erzbischof Daniel Brendel von Homburg verwandte ihn daher gerne zu schwierigen diplomatischen Aufgaben und sandte ihn unter anderem 1552 zum Abschluß der Passauer Verhandlungen. Die eigentliche Ursache aber, weshalb Peter bei seinem

---

1 Ernst Fischer, Aus den Tagen unserer Ahnen. X. - G. von Pölnitz, Julius Echter. 65.

2 Ernst Fischer, Aus den Tagen unserer Ahnen. X. - Ders. stellte (ibid. XXI) auch eine "gekürzte Stammtafel der Echter von Mespelbrunn" zusammen.

3 Gropp (Wirtzburgische Chronik. Bd. 1. S. 313) gibt als Geburtsdatum Anselmi (18. März) 1544 an; auch Stein (Geschichte Frankens. Bd. 2. S. 71) setzt dieses Datum. Eine vom Vater des zukünftigen Fürstbischofs aus Anlaß der Aufnahme seines Sohnes ins Würzburger Domkapitel vorgelegte Urkunde gibt jedoch 1545 als Geburtsjahr an (C.G. Scharold, Geburtsbriefe des Würzburger Fürstbischofs Julius Echter von Mespelbrunn. In: AU. 5. (1839). S. 181 - 183.).

4 G. von Pölnitz, Julius Echter. 66.

5 Wegele, Universität Wirzburg. I. 129.

Fürsten in so hohem Ansehen stand, lag in seiner streng katholischen Haltung, die man über das Erzbistum hinaus rühmte.[1]

Peter Echter, ein ausgesprochener Verehrer der Jesuiten - er veranlaßte mit die Gründung eines Kollegs in Mainz und einer Vorbereitungsanstalt in Aschaffenburg[2] -, regelte und überwachte sorgsam und streng die Erziehung und Ausbildung seines Sohnes Julius von Anfang bis Ende.[3] Zwar ist uns über den ersten Unterricht, den Julius wohl im väterlichen Haus genossen hat, nichts Näheres überliefert, doch besitzen wir wenigstens sichere Kunde über einen seiner Lehrer, dessen Tätigkeit in die ersten Jugendjahre Julius Echters gesetzt werden muß. Es war dies M. Georg Amerbach, Sohn eines Ingolstädter Professors der Artistenfakultät, der als gründlicher Theologe und als auch in der alten Literatur sehr gebildeter Mann wesentlich zur allmählich bewußteren Formung der geistigen Welt seines Zöglings beitrug und ihm wohl auch die aufrichtige Neigung zu den Wissenschaften, die Julius durch sein ganzes Leben begleitete, einpflanzte.[4]

Obwohl Verfechter des Reformprogramms, entschloß sich Peter Echter doch zur Inanspruchnahme eines überkommenen Mißbrauchs und verschaffte dem neunjährigen Julius einen Platz im Kollegiat von St. Peter und Alexander zu Aschaffenburg. Durch ge-

---

1 G. von Pölnitz, Julius Echter. 66.

2 Ibid. 67.

3 Wegele, Universität Wirzburg. I. 129.

4 Ibid. 130. - G. von Pölnitz, Julius Echter. 68. - über Georg Amerbachs religiöse Einstellung und Lebensgang (Julius übertrug ihm, nachdem er zum Fürstbischof gewählt worden war, die Pfarrei Volkach) vgl. Wegele, Universität Wirzburg I. 130 - 132.

schickte Privatverhandlungen konnte er am 29, November 1554 seinem Sohn außerdem eine Domizellarpräbende an der Würzburger Kathedrale vermitteln. Drei Jahre später siedelte Julius nach Würzburg über, um sich dort die statutenmäßigen 6 Monate alljährlicher Residenzpflicht aufzuhalten. Bei dieser Gelegenheit stellten der Domdekan Erasmus Neustetter und ein anderer Domherr ihn dem Kapitel vor. Zeit seines Würzburger Aufenthalts besuchte Julius die Domschule, an der außer Weihbischof Flach der Domscholaster Martin von Lichtenstein lehrte.[1] Als persönlicher Teilnehmer des Trienter Konzils[2] dürfte ersterer kaum versäumt haben, seinen Zöglingen wenigstens die Grundgedanken kirchlicher Erneuerung darzulegen.[3] Nach Erfüllung der Residenzpflicht berief Peter Echter seinen Sohn ab, um ihn bald darauf nach Mainz zu schicken, wo Julius 1559 an der Domkirche eine dritte Pfründe zugeteilt erhalten hatte.[4] Dem Mainzer Erzbischof Daniel Brendel von Homburg (1555 - 1582) lag die Durchführung der Kirchenrestauration sehr am Herzen.[5] Da es ihm aber

---

1 G. von Pölnitz, Julius Echter. 68 f.

2 Vgl. oben S. 35.

3 G. von Pölnitz, Julius Echter. 69.

4 Ibid. 69. - Die Gewährung der Bitte Julius' an das Würzburger Domkapitel, nach Mainz zum Studium ziehen und zugleich daselbst seine Residenzpflicht als Kanonikus erfüllen zu dürfen, war zunächst allerdings auf Schwierigkeiten gestoßen, weil der Bittsteller in Würzburg noch nicht aufgeschworen war; man machte aber dank dem Dazwischentreten Fürstbischof Friedrichs für dieses Mal eine Ausnahme (Wegele, Universität Wirzburg. I. 132).

5 Vgl. dazu: W. Goetz, Daniel, Kurfürst von Mainz,und die Gegenreformation auf dem Eichsfelde. In: RE. Bd. 4. 3. Aufl. 1898. S. 441-445. - Paul Schneider, Beiträge zu einer Geschichte des Mainzer Erzbischofs Daniel Brendel von Homburg (1555 - 1582). Diss. phil., Erlangen 1925 (maschinenschriftlich). - M. Krause, Die Politik des Mainzer Kurfürsten Daniel Brendel von Homburg (1555 - 1582). Diss. phil., Frankfurt 1931. - A.Ph. Brück, Daniel Brendel von Homburg, Erzbischof und Kurfürst von Mainz. In: NDB. Bd. 3. 1957. S. 507 f. ibid. weitere Literaturangaben.

damals noch nicht gelungen war, die Jesuiten nach Mainz berufen zu können, sandte er die Brüder Julius und Adolf Echter zusammen mit einigen anderen jungen Adeligen ans Kölner Jesuitenkolleg, das sich während kürzester Frist im ganzen Reich, in Frankreich, Belgien, Schottland und der Schweiz einen guten Ruf erworben hatte.[1] Dort blieb Julius, die durch die regelmäßige Erfüllung der Residenzpflicht in Würzburg und Mainz 1560 und 1561 verursachten Unterbrechungen ausgenommen, bis zum Jahre 1561.[2] Den klassischen Stil, um den ihn seine Zeitgenossen beneideten, seine gewandte Ausdrucksfähigkeit, die diplomatischen Formen, aber auch eine erstaunliche und fast rücksichtslose innere Disziplinertheit verdankte Julius dem Orden, dem er zeitlebens gewogen blieb und dessen pädagogische Fähigkeiten er hoch schätzte.[3]

Nach Abschluß der Kölner Studien bezogen Julius und Sebastian Echter mit Genehmigung des Würzburger

---

1 B. Duhr, Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge. Bd. I, 16. Jahrhundert. 1907. S. 34. Das Kolleg war 1556 vom Kölner Stadtrat den Jesuiten übergeben worden und zählte im August 1560 bereits 480 Schüler (ibid. 39). - Vgl. über das Kolleg auch J. Kuckhoff, Die Geschichte der Gymnasium Tricoronatum. 1931.

2 G. von Pölnitz, Julius Echter. 70.

3 Ibid. 72.

Domkapitels[1] die Universität Löwen[2]. Dort blieben sie rund 2 Jahre, während denen sie das zur Erlangung der Kapitularwürde nötige Biennium in beiden Rechten abschlossen. Hierauf führte der Weg die beiden gemeinsam mit dem ältesten Bruder, Adolf, an die Hochschule von Douai.[3] Als sich hier jedoch immer mehr der kalvinistische Einfluß des Nordens geltend machte,[4] gingen die beiden Domizellare auf Andringen ihres Vaters[5] für ein Semester nach Paris (1566) und zogen von da weiter nach Angers. Der Besuch der Universität Pavia schloß sich an. Bereits der Aufenthalt in Angers, wo nach Untergang einer berühmten Juristenschule für kurze Zeit eine Universität bestand, und noch stärker deutet das einjährige Studium (seit Herbst 1567) in Pavia auf vorwiegend rechtswissenschaftliches Interesse. Dementsprechend erwarb Julius in Pavia das kanonistische Lizentiat, indes Sebastian zum Doktor des weltlichen Rechts promovierte.[6] Daß Julius zur Abrundung

---

1 Die auswärts studierenden angehenden Domherren mußten dem Kapitel fortgesetzt Rechenschaft über ihre Studien ablegen. Daher läßt sich auch der äußere Studiengang Julius Echters nach den Protokollen des Domkapitels verfolgen (vgl. Darstellung bei Wegele, Universität Wirzburg.I. 132 - 134 und G. von Pölnitz, Julius Echter. 69 - 74).

2 Vgl. dazu: L. van der Essen, L'université de Louvain, 1425 - 1940 (Brüssel 1945). - F. Claeys Bounaert, L'ancienne université de Louvain. Etudes et documents (Löwen 1956).

3 G. von Pölnitz, Julius Echter. 73. - Über Douai vgl.: R. Aigrain, Histoire des universités (Paris 1949/50) und St. d'Irasy, Histoire des universités françaises et étrangères. 2 Bde (Paris 1955).

4 G. von Pölnitz, Julius Echter. 73.

5 Wegele, Universität Wirzburg. I. 133.

6 G. von Pölnitz, Julius Echter. 73.

seiner Kenntnisse einigeZeit in Rom verbrachte und dort die Diakonatsweihe empfing, ist wahrscheinlich.[1] Dagegen fehlt der Tradition, er habe damals das Collegium Germanicum der Jesuiten besucht,[2] die historische Grundlage.[3]

Die Heimfahrt aus Italien schließlich führte Julius über Wien, wo er durch kurze Praxis in der Reichskanzlei sein theoretisches juristisches Wissen mit praktischer Verwaltungsarbeit sachdienlich ergänzte, ehe er im September 1569 nach Würzburg zurückkehrte.[4]

---

1 G. von Pölnitz, Julius Echter. 73. - Wegele, (Universität Wirzburg. I. 133. - und in: ADB. Bd. 14. (1881). Artikel "Julius Echter". S. 671) stellt diese Behauptung, gestützt auf Gropp (Wirtzburgische Chronick. Bd. 1. 313), sogar als Tatsache fest, obwohl er zugeben muß, daß die Protokolle des Domkapitels darüber nichts aussagen.

2 So z.B. zu lesen bei Wegele in den in Anmerkung 1 angegebenen Stellen.

3 G. von Pölnitz, Julius Echter. 73. - Pölnitz führt (ibid. 73, Anmerkung 5) gegen die Vermutung die Unkenntnis der Kollegverhältnisse in einem Brief Echters an den Nuntius Gropper vom 20. Dezember 1573 an. - A. Steinhuber, Geschichte des Collegium Germanicum Hungaricum in Rom. 2 Bde. 2. Aufl., 1906, sagt über eine Zugehörigkeit Echters zum Jesuiteninstitut nichts aus.

4 G. von Pölnitz, Julius Echter. 74.

2. Der Eintritt Julius Echters ins Würzburger Domkapitel und seine Wahl zum Bischof von Würzburg.

Am 10. November 1569 nahm das Kapitel den vierundzwanzigjährigen Julius Echter in seinen Kreis auf.[1] Bei der Aufschwörung leistete er als erster Domkapitular den feierlichen Eid auf die Professio Fidei Tridentina.[2] Mit mustergültiger Pünktlichkeit versäumte Julius möglichst keine Kapitelssitzung; aber trotz diesem Eifer betrachteten die Familien seiner Amtsgenossen die kurmainzischen Echter als Eindringlinge.[3] Bischof Friedrich von Wirsberg hingegen, der mehr auf die tatsächliche Tüchtigkeit und Leistung des jüngsten Domherrn sah,[4] präsentierte diesen im April 1570 dem Domkapitel als Nachfolger des zurücktretenden Domscholasters Egenolf von Knöringen.[5]

Bereits einen Monat vorher hatte der Domdekan Erasmus Neustetter seinen immer wieder aufgeschobenen Entschluß, zu resignieren,[6] in die Tat umgesetzt.[7] Darauf war Julius Echter am 14. März 1570 die Aufsicht über die Domizellare und Vikare übertragen

---

1 Im Jahre 1570 rückte Julius auch in Mainz unter die Kapitulare auf und wurde dazu im Juli 1571 auch am Bamberger Dom präbendiert (G. von Pölnitz, Julius Echter. 74).

2 Vgl. oben S. 48.

3 G. von Pölnitz, Julius Echter. 74.

4 Ibid. 74.

5 Wegele, Universität Wirzburg. I. 136. Vgl. ibid. auch die in den Anmerkungen 2 und 3 gegebenen Auszüge aus den Protokollen des Domkapitels.

6 Brief des Domkapitels an Fürstbischof Friedrich vom Mai 1568 (St.A.W., Miscell 91, fol. 50).

7 G. von Pölnitz, Julius Echter. 74. - Auf dringendes Anhalten des Kapitels ließ sich Neustetter jedoch bewegen, im Interesse des Hochstifts seine Stellung als fürstlicher Rat noch beizubehalten (Wegele, Universität Wirzburg. I. 126).

worden, die sonst dem Propst oder Dekan zukam.[1] Nach einem halbjährigen Provisorium und nachdem Egenolf von Knöringen, auf den die Wahl zunächst gefallen war, das Amt abgelehnt hatte, wählten die Kapitulare am 4. August Julius zum Domdekan.[2] Dieser nannte jedoch Bedingungen für die Annahme der Wahl. Er verlangte, daß er entgegen den Vorschriften gleichzeitig die Domschule behalten dürfe und man ihm die Möglichkeit gebe, der Mainzer Residenzpflicht Genüge zu leisten. Dazu sollten ihm die Einkünfte der Dechantei, die umgehend aufgebessert werden sollten, auch für die Zeit, in der das Amt verwaist war, ausbezahlt werden. Die Domherren akzeptierten diese Forderungen, obwohl dem Bischof die Pfründenhäufung mißfiel, und Julius Echter übernahm - allerdings zunächst nur für ein Jahr - die Geschäfte.[3]

Der neue Domdechant trat offenbar vorsichtig und beschwichtigend auf.[4] Nach Ablauf des ersten Jahres kam er auf seinen Vorbehalt zurück und erklärte, das Amt niederlegen zu wollen. Als Begründung für diesen Entschluß gab Julius seine "Jugend und Unverstand" an; allerdings wies er zugleich darauf hin, daß die geringe Dotation der Dechantei ihm die Beibehaltung derselben erschwere und er in Mainz besser für sich sorgen könne, daß

---

1 A. Amrhein, Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn als Reformator der Pfarreien. In: Festschrift Heßdörfer. 132.

2 G. von Pölnitz, Julius Echter. 75.

3 Der Rezeß der Domkapitelssitzung vom 17. August 1570 ist als Anmerkung abgedruckt bei Wegele, Universität Wirzburg. I. 137 - 139.

4 Wegele, Universität Wirzburg. I. 138. - G. von Pölnitz, Julius Echter. 75.

er sich jedoch von solch niedrigen Beweggründen nicht habe leiten lassen.[1] Das Domkapitel, das mit Julius Echters Amtsführung wohl zufrieden war,[2] bot alles auf, um ihn zum Verbleiben zu bewegen. Mit Zutun Friedrichs von Wirsberg wurden die Einkünfte der Dechantei abermals erhöht und Julius bis auf weiteres vom Empfang der höheren Weihen befreit. Unter diesen Umständen und auf Drängen des Kapitels hin erklärte sich der Domdekan bereit, sein Amt weiterzuführen.[3] Nachdem bald darauf die Frage der neuen Dotation geregelt worden war, verzichtete Julius auf das Amt des Domscholasters, welches der Fürstbischof am 11. September 1571 Neidhard von Thüngen übertrug.[4]

Besondere Ereignisse hatte Julius Echter als Domdekan nicht zu bewältigen. Im Kapitel, in dem er den Vortrag zu halten hatte, trat er auch jetzt in der Regel vorsichtig auf.[5] Die eigentliche Bedeutung seiner gesamten Tätigkeit als Domdekan lag für Julius aber darin, daß er gründlich und von allen Seiten her die Bedürfnisse des Landes mit eigenen Augen kennenlernte und dabei mannigfaltige Gelegenheit hatte, sein "außerordentliches Verwaltungstalent"[6] zu erproben.

---

1 Die Hauptquelle für diese Vorgänge, das Protokoll des Domkapitels vom 29. Juli 1571, ist in vollem Wortlaut als Anmerkung 1 abgedruckt bei Wegele, Universität Wirzburg. I. 140 - 142.

2 Ibid. 140.

3 Ibid. 142.

4 Wegele, Universität Wirzburg. I. 141 f.

5 Ibid. 143.

6 Ibid. 144.

Als am 11. September 1573 der päpstliche Nuntius Kaspar Gropper nach Würzburg kam, rechneten die Ärzte des todkranken Bischofs Friedrich von Wirsberg mit dessen baldigem Ableben.[1] Davon unterrichtet, wies Papst Gregor XIII. den Bischof von Augsburg, Egenolf von Knöringen,[2] Ende Oktober 1573 an, sich als Mitglied des Würzburger Domkapitels an der zu erwartenden Neuwahl zu beteiligen. Acht Tage später erhielt Nuntius Gropper den Auftrag, sich nach dem Tode Bischof Friedrichs nach Würzburg zu begeben und beim Kapitel alles aufzubieten, um die Wahl eines religiös und sittlich unantastbaren Mannes zu erreichen. Ein entsprechend formuliertes Breve sollte er dabei den Domherren übergeben.[3] Am 10. November 1573[4] starb Friedrich von Wirsberg. Das Domkapitel schrieb die Neuwahl bereits für den 1. Dezember aus, um jedes auswärtige Dazwischentreten abzuschneiden. Trotz dieser kurzen Frist unternahm Gropper alle möglichen Anstrengungen, um die Wahl nach seinen Aufträgen und Wünschen zu lenken.[5] Freilich hielten ihn, wie auch den Bischof von Augsburg, wichtige Geschäfte davon ab, zur Zeit des Wahlaktes selber in Würzburg zu sein.[6] Dagegen erschien ein Gesandter

---

1 Der Krebs hatte innere Organe zerstört und eine mißglückte Operation den Bischof außerdem der Sprache beraubt (G. von Pölnitz, Julius Echter, 85).

2 Im Jahre 1573 war der frühere Würzburger Domscholaster zu dieser Würde gewählt worden. Er war für seine gegenreformatorische Einstellung bekannt (Wegele, Universität Wirzburg. I. 145 f.).

3 Wegele, Universität Wirzburg. I. 146 f. - G. von Pölnitz, Julius Echter. 89 f.

4 Nicht am 12. November, wie lange Zeit angenommen wurde (A. Amrhein, Julius Echter als Würzburger Domherr. 29 f.).

5 G. von Pölnitz, Julius Echter. 91.

6 Wegele, Universität Wirzburg. I. 148.

des tatkräftigsten Förderers der kirchlichen Restauration, Herzog Albrechts V. von Bayern.[1]

Es müssen mehrere Wahlgänge stattgefunden haben,[2] ehe von 22 abgegebenen Stimmen Julius Echter auf seinen Namen 11 davon vereinigen konnte. Sechs fielen auf Albrecht Schenk von Limpurg, drei auf Neidhard von Thüngen und zwei auf Erasmus Neustetter.[3]

---

[1] G. von Pölnitz, Julius Echter. 91. - Th. Henner, Julius Echter. 17 f. - Der bayerische Gesandte, Dr. Nadler, sollte zugleich die angeblichen Bemühungen Albrechts, den erledigten Bischofsstuhl seinem Sohn Ernst (seit 1566 Mitglied des Würzburger Domkapitels) verschaffen zu wollen, in Abrede stellen (ibid. 17 f.).

[2] G. von Pölnitz, Julius Echter. 92, Anmerkung 2.

[3] Th. Henner, Julius Echter. 18 f. - Zur Erläuterung des Wahlergebnisses muß erwähnt werden: Limpurg war zwar Konkubinarier und hatte seit über 14 Jahren nicht mehr kommuniziert (G. von Pölnitz, Julius Echter. 88), doch hatte er sich verschiedentlich in hochstiftischen Geschäften ausgezeichnet. Auf ihn richteten sich vor allem die Hoffnungen der protestantischen Kreise am Reichskammergericht (ibid. 92). Erasmus Neustetter schied wohl wegen seiner angegriffenen Gesundheit aus. Als sehr gemäßigter Vertreter der Kirchenreform erfreute sich Neidhard von Thüngen sicherlich mannigfacher Unterstützung, aber man kannte ihn damals im Kapitel noch zu wenig (ibid. 92). -
Nach dem Tode des Mainzer Kurfürsten Daniel Brendel von Homburg forderten einige Kapitulare Bischof Julius zur Kandidatur auf. Bei der Wahl am 9. April 1582 gewann Julius Echter auch mit 15 Stimmen gegen 9 Voten für Dompropst Wolfgang von Dalberg die absolute, nicht aber die vorgeschriebene qualifizierte Mehrheit. Ehe es jedoch zu Streitigkeiten zwischen den Wählerparteien kommen konnte, verzichtete der Würzburger Bischof (A. Ph. Brück, Der Mainzer Regierungswechsel im Jahre 1582. In: Mainzer Almanach. 1957. S. 116 - 144).

Unter Abwicklung des hergebrachten Zeremoniells erfolgte unmittelbar darauf die Einführung Julius Echters in seinen kirchlichen und weltlichen Machtbereich.[1]

Das Ergebnis der Wahl rief in weiteren Kreisen Überraschung und Aufsehen hervor. Das Volk kannte seinen neuen Herrn kaum von Angesicht, da er - im Gegensatz zu seinen Amtsbrüdern, die sich während der Präsenzwochen gerne in der Stadt herumtrieben oder zur Jagd ausritten - bis zu seiner Erhebung ungemein zurückgezogen gelebt hatte.[2] Weit freundlicher als die Bevölkerung empfingen die Reichsstände die Nachricht vom Regierungswechsel. Am besten war Julius in den Kreisen der Kirchenreform bekannt, die seine Erhebung auf den Bischofsstuhl mit lebhafter Freude begrüßten. So die päpstlichen Nuntien Kaspar Gropper und Graf Portia, aber auch der Rektor des Würzburger Jesuitenkollegs. Im Frühjahr 1574 verwandten sich die geistlichen Kurfürsten beim Papst für die Bestätigung der Wahl, wobei Erzbischof Daniel Brendel von Mainz besonders warme Worte fand. Auch der Augsburger Bischof und Herzog Albrecht V. traten für den jungen Prälaten ein und das Domkapitel schrieb am 24. März 1574 nach Rom, daß es die Leitung der Diözese einem Mann anvertraut habe, bei dem "kein Abirren vom richtigen Kurs zu befürchten"sei.[3]

---

[1] Th. Henner, Julius Echter. 19. - Über den Wahlakt, die Gratulationen und die Erbhuldigung vgl. St.A.W., Miscell, c3.

[2] Th. Henner, Julius Echter. 19.

[3] Wegele (Universität Wirzburg. I. 149 f.) druckt Auszüge aus den Schreiben Groppers und des Mainzer Erzbischofs ab. - Th. Henner, Julius Echter. 19 f. - G. von Pölnitz, Julius Echter. 96.

Unter diesen Umständen erteilte Gregor XIII. im Sommer 1574 anstandslos die erbetene Konfirmation.[1] Am 4. Mai 1575 empfingen darauf Julius Echters Stellvertreter in Prag von Kaiser Maximilian II. das Herzogtum Ostfranken an Bischofsstatt zu Lehen.[2]

---

[1] Gropp, Wirtzburgische Chronick. Bd. 1. 314. - Das Gesuch an den Papst hatte jenes Versprechen der Gegenreformation enthalten, ohne das damals bereits keine Konfirmation mehr erteilt wurde (G. von Pölnitz, Julius Echter. 102).

[2] G. von Pölnitz, Julius Echter. 103. - Julius ließ sich dann später (9. Oktober 1577) von Rudolf II. persönlich belehnen, während die Belehnung durch Kaiser Matthias am 16. Oktober 1613 wiederum per procura geschah (ibid. 103, Anmerkung 2).

3. Abriß der politischen Geschichte des Bistums unter Julius Echter.

Unter den älteren Bischöfen Würzburgs zeichnete sich Hermann von Lobdeburg durch das wachsame Auge, das er auf jede Möglichkeit hatte, das Gebiet und die Machtstellung seines Landes zu erweitern und zu befestigen, und durch die Entschlossenheit seines Zugreifens aus. Bischof Julius gab ihm hierin nichts nach und zeigte zugleich, wo es darüber zu Verhandlungen kam, große Gewandtheit und Klugheit.[1]

Das einstige Bistum Würzburg, dessen Grenzen viel weiter reichten als die des Herzogtums, erstreckte sich beim Regierungsantritt Julius Echters im Norden bis über Fulda, Hünfeld, Geisa und Schmalkalden hinaus, im Osten nach Coburg und bis hart an die Städte Bamberg, Fürth und Nürnberg, im Süden bis Ansbach, Crailsheim und Heilbronn einschließlich; im Westen vom Neckar bis an den Spessart.[2] Das Bistum dehnte sich also hinein in die Territorien des Hochstifts Bamberg, der Reichsstadt Nürnberg, der Markgrafen von Ansbach - Bayreuth, der Grafen von Hohenlohe, der Deutschordenskomturei Mergentheim, des Herzogs von Württemberg, der Pfalzgrafschaft, des Kurfürstentums Mainz, der Fürstabtei Fulda, der Grafen von Henneberg und der sächsischen Fürstentümer. Im Bereich des Bistums selbst lagen die Grafschaften Castell, Rieneck,

---

[1] Stein, Geschichte Frankens. Bd. 2. 71 f.

[2] Brander, Julius Echter. 45.

Schwarzenberg und Wertheim, die ritterschaftlichen Besitzungen der Limpurg, Weinsberg, Bibra, Hutten, Ostheim, Schaumburg, Stein, Thann, Thüngen, Weihers, Lichtenstein, Heilgersdorf, Truchseß, Rotenhan, Wolfskeel, Crailsheim, Münster, Rehweiler, Sinsheim und Fuchs; ferner die Reichsstädte Hall, Heilbronn, Rothenburg, Schweinfurt und Windsheim und dazwischen eingestreut viele ansehnliche geistliche Stifte und Abteien.[1]

Angesichts der Vernachlässigung, der die weltliche Regierung des Hochstifts und insbesondere dessen Finanzen unter seinem Vorgänger ausgesetzt gewesen war, mußte es Julius als eine der wichtigsten Aufgaben ansehen, hier Ordnung zu schaffen. Dazu bedurfte er einer freien Hand. Die Wahlkapitulation[2] ging jedoch bereits so weit, die Möglichkeit einer Absetzung des Bischofs durch das Domkapitel von vornherein in Betracht zu ziehen, während dieser von sich aus weder resignieren noch einen Koadjutor bestellen durfte.[3] Dazu sollten Hofmeister, Marschälle, Kanzler, Schultheißen und alle edlen und gelehrten Hof- und Kanzleiräte nicht nur wie bisher mit Rat des Kapitels angenommen, sondern neben dem Bischof auch auf dieses vereidigt werden.[4] Die Domherren forderten außerdem, daß der Bischof sie in allen wichtigen geistlichen wie weltlichen Dingen befragen und ihren Rat "durchaus" befolgen sollte.[5] Die in dieser

---

[1] Brander, Julius Echter. 45.

[2] Ein Auszug daraus ist abgedruckt als Beilage I bei J. N. Buchinger, Julius Echter von Mespelbrunn, Bischof von Würzburg und Herzog von Franken. 1843. S. 357 - 369.

[3] Ibid. 361.

[4] Ibid. 358.

[5] Ibid. 360 und 368f.

Kapitulation hervortretende abermalige Steigerung der Kapitelsansprüche fand aber in Julius Echter einen kräftigen Widersacher. Er erreichte schon nach einem Jahr (1574) eine Limitationsurkunde, die im allgemeinen die Überforderungen wieder auf den Standpunkt des Juraments von 1558 zurückschraubte. Der vielumstrittene Passus der Erbhuldigung wurde dahin erläutert, daß zwar alle Beamten und Räte mit Rat des Kapitels anzunehmen seien, dagegen nur die gelehrten Räte sich dem Bischof und dem Kapitel verpflichten müßten. Weiter wurde der Artikel über die Mitregierung der Kapitulare soweit modifiziert, daß sie zwar bei allen wichtigen Geschäften gehört werden sollten, der Bischof aber nicht unbedingt an ihren Rat gebunden sei.[1]

Von Anfang an mußte der Bischof alle Kräfte auf die Erholung des Staatsvermögens richten. Bei Regierungsantritt übernahm er eine Schuld von 470 000 fl., denen nur 82 000 fl. barer Deckung im Nachlaß Friedrichs von Wirsberg gegenüberstanden.[2] Ungesäumt schritt der junge Landesherr, wie sein Wahlversprechen das verlangte,[3] zur Tilgung der alten Verbindlichkeiten. Schon in den Jahren 1574/75 konnte er 163 000 fl. zur Schuldenabdeckung und für Neuerwerbungen ausgeben. Bis zum Ende seiner Regierung konnte Fürstbischof Julius die Summe, die er auf den Vermögenszuwachs seines Territoriums

---

[1] Abert, Wahlkapitulationen. 88 f. - Für den Fall eines Mißbrauchs dieser Limitation durch den Fürsten behielt sich jedoch das Domkapitel die Möglichkeit des Widerrufs kategorisch vor (G. von Pölnitz, Julius Echter. 112). Im Jahre 1591 bot sich dann Bischof Julius die Möglichkeit, für einen teilweisen Verzicht auf das päpstliche Privileg, die in den "päpstlichen Monaten" freigewordenen Pfründen besetzen zu dürfen, neue Abschwächungen der Wahlzusagen einzutauschen (ibid. 219).

[2] G. von Pölnitz, Julius Echter. 251.

[3] Buchinger, Julius Echter. 361 f.

verwandte, auf insgesamt rund 1 880 000 fl. steigern.[1] Dies war nur durch die sorgfältige und gewissenhafte Finanzverwaltung möglich gewesen. Julius Echter hatte zwar als steuerbewilligendes Organ die Landstände beibehalten,[2] es jedoch durch geschickte Maßnahmen erreicht, daß die Steuern ausnahmslos durch seine Beamten und nicht mehr durch die ständischen Obereinnehmer eingezogen wurden.[3] Dazu war es ihm gelungen, die Pflicht der Rechnungsablegung vor dem Kapitel[4] so weit zu umgehen, daß dieses schließlich jede Klarheit über die finanzielle Lage des

---

[1] Die vereinfachten Gesamtziffern für Schuldentilgung, Neuankauf sowie Einlösung von Gütern und Bauten weltlichen wie geistlichen Charakters lauten: Schuldentilgung 750 000 fl., Güter 700 000 fl., Bauten 430 000 fl. (G. von Pölnitz, Julius Echter. 253). - Eine spezifizierte Aufstellung, wobei auch die einzelnen eingelösten Ämter und Ortschaften aufgezählt werden, findet sich bei Buchinger, Julius Echter. 320 - 323. Das bei Gropp (Wirtzburgische Chronick. Bd. 1. 355 - 357) abgedruckte Verzeichnis ist gegenüber Buchinger nicht ganz vollständig. Vgl. auch die Verzeichnisse über die von 1573 - 1612 eingelösten, bzw. neugekauften Güter im St.A.W. (Miscell. 51, 52, 53 und 778). Ibid. (Lib. div. form. 32 - 38) finden sich auch die Kaufverträge der erstandenen Ortschaften. - Zur Abrundung des Territoriu zog Bischof Julius auch alle erledigten Lehen des Hochstifts ein, wobei freilich die rechtliche Eigenschaft der betreffenden Lehensstücke nicht immer unanfechtbar war. So in den zu größerem Umfang angewachsenen Händeln wegen der Grafschaft Wertheim (H. Neu, Die Fehde des Würzburger Fürstbischofs Julius gegen die Grafen von Löwenstein - Wertheim in den Jahren 1598 - 1617. In: Deutsch-Evangel. Blätter. 28. (1903). 471 - 489). Außerdem waren noch die Geschlechter der Grafen von Rieneck (1559) und derer von Henneberg (1583) erloschen; große Bestandteile ihrer Territorien fielen an Würzburg zurück (Brander, Julius Echter. 107 f. und Henner, Julius Echter. 29 f.). - Ein zeitgenössisches Verzeichnis de bis 1612 von der fürstbischöflichen Kammer für Bauten bereitgestellten Mittel wurde ediert von W. Engel, Eine Finanzstatistik über Bauten des Fürstbischofs Julius Echter. (In: Mainfränk. Hefte. 9. (1951). 71 - 94).

[2] G. von Pölnitz, Julius Echter. 236.

[3] Ibid. 240 f.

[4] Vgl. Auszug aus der Wahlkapitulation bei Buchinger, Julius Echter. 367.

Hochstifts verlor.[1] Den im Lauf seiner Regierungszeit für das Stift erworbenen Schatz hütete der Fürstbischof mit zunehmendem Alter immer eifersüchtiger als die realste Unterlage seiner fürstlichen Macht, so daß die bayrischen Gesandten 1610 sagen konnten: "Würzburg ist gar reich, nichts schuldig, sondern viel ausgeliehen Geld, gar geldgeizig und, wenn man vom Geldausgeben sagt, so greift man dem Bischof ans Herz".[2]

Hand in Hand mit der Reform der Finanzen ging eine solche der Verwaltung. Bereits als Domdekan hatte Julius Echter 1571 die Visitation sämtlicher Ämter[3] veranlaßt, um einer Entgliederung des Landes zu wehren.[4] Nun erließ er gleich zu Regierungsbeginn eine neue Kanzleiordnung (1574), die weit über Franken hinaus Beachtung fand, und eine neue Gebührenordnung.[5]

Unter den Vorgängern Bischof Julius' mußten im Zusammenhang mit der Verpfändung hochstiftischer Ämter viele protestantische Amtleute geduldet wer-

---

1 G. von Pölnitz, Julius Echter. 212 - 215.-Einer der Schachzüge, mit denen Bischof Julius dieses Ziel erreicht hatte, war z.B. gewesen, daß er auf das Verlangen des Kapitels, eine Kammerrevision durchführen zu wollen, neben den adeligen Domherren freiwillig bürgerliche Vertreter aus den Landstädten in die Kommission mitberief. Die Kapitulare baten darauf, das Finanzwesen doch geheimhalten zu wollen und verzichteten auf ihren Plan (ibid. 214).

2 Zit. nach G. von Pölnitz, Julius Echter. 250.

3 Eine Übersicht der Ämter, Städte, Schlösser, Klöster und Ortschaften, die damals dem Fürstbischof von Würzburg unterstanden, findet sich bei Buchinger, Julius Echter. III. Beilage. 387 - 390.

4 G. von Pölnitz, Julius Echter. 79.

5 St.A.W., Lib. div. form. 32, fol. 2 - 6 und fol. 311 - 315.

den.[1] Dagegen suchte nun Julius Echter in der Beamtenschaft ausnahmslos sämtliche Anhänger des lutherischen Glaubens durch zuverlässige Katholiken zu ersetzen.[2] Das war schon deshalb dringend notwendig, weil der Fürstbischof von Anfang an seine Amtleute planmäßig für Zwecke der kirchlichen Reform einsetzte.[3]

Zwischen den Domherren und dem Bischof drang die Bürokratie der gelehrten Räte empor. Das erfahrene, juristisch geschulte Berufsbeamtentum mußte zum Untergang der Machtstellung des Kapitels führen, da alle Angelegenheiten nun dort zusammenliefen. Julius Echter räumte seinen Mitarbeitern entsprechend gehobene Ehrenstellen ein und auch die mittlere Beamtenschaft begann sich deutlich vom Gesinde zu unterscheiden.[4] Da die Kapitulare die Absicht des Bischofs wahrnahmen, die Beamten einzig von sich abhängig zu wissen, entbrannte bald ein heftiger Streit um deren Vereidigung.[5] Dieser endete damit, daß die Domherren ohnmächtig zusehen mußten, wie der neue Untertaneneid auf dem Lande sie nicht

---

1 Amrhein, Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn als Reformator der Pfarreien. In: Festschrift Heßdörfer. 127 f. - Ebd. finden sich Beispiele, wie lutherische Amtleute bei der Eidesleistung den Beisatz "zu den Heiligen" verweigerten und nicht für die katholischen Geistlichen eintraten.

2 G. von Pölnitz, Julius Echter. 384. - Julius dehnte diese Maßnahmen selbst auf die dem Protestantismus zugewandten bürgerlichen Magistratspersonen in den Städten aus (Buchinger, Julius Echter. 172). Den Amtleuten befahl er am 20. Juli 1575, ihn sofort zu benachrichtigen, wenn das Amt eines Schultheißen vakant würde; er würde dann Weisungen für die Neubesetzung erteilen (St.A.W., Lib. div. form. 32, fol. 48). - Die Wahlkapitulation hatte nur verlangt, daß der Bischof dafür sorgen sollte, an seinen Hof wo möglich katholische Beamte zu bekommen (Buchinger, Julius Echter. 366).

3 Der ausführliche Nachweis und Beispiele dafür sollen im Zusammenhang mit einer vom Verfasser vorbereiteten Bearbeitung der Visitationsprotokolle erbracht werden.

4 G. von Pölnitz, Julius Echter. 211 f.

5 Ibid. 213 - 216.

mehr erwähnte, und ferner die Verpflichtung der bürgerlichen Amtleute auf das Kapitel unterblieb.[1]

Auch auf dem Gebiet der Rechtspflege suchte Julius Echter klare Ordnung zu schaffen. An nahezu 70 Zenten und Halsgerichte des Hochstifts ging ein wohlausgedachtes Fragensystem[2] hinaus, um die "hergebrachten Bräuche" festzustellen. Daraus entstand das große Zentbuch Bischof Julius', das eine Kodifikation des Alten mit zweckmäßigen Neuerungen verband.[3] Es hatte sich auch herausgestellt, daß die alten Ordnungen des kaiserlichen Landgerichts im Laufe der Zeit überhaupt verloren und vergessen waren. So wurde eine neue Landgerichtsordnung zusammengestellt,[4] die der Schaffung eines absolutistischen Systems nützen konnte, und ihr durch kaiserliche Anerkennung Verbindlichkeit beschafft.[5]

Die Unzahl der Erlasse, die das tägliche Leben regulieren sollten und von denen sich manche nur dem Namen nach erhielten,[6] erscheint auf den ersten Blick verwirrend. So erging z.B. eine Verordnung gegen

---

[1] G. von Pölnitz, Julius Echter. 219. - Pölnitz stützt sich dafür auf die Protokolle des Domkapitels von 1591 und 1593.

[2] Die 59 Fragepunkte (vermutlich vom Dezember 1574 oder Januar 1575) finden sich im St.A.W., Lib. div. form. 32, fol. 33 f.

[3] Vgl. dazu H. Knapp, Die Zenten des Hochstifts Würzburg. Ein Beitrag zur Geschichte des süddeutschen Gerichtswesens und Strafrechts. Bd. 1. 1907.

[4] Dies hatte auch die Wahlkapitulation (Buchinger, Julius Echter. 360) von dem neugewählten Prälaten gefordert.

[5] G. von Pölnitz, Julius Echter. 300 f. - Die Publizierung dieser Ordnung erfolgte allerdings erst 1618 unter dem Nachfolger Julius Echters. Sie ist abgedruckt in: Sammlung der hochfürstlich - wirzburgischen Landesverordnungen. 45 - 212.

[6] G. von Pölnitz, Julius Echter. 263.

den Wucher; für Bäcker, Müller, Steinmetzen und Gastwirte wurden eigene Ordnungen erlassen und um das Bild abzurunden seien noch der Erlaß über die "Wiederzusammenziehung der verstückelten Lehengüter", die Feuersicherungsmandate und die Pflasterordnung erwähnt.[1] Schließlich wurden unter Bischof Julius noch Gemeinde- und Marktordnungen für Poppenlauer (1584),[2] Randersacker (1596),[3] Kissingen (1583), Rothenfels am Main (1596) und Mellrichstadt (1599) geschaffen.[4]

Schon als Domdechant hatte Julius Echter gegenüber dem Kapitel von der mangelhaften Verwaltung der Spitäler und Armenhäuser gesprochen.[5] Damals fehlten ihm jedoch die Mittel, deren es zu einer gründlichen Abhilfe bedurfte. Während die Domherren jetzt aber nur einer verwaltungsmäßigen Erneuerung der bereits bestehenden 13 Spitäler in

---

1 Eine chronologische, jedoch nicht vollständige Aufzählung dieser Erlasse findet sich bei G. von Pölnitz, Julius Echter. 263. - Ein kleiner Teil davon ist abgedruckt in: Sammlung der hochfürstlich-wirzburgischen Landesverordnungen. 30 - 44.-Sehr reiche Ausbeute bieten dagegen die Libri div. form. 32 - 38 des St.A.W. - Die ebenfalls sehr zahlreich ergangenen Mandate zur Regulierung des äußeren kirchlichen Lebens sollten später in einem besonderen Abschnitt behandelt werden.

2 St.A.W., Lib. div. form. 30, fol. 315 - 336.

3 Ibid. 35, fol. 145 - 166.

4 G. von Pölnitz, Julius Echter. 265.

5 Wegele, Universität Wirzburg. I. 143.

Würzburg zustimmen wollten,[1] plante Bischof Julius eine großzügige Neuschöpfung und legte am 12. März 1576 den Grundstein zu dem nach ihm benannten Juliusspital.[2] Genau 3 Jahre später wurde der Fundationsbrief ausgestellt.[3] Das Spital[4] sollte für "allerhand Sorten Armen, Krancken unvermögliche und schadhaffte Leuth, die guter Warth, Wund- und anderer Artzney nothdürfftig seynd; dergleichen verlassene Waisen und dann dafürüber ziehende Pilgram und dürfftige Personen"[5] offenstehen. Die Möglichkeit des Einkaufs in das Spital blieb ausgeschlossen, damit man den Müßigang nicht förderte.[6] Im Ganzen stellt die Ordnung für das innere Leben des Juliusspitals[7] der Organisationsgabe seines Stifters[8] ein glänzendes Zeugnis aus. Sämtliche Insassen waren wirtschaftlich

---

1 G. von Pölnitz, Julius Echter. 278.

2 Gropp, Wirtzburgische Chronick. Bd. 1. 316.

3 St.A.W., Lib. div. form. 38, fol. 139 - 149. - Abgedruckt bei Gropp, Wirtzburgische Chronick. Bd. 1. 732 - 739.

4 Der Pommerische Adelige Lupold von Wedel, der ausgedehnte Reisen unternommen und darüber Tagebücher hinterlassen hat, schreibt am 28. Oktober 1593 über das Juliusspital: sein "Platz ist inwendik 220 Paß oder Schritt lank und von zimliger Brede, ist 2 Gemach hoch, lauter ful Gemecher, da ein ider seinem Stande nach eingetracteret, es hat der Bischof ein großes Einkummen darzu gelegt". (M.H. von Freeden, Lupold von Wedels Fränkische Reisen 1593 und 1606. In: Mainfränk. Jb. für Geschichte und Kunst. 11. 1959. S. 162 f.)

5 Gropp, Wirtzburgische Chronick. Bd. 1. S. 733.

6 Ibid. 734.

7 Vgl. dafür J. Schenk, Die Spitalordnungen. In: Festschrift Heßdörfer. 163 - 189.

8 Zur näheren Erläuterung sei hier doch darauf hingewiesen, daß das Spital zum größten Teil aus öffentlichen Mitteln gegründet worden ist (vgl. die Aufstellung der dazu verwandten Güter im Fundationsbrief: Gropp, Wirtzburgische Chronick. Bd. 1. 737 f.).

wie kirchlich als kleine Gemeinde zusammengefaßt,[1] ihr Leben bis in den letzten Augenblick Freizeit obrigkeitlich geregelt. Mit dieser Neugründung[2] war aber das Wirken Fürstbischof Julius' auf diesem Gebiet keineswegs erschöpft. Er reorganisierte vielmehr die bereits bestehenden Anstalten in Arnstein, Komburg, Dettelbach, Ebern, Gerolzhofen, Haßfurt, Heidingsfeld,[3] Iphofen, Karlstadt, Königshofen, Mellrichstadt, Münnerstadt, Neustadt a.S. und schuf neue Spitäler in Rothenfels, Wintersbach und Volkach.[4] Auch hier bewährte sich das Verwaltungstalent Julius Echters. Mit Hilfe genauer Fragebogen unterrichtete er sich über die vorliegenden älteren Einrichtungen und erließ dann nach ziemlich einheitlichem Schema neue Satzungen, die inskünftig geistliche Zucht und straffe äußere Ordnung sichern sollten.[5]

---

1 Vgl. für das religiöse Leben im Juliusspital die bei Brander (Julius Echter. 130 - 132) mitgeteilten Einzelheiten aus der 1589 entstandenen "Gottesdienstordnung für die St. Kilianskirche des Juliusspitals."

2 Die ältere Literatur über das Juliusspital ist zusammengefaßt und teilweise besprochen bei: E. Stahleder, Das Juliusspital zu Würzburg und seine Geschichtsschreibung. Literaturbericht anläßlich der Schlußfeier zum Wiederaufbau der Stiftung Julius Echters. In: WDGBll. 20. (1958). S. 186 - 202. An neueren Arbeiten, von denen erstere sich besonders mit der räumlichen Entwicklung des Spitals befaßt, sind zu erwähnen F. Seberich, Beiträge zur Geschichte des Juliusspitals (in: Mainfränk. Jb. für Geschichte und Kunst. 10. (1958). S. 107 - 137) und V. Brander, Studien zur Rechtsgeschichte des Juliusspitals in Würzburg (in: WDGBll. 21. (1959). S. 137 - 156). Brander untersucht dabei für die Echterzeit (137 - 142) die Frage, ob Julius Echter eine kirchliche oder eine weltliche Stiftung beabsichtigt habe und beantwortet sie in letzterem Sinne.

3 Vgl. den Fundationsbrief des Hospitals zu Heidingsfeld (1586) im St.A.W., Lib. div. form. 38, fol. 149 - 155.

4 G. von Pölnitz, Julius Echter. 292.

5 Henner, Julius Echter. 62 f.

Fürstbischof Julius hatte sich anfangs vor allem um die so dringend notwendigen Reformen in der Würzburger Territorialverwaltung bemüht und weiterhin die kirchliche Restauration durchgeführt. Darauf beruht in erster Linie seine Bedeutung. Viel weniger kann dagegen auf dem Gebiet der äußeren Politik von einer führenden Stellung bei ihm die Rede sein.[1]

Im Jahre 1576 wurde der Würzburger Bischof als Mittler zwischen dem 1570 zum Fürstabt von Fulda gewählten Balthasar von Dernbach und seiner ritterschaftlichen Opposition angerufen. Balthasar war mit großer Begeisterung, aber mitunter ohne hinreichende kritische Überlegung, an die Wiedereinführung des Katholizismus gegangen und hatte dazu 1572 die Jesuiten berufen.[2] Angesichts dieser Bemühungen schlossen sich aber die Fuldaer Landstände wiederholt zu Bündnissen zusammen. Am 25. Februar 1576 kam es - mit Billigung der Fuldaer Pröpste - zu einem Vertrag, nach dem Bischof Julius die Administration der Fürstabtei übertragen werden sollte.[3] Daraufhin wurde Balthasar von Dernbach im Juni desselben Jahres zur Abdankung gezwungen.[4] Papst Gregor XIII. verweigerte

---

1 Henner, Julius Echter. 74 f.

2 G. von Pölnitz, Julius Echter.130 f. - Vgl. dafür auch: H. von Egloffstein, Fürstabt Balthasar von Dernbach und die katholische Restauration im Hochstifte Fulda, 1890.

3 Die wesentlichsten Punkte dieser Urkunde sind zusammengefaßt abgedruckt bei Buchinger, Julius Echter. 96 - 99.

4 G. von Pölnitz, Julius Echter. 150.

jedoch dem Herrschaftswechsel die Anerkennung und der Kaiser sequestrierte die Abtei am 5. Oktober 1576.[1]

Im Jahre 1577 nahm Kaiser Rudolf II. bei Würzburg eine Anleihe zur Verteidigung gegen die Türken auf. Daraus entwickelten sich immer lebhaftere Beziehungen zwischen der Hofburg und dem Fürstbischof. Rudolf II. ernannte in den folgenden Jahren Julius Echter wiederholt in wichtigen Fragen zum kaiserlichen Kommissar.[2] Diese Auszeichnung gab dem Fürstbistum sein moralisches Ansehen in vollem Umfang zurück, das der fuldische Handstreich vorübergehend getrübt hatte.[3]

Unter den von Bischof Julius besuchten Reichstagen sei besonders der zu Augsburg 1582 hervorgehoben, auf dem er gegenüber der nochmals geforderten gesetzlichen Festlegung der Declaratio Ferdinandea den streng katholischen Standpunkt vertrat.[4] Als noch auf diesem Reichstag die Nachricht verlautete, Erzbischof Gebhard von Köln wolle protestantisch werden und trotzdem sein Kurfürstentum behaupten, trieb Julius Echter die Katholiken zu rücksichtslosem Vorgehen an. Mit hohen Subsidiengeldern unter-

---

1 G. von Pölnitz, Julius Echter 153 und 155. - Anfang August 1602 forderte schließlich der Reichshofrat die vorbehaltlose Zurückführung des vertriebenen Abtes. Dieser söhnte sich vor seinem Tode (1606) durch Vermittlung der Jesuiten mit Bischof Julius aus (ibid. 567 f.).

2 Als Gunstbezeigung darf wohl auch gewertet werden, daß Rudolf II. den drei Brüdern Bischof Julius' am 13. Dezember 1577 ihre Rechte und Freiheiten bestätigte und sie in seinen besonderen Schutz nahm (E. Fischer. 6).

3 G. von Pölnitz, 164 f.

4 Henner, Julius Echter. 75.

stützte er die rheinischen Kriegsoperationen Herzog Ernsts von Bayern.[1]

In jeder Weise der Wahrung des Reichsfriedens und der Hütung seiner religiösen Ordnung zu dienen, blieb der tiefere Zweck aller Anstrengungen Bischof Julius' um Rückhalt bei seinen Nachbarn.[2] Schon unter Fürstbischof Melchior war das Hochstift Würzburg dem Landsberger Bund beigetreten; Julius Echter blieb ein eifriges Mitglied desselben. Zu der Zeit, da er mit großem Eifer die Durchführung der Gegenreformation betrieb und sich damit viele Gegner schuf, bedeutete es für ihn einen wertvollen Rückhalt, als ihm 1586 der bayrische Herzog für den Fall einer Anfechtung die Hilfe des Bundes in Aussicht stellte.[3] Als sich aber schließlich der Landsberger Bund in seiner Mitgliederzahl immer mehr verringerte und an Bedeutung verlor, löste ihn Herzog Maximilian I. im September 1598 trotz gegenteiliger Bemühungen des Würzburger Bischofs auf.[4] Doch bald, besonders nach Gründung der protestantischen Union, empfand man darüber auf katholischer Seite ein Lücke. Mit seiner ganzen Energie wandte sich daher Maximilian von Bayern dem Gedanken einer Gegenallianz zu, während die geistlichen Fürsten, vor allem auch Julius Echter,

---

1 G. von Pölnitz, Julius Echter. 190 - 195.

2 Ibid. 521.

3 Henner, Julius Echter. 75 f. - Vgl. auch W. Goetz, Beiträge zur Geschichte Herzog Albrechts V. und des Landsberger Bundes 1556 - 1598. In: Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Bayerns Fürstenhaus. Bd. 5. 1898.

4 Henner, Julius Echter. 76. - G. von Pölnitz, Julius Echter. 554 f.

sich zunächst vorsichtig zurückhielten.[1] Erst der durch Kurfürst Friedrich IV. von der Pfalz gegen den Bischof von Speyer verübte Gewaltstreich vermochte Fürstbischof Julius zum Einlenken zu bestimmen. So wirkte er dann bei Gründung der Liga doch mit und ließ sich sogar als Adjunkten für den fränkischen Kreis bestimmen.[2] Daß im Februar 1610 ein wichtiger Ligatag in Würzburg abgehalten wurde, zeigt weiterhin die Neuorientierung der Würzburger Politik.[3] Es kann daher auch nicht überraschen, daß Julius, nachdem der alte Ligabund aufgelöst worden war, im Mai 1617 mit Bayern ein neues Bündnis abschloß, in das auch Bamberg, Eichstätt und Ellwangen aufgenommen wurden.[4]

Eine weitere Komponente der Politik des Fürstbischofs bildete die Auseinandersetzung mit der Ritterschaft seines Territoriums. Dieser reichsritterschaftliche Adel war, trotz der wohlwollenden, wenn auch schwachen Förderung durch die Krone, niemals zur Reichsstandschaft aufgestiegen und bewahrte bis zu seinem Untergang einen verfassungs-

---

1 Fr. Hefele, Der Würzburger Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn und die Liga. Diss. phil. Würzburg 1912. S. 14 - 16. - Für die Haltung des Nachbarbistums Bamberg vgl. J. Setterl, Die Ligapolitik des Bamberger Fürstbischofs Johann Gottfried von Aschhausen in den Jahren 1609 - 1617. Diss. phil. Würzburg. 1914.

2 Hefele, Julius Echter und die Liga. 25 f.

3 Ibid. 34 - 37. - Der Anschluß an die Liga bedeutete für Julius Echter die Loslösung vom Kaiser; damit gab er die traditionelle Linie seiner Politik um des Staatsvorteils seines Territoriums willen auf (G. von Pölnitz, Julius Echter. 600).

4 Hefele, Julius Echter und die Liga. 110.

rechtlichen Zwittercharakter.[1] Erschwerend kam für die Ritterschaft noch hinzu, daß sie zum Lebensunterhalt auf fürstliche Lehen angewiesen war.[2] Anfänglich liefen auch die Beziehungen zwischen Julius Echter und der Ritterschaft ganz günstig für die letzteren.[3] Nach einer Tagung der Reichsritter zu Kitzingen erschien jedoch am 23. Februar 1581 eine Abordnung auf dem Marienberg und übergab 13 Artikel.[4] Darin wurde gegen das religionspolitische Verhalten des Bischofs, das den Passauer Vertrag von 1552 verletze, heftige Beschwerde geführt. Dann kamen die eigentlichen Lebensfragen des Standes zur Sprache. Man warf dem Fürsten ungerechtfertigte Schwierigkeiten bei der Belehnung vor. Weitere Klagen wandten sich gegen Einschränkungen der Vogteigerichtsbarkeit und Zollfreiheit und wider die Eidleistung der ritterschaftlichen Untertanen. Das alles wurde als Anzeichen grundsätzlich adelsfeindlicher Haltung des Bischofs gedeutet, der unleugbar mit wirtschaftlichen Mitteln die Ausrottung der Ritterschaft betreibe.[5] Unter dem Vorwand, sich gegen Verdächtigungen der Edelleute zu reinigen, übermittelte die Würzburger Kurie ihre Auffassung des Falls Rudolf II., der dem bewährten Helfer habsburgischer Reichspolitik die gewünschten Sicherheiten gern gewährte. Ähnlich versprachen Kurmainz, Kursachsen und Bayern alle nötige Unterstützung; endlich spornte auch Gregor XIII. mit einem Motu Proprio den Würzburger Bischof zu mutiger Ausdauer an.[6] So sah sich die Ritterschaft auf der ganzen

---

[1] G. von Pölnitz, Julius Echter. 220.

[2] Ibid. 222.

[3] Ibid. 224. - Gropp, Wirtzburgische Chronick. Bd. I. 321.

[4] Für den äußeren Verlauf der Verhandlungen, aber nicht deren Inhalt, vgl. Gropp, Wirtzburgische Chronick. Bd. I. 322 - 324.

[5] G. von Pölnitz, Julius Echter. 225 f.

[6] Ibid. 231.

Linie zurückgedrängt. Nicht einmal nachdem die unerbittliche Religionspolitik des Bischofs im Lauf der folgenden fünf Jahre offenkundig dargetan hatte, daß er sich keineswegs um die konfessionellen Forderungen des Adels kümmerte, wagte man mehr von dieser Seite zur Wahrung der eigenen Glaubensinteressen einen Vorstoß.[1]

Im Ganzen zeichnet sich im Kampf Fürstbischof Julius' gegen Domkapitel und Ritterschaft die Grundlegung des geistlichen Absolutismus ab; in der dreifachen Richtung von Ordnung, Wohlfahrt und Recht war sein politisches System angelegt.[2] Nach außen fand das erwachende territoriale Eigenbewußtsein seinen Ausdruck in der Abwendung vom Kaiser und dem Beitritt zur Liga.

---

[1] G. von Pölnitz, Julius Echter. 232.

[2] So die glückliche Formulierung von G. von Pölnitz, Julius Echter. 307.

4. Zur Persönlichkeit und religiösen Einstellung Julius Echters.

Das Kapitel hatte den Domdekan Julius Echter 1571 vom Empfang der höheren Weihen bis auf weiteres befreit.[1] Die Wahlkapitulation verlangte jedoch nun die Annahme der Priester- und der Bischofsweihe binnen eines Jahres.[2] Während dann die Gesandten bei Papst und Kaiser um die kirchliche und weltliche Bestätigung nachsuchten, bereitete sich der Prälat auf den Empfang der Weihen vor. Unter Anleitung der Jesuiten machte er die 30tägigen großen Exerzitien des Ignatius von Loyola.[3] Hier erfuhr Julius seine endgültige religiöse Formung und blieb sich von diesem Zeitpunkt an trotz scheinbarer Unklarheiten treu.[4] Die dem widersprechende Auffassung, der Bischof[5] sei in Glaubensdingen zunächst schwankend gewesen und erst durch die äußeren Ereignisse zu entschieden katholischer Haltung ge-

---

1 Vgl. oben S. 68.

2 Buchinger, Julius Echter. 365.

3 G. von Pölnitz, Julius Echter. 103. - Vgl. auch Ignatius von Loyola, Die Exerzitien (übertragen von Hans Urs von Balthasar. 3. Aufl. 1956).

4 G. von Pölnitz, Julius Echter. 103 f.

5 Julius war am 20. Mai 1575 zum Priester und zwei Tage später zum Bischof geweiht worden (G. von Pölnitz. 128).

zwungen worden,[1] konnte überzeugend widerlegt werden.[2]

Dank seiner gründlichen Sachkenntnis besaß zu Beginn der Regierung Julius Echters sicherlich der Kanzler Balthasar von Hellu noch das ausschlaggebende Übergewicht. Der junge Bischof konnte an seinen hervorragenden staatsmännischen Gaben mancherlei lernen.[3] Allein der schwere Mißerfolg von Fulda,[4] an dem der Kanzler entscheidend mitbeteiligt war, zwang Julius zur Besinnung. Er konnte auch nicht zur vollen Entfaltung als eigene politische Persönlichkeit gelangen, solange ein Älterer, Erfahrenerer und Bekannterer ihn überschattete. Trotzdem besitzen wir kein Zeugnis eines Konfliktes zwischen den beiden. Im Winter 1577 starb der Kanzler; die Wiener Konferenzen desselben Jahres zeigen den Bischof bereits als persönlichen Lenker seiner Politik.[5]

---

1 L. von Ranke, Die römischen Päpste in den letzten vier Jahrhunderten. Bd. 2. 6. Aufl. 1878. In: Sämtliche Werke. Bd. 38. S. 79 f.

2 Nicht ganz glücklich bei Wegele (Universität Wirzburg. I. 179 f.); dagegen geht M. Lossen (Die angeblichen protestantischen Neigungen des Bischofs Julius Echter von Würzburg. In: Forschungen zur Deutschen Geschichte. 23. (1883). S. 352 - 364) auf alle Gründe Rankes ein und widerlegt sie. S. Kadner (Die anfängliche religiöse Stellung des Fürstbischofs Julius Echter von Mespelbrunn. In: Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte. 4. (1898). S. 128 - 136) fügt eine Reihe weiterer Beweise gegen Ranke an.

3 G. von Pölnitz, Julius Echter. 167.

4 Brander (Julius Echter) überschreibt das Kapitel, das den Fuldischen Streit behandelt (53 - 58) mit "Ein Schatten im Lichtbild" und auch G. von Pölnitz (Julius Echter. 140) muß zugeben, daß in der Handlungsweise des Fürstbischofs hier ein "tiefstes Rätsel" verborgen liege.

5 G. von Pölnitz, Julius Echter. 167 f. - Im Jahre 1580 nahm der Fürstbischof Veit Krepser zum Kanzler an, der ihm bedingungslos anhing und lange Zögling des Collegium Germanicum gewesen war (ibid. 216).

Eigene gründliche wissenschaftliche Bildung gab ihm in Fragen von Schule und Erziehung die nötige Sachkunde und einen guten Blick; so wußte er was er tat, wenn er eine Universität und eine Anzahl weiterer Bildungsanstalten gründete. Unmittelbar nach der Bischofswahl schrieb der Leibarzt Johannes Posthius an einen Freund: Der neugewählte Bischof ist hochgebildet, ein Gönner gelehrter Männer und sehr sprachenkundig.[1] Französisch, italienisch und spanisch waren ihm wohlvertraut; sein klassischer Stil galt für ausgezeichnet.[2] Julius besaß eine eigene gepflegte Bibliothek, für die er jedes Jahr die wichtigsten Neuerscheinungen auf der Frankfurter Messe kaufte.[3]

Die bedeutenden Fähigkeiten Fürstbischof Julius' wurden auch von den Protestanten anerkannt. So schrieb 1582 Graf Johann von Nassau an einen Reichstagsgesandten der Wetterau: Julius könnte "gewißlich vor andern verstands, geschicklichkeit und Manheit halber viel gutes thun, wenn er nit zu viel den Papst im Bauch hätt und von den Jesuiten eingenommen und verfuret wurde".[4]

---

1 Brander, Julius Echter. 145.

2 G. von Pölnitz, Julius Echter. 470.

3 Ibid. 470 f. - Vgl. auch O. Handwerker, Die Hofbibliothek des Würzburger Fürstbischofs Julius Echter von Mespelbrunn. In: Nordisk Tidskrift för Bok- och Biblioteksväsen. 12. (1925). S. 1 - 42.

4 Zit. nach Kadner, Die anfängliche religiöse Stellung Julius Echters. 129.

Bischof Julius war niemals populär. Er war verschlossen und hatte keinen vertrauten Freund; er gehörte zu den einsamen Naturen, ein Autokrat mit zäher Willenskraft, der ausdauernd und zielbewußt seine Pläne durchzusetzen wußte.[1] Darüber kam es zu mannigfachen Reibereien: 1581 wurde z.B. in einer Kapitelssitzung die Beschwerde vorgebracht, daß Julius sogar "die Prälaten anschnarre und alles nach seinem Kopfe machen wolle; man habe die alten Bischove vexiert, dieser Herr vexiere ein ehrwürdiges Domkapitel und andre leutt".[2] Julius Echter verglich sich selbst einmal mit einem "wetzstein, do jedermann anschleuffe".[3]

Die eiserne Sparsamkeit, die der Fürstbischof während seiner ganzen Regierungszeit übte, gab Anlaß, ihm persönliche Habsucht als Motiv dafür vorzuwerfen.[4] Tatsächlich wurde nach seinem Tod der Nachlaß auf rund 1/2 Million Gulden geschätzt.[5]

---

[1] Kadner, Die anfängliche religiöse Stellung Julius Echters. 129 f. - Als Beispiel dafür, wie sich Julius auch um Einzelheiten kümmerte, mag ein Auszug aus den Kalendereinträgen Jakob Röders angeführt werden. Dieser berichtet unter dem 28. Oktober 1607: "Nach vollendem gottesdienst ist der fürst Julius auf daz gerüst im thom gestigen und daz gewelm und wolwerk beschaut" (D. Kerler (Hrsg.), Unter Fürstbischof Julius. Kalendereinträge des Tuchscherers Jakob Röder. In: AU. 41 (1899). 18 f.).

[2] Kadner, Zur Charakteristik des Fürstbischofs Julius Echter. In: Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte. 5. (1899). S. 270 f.

[3] Ibid. 271. - Der Aufsatz enthält eine ganze Reihe von Beispielen, um "die rücksichtslose Energie und Gewalttätigkeit des Fürstbischofs zu illustrieren".

[4] G. von Pölnitz, Julius Echter. 232.

[5] Das Nachlaßverzeichnis ist abgedruckt bei E. Fischer, 7 - 9.

Davon hinterließ die großzügige Auseinandersetzung zwischen Hochstift und Erben den letzteren die Hauptmasse.[1] Jedoch kein stichhaltiger Grund berechtigt zu der Annahme, Julius sei vorsätzlich der Bereicherung seiner Familie nachgegangen.[2] So darf hier zum Schluß wohl das Urteil Branders[3] wiederholt werden: "Julius war nicht nur ein großer Mann, sondern auch ein großer Charakter."

---

1 Vgl. bei E. Fischer, 9 f. die Regesten der Verträge.

2 In diesem Fall konnte der Prälat nicht als hochbetagter Mann sterben, ohne ein Testament zu hinterlassen, weil dann nach kirchlichem Recht liegende und fahrende Habe dem Stift verfielen (G. von Pölnitz, Julius Echter. 233).

3 Julius Echter. 150.

2. Kapitel

Grundlagen und Voraussetzungen zur Durchführung der Gegenreformation

1. Die Tridentinischen Reformdekrete.

Die Lehr- und Reformdekrete des Konzils von Trient (1545 - 1563)[1] bildeten die Grundlage der katholischen Erneuerung des 16. und 17. Jahrhunderts auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens. Sie gaben den Bischöfen Anweisung und Handhabe für die Reform ihrer Sprengel; von den dafür aufgestellten Dekreten müssen wir im Rahmen unserer Arbeit besonders die, welche die Pfarrseelsorge und ihre äußere Organisation angehen, betrachten.[2]

Als praktischer Ausgangspunkt für eine Verbesserung der religiösen Zustände wurde die Reform des Klerus angesehen, da erst dann auch die Laien wieder zu kirchlichem Leben angehalten werden

---

[1] Literaturangaben über das Konzil finden sich bei H. Jedin, Artikel "Trienter Konzil", In: LThK. Bd. X. (1938). Spalte 282 - 284. - Ders., Das Konzil von Trient. Ein Überblick über die Erforschung seiner Geschichte. Rom 1948. - Ders., Das vierhundertjährige Jubiläum der Eröffnung des Konzils von Trient und sein wissenschaftlicher Ertrag. In: G. Schreiber, Das Weltkonzil von Trient. Bd. I. S. 11 - 31. - Ders. hat eine vierbändige "Geschichte des Konzils von Trient" angekündigt, von der bisher erschienen sind: Bd. I. Der Kampf um das Konzil (2. Aufl. 1951) und Bd. II. Die erste Trienter Tagungsperiode 1545/47 (1957). (Beide Bände bringen ein ausführliches Literaturverzeichnis).

[2] In einem späteren Abschnitt soll dann untersucht werden, inwieweit die Trienter Dekrete in Mandaten Bischof Julius Echters ihren Niederschlag gefunden haben. Vollends soll dann bei der geplanten Auswertung der Visitationsprotokolle gezeigt werden, welche Reformforderungen durchgeführt wurden (auch wenn sich uns spezielle bischöfliche Erlasse nicht erhalten haben) und welche nie auftauchten.

könnten.[1] Zur besseren Ausbildung der künftigen Geistlichen sollten an allen Kathedralkirchen so bald als möglich Seminare eingerichtet werden.[2] In diese sollten arme Knaben, die mindestens 12 Jahre alt seien, umsonst, und Söhne reicher Eltern gegen Entgelt aufgenommen werden. Voraussetzung für beide sollte sein, daß sie Geistliche werden wollten und von ihrem Eintritt ins Seminar an mußten sie beständig Tonsur und geistliche Kleidung tragen. Im Unterricht sollten sie neben der Grammatik auch die heilige Schrift, die Formen der Sakramentespendung und die kirchlichen Bräuche und Zeremonien kennenlernen. Als Lehrer an diesen Seminaren sollten nur Doktoren, Magister und Licentiaten der heiligen Schrift oder des kanonischen Rechts zugelassen werden.[3]

Ehe der Bischof dann den Kandidaten die Priesterweihe erteilte,[4] sollten sie unter Hinzuziehung von Priestern und anderen der kirchlichen Bestimmungen kundigen Männern examiniert werden über Abstammung, Persönlichkeit, Alter, Bildung, Lebenswandel, Lehre

---

1 Sessio XIV. (25. November 1551). Decretum de reformatione, Prooemium. - Bei den folgenden Zitaten sind, wenn nicht anders angegeben, immer die Reformdekrete gemeint.

2 Sessio XXIII. (15. Juli 1563). Cap. XVIII.

3 Ibid.

4 Ibid. Cap. III. wurde festgesetzt, daß die Bischöfe die Weihen persönlich erteilen sollten; nur im Krankheitsfalle dürften sie ihre Untergebenen, nachdem sie vorher examiniert worden seien, zum Empfang der Weihen- die übrigens unentgeltlich erteilt werden sollten (Sessio XXI. (16. Juli 1562).Cap. I.)- an einen anderen Bischof überweisen. Sollten aber Geistliche widerrechtlich von einem fremden Bischof geweiht worden sein, konnte sie ihr Ordinarius suspendieren (Sessio XIV. (25. November 1551). Cap. III.).

und Glauben.[1] Ebenso sollte niemand eine kirchliche Pfründe erhalten, der nicht zuvor vom Bischof und einer von ihm eingesetzten Kommission geprüft und tauglich befunden worden sei.[2] Als Bedingungen für die Erlangung einer Seelsorgspfründe wurden dabei von den Bewerbern verlangt, daß sie mindestens 25 Jahre alt sein, dem geistlichen Stand angehören und die notwendigen Kenntnisse und einen tadellosen Lebenswandel aufweisen könnten.[3] Auf letzteren sollte besonders geachtet werden, da die Priester ein Vorbild für ihre Gemeinden sein müßten.[4] In eigenen Bestimmungen wurden sie unter Androhung der Suspension von Weihe, Amt und Pfründen ermahnt, eine ihrem Stand entsprechende Kleidung zu tragen und sich von Gelagen, Tänzen und dem Würfelspiel fernzuhalten.[5] Darüberhinaus sollte der Bischof gegen alle Konkubinarier einschreiten und in besonders hartnäckigen Fällen sogar die Exkommunikation aussprechen.[6] Um

---

1 Sessio XXIII. (15. Juli 1563). Cap. VII.

2 Sessio VII. (3. März 1547). Cap. XIII. und Sessio XXIV. (11. November 1563). Cap. XVIII. - In letzterem Kapitel finden sich zugleich Angaben über die Zusammensetzung der Prüfungskommission. Sie sollte aus dem Bischof oder dem Generalvikar und drei Examinatoren bestehen. Zu diesem Zweck sollten alljährlich sechs Examinatoren von der Diözesansynode bestätigt werden. Als Examinatoren wurden Magister, Doktoren oder Licentiaten in der Theologie oder dem canonischen Recht, aber auch geeignete Priester und selbst Laien zugelassen.

3 Sessio XXIV. (11. November 1563). Cap. XII.

4 Statt vieler Stellen: Sessio XIV. (25. November 1551). Decretum de ref. Prooemium und Sessio XXII. (17. September 1562). Cap. I.

5 Ibid. und Sessio XXI. (16. Juli 1562). Cap. VI.

6 Sessio XXV. (3. Dezember 1563). Cap. XIV. - Ibid. Cap. XV. bestimmt als Ergänzung dazu, daß uneheliche Söhne der Geistlichen nicht an derselben Kirche wie ihr Vater eine Pfründe innehaben sollten.

dem Klerus aber einen standesgemäßen Lebenswandel überhaupt erst zu ermöglichen, sollte der Bischof für ein Existenzminimum der einzelnen Pfarreien sorgen[1] und auch niemanden zu den Weihen zulassen, von dem nicht feststünde, daß er eine zum Unterhalt ausreichende Pfründe erhalten würde.[2]

Ausführlich legten die Dekrete auch die Obliegenheiten der Geistlichen dar. Zunächst wurde ihnen - als Voraussetzung für eine gedeihliche Seelsorge - die ständige Residenz bei ihren Gemeinden, von der sie nur in Ausnahmefällen dispensiert werden könnten, zur Pflicht gemacht.[3] Alle Priester sollten zumindest an den Sonn- und Feiertagen, je nach den Gegebenheiten ihrer Pfarreien aber auch öfter, die heilige Messe lesen.[4] Desgleichen sollten sie an allen Sonn-

---

[1] Sessio XXIV. (11. November 1563). Cap. XIII.

[2] Sessio XXI. (16. Juli 1562). Cap. II. - Die zu geringen Einkünfte aus einer Pfründe sollten auch der einzig zulässige Grund für die Verleihung einer weiteren Pfründe sein, sofern nicht beide Residenzpflicht erforderten (Sessio XXIV. (11. November 1563). Cap. XVII. Ansonsten wurde die Pfründenhäufung streng untersagt (Sessio VII. (3. März 1547). Cap. II., IV., V., VI.). Damit die Zehnten und Abgaben aber vollständig entrichtet würden, wurden säumige Zahler mit der Exkommunikation bedroht (Sessio XXV. (3. Dezember 1563). Cap. XII.).

[3] Sessio VI. (13. Januar 1547). Cap. II.; Sessio VII. (3. März 1547). Cap. III.; Sessio XXIII. (15. Juli 1563). Cap. I.

[4] Sessio XXIII. (15. Juli 1563). Cap. XIV. - Die Bischöfe sollten aber darauf achten, daß die Geistlichen aus dem Messelesen für bestimmte Meinungen kein Geschäft zu machen suchten (Sessio XXII. (17. September 1562). Decretum de observandis et evitandis in celebratione Missae). Umgekehrt sollten die Bischöfe auch das Recht haben, die Zahl der für Verstorbene zu lesenden Messen zu verringern, falls die Pfarrer wegen der großen Zahl solcher Stiftungen dieser Pflicht nicht mehr nachkommen könnten (Sessio XXV. (3. Dezember 1563). Cap. IV.).

und höheren Festtagen, während der Zeit der 40tägigen Fasten und des Advents sogar täglich oder doch mindestens an drei Tagen in der Woche, predigen;[1] an den Sonntagen sollte außerdem für die Knaben eine Art Katechismusunterricht eingerichtet werden.[2] Auch wurden die Pfarrer dazu angehalten, vor der Spendung der Sakramente den Gläubigen deren Nutzen zu erklären.[3]

Die Ausdehnung und Größe mancher Pfarreien erlaubte es jedoch den Geistlichen nicht immer, ihren Pflichten nachzukommen. In diesen Fällen sollten die Pfarrer gezwungen werden, Vikare anzunehmen.[4] Wo aber wegen allzu großer Entfernungen die Pfarrangehörigen nur unter Schwierigkeiten zur Kirche gelangen könnten, müßten neue Pfarreien errichtet werden.[5] Die einzelnen Pfarrsprengel sollten scharf gegeneinander abgegrenzt sein.[6] Das Volk dürfte dann auch nur die eigene Pfarrkirche besuchen[7] und nur von seinem Pfarrer die Sa-

---

1 Sessio V. (17. Juni 1546). Cap. II. und verschärft in Sessio XXIV. (11. November 1563). Cap. IV. - In den Predigten sollten die Pfarrer das Volk unter anderem auch über die Anrufung der Heiligen und die Verehrung der Reliquien unterrichten (Sessio XXV. (3. Dezember 1563). De invocatione, veneratione et reliquiis sanctorum, et sacris imaginibus).

2 Sessio XXIV. (11. November 1563). Cap. IV.

3 Ibid. Cap. VII.

4 Sessio XXI. (16. Juli 1562). Cap. IV.

5 Ibid. - Umgekehrt durfte aber auch eine Pfarrei, wenn ihre Kirche aus Mangel an Mitteln nicht mehr restauriert werden konnte, in die Nachbargemeinde eingepfarrt werden (ibid. Cap. VII.).

6 Sessio XXIV. (11. November 1563). Cap. XIII.

7 Sessio XII. (17. September 1562). Decretum de observandis et evitandis in celebratione Missae.

kramente empfangen.[1]

Im Ganzen wurde von den Pfarreiangehörigen erwartet, daß sie den Gottesdiensten in andächtiger Haltung beiwohnten und jegliches Sprechen und Umhergehen unterließen.[2] Ein brennendes Problem suchte das Konzil auch mit den Dekreten über die Eheschließung zu lösen: Nur der eigene Pfarrer sollte die Einsegnung vornehmen dürfen, nachdem an drei aufeinanderfolgenden Feiertagen die Namen der Eheschließenden verkündigt worden seien; zum Beweis sollte ein Eintrag ins Pfarrbuch erfolgen.[3] Die Heirat zwischen Verwandten wurde verboten und dabei auch die Verwandtschaftsgrade näher definiert.[4] Im Advent und während der Fastenzeit durften keine feierlichen Hochzeiten begangen werden.[5]

Die Durchführung und das Befolgen all'dieser Bestimmungen sollte durch Visitationen überwacht werden.[6] Diese sollte der Bischof alljährlich - wenn dies wegen der Ausdehnung der Diözese nicht möglich wäre, doch mindestens alle zwei Jahre - entweder selbst vornehmen oder seinen Generalvikar

---

1 Sessio XXIV. (11. November 1563). Cap. XIII.

2 Sessio XXII. (17. September 1562). Decretum de observandis et evitandis in celebratione Missae.

3 Sessio XXIV. (11. November 1563). Decretum de reformatione matrimonii. Cap. I.

4 Ibid. Cap. V. - Vgl. dazu auch H. Conrad, Das tridentinische Konzil und die Entwicklung des kirchlichen und weltlichen Eherechts. In: G. Schreiber, Weltkonzil von Trient. Bd. I. S. 297 - 324.

5 Sessio XXIV. (11. November 1563). Decretum de reformatione matrimonii. Cap. X.

6 "Visitationum autem omnium istarum praecipuus sit scopus, sanam orthodoxamque doctrinam expulsis haeresibus inducere, bonos mores tueri, pravos corrigere, populum cohortationibus et admonitionibus ad religionem, pacem innocentiamque accendere; cetera, prout locus, tempus et occasio feret, ex visitantium prudentia ad fidelium fructuum constituere" (Sessio XXIV. (11. November 1563). Cap. III).

oder andere Visitatoren damit beauftragen.[1] Die Visitation sollte sich über den ganzen Sprengel erstrecken, und keinerlei Privilegien gewährten Ausnahmen.[2] Selbstverständlich hatte der Bischof das Recht, auch außerhalb der Visitationen seine Geistlichen zu bestrafen.[3] Eventuell auftauchende Streitigkeiten sollten auf den ebenfalls jährlich vom Bischof einzuberufenden Diözesansynoden beigelegt werden, wo auch über die Besserung von Mißständen beraten werden könnte.[4]

Die offizielle Druckausgabe der Trienter Beschlüsse erschien im März des Jahres 1564. Sie enthielt ein amtliches Zeugnis über die mündlich vollzogene päpstliche Bestätigung vom 26. Januar.[5] Am 30. Juni 1564 folgte eine Bulle Pius' IV.[6] Sie bestätigte das Konzil und forderte die Bischöfe und

---

1 Sessio XXIV. (11. November 1563). Cap. III. - Vgl. auch Sessio VI. (13. Januar 1547). Cap. IV. und Sessio VII. (3. März 1547). Cap. VII. und VIII. - Die Würzburger Wahlkapitulation von 1573 schrieb dem Bischof die Visitation im Abstand von 3 Jahren vor (Buchinger, Julius Echter. 365).

2 Sessio XXIV. (11. November 1563). Cap. III. und X. - Vgl. auch Sessio XIV. (25. November 1551). Cap. IV. - Darüberhinaus mußten auch die Verwalter von Spitälern, Bruderschaften, Almosenstiftungen etc. dem Bischof alljährlich Rechnung ablegen, sofern es ihr Stiftungsbrief nicht ausdrücklich anders bestimmte (Sessio XXII. (17. September 1562). Cap. IX.).

3 Sessio XIV. (25. November 1551). Cap. IV. - Vgl. auch Sessio VI. (13. Januar 1547). Cap. III. und Sessio XIII. (11. Oktober 1551). Cap. IV.

4 Sessio XXIV. (11. November 1563). Cap. II.

5 L. von Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. Bd. VII. Geschichte der Päpste im Zeitalter der katholischen Reformation und Restauration: Pius IV. (1559 - 1565). 8. und 9. Aufl. 1925. S. 292. - Die notarielle Beglaubigung der mündlichen Bestätigung findet sich in den Ausgaben des Trienter Konzils.

6 Abgedruckt in den Ausgaben des Konzils.

Fürsten auf, die gefaßten Beschlüsse auszuführen und dieAusführung durch den weltlichen Arm zu unterstützen.

Das Konzil hatte verlangt, daß alle, die eine Stelle in der Seelsorge erhielten, ihr Glaubensbekenntnis und das eidliche Gelöbnis des Gehorsams gegen die römische Kirche ablegen sollten;[1] eine Formel für das Glaubensbekenntnis war jedoch nicht aufgestellt worden. Papst Pius IV. ergänzte in dieser Hinsicht durch eine Bulle vom 13. November 1564 die Tätigkeit der Synode.[2] Im gleichen Jahr erschien noch der auf dem Konzil vorbereitete[3] sog. "Trienter Index". Er besteht aus zwei Teilen, den zehn "Regulae de libris prohibitis" und dem Schriftenverzeichnis. An der Spitze des Ganzen steht das Bestätigungsbreve Pius' IV.[4] Der auf dem Konzil angeregte "Catechismus Romanus"[5] sowie das römische Missale[6] und Brevier[7] kamen jedoch erst unter Papst Pius V. zur Vollendung.[8]

---

1 Sessio XXIV. (11. November 1563). Cap. XII.

2 Bulle "Iniunctum nobis" gedruckt in den Ausgaben des Trienter Konzils.

3 Sessio XVIII. (26. Februar 1562) und Sessio XXV. (4. Dezember 1563).

4 Das Breve und die "Regulae" sind abgedruckt in den Ausgaben des Trienter Konzils.

5 Sessio XXIV. (11. November 1563). Cap. VII. und Sessio XXV. (4. Dezember 1563).

6 Sessio XVIII. (26. Februar 1562) und Sessio XXV. (4. Dezember 1563).

7 Sessio XXV. (4. Dezember 1563).

8 Der "Catechismus ex decreto concilii Tridentini ad parochos" wurde 1566 gedruckt; am 9. Juli 1568 führte Pius V. das "Breviarium Pianum" und am 14. Juli 1570 das "Missale Romanum ex decreto Concilii Tridentini restitutum" ein (vgl. J.A. Jungmann, Das Konzil von Trient und die Erneuerung der Liturgie. In: Schreiber, Weltkonzil von Trient. I. S. 325 - 336).

2. Rechtliche Grundlagen zur Durchführung der Gegenreformation. (Jus reformandi).

Der Augsburger Religionsfriede[1] brachte die jahrzehntelangen Religions- und Verfassungskämpfe im Reich vorläufig zum Abschluß und schuf der Reformation die vom Protestantismus längst angestrebte öffentliche Rechtsgrundlage.[2] Der Gedanke der Religionseinheit wurde für das Reich aufgegeben; die reichsunmittelbaren Stände sollten das Recht haben, sich für das katholische oder lutherische Bekenntnis zu entscheiden.[3]

---

[1] Dieser bildet nicht, wie die herkömmliche Bezeichnung vermuten lassen möchte, ein eigenes Vertragswerk; die konfessionellen Bestimmungen sind vielmehr als Nummer 7 - 30 in dem insgesamt 144 Paragraphen umfassenden Abschied des Augsburger Reichstags vom 25. September 1555 enthalten. Der Text des Religionsfriedens ist u.a. abgedruckt bei: K. Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit (2. Aufl. 1913). S. 343 - 347 und K. Brandi, Der Augsburger Religionsfriede vom 25. September 1555. Kritische Ausgabe des Textes mit den Entwürfen und der königlichen Deklaration (2. Auflage 1927).

[2] E.W. Zeeden, Artikel "Augsburger Religionsfriede" in: LThK. Bd. 1. (2. Aufl. 1957). Spalte 1081 f. Ebd. finden sich Literaturangaben. Eine Sammelbesprechung der anläßlich des 400. Jubiläums erschienenen Literatur bei: L. Petry, Veröffentlichungen zum Augsburger Jubiläumsjahr 1955 (In: Blätter für deutsche Landesgeschichte. 92. (1956). S. 452 - 457; ders. ergänzte diesen Literaturbericht in dem Aufsatz "Der Augsburger Religionsfriede von 1555 und die Landesgeschichte (ibid. 93. (1957). S. 150, Anmerkung 2).

[3] § 15 (Zeumer. 344).

Diese sog. "Freistellung" der Religion[1] machte eine Fülle eigener Regelungen notwendig. Grundsätzlich ging die geistliche Jurisdiktion - jedoch unbeschadet der weltlichen Rechte geistlicher Fürsten - in protestantischen Gebieten an die politische Obrigkeit über.[2] Den Territorialherren stand der Religionszwang über die Gesamtheit ihrer Untertanen zu. Damit war der Weg zum landesherrlichen Summepiskopat freigegeben. Eine Einschränkung bildete hier nur, daß es nichtleibeigenen Untertanen offenstand, um der Religion willen in konfessionsverwandte Territorien auszuwandern;[3] sie mußten jedoch ihre Habe verkaufen und eine Sondersteuer entrichten.[4] In den Reichsstädten, in denen bisher konfessionelle Parität geherrscht hatte, sollten weiterhin beide Glaubensrichtungen unbehindert nebeneinander fortbestehen.[5] Am 24. September 1555 besiegelte dazu König Ferdinand noch eine Sonderklausel (Declaratio Ferdinandea), die jedoch wegen des Widerstandes der katholischen Stände nicht in den Reichstagsabschied aufgenommen wurde.[6] Die Declaratio sah für die Landstände in geistlichen Territorien, die bereits seit langer Zeit der Augsburgischen Konfession anhingen, auch für die

---

1 Zeeden, Augsburger Religionsfrieden. 1082.

2 §§ 20 - 22 (Zeumer, 345 f.).

3 § 24 (Zeumer, 346). - Die hierfür häufig gebrauchte Kurzformel "Cuius regio, eius religio" findet sich im Augsburger Religionsfrieden nirgends. Sie begegnet erst in den "Institutiones juris canonici" (2. Aufl. Frankfurt a. M. 1612) des lutherischen Kirchenrechtslehrers Joachim Stephani (Petry, Augsburger Religionsfriede und Landesgeschichte. 158).

4 § 24 (Zeumer, 346).

5 § 27 (Zeumer, 347).

6 M. Simon, Der Augsburger Religionsfriede. Ereignis und Aufgabe. (1955). S. 73.

Zukunft das Recht der Bekenntnisfreiheit vor.[1]

Für unsere Aufgabe ist wesentlich, daß mit dem Augsburger Religionsfrieden das Reformationsrecht der Stände sich auf die Entscheidung beschränkte, ob in ihren Gebieten die katholische oder die Augsburger Konfession herrschen sollte.[2] Dabei bildete die Declaratio Ferdinandea für die geistlichen Fürsten eine schwere Einschränkung ihres Reformationsrechts. Besonders galt dies auch für das mit vielen ritterschaftlichen Territorien und Städten

---

[1] Die Declaratio Ferdinandea ist abgedruckt bei: Ch. Lehmann, De pace religionis acta publica et originalia. (1707). S. 55 f. - Die einschlägige Stelle lautet: "... daß der Geistlichen eigene Ritterschaft, Städte und Communen, welche lang Zeit und Jahr hero der Augspurgischen Confession und Religion anhängig gewesen, und derselbigen Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien offentlich gehalten und gebraucht und biß auff heut dato noch also halten und gebrauchen, von deroselben ihrer Religion, Glauben, Kirchengebräuchen und Ceremonien hinfüro durch jemand nicht gedrungen, sondern darbey, bis zu obberührter Christlicher und endlicher Vergleichung der Religion, unvergewaltigt gelassen werden sollen (ibid. 56).

[2] A. Hofmann, Julius und das Reformationsrecht. In: Festschrift Heßdörfer. 122. - Über die Entwicklung des jus reformandi vom Recht des Landesherrn, Lehre und Kultus in seinem Gebiet zu reformieren (in seinen ersten Grundlagen zurückreichend auf das alte Vogteirecht des Kaisers) bis zum Augsburger Religionsfrieden vgl. B. von Bonin, Die praktische Bedeutung des jus reformandi. In: Kirchenrechtliche Abhandlungen. Bd. I. (1902). S. 1 - 42.

durchsetzte Hochstift Würzburg.[1] Daher anerkannte Fürstbischof Julius Echter, wie auch die übrigen katholischen Stände, niemals die Declaration.[2] Umgekehrt war auf protestantischer Seite die Declaratio Ferdinandea weitgehend vergessen worden. Man hatte diese Erklärung zunächst weiter gar nicht nötig.

---

[1] So versuchte z.B. 1564 Wolf von Hardheim unter Berufung auf den Augsburger Religionsfrieden in der Domkapitel'schen Pfarrkirche zu Hardheim einen lutherischen Prädikanten als Pfarrer aufzustellen, obwohl der Bischof von Würzburg und der Graf von Wertheim die Ober- und Dorfsherren waren und Wolf seinen Anteil an der Dorfherrschaft nur als Lehen besaß. (Amrhein, Echter als Reformator der Pfarreien. 129). Erst am 6. Februar 1578 wurden durch einen Vertrag zwischen Bischof Julius und den Erben Wolfs von Hardheim die Verhältnisse geklärt. Danach mußten alle ursprünglich der Pfarrei zustehenden Pfründen (auch die drei von Hardheim gestifteten Altarbenefizien), die inzwischen ein Prädikant und ein lutherischer Schulmeister innegehabt hatten, wieder für den alten Zweck zurückgegeben werden (St.A.W., Lib. div. form. 33, fol. 52 f.). Die von Hardheim scheinen sich aber an den Vertrag nicht gehalten zu haben; neue Abmachungen von 1594 bestimmten, daß die dem Pfarrer entzogenen Einkünfte restituiert werden sollten (ibid. 35, fol. 82 f.). In einem weiteren Vertrag (1598) verpflichtete sich Jörg Wolf von Hardheim, dem lutherischen Prädikanten an der Spitalkirche zu verbieten, daß er Würzburger Untertanen "zu seiner Religion und Kirchen ziehe" und ihnen die Sakramente spende (ibid. 35, fol. 262 - 268).

[2] 1576 schrieb Julius an Fürstabt Balthasar von Fulda: "Der Deklaration von 1555 gegenüber müssen wir Geistliche steif beisammen halten und auf die Wehr gedenken, damit der wahren, alten, christ-katholischen Religion zuwider nichts statuiert werde" (zit. nach Brander, Julius Echter. 93).

Erst 1572 begann ein geistlicher Fürst, Abt Balthasar von Fulda, damit, evangelische Gemeinden seines Gebietes zur alten Kirche zurückzuzwingen.[1] Den darauf angestrengten Bemühungen der protestantischen Reichsstände, für die Declaratio eine handfestere Rechtsform zu erlangen,[2] trat jedoch Kurfürst August von Sachsen entgegen, in dessen Besitz das Original der Urkunde war.[3] Er gab auf dem Augsburger Reichstag des Jahres 1582 die Erklärung Ferdinands mehr oder weniger ganz preis.[4]

Bischof Julius benützte die durch die Haltung seines Nachbarn sich bietende Gelegenheit, von seinem Reformationsrecht Gebrauch zu machen. Seit dem Frühjahr 1585 führte er planmäßig - teils durch eigene Visitationsreisen, teils durch Visitationskommissionen - die protestantischen Gemeinden seines

---

1 Simon, Augsburger Religionsfrieden. 77.

2 Über die entsprechenden Bemühungen der protestantischen Stände auf den Reichstagen von 1575 und 1576 vgl. K. Köhler, Der Augsburger Religionsfriede und die Gegenreformation. In: Jahrbücher für Deutsche Theologie. 23. (1878). S. 583 - 586.

3 Simon, Augsburger Religionsfriede. 78.

4 Ibid. 78.

Stifts zum alten Glauben zurück.[1] Freilich blieb das Vorgehen des Würzburger Fürstbischofs nicht ganz unbestritten. Wiederholt wurden beim Reichskammergericht Prozesse gegen die gegenreformatorischen Maßnahmen Julius Echters angestrengt.[2]

---

[1] Über die Visitationsreisen des Bischofs selbst sind uns keine Protokolle erhalten; dagegen finden sich einige Protokolle der Visitationskommissionen nach Landkapiteln geordnet im O.A.W.. Ausführlich scheinen jedoch die vorgefundenen Zustände und Reformmaßnahmen im Geistlichen Rat besprochen worden zu sein, dessen Akten aber durch Kriegseinwirkungen verbrannt sind. Auf ihnen aufbauend wird die Durchführung dieser Visitationen dargestellt bei: Buchinger, Julius Echter. 173 - 177; H. Heppe, Die Restauration des Katholizismus in Fulda, auf dem Eichsfeld und in Würzburg. (1850). 162 - 193; G. von Pölnitz, Julius Echter. 354 - 380. Für Gerolzhofen berichtet auf Grund des Stadtordnungsbuches Fr. Sixt (Chronik der Stadt Gerolzhofen. In: AU. 35. (1892). S. 169 - 173) darüber.

[2] So z.B. von Hans Ludwig von Münster um das Dorf Vasbühl bei Werneck. Julius hatte dort am 13. März 1586 mit der Durchführung der Gegenreformation begonnen, obwohl das Dorf angeblich mit "Erbhuldigung, Vogtheylicher Ober- und Gerichtbarkeiten, allen Gebott und Verbott und andern denselben anhangenden Gerechtigkeiten" dem von Münster unterstand. Der Prozeß endete jedoch 1593 mit einem Vertrag zu Gunsten des Fürstbischofs (Lehmann. 379 - 388. - Vgl. auch L. Spangenberger, Wie Fürstbischof Julius Echter in Vasbühl die Gegenreformation durchführte. In: Die Fränkische Heimat. Heimatbeilage zum Fränkischen und Schweinfurter Volksblatt. Nr. 27. Würzburg, 14. Juli 1931. S. 107 f.). - Ein ähnlicher Prozess, bei dem es sich vor allem auch um die Interpretation der einzelnen Rechte auf die Ortschaften handelte, wurde geführt um Rimpar, Burggrumbach, Ottendorf und Unterebersbach (Lehmann. 638 - 647). - Eine Interpretation des jus reformandi findet sich bei: M. Heckel, Autonomia und Pacis Compositio. Der Augsburger Religionsfriede in der Deutung der Gegenreformation. In: Zeitschrift der Savigny - Stiftung für Rechtsgeschichte. Kan. Abteilung. Bd. 76. (1959). S. 172 f., 179, 223 f., 226 - 228, 239, 245 f..

Derartige Einwände und Widerstände, die nicht immer bis zum Reichskammergericht gelangten, von denen uns aber - besonders zu Anfang der Visitationstätigkeit - immer wieder die Protokolle berichten, konnten den energischen Bischof Julius jedoch nicht von seinem Ziel der Rekatholisierung des Hochstifts abbringen.

3. Die Mitglieder des Geistlichen Rates als Mitarbeiter Bischof Julius'.[1]

Schon unter Fürstbischof Friedrich von Wirsberg, dem Vorgänger Julius Echters, bestand die Einrichtung des Geistlichen Rates. Dieser sollte, wie es die Wahlkapitulation von 1558 vorschrieb, zusammen mit dem Bischof als oberste Aufsichtsbehörde für die geistliche Jurisdiktion fungieren und den Ordinarius bei der Durchführung der Gegenreformation unterstützen.[2] Die Sitzungen des Geistlichen Rats, denen

---

[1] Die seit 1574 geführten Protokolle des Geistlichen Rats sind 1945 beim Angriff auf Würzburg vollständig verbrannt. Zum Teil hat G. von Pölnitz, der die Protokolle als "wertvollste Quelle für die ganze Reformtätigkeit" bezeichnet (Julius Echter. 119, Anm. 1), sie für seine Echter - Biographie verwertet. Die Darstellung muß daher hier mit auf ihn zurückgreifen.

[2] Artikel 68 der Kapitulation von 1558: "Wir wollen auch die Zeit unserer regierung und damit wir nit allein ein weltlicher, sondern auch ein geistlicher Hirt erfunden werden, unsern statlichen geistlichen rathe haben außer und neben dem weltlichen, welcher mit gelerten, geschickten und dazu tuglichen catholischen personen solle besetzt sein, mit welchen wir die geistlichen Sachen beratschlagen und besonder die eingefallene irrige lenr und spaltung in glaubenssachen, sovil immer möglich und itziger Zeit leidiglich sei und geschehen kann, wehren und abstellen (zit. nach Abert, Wahlkapitulationen. 164, Anmerkung 7).

der Bischof beiwohnen mußte, sollten alle 14 Tage, mindestens aber einmal im Monat, stattfinden.[1] Dort sollten der Vicarius in spiritualibus und der Officialis curiae jeweils über Klagen und Mißstände, die ihnen im Amt begegneten, Vortrag halten.[2] Auch gehörte es zu den Kompetenzen des Geistlichen Rates, die in diesem Punkt scharf gegenüber den Belangen der Hof- oder Kanzleiräte geschieden wurden, in geistlichen Sachen ein Urteil zu sprechen.[3] In Vertretung des Bischofs sollten die geistlichen Räte außerdem die vom Trienter Konzil vorgeschriebene jährliche Visitation der Diözese vornehmen dürfen.[4] - Dieselben Punkte über den Geistlichen Rat wurden auch in die Wahlkapitulation von 1573 aufgenommen[5] und von Bischof Julius beschworen.

Die Mitglieder des Geistlichen Rates sollten gelehrte und dafür geeignete katholische Männer sein.[6] Petrus Canisius forderte dazu, daß der Bischof zu seinen Entscheidungen erfahrene Kenner der theologischen Fragen und des kanonischen Rechts beiziehen sollte.[7] Damit war bereits in sich der weitere Aus-

---

[1] Artikel 69 der Wahlkapitulation von 1558 (Abert, 164, Anmerkung 8).

[2] Artikel 70 (ibid. 165, Anmerkung 1).

[3] Artikel 71 (ibid. 165, Anmerkung 2).

[4] Artikel 65 (ibid. 165, Anmerkung 3). - Über die Rolle der geistlichen Räte bei den Visitationen wird bei der Darstellung der äußeren Organisation des Visitationswesens noch zu handeln sein.

[5] Vgl. den abgedruckten Auszug bei Buchinger, Julius Echter. 365 f.

[6] Vgl. S. 108, Anmerkung 2.

[7] Gutachten vom März/April 1567 an Bischof Friedrich (Braunsberger V, 415).

bau des Geistlichen Rates angedeutet. Er hatte nie sehr viele Mitglieder, wohl weil nur bei einem kleinen, aber dafür gut aufeinander eingespielten Gremium auch wirklich fruchtbare Arbeit geleistet werden konnte. Vor seiner Fahrt zum Kölner Pazifikationstag (1579) rief Fürstbischof Julius Echter alle Mitglieder des Geistlichen Rates zusammen und verpflichtete sie sich durch Handschlag. Es werden dabei genannt:[1] Dr. Michael Suppan, Dekan des Stifts Haug;[2] Dr. Sebastian Faber, Chorherr und Scholaster des Stifts Haug; Dr. Georg Schweickard, Licentiat der heiligen Schrift, Prediger und Chorherr des Stifts Haug;[3] Dr. Joachim Typotius, Kanonikus von

---

1 Nach den geistlichen Ratsprotokollen des Jahres 1579, zit. nach G. von Pölnitz, Julius Echter. 322.

2 Michael Suppan war Doktor der Philosophie und wurde 1558 Dekan des Stifts Haug. Fürstbischof Friedrich von Wirsberg übertrug ihm das Amt eines Generalvikars, das er auch unter dessen Nachfolger Julius Echter beibehielt. 1583, ein Jahr vor seinem Tode, wurde er zum Rektor der Universität gewählt (Reininger, Archidiakone ... 198 - 200).

3 G. von Pölnitz (Julius Echter. 322) setzt hier irrtümlich den Namen Dr. Georg Schwecker.

Neumünster;[1] Dr. Balthasar König;[2] Johannes Dentzer, Fiskal. Jedoch nahmen nicht immer alle Geistlichen Räte an den Sitzungen teil; das Protokollbuch des Jahres 1586 verzeichnet als Höchstzahl sechs, mindestens aber drei Räte als anwesend.[3] Die Zusammensetzung des

---

[1] Typotius erscheint in seiner Eigenschaft als Geistlicher Rat am 18. Juli 1575 als bischöflicher Kommissar auf dem Kapitel für den Klerus des Landkapitels Münnerstadt in Kissingen (O.A.W., Landkapitel Münnerstadt. VR 1568 - 1609); desgleichen am 10/11. Juni 1577 auf dem Kapitel in Schlüsselfeld (O.A.W., Landkapitel Schlüsselfeld) und am 20/21. Juli 1579 noochmals auf dem Kapitel in Kissingen (O.A.W., Landkapitel Münnerstadt. VR 1568 - 1609). Danach läßt sich über die Tätigkeit Typotius' nichts mehr nachweisen. Auch A. Ruland (Series et vitae Professorum SS. Theologiae, qui Wirceburgi a fundata academia per Divum Julium usque in annum MDCCCXXXIV docuerunt. (1835). S. 12) begnügt sich mit der lapidaren Feststellung: "De hoc viro nihil scimus, nisi fuisse cum SS. Theologiae Licentiatum, et Julio a consiliis ecclesiasticis."

[2] König läßt sich nur hier als Mitglied des Geistlichen Rates nachweisen; er mußte 1582 unter dem Druck des Domkapitels entlassen werden (G. von Pölnitz, Julius Echter. 332). 1604 findet man ihn als Pfarrer an der Kirche S. Castoli et Martini in Landshut (Ruland, Series et vitae Professorum. 8).

[3] Diese Nachricht findet sich im Nachlaß des bischöflichen Archivars Dr. Bendel (O.A.W., Kasten IV), der eine größere Arbeit über den Fiskalat plante und dafür die Protokolle des Geistlichen Rats exzerpiert hatte.

Geistlichen Rates hatte sich gegenüber 1579 geändert:[1] nur Sebastian Faber,[2] Georg Schweickard[3] und der Fiskal tauchen noch auf. An neuen Namen finden wir den Weihbischof Sebastian Pollinger;[4] Franciscus Volke; Johann Werner von Seckendorf, Kanoniker des Stifts St. Burckard; Sigismund von Jana, Kanoniker des Stifts Haug. Das folgende Jahr, 1587, brachte nur eine kleine Änderung:[5] Eucharius Sang,[6]

---

1 Nachlaß Bendel, Kasten IV.

2 Faber erscheint vorher in einer zwischen 1568 und 1574 anzusetzenden Visitationsrelation des Landkapitels Gerolzhofen (O.A.W., Landkapitel Gerolzhofen. Fol. 159) und mit anderen Geistlichen Räten als Adressat eines Briefes des Pfarrers von Erlabrunn vom 4. September 1573 (O.A.W., Landkapitel Karlstadt, Einzelakten); in den Jahren 1579 und 1582 außerdem als Visitator des Landkapitels Gerolzhofen (O.A.W., Landkapitel Gerolzhofen. Fol. 18 - 20 und 53 f.).

3 Schweickard stammte aus Dillingen und studierte als Alumnus auf Kosten Fürstbischof Friedrichs an der Universität Ingolstadt. (Ruland, Series et vitae Professorum. 10 f. und Reininger, Archidiakone ... 200 - 202). In den Jahren 1574 und 1576 erscheint er als Visitator des Kapitels Münnerstadt (O.A.W., Landkapitel Münnerstadt) und 1592 in Dettelbach (O.A.W., Landkapitel Dettelbach. Faszikel I). 1587 führt er den Titel eines Generalvikars (O.A.W., Nachlaß Bendel, Kasten IV) und bekleidete 1598 und 1608 auch die Würde eines Rektors der Universität (Ruland. 11). Er starb am 14. Oktober 1616 in Würzburg (Kerler, Kalendereinträge. 59).

4 1584 war er Weihbischof geworden. Er starb auf der Rückreise von Rom am 8. Juli 1590 in Brixen (Brander, Julius Echter. 103).

5 Nachlaß Bendel, Kasten IV.

6 In Mellrichstadt geboren, trat Sang am 11. Juli 1574 ins geistliche Seminar in Würzburg ein und wurde von Bischof Julius ans Germanicum nach Rom gesandt. Nach seiner Rückkehr wurde er Kanoniker am Stift Haug und Hofkaplan: seit 1587 hatte er die Professur für Moraltheologie inne und bekleidete dreimal die Rektoratswürde. Bereits 1584 erscheint er als Visitator des Kapitels Münnerstadt (O.A.W., Landkapitel Münnerstadt) und wurde 1597 wegen seiner Verdienste um die Reform zum Weihbischof erhoben. Er starb am 11. März 1620 (Ruland. 21 - 25; Brander, Julius Echter. 103 f.).

Kanoniker des Stifts Haug und Hofprediger, erscheint neu als Geistlicher Rat, wogegen Franciscus Volke nicht mehr erwähnt wird.[1]

Die Wahlkapitulation hatte gefordert, daß der Generalvikar und der Offizial dem Geistlichen Rat über Mißstände und die geistlichen Belange der Diözese überhaupt berichten sollten.[2] Tatsächlich lag jedoch die Geschäftsführung in den Händen des Fiskals.[3] Das mag damit zusammenhängen, daß der Ge-

---

[1] Im Juni 1592 erging eine Anordnung der "Ehrwirdigen und hochgelerten Herrn furstlichen wirtzburgischen Geistlichen Räthen" an die Ruraldekane, ihre Kapitel künftig zweimal jährlich zu visitieren (O.A.W., Landkapitel Mellrichstadt. Visitationsakten vom Dezember 1593). Das ist wohl der Grund, warum seit diesem Zeitpunkt keine Geistlichen Räte mehr in den Visitationsprotokollen auftauchen.

[2] Buchinger, Julius Echter. 365 f.

[3] Das ergibt sich einmal aus den Visitationsprotokollen, die zum großen Teil mit Randglossen der verschiedenen Fiskale versehen sind. Zum andern ist die Korrespondenz der Geistlichen und der Amtleute in der Regel an den Fiskal oder die Geistlichen Räte adressiert; umgekehrt zeigen auch die Konzepte der bischöflichen Kanzlei häufig die Hand des Fiskals. Dieser hielt in Wochenaudienzen dem Bischof Vortrag, wobei die Antworten auf die eingegangenen Briefe und entsprechende Maßnahmen besprochen wurden. Dafür mögen die hie und da sich findende Notiz "Lecta coram Reverendissimo" (z.B. in dem Visitationsbericht des Kapitels Münnerstadt aus dem Jahre 1587 in der Hand des Fiskals Renninsfeld, in: O.A.W., Landkapitel Münnerstadt. VR 1568 - 1609) und das für die Jahre 1594 - 1597 von L.A. Veit herausgegebene "Registrum expediendorum" (Unter Fürstbischof Julius Echter. - Expedienda der fürstbischöflich Würzburgischen geistlichen Kanzlei in den Jahren 1594 - 1597. In: AU. 59. (1917). S. 117 - 134) zeugen. Letzteres ist dem Diarium des Fiskals entnommen, der bei den Audienzen die Entschließungen stichwortartig festhielt, um danach in der Kanzlei die Ausfertigung zu veranlassen.

neralvikar dem Domkapitel entnommen werden mußte,[1] während der Bischof eine seinen Plänen ergebene Persönlichkeit zum Fiskal bestimmen konnte.[2] Der Fiskal führte im Geistlichen Rat das Protokoll und trat dort auch als "Referent" auf.[3]

Von 1566 - 1579 hatte Johannes Dentzer das Amt des Fiskals inne. Er wird in einer Urkunde aus dem Jahre 1558 als "clericus coniugatus" bezeichnet[4] und heiratete 1566 ein zweites Mal. Die Matrikel der Dompfarrei enthalten auch Angaben über die Taufen seiner Kinder. Trotzdem durfte Dentzer zusammen mit anderen Geistlichen Räten die Landkapitel visitieren[5] und für die Cura animarum der Diözesanen und alles, was damit zusammenhing, sorgen.[6] Sein Nachfolger, Dr. iur. utriusque

---

1 Veit, Unter Fürstbischof Julius Echter. 120.

2 Pro forma scheint jedoch auch der Generalvikar eine Rolle im Geistlichen Rat gespielt zu haben, wie eine Notiz des Ratsprotokolls vom 12. Juni 1595 zeigt: "Mag. Joannes Neidle, procurator consistorialis, constitutus est a fiscali pro substituto in consistorio, cum mandato, ut absque scitu vicario in spiritualibus et fiscalis neminem ex officio citet et casus culpabiles et poenales fideliter in scriptis inserat et fideliter omnia agat. Et ita fidelitatem et diligentiam ad manus vicarii in spiritualibus et mihi (dem Fiskal) promisit" (Nachlaß Bendel, Kasten IV).

3 Nachlaß Bendel, Kasten IV.

4 Dieses Zitat und die folgenden Angaben über die einzelnen Fiskale sind dem Nachlaß Bendels (Kasten IV) entnommen.

5 So das Landkapitel Münnerstadt 1574 mit Dr. Schweickard und 1575 mit Dr. Typotius (O.A.W., Landkapitel Münnerstadt. VR 1568 - 1609).

6 Vgl. Visitationsprotokolle (O.A.W.), Korrespondenz der Amtsakten (ibid.) und Nachlaß Bendel, Kasten IV.

Urban Renninsfeld (1579 - 1598), war Canonicus des Stifts Haug und hatte die Priesterweihe.[1] Für die Zeit von 1598 - 1601 findet sich bei Bendel nur die Notiz, daß Dr. Magnus Schmidt Fiskal gewesen sein soll.[2] Genauer sind wir über Jakob Hahn (1601 - 1622) informiert. Er stammte aus Speyer, war Chorherr am Neumünster und Licentiat beider Rechte. Zum Priester wurde er erst 1619 geweiht.[3]

Beim Geistlichen Rat liefen die Berichte aus sämtlichen Teilen der Diözese zusammen und wurden die Reformmaßnahmen besprochen.[4] Dadurch entwickelte sich der Geistliche Rat immer mehr zu einem ausschließlichen Organ der bischöflichen Restaurationsarbeit und das Domkapitel sah in ihm einen gefährlichen Rivalen. Der Gegenvorschlag der Domherren, der Bischof möge lieber die Dechanten der Stifte Haug, Neumünster und St. Burckhard mit dem Abt des Stefansklosters zusammenrufen und ihrem Begehren jeweils folgen - wie es früher auch geschehen

---

1 Subdiakon 31.III.1582, Diakon 30.III.1583 und Presbyterat 15.IV.1586 (Nachlaß Bendel, Kasten IV). - Als Fiskal läßt sich Renninsfeld zum ersten Mal am 22. Juni 1579 bei der Visitation des Landkapitels Mergentheim nachweisen (O.A.R., Landkapitel Mergentheim).

2 Die Visitation des Landkapitels Dettelbach wurde am 7. Dezember 1592 durch Dr. Schweickard und "Doctorem Magnum" durchgeführt (O.A.W., Landkapitel Dettelbach, Fasz. I). Möglicherweise besteht hier Übereinstimmung.

3 Tonsur I.IV.1600, Subdiakon 15.III.1603, Diakon 17.XII.1605 (Nachlaß Bendel, Kasten IV).

4 Vgl. z.B. die "Bedencken der Herrn Wyrtzburgischen Furstlichen Geystlichen Räth, welcher Gestalth ettlich eingerissene Unordnung undt Mengel auf den Rural Capitteln abgeschafft undt bessere Ordnung angericht sollen werden" (O.A.W., Landkapitel. Allgemeines; ca. 1580). - Der Geschäftsgang soll zusammen mit der äußeren Organisation der Visitationen dargestellt werden.

sei - blieb unbeachtet.[1] Nur 1581 und 1582, als Julius Echter für die Gründung der Universität und eines Priesterseminars des kapitelischen Entgegenkommens bedurfte, lenkte er ein und duldete die Entlassung des Geistlichen Rates Dr. Balthasar König.[2] Als das Kapitel aber darauf die vollständige Beseitigung des Geistlichen Rates forderte, stieß es beim Bischof auf kategorischen Widerstand. Er führte alle möglichen Verbesserungen der letzten Jahre auf die Wirksamkeit dieses Ausschusses zurück und deckte seine Maßnahmen.[3]

Neben dem Geistlichen Rat nahmen auch die Jesuiten einen hervorragenden Platz im Kreis der Mitarbeiter und Helfer des Fürstbischofs ein. Ihre Niederlassung in Würzburg zählte 1576 34 Ordensmitglieder, darunter 9 Priester.[4] Einem Bericht des Würzburger Rektors Franz Rapedius an den General Aquaviva vom 20. April 1586 zufolge befanden sich davon meist zwei bis drei Jesuiten auswärts auf Predigerfahrt. Um die österliche Zeit folgten mitunter sogar sieben Patres solchen Aufträgen und hatten große Erfolge

---

[1] G. von Pölnitz, Julius Echter. 315 f.
[2] Vgl. oben S. 111, Anmerkung 2.
[3] G. von Pölnitz, Julius Echter. 332.
[4] Ibid. 321.

zu verzeichnen.[1] Besonders bewährte sich dabei P. Gerard Phyen. Seine fast übermenschlichen Leistungen[2] ließen zunächst das Gerücht aufkommen, daß er gar kein Mensch, sondern ein böser Geist mit einem Bocksfuß sei.[3] Schließlich konnte er sich aber doch durchsetzen und wurde in Würzburg ein gern gehörter Prediger und vielbegehrter Beichtvater.[4]

---

1 Brander, Julius Echter. 104.

2 Er wurde immer an den Brennpunkten eingesetzt: so visitierte er z.B. 1584 das Landkapitel Gerolzhofen (O.A.W., Landkapitel Gerolzhofen. Fol. 77 - 85).

3 Brander, Julius Echter. 105.

4 Ibid. 105. - Vgl. auch den Eintrag im Kalender Röders unter dem 25. August 1614: "Ist der ehrwürdig alt pater Gerhart gestorben, der der ganzen statt mit seel - und leibs - arznei lange zeit mit grosem lob gedient hat" (Kerler, Kalendereinträge. 53).

3. Kapitel

Maßnahmen zur Klerus- und Volksbildung

1. Erweiterung und Neugründung von Seminaren.

Das Konzil von Trient hatte den Diözesanbischöfen die Errichtung geistlicher Seminare befohlen, in denen der Priesternachwuchs herangebildet werden sollte.[1] Rechtlich und im strengen Sinne des Wortes war die von Fürstbischof Friedrich von Wirsberg geschaffene Stiftung kein tridentinisches Seminar.[2] Daher forderte Papst Gregor XIII., als er die Wahl Julius Echters bestätigte, daß ein solches Seminar in Würzburg errichtet werde.[3]

Bischof Julius erschien jedoch der Ausbau des Gymnasiums vordringlicher, um damit den Klerikern Ersatz für eine Universität zu schaffen.[4] Zu diesem Zweck richtete er an der von seinem Vorgänger gegründeten Schule einen philosophischen und theologischen Kurs ein, den die Jesuiten abhalten sollten.[5]

---

[1] Sessio XXIII. (15. Juli 1563). Decretum de ref. Cap. XVIII.

[2] Vgl. oben S. 43 f.

[3] Braun, Klerusbildung. I. 164. - Da Bischof Julius nicht sofort nach seinem Regierungsantritt daran ging, diese Anordnung zu realisieren, drängte der Papst erneut durch Schreiben vom 21. November 1574 (abgedruckt bei Wegele, Universität Wirzburg. I. 165, Anmerkung 1) und vom 10. Dezember 1575 (ibid. 166).

[4] Bisher hatten die jungen Domherren und Adeligen neben den französischen Universitäten Paris, Angers und Bourges vor allem Freiburg i. Br., Ingolstadt und Dillingen aufgesucht. Doch war das alles nur ein Notbehelf und kam für die Ausbildung des niederen Klerus kaum in Betracht (Wegele, Universität Wirzburg. I. 171 f.).

[5] Über die Verhandlungen mit den Jesuiten vgl. Braun, Klerusbildung. I. 172 f.

In einem Ausschreiben vom 2. Dezember 1575[1] kündigte Bischof Julius den Beginn der Vorlesungen auf Weihnachten desselben Jahres an. Alle Inhaber geistlicher Benefizien und Studienstipendien sollten den Unterricht in Würzburg besuchen und an anderen Orten Studierende schleunigst zurückgerufen werden.[2] Dieses Ausschreiben erinnert unverkennbar an die Ermahnungen, die Friedrich von Wirsberg zu Gunsten der von ihm errichteten Schule erlassen hat;[3] es geht aber doch zugleich, was Energie und Deutlichkeit anbelangt, über dasselbe hinaus und zeigt uns außerdem, daß die bisher für den Schulbesuch getroffenen Maßregeln noch keineswegs immer von dem gewünschten Erfolg begleitet gewesen waren.

Im Frühjahr desselben Jahres (1575) gab Fürstbischof Julius dem Seminar im "Fresser" neue Statuten mit einem eigenen Anhang für die Alumnen, sodaß es dem Papst gegenüber einstweilen als Notbehelf für

---

1 St.A.W., Lib.div.form. 32, fol. 52 f. (abgedruckt bei Wegele, Universität Wirzburg. II. Urk. 47, S. 89 - 92).

2 Ibid. fol. 52 f. - Um sich einen genauen Überblick zu verschaffen, forderte Julius gleichzeitig ein Verzeichnis aller für Studienzwecke gestifteten Stipendien ein, samt einer Liste ihrer derzeitigen Inhaber mit Angabe, wo sie studierten (ibid. fol. 53). Die richtige Verwendung dieser Benefizien wurde fortan - offenbar mit Erfolg - schärfer überwacht; in den Protokollen des Geistlichen Rats kam nur selten ein Fall vor, daß wegen Zuwiderhandlungen eingeschritten werden mußte (Braun, Klerusbildung. I. 177).

3 Vgl. oben S. 41 und 43.

ein tridentinisches Seminar gelten konnte.[1] Verhandlungen Julius Echters mit dem Domkapitel um das leerstehende Reuererkloster, das einer Erweiterung des Seminars dienen sollte, zerschlugen sich im August 1575.[2]

Während des sog. Fuldischen Handels unternahm Julius Echter nichts für das Seminar. Im Jahr 1578[3] forderte er dann die Stifte und Klöster seines

---

[1] Mit dem Entwurf der Statuten war ein Jesuit betraut worden, da ja auch die Leitung des tridentinischen Seminars den Jesuiten übertragen werden sollte. Die von ihm in einer Denkschrift ausgearbeiteten Vorschläge wurden dann großenteils wörtlich in die Form von Statuten gebracht. Den Inhalt der Denkschrift und der Statuten referiert Braun (Klerusbildung. I): Über die Institution des Seminars (197 - 200); Vorbedingungen für die Aufnahme (201 - 203); Verfahrensweise bei der Aufnahme (203 - 205); Ausweisung aus dem Seminar (203 - 208); Verwendung der Alumnen in der Seelsorge (208 - 211); Verpflegung im Seminar (212 - 215). Ibid. (215 f.) findet sich auch ein Inhaltsreferat über die "Leges in hoc seminario alumnis peculialiter observandae". Darin wird den Alumnen die sog. "Obligation" - d.h. die Verpflichtung, nach Abschluß ihrer Studien als Priester der Diözese zu dienen - auferlegt; dabei durften sie sich nicht um die Zulassung zu den höheren Weihen drängen, sondern mußten die Regelung dieser Angelegenheit den Inspektoren des Seminars überlassen. Letztere hatten auch das Recht, jedem einzelnen den Gegenstand seiner Studien und die Zeit, die er jeweils darauf verwenden sollte, vorzuschreiben. Allgemein wurden zu bestimmten Stunden Übungen im Katechesieren, Predigen und Singen abgehalten.

[2] Braun, Klerusbildung. I. 179.

[3] In diesem Jahr begann der Bischof auch mit Erweiterungsbauten des Kollegs im "Fresser"; in einer Rechnung von 1579 werden hier bereits 65 Stipendiaten genannt (Braun, Klerusbildung. I. 180 - 183).

Sprengels auf, einmalige oder jährliche Beiträge für den Unterhalt der geplanten Anstalt zu zahlen.[1] Die drei Nebenstifte in der Hauptstadt und eine ganze Reihe von Klöstern kamen diesem Appell in den folgenden Jahren auch nach.[2] Die Leitung und Verwaltung des Seminars sollte den Jesuiten übertragen werden.[3] Die Zahl der Stipendiaten berechnete man zunächst auf 40 und schätzte die Unterhaltskosten dafür auf 5250 fl.[4]

Den größten Widerstand fand der Fürstbischof beim Domkapitel. Die Verhandlungen begannen am 6. Juni 1580 und bildeten bis Ende Dezember 1581 den Hauptgegenstand von 20 Sitzungen. Dabei drehte es sich hauptsächlich um zwei Punkte: um die Notwendigkeit eines zweiten Seminars neben dem Jesuitenkolleg im "Fresser" und um die Abtretung des dem Kapitel gehörenden Hofes zum "Katzenwicker" für die Einrichtung eines Seminars.[5] Da die Domherren

---

1 Das vom 30. Dezember 1578 datierte Schreiben ist abgedruckt bei Wegele, Universität Wirzburg. II. Urk. 48. S. 92 - 96.

2 Vgl. die "Beurkundungen der Beiträge zum Seminar" einzelner Klöster; abgedruckt bei Wegele (Universität Wirzburg. II) als Urk. 50 und 51 (98 - 104); 53 - 55 (107 - 112); 57 (114 - 116). Ein Verzeichnis der zum Unterhalt und zur Dotation des Seminars von den Klöstern bezahlten Jahresbeiträge (d.h. seiner sämtlichen Einnahmen) von 1582 bis 1591 bei Braun, Klerusbildung. I. 248 f.

3 Vgl. eine in die Jahre 1580 oder 1581 zu setzende Urkunde (abgedruckt bei Wegele, Universitat Wirzburg. II. Urk. 52. S. 104 - 107).

4 Ein entsprechender Kostenvoranschlag (vermutlich aus dem Jahre 1578) bei Wegele, Universität Wirzburg. II. Urk. 49. S. 96 f.

5 Staab, Geistliches Seminar. 70.

auf ihrer ablehnenden Haltung beharrten, wählte Bischof Julius im Juni 1582 einen Bauplatz beim Kloster St. Ulrich; 1584 war der Seminarbau fertiggestellt.[1]

Nun teilte Julius Echter das Konvikt im "Fresser", in dem bisher Stipendiaten, Alumnen und Konviktoren beisammen gewohnt hatten,[2] nach den vorgeschriebenen Studien in drei Kollegien:[3] in das Kilianeum für die eigentlichen Alumnen oder Theologiestudenten; das Marianische Kolleg (domus pauperum ad divam virginem) für die Gymnasiasten;[4] und endlich in das Collegium pauperum, eine Art Vorschule für das Marianische Kolleg, für "armer guter, doch unvermüglicher leuth

---

1 Staab, Geistliches Seminar. 73 f.

2 Vgl. oben S. 43 f.

3 Staab, Geistliches Seminar. 74.

4 Es war das eigentliche Stammkolleg, die Fortbildung der von Friedrich von Wirsberg geschaffenen Einrichtung für Stipendiaten; 1583 oder 1584 gab ihm Bischof Julius eine neue Stiftungsurkunde (in Übersetzung abgedruckt bei Braun, Klerusbildung. I. 263 - 265) und schuf damit ein Knabenseminar nach tridentinischer Vorschrift. 50 Söhne fürstbischöflicher Untertanen, die ehelich geboren worden seien und aus Armut nicht studieren könnten, sollten darin Aufnahme finden. Die Zöglinge mußten jeden Tag die sieben Bußpsalmen beten und das Salve Regina singen. Bewährten sie sich im Marianischen Kolleg, sollten sie die Präfekten, die sämtliche Kanoniker und Hofbeamte sein mußten, dem Bischof für die Aufnahme ins Priesterseminar vorschlagen (ibid. 264 f.). - Das Marianische Kolleg stellte von 1590 an die meisten Kandidaten für Tonsur und niedere Weihen; seit 1608 waren alle Kandidaten Zöglinge dieses Kollegs (ibid. 263).

kinder, so zum studieren tauglich, aber noch keine principia haben".[1] Die Alumnen bezogen im Lauf des Jahres 1584 das neugebaute Kiliansseminar.[2] Mit ihnen wurden auch die zahlenden Konviktoren dorthin versetzt;[3] das Marianische Kolleg und das Kolleg für arme Knaben blieben im Hof zum "Fresser".[4]

---

1 Aus dem Ausschreiben Bischof Julius' über das geistliche Seminar vom 2. Januar 1589 (Wegele, Universität Wirzburg. II. Urk. 77. S. 209).

2 Lupold von Wedel (vgl. über ihn oben S. 81, Anmerkung 4) berichtet darüber: "Den 28. (Oktober 1593) habe ich hisilbest das Collegen besehen, ist fiereckich wie ein schon furstlich Haus zugebuwet, ist 4 Gemecher hoch, alles ful Stuben und Kammeren, do die Studenten ire Gemecher haben, werden darein gespiset, gibt ein ider nicht mer als ein Jar vor einen druckenen Diß 29 fl., das Drinken mußten sie sonderlich zalen, hab es (zu)vor ein Kolleigen nicht so schon gesehn (Freeden, Lupold von Wedels Fränkische Reisen. S. 162).

3 Daraus ergaben sich bald Schwierigkeiten: 1587, 1589 und 1594 baten die Jesuiten - zunächst freilich ohne Erfolg -, es sollten keine Studenten der Rechtswissenschaften und der Medizin, wie auch keine Hofmeister junger Adeliger mehr als Konviktoren aufgenommen werden (Staab, Geistliches Seminar. 79). Erst mit der Stiftung des Seminarium nobilium wurde hier Abhilfe geschaffen (dessen Stiftungsurkunde vom 1. Jan. 1607 findet sich bei Wegele, Universität Wirzburg. II. Urk. 92. S. 228 - 233): 24 Junker, die nach den Vorschriften des Domstifts die Probe ihrer 8 adeligen Annen zu legen vermochten, sollten danach in Religion, Sitten und Wissenschaft unterrichtet werden und die inrem Stand gemäße Unterbringung erhalten (ibid. 230). Nach dem Willen des Stifters sollten sie sich für das Studium der Theologie oder der Rechte entscheiden und den Gesetzen der Universität gehorchen (ibid. 232).

4 Staab, Geistliches Seminar. 74.

Nachdem die Stiftungen und Kollegien ausgestattet waren, erließ Fürstbischof Julius am 2. Januar 1589 ein Ausschreiben,[1] in dem er die Diözesanen von seinen Schöpfungen in Kenntnis setzte und zugleich die Beweggründe dafür - den akuten Priestermangel[2] - darlegte. Erneut wurden die Eltern ermahnt, ihre Kinder nicht nach auswärts zum Studium zu schicken.[3]

Die Verhältnisse hatten sich durch diese Einrichtungen aber derartig gewandelt, daß die Statuten aus dem Jahr 1575 nicht mehr passen wollten. Daher ließ Julius Echter im September 1608 für das geistliche Seminar im Kilianskolleg neue Statuten entwerfen.[4] Sie ordneten den Gottesdienst und die Hausandachten und enthielten eine Haus- und Tagesordnung;[5] der Regens sollte die Studien überwachen und die Alumnen in den seelsorgerlichen Verrichtungen unterweisen.[6] Bei der Aufnahme der Alumnen mußte darauf geachtet werden, daß sie ehelicher Geburt waren und kein körperliches Gebrechen hatten, das sie vom Empfang der heiligen Weihen ausschloß; in ihrer Ausbildung sollten sie so weit gediehen sein, daß sie in die Klassen "humanitatis seu poeseos" aufsteigen dürften. Schließlich mußten die Alumnen einen Bürgen nennen, der die Kosten ersetzte,

---

1 Wegele, Universität Würzburg. II. Urk. 77. S. 207 - 211.

2 Ibid. 208.

3 Ibid. 210.

4 Abgedruckt bei Wegele, Universität Würzburg. Urk. 93. S. 234 - 245.

5 Ibid. 234 - 236; 238 - 240.

6 Ibid. 240 - 242.

falls sie aus dem Seminar austräten.[1] Als Sicherheitsvorkehrung gegen letzteres mußte jeder beim Eintritt eine Formel unterschreiben, in der er sich eidlich verpflichtete, an der ihm vom Bischof zugewiesenen Stelle der Diözese zu dienen.[2]

Die in den Würzburger Seminaren herangebildeten Geistlichen sollten vor allem den Nachwuchs für den Seelsorgeklerus bilden. Für die mit der Durchführung der Gegenreformation verbundenen Aufgaben zog Bischof Julius dagegen gerne Männer heran, die am Collegium Germanicum studiert hatten.[3] Schon 20 Tage nach seiner Wahl schrieb er an den Nuntius Kaspar Gropper und bat um Aufnahme von fünf Würzburgern ins Germanicum.[4] Fortan war er eifrigst bemüht, die heimkehrenden alsbald durch neue Kandidaten zu ersetzen; darüberhinaus suchte Julius Echter durch häufige Briefe an den Rektor des Collegiums, Zöglinge anderer Diözesen für Würzburg zu gewinnen.[5]

---

1 Wegele, Universität Wirzburg. II. Urk. 93. S. 242.

2 Ibid. 242 f. - Diese Formel war aus den Statuten von 1575 übernommen worden (vgl. oben S. 120, Anmerkung 1).

3 Vgl. Steinhuber, Kollegium Germanikum. Bd. I. 274 - 280.

4 Ibid. 275.

5 Ibid. 278.

2. Gründung einer Universität in Würzburg.

Fürstbischof Julius Echter suchte sich vor allem der heranwachsenden Generation zu versichern. Das geeignetste Mittel dafür schien ihm, auf deren Erziehung und Ausbildung einzuwirken. So entstand ihm der Gedanke, eine Universität in Würzburg zu gründen, der umso näher lag, als sein Vorgänger mit der Einrichtung eines Gymnasiums hier bereits vorgearbeitet hatte. Tatsächlich sah Julius sein Werk auch nur als die Fortführung des von Friedrich von Wirsberg Begonnenen an.[1] Rechtlich hob er darauf ab, daß es sich nicht um eine Neugründung handle, sondern um eine Erneuerung der Schöpfung Johanns von Egloffstein. Dies wurde auch in dem Universitätsprivileg Papst Gregors XIII. vom 28. März 1575 ausdrücklich erwähnt.[2] Das kaiserliche Privileg, das am 11. Mai 1575 zu Prag ausgestellt wurde,[3] knüpfte an die Partikularschule Friedrichs an, die nun zu einem Studium generale erweitert werden sollte.[4] Kaiser Maximilian II. verlieh dafür der neuen Hochschule die Rechte der Universitäten Heidelberg, Tübingen, Freiburg und Ingolstadt[5] und damit die korporative Selbständigkeit; außerdem genehmigte er bereits jetzt die Statuten und Verordnungen, die in Zukunft erlassen würden.[6]

---

1 Vgl. das Schreiben Bischof Julius' an Kaiser Maximilian II. aus dem Jahr 1574 (?), in dem er bat, das von seinem Vorganger gestiftete Gymnasium mit den Rechten einer hohen Schule zu begnadigen (abgedruckt bei Wegele, Universität Wirzburg. II. Urk. 40. S. 75 - 77).

2 Abgedruckt bei Wegele, II. Urk. 43. S. 80 - 82.

3 Abgedruckt ibid. Urk. 45. S. 84 - 87.

4 Ibid. 84 f.

5 Ibid. 86.

6 Ibid. 86.

Auch nach Erlangung der päpstlichen und kaiserlichen Privilegien konnte Bischof Julius nicht sofort zur Universitätsgründung schreiten. Für die Zwischenzeit behalf er sich mit dem Ausbau der Partikularschule und richtete dort philosophische und theologische Kurse ein.[1] Erst im März 1579 ließ er dem Domkapitel die erlangten Privilegien für die Universität vorlesen; es wurden keine Einwände dagegen erhoben.[2] Im Lauf der nächsten beiden Jahre änderten jedoch die Domherren wegen der Streitigkeiten um das Seminar und aus Abneigung gegen das autokratische System des Fürstbischofs ihre Meinung. Julius Echter bereitete daher die Eröffnung der Universität in aller Stille vor: er designierte mehrere Professoren, setzte den Termin für die feierliche Eröffnung auf den 2. Januar 1582 fest - und gab von allen diesen Maßnahmen dem Domkapitel am 31. Dezember 1581 Bericht.[3] Die Domherren konnten darauf nach Lage der Dinge nur noch formalen Einspruch erheben.[4]

Wie geplant, begannen am 2. Januar die Eröffnungsfeierlichkeiten für die Universität.[5] Bischof Julius ernannte dabei die Dekane der vier Fakultäten, die alle Geistliche waren,[6] und deutete damit den katholischen Grundcharakter der Hochschule an. Zum

---

1 Vgl. oben S. 118.

2 Wegele, Universität Wirzburg. I. 190.

3 Das Protokoll dieser Sitzung ist abgedruckt bei Wegele, Universität Wirzburg. II. Urk. 58. S. 116 - 126.

4 Ibid. 126.

5 Das Programm der hauptsächlich akademischen Veranstaltungen, das sich bis zum 5. Januar ausdehnte, bei Wegele, Universität Wirzburg. II. Urk. 59. S. 127 - 129.

6 Ibid. 128 f.

ersten Rektor wurde er selber gewählt.[1] Freilich waren zunächst nur die theologische und philosophische Fakultät konstituiert; die beiden andern Fakultäten mußten erst noch organisiert und die Lehrer bestellt werden.[2] Das Gymnasium trat jetzt als Vorbereitungsanstalt in unmittelbare Verbindung zu der Universität. Der philosophische Kursus vermittelte und repräsentierte den Übergang von einer Stufe zur andern; die Hörer desselben wurden aber bereits als akademische Bürger angesehen und durften sich immatrikulieren.[3]

Die Universität hatte, als sie tatsächlich ins Leben trat, noch keine Statuten. Ihr Gründer war sich dieses Mangels bewußt, aber es bedurfte mehrjähriger Verhandlungen mit dem Domkapitel[4] ehe Fürstbischof Julius im Februar 1588 die Urkunde unterzeichnen konnte.[5] Die Universität sollte sich danach in die vier herkömmlichen Fakultäten gliedern. Um ihren katholischen Charakter zu betonen, wurde bestimmt, daß jeder - einschließlich der Pedellen -, der ein Amt an der Universität bekleiden wollte, sich in die Matrikel eintragen und das Trienter Glaubensbekenntnis ablegen müsse.[6] Alle Immatrikulierten standen unter der Jurisdiktion der Universität, mit

---

1 Die Rektoren der Universität während der Regierungszeit Julius Echters gehörten alle dem geistlichen Stand an (vgl. die Liste bei Buchinger, Julius Echter. 163 f. und bei Wegele, Universität Wirzburg. I. 271 f.).

2 Wegele, Universität Wirzburg. I. 201. - Die juristische Fakultät wurde 1587 ins Leben gerufen (ibid. 284 - 290) und die medizinische erst 1593 (ibid. 291).

3 Ibid. 201.

4 Ibid. 214, 226, 232 - 235.

5 Das Original ist verschollen; wir besitzen nur einen vom 15. Oktober 1587 datierten Entwurf (abgedruckt bei Wegele, Universität Wirzburg. II. Urk. 70. S. 147 - 175).

6 Ibid. Titulus I. 150.

Ausnahme der Kleriker, die in Würzburg selbst wohnten.[1] An der Spitze der Universität stand als Repräsentant der exekutiven Gewalt der Rektor. Er mußte von ehelicher Geburt, unverheiratet und katholisch sein;[2] die Amtszeit war auf ein Jahr beschränkt.[3] Das eigentlich regierende Organ war der Senat, an dessen Spitze der Rektor und die Dekane und Professoren der theologischen, juristischen und medizinischen Fakultät und die zugelassenen Doktoren und Licentiaten standen; nach ihnen der Dekan der philosophischen Fakultät mit drei Magistern, die die Fakultät zu diesem Zweck auswählte.[4] Sie alle mußten geloben, daß sie Zeit ihres Lebens der katholischen Kirche treubleiben und zugleich dafür sorgen wollten, daß niemand in das Consilium aufgenommen werde, der nicht denselben Glauben habe.[5] An allen öffentlichen Prozessionen sollten der Rektor und die vier Dekane teilnehmen; sie erhielten dabei einen Ehrenplatz unmittelbar hinter dem Fürstbischof und durften, falls dieser nicht anwesend war, dessen Stelle einnehmen.[6] Auch sollten die Dekane an hohen Festtagen den Studenten erbauliche und belehrende Ansprachen halten.[7]

---

1 Wegele, Universitat Wirzburg. II. Urk. 70. Titulus I. 150f.

2 Ibid. Titulus III. 155 f. - Mit der Bedingung des Zölibats hing es wohl zusammen, daß die Rektoren alle dem geistlichen Stand angehorten (vgl. oben S. 128, Anmerkung 1).

3 Ibid. Titulus III. 156.

4 Ibid. Titulus II. 152.

5 Ibid. 152 f.

6 Ibid. Titulus XIV. 169.

7 Ibid. Titulus VII. 163. - Darüberhinaus war auch jeder korporative Akt, wie die Wahl des Rektors, Promotionen und dergleichen mit einer kirchlichen Feier verbunden, an der sich sämtliche Mitglieder der Universität beteiligen mußten (Wegele, Universität Wirzburg. I. 305).

Neben den allgemeinen Statuten erhielten gleichzeitig die einzelnen Fakultäten je ihre eigenen.[1] Die der theologischen Fakultät bestimmten, daß der theologische Kursus in der Regel nur vier, ausnahmsweise höchstens fünf Jahre dauern dürfe.[2] Vier Theologieprofessoren sollten lehren, von denen zwei die scholastische Theologie, der dritte die Erklärung der heiligen Schrift und der vierte die praktische Theologie, das kanonische Recht oder die Kontroverstheologie behandeln sollte.[3] An diese Kollegs sollten wöchentlich ein- oder zweimal von den Doktoren abwechselnd Disputationen über ihre Lehrfächer angeschlossen werden, an denen alle Hörer teilnehmen mußten.[4]

Das Studium an der Universität war bereits in vollem Gange,[5] als Bischof Julius in dem Ausschreiben vom 2. Januar 1589 mit der Stiftung der drei Kollegien zugleich die Eröffnung der Universität bekanntgab.[6]

---

1 Wegele, Universität Wirzburg. II. Urk. 70. Titulus I. 150. - Davon sind nur die Satzungen der theologischen und der medizinischen Fakultät erhalten (abgedruckt bei Wegele, Universität Wirzburg. II. Urk. 71. S. 175 - 191 und Urk. 72. S. 191 - 199).

2 Ibid. Urk. 71. Titulus III. 177.

3 Ibid.

4 Ibid.

5 Wegele (Universität Wirzburg. I. 303) berechnet die Frequenz zur Zeit Julius Echters auf etwa 900 Studenten, darunter 100 Theologen.

6 Vgl. oben S. 123.-Auch in diesem Zirkular wurde wiederholt auf den katholischen Charakter der Universität abgehoben. Zugleich kam darin aber auch das Bestreben des Fürstbischofs zum Ausdruck, an der Universität vor allem die künftigen Staatsdiener heranzuziehen ("...darmit männiglich und bevorab diss unsers stiffts eingeborne jugent gelegenheit an der handt hätte, die principia der freyen künste und dann ein oder die ander innen gefallige facultet, dardurch sie künfftiglich dem vatterlandt und ihnen selbst nutzen und rath zu schaffen, zu aller nothurfft zu lernen..."; Wegele, Universität Wirzburg. II. Urk. 77. S. 208).

Wie in diesem Ausschreiben, so sollte auch in der Praxis ein enger Zusammenhang zwischen diesen Institutionen bestehen. Das galt besonders für das geistliche Seminar. Von Anfang an suchte daher Bischof Julius das Universitätsgebäude mit dem Gebäude für das Seminar zu kombinieren und der 1584 fertiggewordene Seminarneubau stellte schließlich den Ostflügel des gesamten Universitatskomplexes dar.[1] Diesem Gedanken eines inneren Zusammenhanges entsprang wohl auch die Anordnung des Fürstbischofs, daß im Kilianskolleg Studenten aller Fakultäten neben den Priesteralumnen wohnen sollten.[2] 1582 schrieb er darüber dem Jesuitengeneral Aquaviva, daß nur auf diese Weise auch die Laien zu katholischer Gesinnung erzogen werden könnten; hätte sich nämlich bei den Studenten und Jugendlichen erst einmal die lutherische Lehre Eingang verschafft, ware es ungemein schwierig, diese in spateren Jahren wieder zurückzugewinnen.[3] Das "erste und vorzüglichste Glied dieser Universität" nannte Julius Echter deshalb auch das Seminar in einer Urkunde vom 3. Januar 1604.[4]

---

1 Staab, Geistliches Seminar. 84.

2 Vgl. oben S. 123.

3 Der Brief ist in deutscher Übersetzung abgedruckt bei Braun, Klerusbildung. I. 293 f.

4 Die Urkunde, in der dem Regens des geistlichen Seminars Pfarrechte innerhalb des Collegiums verliehen werden, ist abgedruckt bei Wegele, Universität Wirzburg. II. Urk. 91. S. 227.

3. Volksschulwesen.

Julius Echter hatte schon als Domdekan dort von Obrigkeitswegen eingegriffen, wo er protestantische Lehrer durch katholische Kräfte ersetzen konnte.[1] Dabei waren ihm die jungen, von den Würzburger Jesuiten ausgebildeten Priester als Bundesgenossen zur Seite gestanden; sie weigerten sich nämlich mitunter, Pfarreien zu übernehmen, wo sie mit einem protestantischen Lehrer und einem ihm gleichgesinnten Pastor zusammen schaffen sollten.[2]

Nach seiner Wahl zum Bischof übertrug Julius die Schulfragen amtlich dem Geistlichen Rat,[3] der sich sofort mit größtem Eifer der Sache annahm.[4] Die Lehramtsanwärter mußten sich fortan einer sachlichen Prüfung unterziehen,[5] bei der ausreichende

---

[1] G. von Pölnitz, Julius Echter. 489.

[2] Ibid. 490.

[3] Ibid. 490. (Diese und die folgenden Angaben nach den verbrannten Protokollen des Geistlichen Rats).

[4] Vor der Einstellung mußten die Schulmeister dem Fiskal nominiert werden (so z.B. der Schulmeister von Großmannsdorf im Januar 1595. - O.A.W., Nachlaß Bendel, Kasten IV); aber auch vor deren Entlassung mußte der Fiskal befragt werden (vgl. Schreiben der bischoflichen Kanzlei an den Schultheiß von Prosselsheim vom November 1584. - Nachlaß Bendel, Kasten IV). Der Fiskal konnte aber auch - wie z.B. 1578 vom Pfarrer in Pfarrweisach - verlangen, daß der lutherische Schulmeister abgeschafft werde (Nachlaß Bendel, Kasten IV).

[5] In einem "Verzeichnis der Schulmeister Ambts Mainberg" aus dem Jahre 1614 heißt es:"... die anderen 10 Schulmeister im Ambt ... sollen alle diese Wochen nach Wirtzburg zum Fiscalatambt geschickt (werden), daß sie möchten examinirt werden, ob sie qualificirt sind oder nicht" (O.A.W., Amt Mainberg).

Kenntnisse in Schreiben, Singen und der lateinischen Sprache gefordert wurden. Vor ihrer Ernennung mußten sie weiterhin nach katholischem Ritus gebeichtet und kommuniziert haben. Hierüber war ein schriftliches Zeugnis einzureichen. Außerdem forderte die bischöfliche Behörde von den Junglehrern durchweg die Eidesleistung auf das tridentinische Glaubensbekenntnis.[1] Die Ansprüche an die Kandidaten stiegen immer mehr. Seit etwa 1580 suchte man für die Lateinschulen möglichst Schulmeister zu gewinnen, die ein paar Semester lang eine katholische Universität besucht hatten.[2]

Im Jahr 1589 ging Fürstbischof Julius daran, die bisher gemachten Erfahrungen und Reformversuche zusammenzufassen. Zunächst ermahnte er in dem Ausschreiben für die Universität und die drei Würzburger Kollegien seine Amtleute, besonders auf die Schulen zu achten und das Fehlen tüchtiger katholischer Lehrer unverzüglich der Regierung zu melden, da an "rechter aufferziehung der jugendt gemeinem vatterlandt hoch und vil gelegen" sei.[3] Die eigentliche Regelung der konfessionellen Schulfrage brachte dann die im selben Jahr publizierte Kirchenordnung.[4] Das darin "von Schulen" handelnde Kapitel[5] stellt insbesondere die Aufgaben der Lehrer dar. Im Mittelpunkt ihrer Arbeit sollte die kirchliche Erziehung der Jugend stehen. Bis ins einzelne mußten im Unterricht die katholischen Übungen und Gebräuche erörtert und begründet werden. Ein Schulgebet, das die Kinder ab-

---

1 G. von Pölnitz, Julius Echter. 491.

2 Ibid. 493.

3 Wegele, Universitat Wirzburg. II. Urk. 77. S. 210.

4 Abgedruckt bei Himmelstein, Synodicon Herbipolense. 384 - 404.

5 Ibid. 399 - 402.

wechselnd verrichteten, eröffnete und schloß die Stunden.[1] Auf dem Lehrer ruhte die Verantwortung für den Gottesdienstbesuch seiner Schützlinge. Er mußte sie im Zug an Sonn- und Feiertagen zu Gottesdienst, Predigt und Kinderlehre (= Katechismusunterricht) geleiten, an den drei hohen Festtagen des Jahres sie zur Beichte bringen und die reiferen auf den Kommunionempfang vorbereiten.[2] Die deutschen Lieder für die Gottesdienste sollten zuvor in der Schule tüchtig geübt werden;[3] in den Lateinschulen wurden dazu noch die Gesänge für die Sonntagsvesper gelernt.[4]

Daneben durfte freilich der übrige Unterricht nicht vernachlässigt werden. Nach jährlich erscheinenden - für das ganze Hochstift einheitlichen - gedruckten Arbeitsplänen sollten die Volksschulmeister ihren Unterricht abhalten. Regelmäßig vor- und nachmittags mußten sie die Lese- und Schreibübungen der Kinder überprüfen. Zeigten sich dabei stärkere Talente, so sollten Pfarrer und Lehrer von den Eltern die Einwilligung zu erlangen suchen, ihren Knaben durch einen Lateinlehrer fürs Gymnasium in Würzburg vorzubilden.[5] Ein Zwang sollte jedoch nicht ausgeübt werden, wie überhaupt noch keine

---

1 Himmelstein, Synodicon Herbipdense. 400.

2 Ibid. 401.

3 Die von Fürstbischof Julius veranlaßte Sammlung deutscher Kirchenlieder konnte noch nicht aufgefunden werden (K. Kügler, Die deutsche Singmesse in der Diözese Würzburg. In: WDGBll. 6. (1938). S. 51).

4 Himmelstein, Synodicon Herbipolense. 400.

5 Ibid. 400 f.

Pflicht zum Unterrichtsbesuch vorlag.[1]

Die Amtsführung und das Privatleben der Lehrer wurden durch alle möglichen Visitatoren überwacht. Mindestens einmal im Monat sollten der Pfarrer und eine dazu bestellte Ratskommission die Zustände in der Schule prüfen.[2] Zusammenfassende Berichte mußten auf den jährlichen Sitzungen der Ruralkapitel gegeben werden.[3] Klagen und Beschwerden über Schulmeister sollten an den Bischof oder den Geistlichen Rat gerichtet werden. Vor allem sollten private "Winkelschulen" unterdrückt werden, die sich der Aufsicht durch die Obrigkeit entziehen wollten. Bei der Beurlaubung eines Lehrers sollte ein Stellvertreter angenommen werden, der aber zuvor den Eid auf die Professio Fidei Tridentina ablegen mußte.[4]

---

1 Die Visitationsprotokolle (O.A.W.), die regelmäßig auch über das Schulwesen berichten, nennen zunächst häufig eine im Verhältnis zur Einwohnerschaft nur ganz geringe Zahl von Schülern. Gegen Ende der Regierungszeit Fürstbischof Julius' hatten sich die Zustände im allgemeinen etwas gebessert. Aber auch dann wurde an manchen Orten nur im Winter Unterricht gehalten, weil die Jugend sich sommers an den Feldarbeiten beteiligte (die Kirchenordnung (S.400) hatte gefordert, daß die Schulmeister "Sommer- und Winterszeit gewisse stundt halten").

2 Himmelstein, Synodicon Herbipolense. 399 f., 401.

3 Vgl. die darüber verfaßten Protokolle im O.A.W. - In einer 1595 verfaßten bischöflichen Instruktion für die Kirchen- und Schulvisitation wurde dem Generalvikar aufgetragen, für folgende Fragepunkte Aufschluß zu suchen: 1. Ludirector quis? Et an sufficiens. 2. Quid doceat? 3. Quot pueros habet? 4. An Catechismum docet? 5. Cantilena aeditas an habent? 6. Salarium quod? 7. Defectus qui? 8. Quales aedes? 9. An pueri ad haereticas scholas mittantur? (St.A.W., Miscell. 775. Fol. 3).

4 Himmelstein, Synodicon Herbipolense. 401.

Schließlich gebot der Bischof streng, daß die Kinder nur an katholischen Orten die Schule besuchen oder ein Handwerk lernen dürften.[1] Zwischen 1609 und 1614 mußten die Amtleute umfassende Visitationen der einzelnen Schulen ihres Bezirks durchführen und darüber nach Würzburg berichten.[2] Das Ergebnis lautete in wirtschaftlicher Hinsicht insgesamt noch wenig günstig. Besser war es um die Lehrerschaft bestellt. Freilich wurden auch gegen sie immer wieder Klagen - vor allem über ihren Lebenswandel - erhoben, und es bestand noch ein so großer Mangel an ausreichenden Lehrkräften, daß untaugliche nur in den seltensten Fällen weggeschickt werden konnten; dagegen hatte Bischof Julius es im allgemeinen durchsetzen können, daß nur noch katholische Schulmeister angestellt wurden.

---

[1] Himmelstein, Synodicon Herbipolense. 402. - 1596 wiederholte Julius Echter diese Anordnung (G. von Pölnitz, Julius Echter. 497).

[2] Die Berichte finden sich nach Ämtern geordnet bei den Amtsakten im O.A.W. Als erster sandte 1609 der Keller von Arnstein seinen Bericht (O.A.W., Amt Arnstein. Fasz. I, fol. 109 - 124); die letzten Berichte gingen im April 1614 ein (O.A.W., Amt Mainberg. Fol. 128 - 132; ibid. Amt Aura-Trimberg. Fol. 147 - 150). Sie sind verschieden ergiebig: In der Regel geben sie neben den Namen der Schulmeister deren Aufgabenbereich und Einkommen an. Häufig wird auch der Zustand der Schulhausbauten geschildert, der wenig erfreulich gewesen zu sein scheint. Nicht alle Visitationsberichte geben Aufschluß über jeden der hier angeführten Punkte; die Einkommensverhältnisse finden sich jedoch überall zusammengestellt - gelegentlich freilich als einzigen Punkt des Berichts. - Vgl. dazu auch die auf einem Visitationsbericht aufgebaute Darstellung von K.G. Scharold, Die Schulen des Capitulum Gerolzhofen im Jahre 1612. Ein Beitrag zur Geschichte des Schulwesens im ehemaligen Bisthume Würzburg. In: AU. 2. (1833). S. 184 - 189.

4. Kapitel

Reform des Klerus und Reorganisation des allgemeinen kirchlichen Lebens

Mit der Publikation der Statuta Ruralia (1584)[1] und der Kirchenordnung (1589)[2] gab Bischof Julius nach außen hin Inhalt und Ziel seines kirchlichen Reformwerks eindrucksvoll zu erkennen. Den Trienter Dekreten folgend[3] suchte er zunächst den Diözesanklerus grundlegend zu reformieren. Diesem Zweck

---

1 Julii Episcopi Wirceburgensis etc. Statuta Ruralia pro Clero suae Dioecesis de 2. Januarii 1584. - Zwei handschriftliche Exemplare befinden sich im O.A.W. (Landkapitel, Faszikel 2); bei beiden hat der Schreiber am Rand Belegstellen aus der Heiligen Schrift dazugefügt. Die Statuten sind abgedruckt bei: Gropp (Coll. nov. I. 442 - 481) und Himmelstein (Synodicon Herbipolense. 321 - 384).

2 Deß hochwürdigen Fürsten und Herren, Herren Julii Bischoffs zu Wirtzburg und Hertzogen zu Francken etc. Satzung und Ordnung, wie es bey den Pfarren in irer Fürstlichen Gnaden Stifft und Lande mit dem Gottesdienst und Kirchenministerien soll gehalten werden. - Drei sehr schöne, 1589 bei Heinrich von Ach in Würzburg gedruckte Exemplare liegen im St.A.W. (Geistl. Sachen. 2359). Neuerdings wurde die Kirchenordnung abgedruckt bei Himmelstein, Synodicon Herbipolense. 384 - 404. Das undatierte Fragment eines Entwurfs für die Kirchenordnung befindet sich im St.A.W. (Admin. 14821. Fol. 18 - 29^{v}). Es enthält Bestimmungen über den Festkalender und den Gottesdienst, die im Gegensatz zur endgültigen Fassung der Kirchenordnung noch sehr wenig präzisiert, dafür aber mit vielen allgemeinen Ermahnungen umschrieben sind. - Eine neue, unveränderte Ausgabe der Kirchenordnung veranstaltete Julius im Jahre 1613. Erneut wurde sie von Bischof Johann Philipp von Schönborn 1669 und zuletzt von Johann Gottfried von Guttenberg 1693 mit mehreren Änderungen und Zusätzen herausgegeben (Himmelstein, Synodicon Herbipolense. 404).

3 Vgl. oben S. 94 f. - Entsprechend schrieb Bischof Julius in den Statuten über die Geistlichen: "Hi enim sunt lux mundi, qua vitiorum et errorum tenebris discussis, veritatis splendore hominum mentes sunt illustrandae (Gropp, Coll. nov. I. 443).

sollten die Statuten für die Landkapitel dienen.[1] Sie enthalten im ersten Teil eine äußere Neuordnung der Diözesanverhältnisse[2] und daran anschließend eine ausführliche Pastoralinstruktion für den Klerus des Bistums. Beides hing eng miteinander zusammen: die reorganisierten Landkapitel mit den jährlich stattfindenden Versammlungen aller zugehörigen Geistlichen sollten es ermöglichen, die Durchführung des Reformprogramms zu überwachen. Die Reformvorschriften im zweiten Teil der Statuten brachten dabei nichts wesentlich Neuartiges, sondern führten die Bestimmungen des Konzils von Trient - den Problemen und Bedürfnissen der praktischen Seelsorge angepaßt - dem Klerus vor Augen.[3] Erneut eingeschärft und durch praktische Hinweise näher erläutert wurden die Statuten durch ein

---

[1] Freilich hatte Bischof Julius sich auch schon vor diesen umfassenden Reformanweisungen um eine Besserung der Verhältnisse gekümmert. In den Jahren 1580 und 1582 hatte er in jeweils gleichlautenden Mandaten den Dekan und Klerus des Kapitels Mergentheim zu einwandfreiem priesterlichem Lebenswandel und zu eifriger Pastoration ermahnt, sie zur Befolgung der kirchlichen Gesetze und Anordnungen und zum Gehorsam gegenüber dem Bischof verpflichtet und die Bezahlung der schuldigen Abgaben gefordert (O.A.R., Urkundenbuch. Nachgetragene Urkunden II/19 und II/20. - Aus der Anordnung der handgeschriebenen und vom Fiskal Dr. Renninsfeld unterzeichneten Mandate läßt sich schließen, daß dieselben Weisungen auch an andere Landkapitel ergingen).

[2] "De Capitulis Ruralibus" (Gropp, Coll. nov. I. 444 - 447). Über die darin festgesetzten jährlichen Zusammenkünfte aller Geistlichen eines Kapitels, die dabei zu beobachtenden Zeremonien und das vorgeschriebene Tagungsprogramm soll im Zusammenhang mit dem Visitationswesen berichtet werden.

[3] Dieser zweite Teil der Statuten gliedert sich in folgende Unterabschnitte: von der Gottesverehrung; darin wird von den Gottesdiensten, den Sakramenten und der notwendigen Ausstattung der Kirchen gehandelt (Gropp, Coll. nov. I. 447 - 468). Über Amt und Lebenswandel der Geistlichen (ibid. 468 - 477). Über das Einkommen der Geistlichen (ibid. 477 - 479).

Rundschreiben vom 19. März 1587 an die Geistlichen der Diözese.[1] Sie wurden darin ermahnt, während der österlichen Zeit[2] mit besonderem Eifer die Gottesdienste zu verrichten und ihre Pfarrkinder durch Predigt und Katechismusunterricht auf den Empfang der heiligen Sakramente hinzuweisen.[3] Die Geistlichen dürften dabei nicht als Entschuldigung vorbringen, es fehlten ihnen die für die religiöse Unterweisung notwendigen Bücher, da sie diese in Würzburg wohlfeil kaufen könnten.[4] In Kleidung und Lebenswandel sollten die

---

1 Das Konzept dazu, mit Änderungen und Ergänzungen, liegt im St.A.W. (Geistl. Sachen. 1242. Fol. 1 - 6). Gelegentliche Bemerkungen in den Visitationsprotokollen zeigen, daß das Zirkular tatsächlich ausgesandt wurde; ein Original ließ sich nicht finden.

2 Der Ostersonntag fiel 1587 auf den 16. April.

3 St.A.W., Geistl. Sachen. 1242. Fol. 2 f.

4 Ibid. Fol. 3. - Unter Fürstbischof Friedrich war 1564 eine "Agenda ecclesiastica secundum usum ecclesiae Wirceburgensis" erschienen. Darin wurde geklagt, daß aus Mangel an Agenden die Geistlichen bei der Administration der Sakramente neue und der Kirche fremde Zeremonien gebrauchten (Oskar Braun, Die Würzburger Liturgie unter Fürstbischof Julius. In: Festschrift Heßdörfer. 87 f.). Bischof Julius führte hier die Ansätze seines Vorgängers fort. In seinem Auftrag erschienen (vgl. O. Braun, Würzburger Liturgie. 88): 1. Breviarii secundum usum ecclesiae Herbipolensis emendati in melioremque nunc ordinem digesti pars hyemalis et pars aestivalis (1575 in 2 Oktavbänden); 2. Graduale (1583); 3. Pars hyemalis antiphonarii Wirceburgensis emendati et Pars aestivalis (1602); 4. Davidicum psalterium cum defunctorum officio et communi sanctorum (1603); 5. Missale Herbipolense recognitum, compluribus in locis emendatum necnon aliquot sanctorum officiis locupletatum (1613). - Laut Mitteilung von Herrn Dr. Wendehorst sind die im O.A.W. vorhanden gewesenen Exemplare dieser liturgischen Bücher durch Kriegseinwirkungen verloren gegangen. Die Vorreden dazu sind abgedruckt bei Gropp, Coll. nov. I. 432 - 442. - Über die Preise der einzelnen Bücher ließ sich nur eruieren, daß Jakob Röder am 30. März 1608 "für den psalter Davidts in octava 1 fl." bezahlen mußte (Kerler, Kalendereinträge. 20).

Priester ein gutes Beispiel geben, "verdechtige Weibspersonen" abschaffen und nicht einmal aus Anlaß eines Taufschmauses oder Hochzeitessens in die Wirtshäuser gehen. Dazu wurde ihnen dringend nahegelegt, auf die Reinhaltung der sakralen Gefäße und das Gotteshaus zu achten und notwendige bauliche Reparaturen an Kirche, Pfarrhaus und Schule mit dem Amtmann zu besprechen. Zugleich mit dem Zirkular an die Geistlichen erging ein solches an die Amtleute.[1] Der Bischof machte sie darin mit den eben neu für den Klerus ergangenen Bestimmungen vertraut und beauftragte sie, deren Durchführung zu überwachen; besonders sollten sie auch auf den Lebenswandel der Pfarrer achten und deren Konkubinen ins Gefängnis werfen. In der Pastoration sollten sie die Geistlichen unterstützen und die Untertanen zur Erfüllung der österlichen Pflicht mahnen.

Von vornherein einen sehr viel mehr organisatorischen Charakter als die Landkapitelsstatuten zeigt die 5 Jahre später erlassene Kirchenordnung;[2] bis in die kleinsten Details suchte sie neben dem äußeren religiösen Leben und der Lebenshaltung der Diözesanen auch das Erziehungswesen im Hochstift einheitlich zu regulieren. In diesem Sinne konnte

---

[1] Das Konzept dazu im St.A.W., Geistl. Sachen. 1242. Fol. 7 - 10.

[2] Sie bildete auch die hauptsächliche Grundlage für die Visitationsinstruktionen. Daher wird im Folgenden auch auf kleine Details der Kirchenordnung eingegangen werden müssen, da bei den Visitationen auch über die Einhaltung der äußeren Formen usw. berichtet werden mußte.

man die Kirchenordnung als einen Leitfaden oder ein Handbuch für die Amtsobliegenheiten der Pfarrgeistlichen bezeichnen. Auch hier ist in den grundsätzlichen Fragen die Anlehnung an die Trienter Dekrete deutlich spürbar. Darüberhinaus konnte sich Bischof Julius für die praktischen Anweisungen auf Mandate seiner Vorgänger und auch auf seine eigenen bisher ergangenen Erlasse stützen.

Schon diese allgemeine Inhaltsangabe, aber auch der dem neugläubigen Landeskirchentum entlehnte Titel einer "Kirchenordnung", legt einen Vergleich mit lutherischen Kirchenordnungen[1] nahe. Diese wurden in der Regel und Mehrheit im Lauf des 16. Jahrhunderts von der weltlichen Obrigkeit erlassen; die hohe Zeit der Kirchenordnungen katholischen Stils fiel dagegen erst in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts.[2] In ihrem Inhalt beschränkten sich die früheren lutherischen Kirchenordnungen - um 1526 wurden die ersten erlassen, so z.B. für Preußen - gewöhnlich auf Lehre, Kult, Examen und Besoldung der Pfarrer und gelegentliche praktische Fragen. Die späteren Kirchenordnungen wuchsen darüberhinaus oft an zu detaillierten Reglements für das gesamte kirchliche und von der Kirche berührte bürgerliche, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben.[3] Aber auch sie enthielten, wie die

---

[1] Als wichtigste Editionen seien davon angeführt: L. Richter, Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. 2 Bde. (1846). E. Sehling, Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Bd. I - VI. (1902 - 1957) und Bd. XI/1. (1961). - Vgl. dazu auch E.W. Zeeden, Artikel "Evangelische K i r c h e n o r d n u n g e n", in: LThK. Bd. VI. (2. Auflage. 1961). Spalte 241 - 243.

[2] Veit - Lenhart, Kirche und Volksfrömmigkeit im Zeitalter des Barock. (1956). S. 46.

[3] Als Beispiel soll für die folgenden einzelnen Vergleichspunkte die von Herzog Julius 1569 für Braunschweig - Lüneburg publizierte Kirchenordnung herangezogen werden (Sehling. VI/1. S. 83 - 280).

früheren, nach einer Präambel,[1] in der über die Notwendigkeit und den Zweck der Kirchenordnung gesprochen wurde, das Corpus doctrinae.[2] An dieses schloß sich die Agende an,[3] in der Gottesdienst und Kasualien, Fragen des geistlichen Standes, materielle Probleme, Gegenstände des geistlichen Rechts sowie die Kompetenzumschreibung der Konsistorien (bzw. Kirchenräte) genauestens geregelt wurden. - Im Gegensatz dazu konnte Fürstbischof Julius Echter auf eine eigene Festlegung der Lehre in seiner Kirchenordnung verzichten und dafür auf die Beschlüsse des Konzils von Trient verweisen. Dort war auch die hierarchische Ordnung der Kirche neu festgesetzt worden und die Verwaltungs- und Visitationsaufgaben, die der Bischof als Ordinarius seines Sprengels etwa an die Dekane der Landkapitel delegierte, hatten bereits in den Ruralstatuten ihre Regelung erfahren. So beschränkte sich die Kirchenordnung Julius Echters gegenüber den lutherischen auf eine Regulierung des äußeren kirchlichen Lebens.

Nach einer kurzen Präambel handelte die Würzburger Kirchenordnung zunächst von den Gottesdiensten. An allen Sonn- und Feiertagen[4] sollte der Pfarrer zwischen 7 und 8 Uhr - im Winter etwas später - in der Pfarrkirche oder in der rechtzeitig vorher angekündigten Filialkirche das Hochamt halten.[5] Schultheiß und Dorfmeister mußten darauf achten, daß Männer und

---

[1] Sehling, VI/1. S. 83 - 89.

[2] Ibid. S. 89 - 139.

[3] Ibid. S. 139 - 280.

[4] Ein Verzeichnis der Feiertage, geordnet nach "beweglichen und unbeweglichen" Festen, mit genauen Angaben, ob sie den ganzen Tag oder nur vormittags gefeiert werden sollten und ob und wie lange vorher gefastet werden mußte, wurde der Kirchenordnung beigegeben (St.A.W., Geistl. Sachen. 2359. Fol. 5 - 8). Für einen Vergleich der endgültig aufgenommenen Feiertage mit den im Entwurf zur Kirchenordnung konzipierten vgl. Anhang I.

[5] St.A.W., Geistl. Sachen. 2359. Fol. 4. - Belegstellen aus der Kirchenordnung werden im Folgenden anstelle der Archivsignatur als KO mit Foliozahl zitiert.

Frauen getrennt die Kirche betraten.[1] Ehe der Gottesdienst zu Ende war, durfte niemand die Kirche verlassen;[2] danach mußten die Pfarrkinder jedoch sofort und unter Vermeidung "alles unnütz Geschwätz" nach Hause gehen.[3] Während der hierfür bestimmten kirchlichen Zeiten sollten vor der Heiligen Messe Salz und Wasser geweiht werden und eine Prozession um die Kirche stattfinden; nach dem Gottesdienst sollte der Wettersegen erteilt werden.[4] Genaue Vorschriften betrafen auch die Predigt: An allen Sonn- und Feiertagen sollte der Pfarrer predigen, jedoch nicht länger als eine Stunde; das gemeinsame Gebet, das die Predigt beschloß, umfaßte mit Vater unser, Ave Maria,

---

1 KO. Fol. 4.

2 Ibid. Fol. 23 und Fol. 30. - Während des Gottesdienstes mußte jegliche Tätigkeit ruhen, aber auch Tänze und Wirtshaussitzen waren nicht erlaubt (ibid. Fol. 5). - Schon am 21. Februar 1579 hatte Bischof Julius in einem Mandat zur Feiertagsheiligung mahnen müssen (St.A.W., Lib. div. form. 32, fol. 140; abgedruckt in: Sammlung hochfürstlich-wirzburgischer Landesverordnungen. 31 f.). Darin war angeordnet worden, daß die Diözesanen an den Feiertagen die Gottesdienste besuchen und nicht stattdessen auf den Plätzen herumstehen sollten. Verboten wurde jegliche Handarbeit und die Wochenmärkte; Jahrmärkte sollten nicht vor 12 Uhr stattfinden. Für dringende Feldarbeiten durfte der Pfarrer im Einverständnis mit der weltlichen Obrigkeit eine Ausnahmeerlaubnis erteilen. Ein Begleitschreiben zu diesem Mandat an die Amtleute (St.A.W., Lib. div. form. 32, fol. 139) zeigt, daß es auch diese mit der Feiertagsheiligung nicht sehr genau genommen hatten. Sie wurden ermannt, künftig ein Beispiel zu geben und Übertreter des Mandats um ein Pfund Wachs zu Gunsten des Gotteshauses zu bestrafen.

3 KO, Fol. 23.

4 Ibid., Fol. 4.

Glaubensbekenntnis,[1] den Zehn Geboten, offener Beicht und Generalabsolution ein gewaltiges Pensum und diente zugleich als eine Art elementaren Religionsunterrichts für die Erwachsenen.[2]

Auf 12 Uhr war die Nachmittagspredigt und Kinderlehre angesetzt. Hier sollte der Pfarrer den Catechismus traktieren und damit, wenn er den darin zusammengestellten Stoff ganz durch behandelt habe, immer wieder von vorne anfangen.[3] Mit der Vesper um 3 Uhr schlossen die gottesdienstlichen Veranstaltungen der Sonn- und Festtage.[4]

Dem Lebenslauf folgend wurde dann die Spendung der Sakramente besprochen. Die Taufe sollte so bald als möglich unter genau angegebenen Zeremonien in der Kirche vorgenommen werden und darüber ein Eintrag ins Pfarr-Register erfolgen. Die Mütter wurden ermahnt, vor und nach der Geburt den Gottesdienst zu besuchen und die Sakramente zu empfangen. Ehe eine Hebamme angenommen werden dürfte, mußte sie der Pfarrer über die "formam Baptismi" examinieren. Schließlich sollte sich der Pfarrer mit den Gebühren für die Taufe begnügen und nicht zum Taufschmaus gehen; im Gegenteil mußte er sogar mit den hochstiftischen Beamten aufpassen, daß nicht allzu sehr gefeiert wurde.[5]

---

[1] Schon am 31. Dezember 1576 hatte Bischof Julius verordnet, daß an Neujahr und an den 4 Quatembersonntagen das Trienter Glaubensbekenntnis von allen Kanzeln verlesen werden sollte (Brander, Julius Echter. 85).

[2] KO. Fol. 5.

[3] Ibid. Fol. 8.

[4] Ibid.

[5] KO. Fol. 9 f.

An Pfingsten und Trinitatis sollte der Pfarrer die Gläubigen auf das Sakrament der Firmung hinweisen und es dem Bischof oder Weihbischof melden, sobald eine genügend große Zahl von Firmlingen vorhanden sei.[1]

Während der österlichen Zeit, die auf jeweils 8 Tage vor und nach dem Osterfest begrenzt wurde, sollten alle Pfarrkinder beichten und kommunizieren[2] und zwar bei ihrem "ordentlichen Pfarrherrn".[3] Letztere wurden verpflichtet, alle, die dieses Gebot nicht befolgten, namentlich nach Würzburg zu melden.[4]

---

[1] KO, Fol. 10. - Die Wahlkapitulation hatte dem Bischof die Erfüllung dieser Aufgabe zur Pflicht gemacht (Buchinger, Julius Echter. 365).

[2] KO, Fol. 11 f. - Vgl. dazu den Erlaß an die Geistlichen vom 19. März 1587 (s.oben S. 139); am 26. März 1588 war die Osterkommunion durch ein allgemeiner gehaltenes Mandat erneut eingeschärft worden (St.A.W., Geistliche Sachen. 61/1242).

[3] KO. Fol. 12. - Das Mandat von 1588 hatte den Untertanen noch erlaubt, "auß erheblichen Ursachen" auch bei einem anderen Geistlichen die Sakramente zu empfangen; sie mußten darüber jedoch ein Zeugnis beibringen (St.A.W., Geistl. Sachen. 61/1242).

[4] KO. Fol. 12. - Am 13. März 1592 erging an den Schultheiß von Ochsenfurt ein Schreiben (St.A.W., Miscell. 145/6370), dem wiederum ein Mandat über die Erfüllung der österlichen Pflicht beigelegt war (das Mandat ist nicht erhalten). Darüberhinaus wurde dem Schultheiß befohlen, alle "Ungehorsamen" aufs Rathaus zu bestellen und sie in Anwesenheit des Pfarrers eindringlich zu ermahnen; sollten sie danach noch auf ihrem Standpunkt beharren, mußten sie ausgewiesen werden. Außerdem sollten Pfarrer und Schultheiß - als Kontrollmaßnahme - eine Liste der Kommunikanten und derer, die nicht kommuniziert hatten, anlegen und diese nach der österlichen Zeit an die Kanzlei schicken (aus einem Kanzleivermerk auf dem Konzept zu diesem Brief geht hervor, daß ähnliche Schreiben "mutatis mutandis an eines Erwirdigen Dombcapituls Schultheißen und Beambte" ergingen).

Eine Sonderstellung nahmen hier die nicht aus dem Hochstift Würzburg stammenden Dienstboten und Handwerksgesellen ein. Sie sollten zwar zum Kommunionempfang ermahnt, durften jedoch nicht dazu gezwungen werden; andererseits wurde ihnen das Auslaufen zu einem lutherischen Prädikanten untersagt.[1] Über die Osterkommunion hinaus hielt es der Bischof für erstrebenswert, daß der Empfang der Sakramente auch an den vier Hochfesten[2] wieder in Übung komme.[3] Daher

---

[1] KO, Fol. 12.

[2] Der Festkalender der KO (Fol. 5 f.) gibt über das vierte Hochfest keinen Aufschluß. Möglicherweise war dabei an das Fest des Erzengels Michael gedacht, das gelegentlich sogar in protestantischen Territorien als dreitägiges Hochfest begangen wurde (E.W. Zeeden, Katholische Überlieferungen in den lutherischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. In: Katholisches Leben und Kämpfen. Vereinsschriften der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum. 17. (1959). S. 47).

[3] KO. Fol. 12. - Fürstbischof Julius ermahnte auch anläßlich der von den Päpsten Gregor XIII., Sixtus V. und Paul V. erlassenen Jubeljahre mit der damit verbundenen Ablaßgewinnung zu häufigerem Kommunionempfang. Entsprechende Mandate (sie befinden sich sämtlich im St.A.W.) ergingen am 24. März 1576 (Geistl. Sachen. 1241 und Lib. div. form. 32, fol. 54 - 56); 21. April 1583 (Lib. div. form. 32, fol. 183 f.); 6. August 1585 (Lib. div. form. 32, fol. 205 - 207); 22. August 1617 (Geistl. Sachen. 1241). Als besondere Erleichterung wurde den Gläubigen darin gestattet, sich den Priester, bei dem sie die Sakramente empfangen wollten, selbst auswählen zu dürfen.

sollten die Pfarrer im Advent und in der Fastenzeit Beichtunterricht erteilen[1] und die Eltern ihre Kinder danach zum Kommunionempfang anhalten.[2]

Sehr genau ging die Kirchenordnung auf die vor der Eheschließung notwendigen Formalitäten ein.[3] Dreimal mußten die Namen der Verlobten von der Kanzel vorgelesen werden.[4] Wurde von irgendeiner Seite Einspruch erhoben, mußte der Fall sofort an das Konsistorium zur Entscheidung überwiesen werden; der Pfarrer durfte darauf erst dann die Trauung vollziehen, wenn ihm ein gesiegeltes Urteil dieser Behörde vorgelegt werden konnte.[5] Um derartige Unsicherheiten von vornherein zu vermeiden, wurde der Kirchenordnung eine Tabelle über die verschiedenen Grade der Blutsverwandtschaft und der Schwägerschaft beigegeben.[6] Grundsätzlich erstreckte sich das Verbot der Eheschließung bis auf im vierten Grad miteinander verwandte Personen. Als selbstverständliche Voraussetzung galt, daß die zukünftigen Eheleute katholisch sein müßten.[7] In der Zeit von Advent bis Epiphanie, während der 40tägigen Fasten und tunlichst auch vor einem gebotenen Fasttag sollten keine Hochzeiten stattfinden;[8] die Trauung

---

1 KO. Fol. 11.

2 Ibid. Fol. 12.

3 Offensichtlich wurden hier die wesentlichen Punkte eines vorher ergangenen Ehemandats, auf das in der KO namentlich abgehoben wird, noch einmal zusammengestellt. Das Ehemandat ist uns nicht mehr erhalten. Wir besitzen nur einen Brief des Fiskals Renninsfeld an den Dekan des Landkapitels Krautheim vom April 1592, in dem er ihn auf die Wichtigkeit dieses entsprechend den Trienter Beschlüssen abgefaßten Mandats hinwies und ihm einige Exemplare übersandte (O.A.W., Landkapitel Krautheim). Das Kapitel Krautheim war erst 1591 neu konstituiert worden (Specker, Landkapitel 285); dies mag der Grund sein, warum das Ehemandat erst so spät hierherkam.

4 KO. Fol. 13.

5 KO. Fol. 14.

6 Ibid. Fol. 15 und Fol. 16.

7 Ibid. Fol. 13.

8 Ibid. Fol. 13 f.

sollte mit der Meßfeier verbunden sein.[1] Pfarrer, Schulmeister und Kantor erhielten als Gebühren ein Pfund Geld. An der Hochzeitsfeier, bei der jede Unmäßigkeit verboten wurde, durfte der Pfarrer nur in begründeten Ausnahmen teilnehmen und mußte noch ehe das Tanzen eröffnet wurde wieder nach Hause gehen, um jederzeit für die Aufgaben seiner Pfarrei zur Verfügung zu stehen.[2] Trennten sich Eheleute eigenmächtig, so sollten der Pfarrer und die Beamten sie durch gütliches Zureden wieder zu einigen versuchen; hatten sie keinen Erfolg, mußten sie darüber nach Würzburg berichten.[3]

Kranke zu besuchen sei ein Werk der Nächstenliebe. Daher fordert die Kirchenordnung die Seelsorgsgeistlichen auf, auch ohne daß sie eigens gerufen würden, die Kranken aufzusuchen, ihnen die Absolution zu erteilen und die Kommunion zu reichen.[4] Die Zeremonien, unter denen das Sakrament zu den Kranken getragen werden sollte, wurden genau festgelegt: Der Pfarrer mußte dazu Chorrock und Stola tragen. Zwei Ministranten, ebenfalls im Chorrock, mit brennenden Kerzen und

---

[1] KO. Fol. 13. - Die Namen der Eheleute und das Datum der Hochzeit sollten ins Pfarrbuch eingetragen werden (ibid.).

[2] Ibid. Fol. 14.

[3] Ibid. Fol. 17.

[4] Ibid. Fol. 17. - Schon 1584 waren die Pfarrer in einem eigenen Mandat ermahnt worden, sie sollten "die Krancken, welche Gott heimbsucht und angreifft, besuchen, christlich vermahnen, trösten, mit heiligen Sacramenten versehen und sie mit gaistlicher Hilff nicht verlassen, noch an irer Seeligkeit verhinterlich erscheinen, sondern das geistlich Ampt mit allem Fleis verrichten" (St.A.W., Lib. div. form. 32, fol. 202).

der Mesner mit Glöckchen und Laterne sollten vorausgehen und die Nachbarn sich nach Möglichkeit der kleinen Prozession anschließen.[1]

Im Zimmer eines Sterbenden sollten Weihwasser, Kruzifix und brennende Kerzen aufgestellt werden; dem Pfarrer wurde es zur Pflicht gemacht, bei dem Sterbenden zu bleiben und ihm die "Nutzbarkeit" des Sakramentes der letzten Ölung zu erklären.[2] Eindringlich wurde den Geistlichen - unter Hinweis auf die Versehgänge und die Taufe schwacher Neugeborener - die Notwendigkeit vor Augen geführt, ständig erreichbar sein zu müssen. Sollten dringende Geschäfte eine Reise erfordern, mußten sie den Pfarrer einer Nachbargemeinde mit ihrer Stellvertretung beauftragen.[3]

Die Vorschriften über die Beerdigungen erlaubten nur ganz geringfügige Unterschiede in der Ausstattung der Leichenbegängnisse für Arme und Reiche. Von Unbegüterten durften auch für Kerzen, Totentuch und Seelmessen keine Gebühren erhoben werden.[4] Der

---

1 KO. Fol. 18.

2 Ibid. Fol. 18. - In dem Mandat von 1584 (vgl. oben S. 148, Anmerkung 4) war die Extrema Unctio noch nicht ausdrücklich erwähnt worden; seit der Publikation der Kirchenordnung taucht jedoch in den Visitationsprotokollen (O.A.W.) regelmäßig die Frage auf, ob und wie oft das Sakrament der letzten Ölung gespendet werde.

3 KO. Fol. 21.

4 KO. Fol. 18 f. - Sonst sollten für jede der bei den Bestattungsfeierlichkeiten angezündeten Kerzen 2 neue Pfennige und ebensoviel für das Totentuch, mit dem das Grab während der Seelmessen bedeckt werden mußte, erhoben werden (ibid. Fol. 18 f.). Die Gebühren für das Leichenbegängnis und die Seelmessen sollten in der für jede Gemeinde bisher üblichen Höhe beibehalten werden, jedoch insgesamt 1 fl. nicht übersteigen (ibid. Fol. 20).

Pfarrer sollte dem Verstorbenen von dessen Haus aus unter dem Geläute der Kirchenglocken das letzte Geleit geben;[1] Kreuz, Rauchfaß, Weihwasser und brennende Kerzen sollten dem Sarg vorangetragen werden und die Schulkinder unterwegs das "Media vita" singen. Von der Kanzel oder vom Altar aus sollte der Pfarrer die Leichenpredigt halten und unmittelbar nach der Bestattung[2] das Seelenamt lesen.[3] Ebenso sollte er den Primum, Septimum und Tricesimum[4] und die gestifteten Jahrtäge regelmäßig halten und die Verwandten der Verstorbenen zur Teilnahme auffordern.[5]

---

1 KO. Fol. 18. - Starben mehrere Personen im Lauf einer Woche, sollten sie - besonders wenn es sich um arme Leute handelte - alle zusammen freitags beerdigt werden (ibid. Fol. 19).

2 Für die Art der Bestattung wurde vorgeschrieben, daß auch kleine Kinder vom Totengräber und nicht von ihrer Amme beerdigt werden müßten; der Pfarrer mußte darauf achten, daß die Gräber auch genügend tief waren, damit das Vieh nicht die Leichen wieder ausgraben könnte (KO. Fol. 20. - in den Visitationsprotokollen (O.A.W.) wurde immer wieder geklagt, daß die Friedhöfe nicht ummauert seien). Ungetauft gestorbene Kinder und diejenigen, "so im Ungehorsamb Christlicher Kirchen absterben", sollten separat von den übrigen begraben werden (KO. Fol. 20 f.).

3 KO. Fol. 18 f.

4 Ibid. Fol. 19.

5 KO. Fol. 20. - Auf einer Tafel in der Sakristei sollten das Datum und die Form des Gedenkgottesdienstes aller gestifteten Jahrtage verzeichnet werden (ibid.). Die Kirchenordnung enthält keine Bestimmung laut welcher die Namen der Verstorbenen - wie es für die der Getauften (vgl. oben S. 144) und der Eheleute (vgl. oben S. 148, Anmerkung 1) vorgeschrieben war - ins Pfarrbuch eingetragen werden mußten. Nur 1577 war, in Abwesenheit des Fürstbischofs, eine entsprechende Anweisung des Geistlichen Rats an die Pfarrer der Stadt Würzburg ergangen: Sie sollten eine Liste mit den Namen aller innerhalb ihrer Pfarrei Verstorbenen samt Angaben über deren Alter und vermutliche Todesursache jeden Samstag auf der Kanzlei einreichen (St.A.W., Lib. div. form. 32, fol. 88 f.). Offensichtlich handelte es sich jedoch hier hauptsächlich um eine gesundheitspolizeiliche Maßnahme wegen einer ausgebrochenen ansteckenden Krankheit.

Zum Gedenken an die Toten wurde an Allerseelen im Beinhaus oder auf dem Friedhof die heilige Messe gelesen.[1]

Ein eigener Abschnitt der Kirchenordnung war den zu bestimmten Festen und Zeiten einzuhaltenden Verrichtungen und Zeremonien gewidmet. Am Fest Joannis Evangelistae (27. Dezember) sollte Wein, Purificationis (2. Februar) Kerzen, am Karsamstag Feuer und Taufwasser - letzteres auch am Samstag vor Pfingsten -, an Ostern die Speisen und am Fest Mariae Himmelfahrt (15. August) Kräuter geweiht werden.[2] Am Sonntag vor Invocavit mußte dem Volk die Aschenbestreuung verkündet und das Fastenmandat vorgelesen werden.[3] Während

---

[1] KO. Fol. 24.

[2] Ibid. Fol. 21 - 23.

[3] Ibid. Fol. 22. - Im Fastenmandat vom 21. Februar 1577 (St.A.W., Lib. div. form. 32, fol. 69 f.) hob Bischof Julius eingangs darauf ab, daß die entsprechenden Erlasse seines Vorgängers nicht beachtet worden seien und wiederholte dann dessen Anordnungen. Zugleich erließ er ein Ausschreiben an alle Amtleute im Stift (ibid., Fol. 69): Sie sollten einmal die Publikation des Fastenmandats durch die Geistlichen überwachen; zum andern mußten sie die Wirte und Metzger eigens auf diesen Erlaß hinweisen und schließlich alle Übertreter dieses Gebots mit genauen Angaben über ihre Vermögensverhältnisse und wann und wie oft sie dagegen verstoßen hätten namentlich nach Würzburg melden. Im folgenden Jahr wurden Mandat (St.A.W., Lib. div. form. 32, fol. 102) und Ausschreiben an die Amtleute (ibid.,fol. 101 f.) wiederholt, weil sie bisher wirkungslos gewesen seien. Am 21. Februar 1579 wurde in einem Zirkular den Pfarrern im Stift die Verlesung des Mandats erneut zur Pflicht gemacht (St.A.W., Lib. div. form. 32, fol. 141) und 1580 ein neues, knapper als die bisherigen formuliertes Fastenmandat erlassen (ibid., fol. 146 f.).

der 40tägigen Fastenzeit sollte der Pfarrer dann jeden Freitag zur Vorbereitung auf Ostern über das Buß- und Altarsakrament predigen. In der Karwoche selbst sollten am Mittwoch, Donnerstag und Freitag abends Metten gehalten und am Karfreitag außerdem noch über die Passion gepredigt werden. Die Kirche mußte während dieser Zeit ständig geöffnet bleiben.[1]

Fürstbischof Julius bemühte sich auch, die vielerorts in Vergessenheit geratenen Prozessionen wieder in Übung zu bringen. An den Bittgängen am Fest des Heiligen Markus (25. April) und in der Kreuzwoche, aber auch an der an Fronleichnam und zur Oktav dieses Festes stattfindenen Prozession sollte nach Möglichkeit jedermann teilnehmen. Lagen triftige Entschuldigungsgründe vor, genügte es auch, wenn jedes Haus wenigstens durch einen Erwachsenen bei der Prozession vertreten war.[2] Wo es bisher üblich gewesen sei, sollten die Flurprozessionen um Erhaltung der Feldfrüchte auch weiterhin stattfinden.[3] Damit diese Umgänge aber nicht zu bloßen Zeremonien herabsänken, mußte der Pfarrer jeweils vorher ihren Ursprung und Sinn erläutern.[4]

---

1 KO. Fol. 22 f.

2 Ibid. Fol. 23 f. - Schon in einem Ausschreiben an die Amtleute vom 17. Mai 1585 hatte Bischof Julius - unter den oben genannten Modalitäten - die Teilnahme an den Prozessionen während der Kreuzwoche geboten (St.A.W., Lib. div. form. 32, fol. 221). - In der Prozessionsordnung sollten die Bürger- oder Bauernmeister den Priester führen und die vier jüngsten Mitglieder des Rats den Thronhimmel tragen (KO., Fol. 24).

3 KO. Fol. 30.

4 KO. Fol. 23 und Fol. 30.

Am Fest des Kirchenpatrons oder der Kirchweihe mußte das Volk darüber belehrt werden, daß dieses der Erinnerung an den "angenommenen christlichen Glauben oder Erbauung der Kirchen" geweiht sei und nicht, um "abscheulicher Füllerey und andern Üppigkeiten" zu frönen. Freilich, wenn "ein guter Freundt sich mit dem andern wollte erlustigen", so wurde ihm dies - falls es in bescheidenen Grenze bleibe - zugestanden.[1]

Nach dem Abschnitt über das Schulwesen[2] geht die Kirchenordnung abschließend auf Baulichkeiten und Ausstattung der Gotteshäuser ein und wiederholt in verallgemeinerter Form einige besonders drängende Fragen. Zum ersteren wurde angeordnet, daß Pfarrer und Beamte darauf sehen sollten, den baulichen Zustand der Kirche stets intakt zu erhalten. Zur notwendigen Innenausstattung gehörte jeweils eigenes Gestühl für Beamte, Männer, Frauen und Dienstboten. Auch ein Beichtstuhl sollte vorhanden sein und nicht auf dem Altar oder in der Sakristei Beicht gehört werden. Ornat und Altarschmuck mußten mindestens einmal im Jahr begutachtet und Schäden daran ausgebessert werden.[3] Oberstes Gebot war es jedoch, das Altarsakrament sauber im Ciborium aufzubewahren und die Hostien alle Monate zu erneuern.[4]

Die Kirchenordnung hatte nicht nur Reformcharakter, sondern sie sollte auch ein Instrument für die Durchführung der Gegenreformation sein.

---

[1] KO. Fol. 25.

[2] Vgl. oben S. 133 - 136.

[3] KO. Fol. 29 f. - Vgl. auch die Rundschreiben an die Geistlichen und Amtleute aus dem Jahre 1587 (s.oben S. 140).

[4] Ibid. Fol. 29.

Deutlich zeigt sich dies in der Anweisung an die Beamten, nur Katholiken Zuzug und Wohnrecht in hochstiftischen Gemeinden zu gewähren.[1]

In der Kirchenordnung hatte Fürstbischof Julius Echter alle seine Reformabsichten zusammengefaßt. Das mag der Grund dafür sein, daß sich für die Zeit nach 1589 nur in ganz wenigen Ausnahmefällen noch Mandate für die Regelung bestimmter Einzelfragen nachweisen lassen.[2] Andererseits war aber auch durch die Neuorganisation der Ruralkapitel das Visitationssystem so vervollkommnet worden und hatte sich so bewährt,[3] daß der Bischof statt allgemeiner Erlasse die von Fall zu Fall notwendigen Weisungen erteilen konnte.[4] Ein Argument dafür, daß Julius Echter die Kirchenordnung als abgeschlossenes Werk auf dem Gebiet der kirchlichen Reformen betrachtet hatte, ist wohl auch, daß er für die Regulierung des öffentlich-sittlichen Lebens, das in der Kirchenordnung nur am Rande berührt wurde, nach deren Publikation noch einige grundlegenden Mandate erließ.

---

1 KO. Fol. 31.

2 So z.B. 1592 das Mandat über die Erfüllung der österlichen Pflicht (vgl. oben S. 145, Anmerkung 4). - Daß dafür aber die Kirchenordnung weite Verbreitung gefunden haben muß, dokumentiert der Neudruck im Jahre 1613 (vgl. oben S. 137, Anmerkung 2).

3 Vgl. die 1592 an die Dekane der Landkapitel ergangene Anordnung des Geistlichen Rats, in Zukunft ihre Kapitel selbst (d.h. ohne Beisein eines bischöflichen Kommissars) zweimal jährlich zu visitieren (s. oben S. 113, Anmerkung 1).

4 Dies geschah regelmäßig auf die eingesandten Visitationsprotokolle hin in Form von Instruktionen für die nächstfolgende Visitation. In besonders schweren oder hartnäckigen Fällen ergingen auch - je nach den erforderlichen Maßnahmen - besondere Schreiben an den Pfarrer oder Amtmann (Landkapitels- oder Amtsakten im O.A.W.).

Wie sein Vorgänger Friedrich von Wirsberg mußte auch Bischof Julius - da die bisherigen Mandate nichts genützt hätten - das bei Geistlichen wie Laien weit verbreitete Gotteslästern, Fluchen und Schwören verbieten. In dem Mandat vom 7. Februar 1602[1] ließ er zunächst eine Liste der am häufigsten gebrauchten Fluch- und Schmähworte zusammenstellen, um dann allen, die beim Fluchen ertappt würden, scharfe Strafen anzudrohen. Dieselben Strafen sollten übrigens auch diejenigen treffen, die Übertreter dieses Gebots nicht sofort bei der weltlichen Obrigkeit anzeigten.

Die einzelnen Mandate Fürstbischof Friedrichs und die in der Kirchenordnung sich verstreut findenden Hinweise gegen Auswüchse bei weltlichen Feiern faßte Julius Echter 1617 in einem umfangreichen "Bevelch und Ordnung, wie es inskünfftig mit Hochzeiten, Kindtauffen, Begrebnussen und dergleichen zu halten"[2] zusammen. Von der Beobachtung ausgehend, daß viele die bisherigen Mandate unter dem Vorwand, sie seien nur für den gemeinen Mann bestimmt, nicht beachtet hätten, teilte der Fürstbischof alle Untertanen des Hochstifts in vier Klassen ein: In der Hauptstadt gehörten der ersten Klasse die bischöflichen Räte und die Professoren der Universität an; zur zweiten Klasse

---

[1] Abgedruckt in: Sammlung hochfürstlich-wirzburgischer Landesverordnungen. 41 f. - Aus dem Text des Erlasses geht hervor, daß dies das erste derartige Mandat Julius Echters war. Auf die entsprechenden Verordnungen Bischof Friedrichs - besonders auch auf die, in der die Züchtigung zweier Übertreter des Gebots durch den Scharfrichter publiziert worden war (vgl. oben S. 53) - wird Bezug genommen.

[2] St.A.W., Lib. div. form. 32, fol. 488 - 495. - Vgl. Anhang II.

zählten die Kanzlei- und Kammerbeamten, die Mitglieder des Stadtrats, die Gerichtsassessoren und vornehme Kaufleute und Bürger, die mehr als 4000 fl. versteuerten; der dritten Kategorie durften sich Krämer und Handwerker mit mindestens 3000 fl. Vermögen zurechnen; die übrigen Bürger bildeten die vierte Klasse.[1] Für jeden Stand, bzw. jede Klasse, schrieb die Verordnung bis in kleinliche Einzelheiten Vorbereitung und Verlauf der Familienfeste vor.[2] Das beginnt schon damit, daß z.B. für Hochzeitsfeiern die Angehörigen der einzelnen Klassen nur eine bestimmte Zahl von Gästen einladen durften.[3] Die zukünftigen Eheleute mußten zwei oder vier Männer bitten, die Einladungen zu überbringen. Junge Mädchen durften nur in Begleitung ihrer Eltern oder der nächsten Verwandten an Hochzeitsfeiern teilnehmen.[4]

---

[1] St.A.W., Lib. div. form. 32, fol. 488^{v}. - Die Einwohner der Landstädte und Dörfer des Stifts mußten sich mit einer Eingruppierung in die letzten beiden Klassen begnügen: In den Städten gehörten die Ratsherren und vermögliche Bürger (die untere Grenze war auf 3000 fl. festgesetzt) dem dritten und alle übrigen Bürger dem vierten Stand an; in den Dörfern existierte überhaupt nur die vierte Klasse (ibid., fol. 492).

[2] Als Grund für diese Vorschriften wird einmal angegeben, daß viele Untertanen sich wegen der Zurichtung solcher Feste in Schulden gestürzt hätten; zum andern bestehe die Gefahr, daß sich durch das übermäßige Trinken die Moral lockere und es zu Raufereien oder gar Totschlag kommen könnte (St.A.W., Lib. div. form. 32, fol. 488).

[3] St.A.W., Lib. div. form. 32, fol. 488^{v}. - Zu Hochzeiten zwischen Angehörigen des ersten Standes durften 60 Personen geladen werden; dabei brauchten die nächsten Verwandten und Knaben und Mädchen unter 14 Jahren nicht mitgerechnet zu werden. Der zweite Stand durfte insgesamt 66, der dritte 56 und der vierte Stand 40 Personen einladen (ibid.).

[4] St.A.W., Lib. div. form. 32, fol. 489.

Um 8 Uhr morgens versammelten sich die Gäste vor dem Hochzeitshaus, um in feierlichem Zug zur Kirche zu gehen. Kamen sie dort erst nach 9 Uhr an, durfte der Pfarrer die Trauung nicht mehr vollziehen.[1] Diese strenge Regelung war durch die weiteren für den Verlauf des ganzen Festtages einheitlich vorgeschriebenen Termine bedingt. Um 11 Uhr sollte man sich zu Tisch setzen und nicht länger als höchstens drei Stunden tafeln.[2] Darauf sollten um 2 oder 3 Uhr die Geschenke überreicht werden, um 4 Uhr wurde der Tanz eröffnet[3] und im Winter um 6, im Sommer um 7 Uhr mußten die Gäste nach Hause gehen.[4]

Die Speisenfolge wurde dem Ermessen der Gastgeber überlassen; über die Reichhaltigkeit und Anzahl der Gänge bestanden jedoch - wieder nach den einzelnen Ständen gestaffelt - genaue Vorschriften.[5] Auch alle übrigen mit der Hochzeitsfeier zusammenhängenden Vorgänge und Verrichtungen waren reglementiert: die Höhe der Geschenke[6] ebenso wie die den Dienstboten (Spielleuten, Köchen, Bratmeistern, Aufwärtern) zu bezahlenden Löhne[7] und die Sitzordnung

---

1 St.A.W., Lib. div. form. 32, fol. 489.

2 Ibid. 489^{v}.

3 Ibid. 490^{v}.

4 Ibid. 490^{v} und 491. - Über ähnliche Vorschriften in anderen Territorien und volkstümliche Bräuche bei den Hochzeiten vgl. A. Schultz, Das häusliche Leben der europäischen Kulturvölker vom Mittelalter bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. (1903). S. 166 - 172. - Viele Parallelen dazu lassen sich ferner auch in den evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts finden (so z.B. in der Kirchenordnung für Preußen aus dem Jahre 1568; Sehling. IV, S. 93).

5 St.A.W., Lib. div. form. 32, fol. 489 f. und 492^{v}.

6 Ibid. 490 f.

7 Ibid. 490^{v} u. 491 f.

der Gäste.[1] Für jeden einzelnen Punkt dieses Mandats war die im Falle einer Übertretung einzufordernde Geldstrafe im voraus festgesetzt worden.

Ähnlich genaue Bestimmungen wie für die Feier der Hochzeit ergingen für die der Taufe.[2] Bei Begräbnissen wurde jede Art von Leichenschmaus untersagt: Es sei doch widersinnig, daß "wan die Kindter Vatter und Mutter verlieren" man sie "noch dazu an ihrem vermögen durch solchen ubermessigen uncosten" schädige.[3] Auch der bisher übliche Umtrunk vor der Beerdigung sollte abgeschafft werden, da "darmit den Verstorbenen gar nicht geholffen" sei.[4] Als besonders unnütz empfand es der Fürstbischof, daß auch "gemeine Handtwercksleuth" im Leichenzug Wappen mittragen ließen; in Zukunft sollte dieses Privileg den Angehörigen des ersten und zweiten Standes wieder vorbehalten bleiben.[5]

Den differenzierten einzelnen Punkten dieses Mandats entsprachen genaue Durchführungsbestimmungen. Für den ersten und zweiten Stand galt dabei: Nach der Hochzeit mußte sich der Ehemann, nach der Taufe der Vater und nach dem Begräbnis der Testamentsvollstrecker vor dem Oberschultheißen der Stadt Würzburg und einem bischöflichen Rat über den Verlauf der Feier examinieren

---

1 St.A.W., Lib. div. form. 32, fol. 492.
2 Ibid., 492^{v} f.
3 Ibid. 493^{v}.
4 Ibid. 494.
5 Ibid. 493^{v} f.

lassen. Hatte er gegen den Erlaß verstoßen, mußte die vorgeschriebene Geldstrafe[1] eingezogen und ein Bericht darüber für den Bischof verfaßt werden.[2] In gleicher Weise mußten sich die Angehörigen des dritten und vierten Standes verantworten und zwar in Würzburg vor Oberschultheiß und Rat, in den Landstädten vor den hochstiftischen Beamten - oder in deren Abwesenheit vor Bürgermeister und Rat - und in den Dörfern vor dem Schultheiß und zwei vom Amtmann bestimmten Gerichtspersonen.[3] Auf den ersten Blick scheint dieses System der mit Geld abzulösenden Strafen den ersten und zweiten Stand zu bevorzugen, da es ihnen leichter fallen mußte, die - im Verhältnis freilich höher liegenden - Beträge aufzubringen, als den beiden übrigen Klassen; umgekehrt mußte jedoch für die oberen Stände der Hauptstadt eine Klage bei einem so energischen und so sehr die Reform betreibenden Fürstbischof, wie Julius Echter es war, umso schwerer wiegen.

---

[1] Diese sollte mit dem Einverständnis des Bischofs für kirchliche Zwecke verwendet oder als Almosen verteilt werden (St.A.W., Lib. div. form. 32, fol. 495).

[2] St.A.W., Lib. div. form. 32, fol. 494.

[3] Ibid. 494^{v}.

Schluß

Zusammenfassung und Ausblick

Die kirchlichen Reformmaßnahmen Fürstbischof Julius Echters von Mespelbrunn gipfelten in dem Bestreben, die Dekrete des Konzils von Trient durchzuführen. Insofern war der Würzburger Bischof nicht originell und schöpferisch. Man darf ihn jedoch - überspitzt formuliert - in diesem Punkt nicht seinen Vorgängern gegenüberstellen, deren Reformansätze er aufnahm und weiterführte, da Melchior Zobel und Friedrich von Wirsberg sich für ihr Reformschaffen ebenfalls auf das Trienter Konzil bezogen. Freilich fand Bischof Julius durch die Tätigkeit seiner Vorgänger, die sich für uns in Mandaten und Erlassen, aber auch in der Gründung eines Gymnasiums und der Berufung der Jesuiten durch Fürstbischof Friedrich manifestiert, bei seinem Regierungsantritt eine brauchbare Grundlage vor, auf der er weiterbauen konnte. Außerdem war ein großer Teil der in Würzburg seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts regierenden Bischöfe von der Notwendigkeit einer Reform der Kirche ihres Sprengels überzeugt gewesen und sie hatten mit mehr oder weniger Energie und Geschick diese durchzusetzen versucht. Auch von dieser Seite her fand also Julius Echter eine lange Tradition vor, in der auch überragende Persönlichkeiten, wie z.B. Rudolf von Scherenberg, nicht fehlten.

Die eigentümliche Leistung Fürstbischof Julius' bestand darin, daß er die seinerzeit erfolglos gebliebenen Reformmaßnahmen seiner Vorgänger wieder aufgriff, sich durch die von Trient ausgegangenen Anregungen für sein Stift und Bistum inspirieren ließ und ein praktikables Verordnungs- und Gesetzgebungswerk in Dingen der

kirchlichen Erneuerung herausbrachte. Seine lange Regierungszeit und die gesunde wirtschaftliche Grundlage, die er dem Hochstift verschaffte, kamen ihm dabei zu Hilfe. Hatte der Bischof das Leben der Insassen des Juliusspitals bis in den letzten Augenblick Freizeit obrigkeitlich geregelt,[1] so griff er auch mit ordnender Hand in das kirchliche und öffentlich-sittliche Leben der Geistlichen wie der Laien ein und bewies auch hier sein außerordentliches Verwaltungstalent. Andererseits erforderte die zentrale Regulierung so vieler Lebensbereiche, wenn sie Erfolg haben wollte, ein umfassendes System der Überwachung. Auch dafür hatte Julius Echter die entsprechenden Richtlinien und Anordnungen ausgearbeitet und wurde nicht müde, sie in seinen Erlassen und später in den Korrespondenzen und Instruktionen für die Visitatoren immer wieder aufs neue einzuschärfen: Die Dekane und Geistlichen gaben auf den jährlichen Zusammenkünften der Ruralkapitel, bei denen protokolliert werden mußte, sich gegenseitig Rechenschaft über ihr Verhalten; die Amtleute wurden über die Geistlichen befragt und umgekehrt mußten diese die bischöflichen Beamten überwachen. Pfarrer und Amtmann wachten gemeinsam über die Schule, die Kirchendiener und die gesamte Gemeinde, während die Geistlichen Räte auf ihren Visitationsreisen sich mit ihrem Fragenkatalog auch an das Volk wandten. Sicherlich wurde das geistige und materielle Leben im Bistum Würzburg durch derartige bis ins Einzelne gehenden Bestimmungen eingeengt: wissenschaftlich Hervorragendes ging z.B. von der Universität während der Regierungszeit ihres Stifters nicht aus.[2] Aber was innerhalb der engeren Sphäre ge-

---

[1] Vgl. oben S. 82.

[2] W. Goetz, Artikel "J u l i u s Echter", in: RE. Bd. 9. (3. Aufl. 1901). S. 634.

leistet werden konnte, hat Bischof Julius - mit seiner energischen und sittenreinen Persönlichkeit das System belebend - jedenfalls geleistet.

Fragen wir abschließend nach dem Erfolg aller dieser Anstrengungen, so läßt sich zunächst summarisch feststellen, daß er in keinem Verhältnis zu der aufgewandten Mühe stand - und dies obwohl der Bischof bestrebt gewesen war, nicht nur die äußeren Zeremonien und alten Gebräuche wieder einzuführen, sondern auch durch deren Erläuterung das religiöse Verständnis im Volk wecken und der katholischen Reform damit eine dauerhafte Grundlage verschaffen wollte. Zwar hatte Julius Echter in einzelnen großangelegten Aktionen, wie z.B. den von ihm persönlich durchgeführten Visitationsreisen in den Jahren 1585 - 1587, das gegenreformatorische Prinzip in bestimmten Gebieten seines Hochstifts durchzusetzen verstanden.[1] Aber auch hier zeigen die Visitationsprotokolle späterer Jahre, daß die Wirkung nur von kurzer Dauer war und viele sich wohl nur unter dem augenblicklichen Zwang gebeugt hatten. Hier wie in anderen Teilen des Bistums werden bei den jährlich und schließlich sogar halbjährlichen regelmäßig durchgeführten Visitationen immer wieder dieselben Mängel verzeichnet und sogar auf hochstiftischem Territorium lebende Protestanten namentlich aufgezählt. Ebenso regelmäßig erließ die bischöfliche Kurie nach Eingang der Visitationsprotokolle entsprechende Weisungen an die Pfarrer und Amtleute, die vielfach wiederholt gerügten Mißstände endlich abzustellen. In den meisten Fällen blieb auch dies,

---

[1] Vgl. oben S. 107, Anmerkung 1 und A. Sperl, Verzeichnis von Protestanten, die ihres Glaubens wegen unter Fürstbischof Julius aus dem Hochstift Würzburg vertrieben wurden (ca. 1585 - ca. 1595). Aus Archivalien des Staatsarchivs Würzburg. In: Familiengeschichtliche Blätter. 20. (1922). Sp. 223 f.

trotz angedrohter hoher Strafen, wieder ohne Erfolg. Irgendwo mußte das uns so perfekt anmutende System einen nicht einkalkulierten oder nicht einkalkulierbaren schwachen Punkt gehabt haben. Der Unzuverlässigkeit der Beamten oder der Geistlichen kann die Schuld nicht ohne weiteres zugeschrieben werden: Erstere mußten dank der wachen Aufmerksamkeit des Bischofs zumindest offiziell ihre katholische Gesinnung zeigen und im Lebenswandel wie auch im kirchlichen Eifer der Kleriker war im allgemeinen unter der Regierung Julius Echters eine Besserung fühlbar geworden. Als dritten wichtigen Stand hatte Bischof Julius auch die Schulmeister reformieren können. Eine tiefgreifende Reform des Volkes war ihm jedoch nicht gelungen. Auch die Instruktionen für die unter seinen Nachfolgern durchgeführten Visitationen[1] lassen noch keine Besserung erkennen. Eine solche ist erst für die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts nachweisbar. - Diesem Phänomen nachzugehen und zugleich den Beweis für die oben angeführten Behauptungen zu erbringen, soll Aufgabe einer vom Verfasser vorbereiteten Auswertung der Visitationsprotokolle sein. Danach wird es auch möglich sein, das Geschehen in Würzburg mit dem in anderen deutschen Bistümern während desselben Zeitraums zu vergleichen und es damit in die Geschichte der katholischen Reform in Deutschland einzuordnen. Zugleich können dann aber auch Aspekte über die Stellung Fürstbischof Julius Echters im Vergleich zu anderen Reformbischöfen gewonnen und die Eigenart seines Reformwerkes noch schärfer herausgearbeitet werden. Für diesen Vergleich müßte, um vorweg nur einige besonders bedeutende Namen zu nennen,

[1] O.A.W., Landkapitel; Allgemeines und ibid. bei den Faszikeln der einzelnen Landkapitel.

an folgende Bischöfe gedacht werden, die teils gleichzeitig, zum Teil aber auch später als Julius Echter regierten: Johann Gottfried von Aschhausen, Bischof von Bamberg (1609 - 1622);[1] Heinrich V. von Knöringen, Bischof von Augsburg (1598 - 1646);[2] die Trierer Erzbischöfe Jakob III. von Eltz (1567 - 1581)[3] und Johann VII von Schönenberg (1581 - 1599);[4] Ferdinand von Bayern, 1595 - 1612 Koadjutor und 1612 - 1650 Erzbischof von Köln[5] und Johann von Hoya, Bischof von Münster (1581 - 1599).[6]

---

1 Bischof Johann Gottfried wurde 1617 zum Nachfolger Julius Echters gewählt und vereinigte in Personalunion die Bistümer Würzburg und Bamberg (Gropp, Wirtzburgische Chronick. 388). Eine größere Arbeit über sein Reformwerk steht noch aus.

2 J. Spindler, Heinrich V. von Knöringen, Fürstbischof von Augsburg. (1598 - 1646). Seine innerkirchliche Restaurationstätigkeit in der Diözese Augsburg. (1911). - Spindlers Arbeit beruht auf umfassender Quellendurchforschung.

3 V. Conzemius, Jakob III. von Eltz, Erzbischof von Trier (1567 - 1581). Ein Kurfürst im Zeitalter der Gegenreformation. In: Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte. Mainz. Bd. 12. (1956). Conzemius zeichnet fast mehr den zielbewußten Fürsten und Territorialpolitiker Jakob III., als daß er auf die kirchliche Reformtätigkeit des Erzbischofs eingeht. - Weitere Literaturangaben bei H. Ries, Trier und Trient. In: Schreiber, Weltkonzil von Trient. Bd. II. S. 265, Anmerkung 128.

4 Für Literaturangaben vgl. H. Ries, Trier und Trient. In: Schreiber, Weltkonzil von Trient. Bd. II. S. 265, Anmerkung 128.

5 Vgl. A. Franzen, Die Durchführung des Konzils von Trient in der Diözese Köln. In: Schreiber, Weltkonzil von Trient. Bd. II. S. 275 - 279. Ebd. 269, Anmerkung 6 finden sich weitere Literaturangaben.

6 A. Schröer, Das Tridentinum und Münster. In: Schreiber, Weltkonzil von Trient. Bd.II. S. 321 - 336. Ebd. finden sich auch weitere Literaturangaben. Als eine der wichtigsten Quellen über die Reformen sei hier besonders erwähnt: W.E. Schwarz (Hrsg.), Visitationsakten des Bistums Münster aus der Zeit Johanns von Hoya 1571 - 73. (1913).

Anhang

I. Verzeichnus der Fest- und Feyertäge so in vnserm Stifft herkommen und zuhalten, auch welche, und wie vnderschiedlich zu fasten.[1]

Bewegliche Fest.

Ostern + ⊕
Pfingsten + ⊕ } den Abend zuvor zu fasten.

Alle Sontag durchs Jar + ⊕ } Freytag und Sambstag darvor sich des Fleischessens zu enthalten, es fiele dann der heilige Christage auff solcher tage einen, an welchem die Fleischspeise zugelassen.

Ander und dritter Ostertage + ⊕
Himmelfahrt Christi + ⊕
Ander und dritter Pfingsttage + ⊕
Fronleichnams tage + ⊕ } deren Abend zu fasten oder sich von fleischspeise zu enthalten nit gebotten.

[1] Aus der 1589 publizierten Kirchenordnung (St.A.W., Geistl.Sachen. 2359. Fol. 5 - 7). - Im Folgenden sollen die in der Kirchenordnung aufgezählten Feiertage mit den im Entwurf zur Kirchenordnung (St.A.W., Admin. 14821. Fol. 24 - 28) und den in der Kanzleiordnung von 1574 (St.A.W., Lib. div. form. 32, fol. 2) genannten verglichen werden. Ein + hinter der Bezeichnung des Feiertags bedeutet, daß dieser auch im Entwurf zur Kirchenordnung verzeichnet ist; ein ⊕ zeigt, daß er sich auch in der Kanzleiordnung findet. Die Liste der Feiertage in der Kanzleiordnung sollte übrigens nur die Beamten darüber informieren, an welchen Tagen sie dienstfrei hatten.

Unbewegliche Fest, deren Abend zuvor zu fasten.

Mariae Lichtmess	2. Februarii + ⊕ 1
St. Mathiä des Apostels	24. Februarii + ⊕ 2
Mariae Verkündigung	25. Martii + ⊕
St. Joannes des Täuffers Geburt	24. Junii + ⊕
St. Petri und Pauli der Aposteln	29. Junii + ⊕
Maria Heimsuchung	2. Julii +
St. Jacobi des Apostels	25. Julii + ⊕
St. Laurentii des Martyrers	10. Augusti + ⊕
Mariae Himmelfahrt	15. Augusti + ⊕
St. Bartholomäi des Apostels	24. Augusti + ⊕
Mariae Geburt	8. Septembris + ⊕
St. Matthäi des Apostels und Evangelisten	21. Septembris + ⊕
St. Simonis und Judä der Aposteln	28. Octobris + ⊕
Aller Gottes Heiligen	1. Novembris + ⊕
St. Andreä des Apostels	30. Novembris + ⊕
St. Thomä des Apostels	21. Decembris + ⊕
Geburt unsers Herrn und Seeligmachers Jesu Christi	25. Decembris + ⊕

---

1 Für alle Feiertage dieser Reihe wird im Entwurf zur Kirchenordnung jeweils das Datum des Vorabends, an dem gefastet werden mußte, angegeben (so z.B. für Mariae Lichtmeß der 1. Februar).

2 Die Kanzleiordnung gibt hierfür nur allgemein an: "Aller Apostel Täge, so man ordinarie zu feiren pflegt".

Fernere unbewegliche Feste, deren Abend zu fasten, wie auch sich der Fleisch-Speiss zu enthalten nit gebotten, es gefielen dann solche Fest auf Sonn- oder Sambstäge, ausgeschlossen des heiligen Christ-Tags.

Die Beschneidung Christi	1. Januarii + ⊙
Der heiligen drey König Tag	6. Januarii + ⊙
St. Philippi und St. Jacobi der Aposteln	1. May + ⊙
St. Kiliani	8. Julii + ⊙
St. Mariae Magdalenae	22. Julii + ⊙
St. Michaelis	29. Septembris + ⊙
St. Martini	11. Novembris + ⊙
Mariae Opfferung	21. Novembris +
St. Catharinae	25. Novembris + ⊙
St. Nicolai	6. Decembris +
Mariä Empfengnus	8. Decembris +
St. Stephani	26. Decembris +
St. Joannis des Apostels und Evangelisten	27. Decembris + ⊙

Alle Mitwochen der vier Goltfasten[1], sampt folgenden Freytagen vnd Sambstagen in denselbigen wochen, wie gleichfals von dem Aschermitwochen durch die gantze Fasten, biss auf die heilige Ostern, solle gefastet, vnd sich der Fleischspeis enthalten werden.[2]

---

[1] Quatemberfasten.

[2] Der Entwurf zur Kirchenordnung nimmt den Sonntag von diesem Gebot aus.

Volgen die alt Kirchische und Chor-Fest, auff welche heilige Kirchen-Aempter und Predigt zu verrichten, und die zum wenigsten auch den Vormittag zu feyern seyn.

Der Grün-Donnerstag + ☿
der Kharfreytag + ☿

} da mit betrachtung des Leidens und sterbens Christi der Gottesdienst fleissig zu besuchen.

St. Marxen-Tag (25. April) +
der Creuzwochen Montag, Dienstag vnd Mittwochen +

} uff welche sondere Processiones werden verrichtet, denen billig von jeder Herdstadt zum wenigsten ein Person beywohnet, und ist sich solche Täg der Fleisch-Speis zu enthalten.

Andere Feyertäge.

St. Georgen des Ritters (23. April)+
St. Veiten (15. Juni)+
der acht Tag St. Kiliani (15.Juli)+
St. Ciriaci (8. August)+
St. Burckhardi (14. Oktober)+
St. Elisabethen (19. November)+
der unschuldigen Kindlein (28. Dez.)+

} seyn fürnemblich in vnser Stadt Wirzburg, vnd wo es sonsten gebräuchlich, zum wenigsten vormittag zu feyern

aller Seelentag (2. November)+ soll in Bedacht der Christlichen Kirchen Gemeinschafft in allweg durch gantzen vnsern Stifft mit trewem Fleiss gehalten werden.

II. Bischof Julii erneuerte Mandat, Bevelch und Ordnung, wie es inskünfftig mit Hochzeiten, Kindtauffen, Begrebnussen und dergleichen zu halten, Anno 1617.[1]

Von Gottes Gnaden Wir Julius Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken. Obwohl billich und recht, das bey allen offnen und gemeinen Zusammenkunfften weniger oder viler christglaubiger Menschen zu allerförderst sich von aller Uppichkeit und was nicht allein an sich selbst Sündt und Lasterhafft, sondern auch zu denselben ein Ansehens hat oder auch Anlaß gibt, allerdings enthalten und geüssert werde. So will doch ein solches in denen Beykunfften und Versamblungen gebühren, welche bey Administrir- und Aufnehmung und Gebrauch der heyligenn Sacramenten alß durch welche Gott der Allmechtig seinen Glaubigen sonderbahre Gnaden widerfahren und zustehen läßt, damit sowohl die göttliche Ordnung in schuldigen Ehren, als auch unserseits der göttlichen Gnaden, so (wie vorgemelt) durch die Sacramenta mitgetheilet wird, kein Verhindterung gelegt oder Riegel vorgeschoben werdte.

Alldieweil aber bey Annehmung des heyligen Ehestandts sowohl den Kindtstaffen dergleichen Mißbreuch viel mehr dan andernfällen eingerissen, haben sowohl unser geehrte liebe Vorfahren als auch wir selbsten allerhandt nutzliche Ordnung und Satzungen in dem Stifft publicirt. Dardurch man verhofft gehabt, den Anfang erwehnten Mißbräuchen zu Grundt abgeholffen worden sein solten. Wir haben aber nicht ohne höchstes Miß-

[1] St.A.W., Lib. div. form. 32, fol. 488 - 495.

fallen erfahren müßen, das nit allein gerurte Mißbrauch durch alle solche Verordnung nicht aus dem Weg geraumt, sondern auch das Unwesen dahin zugenommen und gewachsen, das dadurch nit allein die junge Eheleut in beschwerliche Schäden, auch offtermahls Schulden und Verderben gesetzt, sondern bey den übermessigen gefahrlichen Trincken und darunter vorgehender Däntzen neben andern heimlichen Sünden auch offtermahls beschwerlich Rauffhendel und wol gar Todtschläg erfolgt seindt. Dannenhero wir nicht unbillich bewegen zu Abwendung solches Unheils diße fernere Ordnung an Handt zu nehmen. Deren wir auch also unzweiflich und nicht allein bey den einverleibten Pönen und Straffen, sondern auch anderer unser Einsehung, so wir beschaffnen Sachen nach an Leib und Gut vortzunehmen nicht underlaßen werdten, entlich gelebt und gehorsamet, ein solches auch hiemit ernstlich gebotten und befohlen haben wollen.

Von underschiedlichen Ständten, denen nach diße Ordnung gerichtet ist.

Demnach wir dann förderist befunden, das die alten Ordtnungen mehrertheils unter disem Praetext und Schein ubergangen wordten, das etliche, welche Standts und Vermögens halb dem gemeinen Mann vorgangen, darfürgehalten, das ihnen in solchem Bedenckens auch ein mehrers anzuwenden zugelassen sein solle, also wollen wir zu abschneidung dises bedenckens unser burger und Inwohner unserer Statt Wirtzburg nach volgende vier verschiedene Gradus der Standte ausgetheilet haben. Und nemblichen in den ersten unsere Rath und professores bey der hohen Schul.

Zu den andern unsere Cantzley-auch Cammer Officianten und verwandten, dan Statt Rathspersohnen und Gerichts Assessoren, auch fürnehme Kauff-, Handels- und Burgersleuth, welche sich ihrer gütter nehren und uber 4000 fl. in der Stattsteuer ligen. Zu dem driten Krämer, Handtwercks- und Heckersleuth, so uber 3000 fl. sich versteuern. Und in den vierten und underston das übrige gemeine burgervolk gesezt und abgetheilet haben.

Wievil Persohnen diser Ständt iedwede um in seiner oder seiner Kindter Hochzeit zu laden vergönstiget.

Aldieweil nun bey vorigen Ordnungen sich etwan unsere Burger beschweret, das sie wegen ihrer weitleuffigen Freundtschafft bey der darinnen gesezten Anzahl ohne großen der außgeschlossenen unwillen nicht wol bleiben können, also soll disem vorzukommen, einem deß ersten Gradts oder Standts uff sein selbst oder seiner Kinder Hochzeit sechzig Persohnen von seinen befreundten oder andern bekantten, jedoch junge Gesellen und Jungfrawen, so nit uber 14 Jahr seindt, wie auch der Hochzeiter Vatter und Mutter und leibliche geschwisterte, so an daß nicht zu disch sitzen, sondern aufzuwarten pflegen, ausgeschlossen, ein mehrer anzahl aber gar nicht einzuladen zugelassen sein, bey straff von ieder Persohn, so also darüber geladen wirt, drey Gulden.

Denen aber deß andern Gradts oder Standts sollen sechsundsechtzig und denen deß driten sechsundfunffzig Persohnen, doch die junge gesellen und Jungfrawen in berürter Zahl mit eingerechnet, bey daselbst auch ernanter straff zu laden verstattet sein.

Die vierten und letzten aber sollen mehr nit, dan viertzig Persohnen in allem zu ihrer oder ihrer Kindter Hochzeitten beruffen, alles bey nechstgedachter straff unnachlessig zu bezahlen.

Wan aber bey einem oder dem andern der vier Grädt oder Ständ die Freundschafft von Dichterlein oder Blutsverwandten also groß, das man vor notwendig erachtete, etliche mehr Persohnen uber die gesezte Anzahl zu lade, solle es förderst nemblich in unser Statt Wirtzburg bey uns, uff dem Landt aber unsern beampten (die aber hierinnen mit gebührendem respect und nicht nach gunst oder Neygung handlen sollen) gesucht und ohn bewilligung niemandten zugelaßen oder passiert, sonder obbemelter Maßen unnachlässig abgestrafft werden. Diss ihre Hochzeitgäste alle sambt und sonders, sowol die Eheleuth als ledige beeder mannliche- und weiblichs Geschlecht, sollen durch zwo oder vier befreundte oder ihnen selbst gefellige Mannspersohnen, wie es bey dem Verheyrathen biß Dato gebreuchlich gewesen, eingeladen und das Beruffen, so durch die jungen Gesellen und Jungfrawen hiebevor zu geschehen in dem Schwang gewesen, aus sondern darzubewegenden Ursachen abgeschafft sein, mit dem Anhang, sofern sich einer oder der ander bey angestelter Hochzeit ein solches understehen, oder ein junger Gesell oder Jungfraw sich darzu gebrauchen lassen würde, das der oder dieselbe bey dem ersten und andern Gradt umb Zehen, bey dem Driten und Vierten Gradt aber umb Fünff Gülden diserwegen ohne alle Genadt sollen gestrafft werden.

So soll auch hinfürter keine Jungfraw zu einiger Hochzeit geladen werden, es seyen dann uf dieselbe ihre Eltern, oder in deren Abgang ihre Vormundter oder negste Bluetsfreundt auch geladen, allerhandt bißhero verspürte Ungelegenheit dardurch zu vermeiden.

Von dem Kirchgang.

Es sollen auch solche eingeladene Gäst sich dahin befurdern, das sie sobalden nach acht Uhren zu Morgens sich in dem Hochzeithauß oder Orth, von dannen aus der Kirchgang gehalten werden soll, einstellen und die hochzeitliche Procession sich vor naun Uhrn vor der Pfarrkirchen, alda die Einsegnung geschehen solle, anmelden. Dan sofern einige Hochzeit nach gehörter Neun Uhrn allererst zu der Kirchen kommen solte, die sollen abgewiesen und selbigen Tags nicht eingeleitet werden, auch die Pfarrherrn oder jemandts anders in solchem Fall zu dispensiren nicht Macht haben.

Von Tractation der Geladenen Gäst.

Sovil dan die Mahlzeit betrifft, sollen derselben deß ersten, andern und driten Standts Personhnen mehr nicht dan drey zu halten, auch bey deren ieder mehr nicht dann zwei Trachten von Fleisch und Fischen, bey welchen deß ersten Gradts oder Standts Personhnen in sechs, deß andern in fünff und deß dritten vier Richten oder Schüsseln, in derselben aber keiner mehr dan einerley Speis aufzutragen erlaubt sein. Doch sollen hierunter Suppen und Gemüeß, wan es doppelt angerichtet, nur vor eine Richt gehalten. Sodan die

Condimenta oder Salsten und was derselben Art ist, zugleichen der drite Gang von Obs und was demselbigen gehörig, nicht gerechnet oder gemeinet. Darbey aber auch aller unnötiger Uberfluß von köstlichen Marcipan oder andern fürtrefflichen Zuckerwerckh gentzlich verbotten sein.

Aldieweilen auch mit Richtung und Haltung langer Dafeln bißweilen unnötiger Uncosten spendirt und angewendet wirt, also sollen dieselbe allein bey denen Hochzeiten, denen unsere oder andere Fürsten gesandten oder vornehme Prelaten oder Domb Capitularen und denselbigen zu ehren zugelassen, sonsten aber abgeschafft und eingestellt seinn.

Deß vierten Gradts oder Standts Personen aber sollen mehr nicht, dan zwoe Mahlzeiten und zu deren ieden zwoe trachten von Fleisch undt Visch, aber zu einer deroselben mehr nit, dann vier richt oder Schüsseln, in deren iedweden aber auch mehr nicht, dan ein Speis aufzusetzen bemechtigt sein. Dahbey solchem abermahl dopel angerichte Supen und gemüeß vor eine richt gerechnet, sowol die condimenta und Salsten, deßgleichen das Obs und was zu demselbigen gehörig, ausgeschieden. Es solle aber bei dergleichen gemeinen Hochzeiten alles Confect von Zucker, sowol außlendische wein, alß Rainfal, Malvasier und dergleichen gäntzlich verbotten sein.

Auff den fall nun iemandt in Tractation diser vorgeschribenen Ordnung zuwider handlen wurde, der oder dieselbe sollen von einer ieden richt oder Speis, so wider die Ordnung ufgetragen, ein gülden, sowohl auch von einer ieden maß vorgevürten frembten weins, so als der Ordnung zuwider verspeiset, gleichsfals ein gülden zu unnachläßiger Straff verfallen sein.

Dieweilen auch die erfahrung mehr als gnugsam bezeugt, das bey Nacht Mahlzeiten allerhandt beschwerlichen unraths sich begibt und zutregt, indeme bißweilen ungebotene gäst, auch wol solche Personnen, denen es Standts halber nicht zustehet, sich eindringen, offtermals die geladenen und denen die mahlzeit ordentlich vermeint, außtreiben, bißweilen auch bey den Täntzen und sonsten allerhandt ungebühr vornehmen und unwillen anrichten, also sollen zu dessen Verhüdtung die Nacht Mahlzeiten gäntzlich verbotten, abgeschafft und eingestelt und die drey auch respective zwo Malzeiten, deren obgedacht, uff drey oder zween Mittag Imbiß zu verstehen sein.

Zu solchen Mahlzeiten aber sollen sich die eingeladene gäst also fördern, das man umb Eylff Uhr gewiß zu Disch geht und uber drey Stundt daselbsten nicht sitze, dan so umb drey Uhrn nach Mittag ein gedeckter Disch noch mit Hochzeitgästen besetzt befunden werden solte, die sollen zusambt dem Hochzeiter bey deß erstern und andern Gradts Personnen umb Zehen, bey deß driten und vierten aber umb Fünff gülden gestrafft werden.

Es sollen auch alle vor und nach Hochzeiten, bey welchen sonderlichen das junge Volckh allerley Uppigkeit zu treiben pflegt, sowol das uff den vierten tag etwan gepflogen einladen der uffwärter und derselben Weiber, wie auch die vor den Hochzeiten gebraucht Lad Mahlzeiten gäntzlich eingestelt und abgeschafft und diejenige, welche uff den abent vor der Hochzeit, uff einen andern abent, oder auch den vierten tag, einige fernere Gast einladen oder tractiren werden, von einem iedweden eine Gülden zu Straff unnachlessig verfallen sein.

Demnach aber von alters alhie Herkommen, das die junge angehende Hochzeitleuth uff den Abent vor der Hochzeit durch deß Priester Handt copulirt und zusammengegeben zu werden pflegen, also mögen auch solches nochmahls, doch allein in Beysein der Eltern, Vormundter oder negsten Befreundten und uffs höchste zehen Personhnen insgesambt beederley Geschlechts also gehalten und denselben eine Mahlzeit diser Ordnung gemeß gegen werden. Alß sich dann auch bißweilen begibt, das zu derogleichen Hochzeiten und Ehrenfesten frembte Personhnen eingeladen werdten, denen dan billich zu Abent auch nottürfftige Fürsehung zu thun, also wirt gleichergestalt zugelassen, solche also eingeladene frembte Personhnen uff den Abent bey der Copulation und daselbst zugelaßener Mahlzeit, wie auch volgende Abent, jedoch alßdann ohne Einmischung anderer alhier angesessener Personhnen, es seyen dan nechste Freundt auch, doch ohne Spilleuth, diser Ordnung gemeß zu tractieren.

Es soll auch hiemit den jungen Gesellen die Collation bey dem Rainfall oder Malvasier, sowol auch die Besuchung deß Barbierers und Spacierengehens in die Gärten, auch dahin gefolgte alte Karrn (wie mans zu nennen pflegt) nicht weniger alles ander Außtragen und Verschickung der Speisen, es geschehe dan etwan krancken Personhnen, so zur Hochzeit geladen, darbey doch kein Gefahr zu gebrauchen, wie auch was man bißhero an Speisen und Tranckh den Aufwärtern, so vorhin bey der Hochzeit gespeiset werden, heimzutragen oder zu schicken geben müßen, gäntzlich verbotten sein.

Von Verehrung und Däntzen.

Aldieweil auch nach obberürter Reformation der Tractation der Hochzeitsgäst mit Verehrung der jungen Eheleut, indeme auch einer den andern aemuliren und der Unvermögliche den Reichen nach thun wöllen, billich ein Maß zu halten: also soll hiemit deß ersten Gradts Personhen biß uff einen Ducaten, deß andern biß uff einen Goltgülden, deß driten biß uff einen Königischen Thaler und deß vierten biß uff einen Güldten oder Reichsthaler zum höchsten erlaubt zu schenckhenn ein mehrers aber gäntzlich verbotten sein, die junge gesellen aber sollen mehr nicht, alß uffs höchste halb Königs- und die Jungfrawen, so über vierzehn Jahr, halbe Reichs- oder Güldenthaler oder den Werth darfür an Haußrath zu schencken macht haben.

Dieweiln aber den Eltern und welche von Rechts wegen deren Grad halten, wie auch Brüdern und Schwestern in disem fall billich keine Maß zu setzen, also soll denselben, sowohl auch den Herrschafften, welche ihre diener etwas reichlicher ihrer gelegenheit nach remuneriren wolten, hierinnen kein ordnung gegeben oder vorgeschriben sein.

Und demnach das Verehren der jungen Eheleuth sich bißhero sonderlich Winters Zeiten biß gar in die Nacht verweilet, aldan man allererst zu dem Tantz gezogen und denselben offtermals biß in die Nacht und die alßdan darauf gefolgte Mahlzeit uff die Stundt, wann man billicher zu Hauß gehen und sich zu ruhe thun sollen, verzogen. Also solle nun hinfürter umb zwey oder uffs lengst drey Uhrn nach Mittag die Hochzeiterin an ihrer darzu verordneter stelle der verehrung unnachlessig gewarten, mit demselben auch also befürdert werden, das man zu vier Uhren den

Dantz, wo derselb angestelt, anfangen und winterszeit nach sechs, im Sommer aber Siben Uhren sobalden iedermann zu Hauß gehen möge. Es sollen auch bey disen Hochzeit Däntzen alle unzüchtige uppige geberdten, geschrey und Jauchzen und dergleichen unbeschaitenheit gäntzlich verbotten sein, alles bey unnachlässiger straff nach ermessigung der sachen vorzunehmen.

Von Spilleuthen, Köchen, aufwartern und deren Besoldung.

Alßdan auch die Spilleuth sowol mit übernehmung der jungen Eheleuth, ihrer unordenlichen besoldung halb, alß auch wegen der bindten und Pfeuffers Mützlein allerhand ubermaß geschicht, sowol auch von den Jungen gesellen uff den driten Hochzeittag zu thalern ordenlich verehrt sein wollen, als soll solches alles, sowohl auch das aufsetzen und bettlen vor den Dischen gentzlich uffgehebt, verbotten und die Spilleuth, wie auch Koch und Köchinn schuldig sein, mit ihren ordenlichen besoldungen sich benügen zu lassen. Nemblich sollen die ersten, andern und driten Standtspersohnen, als denen drey Mahlzeiten zu halten erlaubt, einem Spilmann zween Gülden, deß vierten Standts Persohnen aber, welche nur zwoe Mahlzeiten halten, anderthalben Gülden und mehr nicht zu geben erlaubt sein. Und sollen die Spilleuth sonsten in ihrem Aufwarten, sowol zum Kirchgang alß den Mahlzeiten, sich wie anderer Endts gebreuchlich, in ihren Mänteln, deßgleichen in Worten und Wercken erbar, züchtig und eingezogen erweisen und aller schändtlichen Lieder, Sprichworter und Geberten gäntzlich eussen, bey Straff der Kolkamer oder Thurms nach Gelegenheit deß Orts und Beschaffenheit der Sachen.

Damit auch vorgesetzte Zeit im Dantzen desto steiffer gehalten werde, sollen die Spilleuth so balden es alhie zu Wirtzburg in unserm Dombstifft, uff dem Landt aber der gemeinen Statt oder Dorffsuhr in Winter sechs, zu Sommerzeiten aber siben geschlagen, uffstehen, ihre Instrumenta heimtragen und uff einiges Geladenen oder Ungeladenen, auch deß Hochzeiters selbst Bevelch keinen Dantz mehr aufmachen, bey negstgesetzten Straffen. Das nächtlich Gassatumgehen aber soll gäntzlich verbotten und den Spilleuthen keinem, er sey wer er wolle, aufzumachen erlaubt sein, bey ernstlicher Leib oder namhaffter Geltstraff.

Nicht weniger hat auch das Küchengesindt mit ihrem Ubernehmen zu ernstem Einsehen Ursach gegeben. Derhalben nun hinfürter kein Koch oder Köchin, so ein gantze Hochzeit versehen kan und ihr aigen Kuchengeschirr gebraucht, für seinen oder ihren Lohn bey einer Hochzeit deß ersten und andern Gradts mehr nicht dan von iedem Tisch eine Mahlzeit, fünff Patzen; deß driten und vierten Gradts aber uffs höchste in allein drey Güldten gegeben werden, bey Straff zween Gülden, so beede Teil deßwegen unnachläßig zu bezahlen verfallen sein sollen. Einem Bradtmeister, so den gantzen Tag uber uff das Gebratens Achtung geben muß, soll deß Tags fünff Patzen, einem Kuchen oder Bradtbueben sowol einer Aufspuelerin zween Patzen zu Lohn gegeben werdten. Darneben aber alles Ab- und Außtragen der alten Karn gentzlich aufgehebt und sowol zu geben, alß zu nehmen menniglich, insonderheit aber auch den Köchen, Köchenin und Küchenmeistern, die es bißhero für ein Gerechtigkeit gehalten, verbotten sein, ausserhalb was etwan krancken oder armen Leuthen gereicht werden mag.

Item da jemandt des ersten oder andern Gradts eines Küchenmeisters bedürfftig were, mag demselben für sein Mühewaltung fünff oder uffs höchste sechs gulden gegeben werden, die er dan mit seinem fleiß wol wider herein bringen und verdienen kan.

Bey dem aufwarten soll diser underschiedt gehalten werdten, das diejenigen, welche drey Mahlzeit haben, mit anderthalben Güldten, von denen aber, so nur zwo Mahlzeiten haben, mit einem Güldten sollen besoldet, auch denselben mehrer angelt oder andern sachen zu geben oder zu nehmen ernstlich verbotten sein, bey nechstgesetzter und der Köch besoldung halb genannter straff.

Von den Hingaben.

Obwohln der ubermessige Uncosten, welcher bißhero bey den Hingaben uff gewendet worden, dero ursach halb unnötig, dieweil bei denselben nit, wie etwan anderer Orten geschiht, die veranlaste heyrathen in beysein deß Pfarrherrns oder dessen gewalthabers, so balden bündig becrefftigt werden, jedoch dieweiln bey demselben gemeinglich der zusamengebrachten Nahrung und gütter halb, underredung zu geschehen, also die Freundtschafft bemühet zu werden pflegt. Denen dann billich dargegen auch ein ergetzlichkeit widerfehrt. Also wollen wir geschehen lassen, das bei dergleichen hingaben die deß ersten Gradts oder Standts Personhnen biß in Zwölf, die deß andern biß in Zehen, die deß Dritten biß in acht und die deß Vierten biß in Sechs Manns - oder Weibs Personhnen, darzu aber Vatter, Mutter, der Hochzeiter, Hochzeiterin und dero leibliche geschwisterte nicht

gerechnet werden sollen und nicht darüber eingeladen und dieselbige uff eine Mahlzeit, wie einem ieden Standt oben bey den Hochzeiten zugelassen, tractiren mögen, bey straff von ieder Perschn einen gülden.

Von abschaffung etzlicher hieoben nicht gedachter Mißbreuch.

Alßdann auch das junge volck, erstlich zwar nun etwan aus gelegenheit int allerdings besezter Tisch, den anlaß gewonnen, hernacher aber vor einen gebrauch halten wöllen, das insonderheit deß antern und driten tags bey gehaltenen nacht mahlzeyten die Jungfrawen und Junge gesellen umbwechselweise neben einanter zu Disch gesessen, alda dan nicht allein unverantworttliche und unzulässige, sondern auch bißweilen gar verdächtige Kurzweil von allerhandt Spilen und Trüncken, derogleichen ehrliche Eltern bey ihren Kindtern, bevorab Töchtern, nicht alzeit gern gesehen, vorgangen.

Also soll solches Beysamensitzen inskünfftig bey Straff nach Ermessigung der Sachen gegen den Hochzeitern wegen seiner Verwilligung sowol deme also beysamensitzentem Volck unnachlässig vorzunehmen, verbotten sein und soll inskünfftig der Jungfrawen Disch zunechst nach der Hochzeiterin und also zwischen der verheyrathen Weibspersohnen Disch gestelt, auch welche daselbst zu sitzen nicht Gelegenheit, zu den Weibern und gar nicht jungen Gesellen gesetzt. Der jungen Gesellen Disch aber nach der Männer Disch gerichtet werden.

So ist auch ein Zeithero gleichsam vor einen Gebrauch gehalten worden, das man deß driten Hochzeittags hin und wider in der Statt in der geladenen Hochzeitgäst, auch wol anderer Häuser und Garten, der Zeit Gelegenheit nach, Spacieren gangen. Aldiweiln dan darbey auch allerhandt merckliches und ärgerliche Mißbrauchs verspühret, also sollen solche Gartten- und Spacierenfahrten auch gäntzlich abgestelt und bey Straff nach Ermessigung nicht gebraucht werden.

Wie dises alles in Stätten und Dörffern uff dem Land zu halten.

In den Stätten uff dem Landt, da die zu Anfang diser Ordnung gemachte Außtheylung der Vierte Standt nicht zu findten, soll es allerdings, wie von dem dritten und vierten Gradt oder Standt in unser Statt Wirtzburg disponirt und verordnet, sowol mit Einladung der Gäste und deren Antzahl, als auch Tractation deroselben gehalten, und solcher Underschiedt der Ständt also, das in dem erstern die Rathspersohnen und vermögliche Bürger biß in dreytausent Guldten verstewern, in dem andern aber das ubrig Burgervolk getzogen werdte, zuhalten sein, alles bey denen Straffen, welche dem driten und vierten Standt oder Gradt in unserer Statt Wirtzburg gesetzt seindt, so soll auf denn Dörffern allein, was dem vierten Gradt oder Stantt zugelassen, wie nachsogemeltet sowol mit Einladung, Antzahl und Tractation der Hochzeitgäste, alß den Verehrungen, Täntzen und Belohnungen auch verstattet, unsern Brantzoten aber ein mehrers nachzugeben nit zugelassen sein.

Von Hochzeiten, so in den Wirtsheusern angedingt werden.

Alß auch an vilen Orthen unsers Stiffts gebreuchlich, das der Verlag der Hochzeiten einem gemeinen Wirth oder Gastgebern angedingt, welchem alsdann entweder von dem Hochzeiter oder eingeladenen Gästen die Mahlzeit bezalt wirt, also soll uff solchen fall unser hiebevor in den Stifft publicirte Wirthsordnung in acht genommen und das unser underthanen uber dieselbige nicht beschweret von unsern beampten aber uberal fleissig uffgesehen werden.

Und sintemahl wir hierunter berichtet werden, das etlicher endts die Hochzeiten solcher gestalt uff zween tag angedingt werden, das die gest immer selbiger zeit bey Tag und Nacht uff die erste anfüllung sich widerumb außnüchtern und in das Wirthshauß kommen, denselben sobalden widerumb Speis und tranckh gereichet und also die benante Zeit uber ein immerwehrendes Zechen gehalten werden mus, welchs dan gar keinen menschlichen, sondern mehr dann vihischen leben zu vergleichen ist, also wöllen wir solches epicurisch leben gleichergestalt bey ernster straff beschaffenen sachen nach sowol gegen dem wirth, als Hochzeitern vorzunehmen, auch abgeschafft und eingestelt und es bey den ordentlichen Mahlzeiten, wie dieselben hiroben uff dem Landt, in Stätten und Dörffern zu halten verstattet, auch denselbigen vorgeschribenen Zeiten allertings gelaßen haben.

Nicht weniger soll es auch mit den Hingaben uff dem Landt, in den Stetten wie oben von dem dritten und vierten grad oder Standt, uff den Dörffern aber, wie oben von dem vierdten standt verordnet ist, bey daselbst gesetzten straffen gehalten werden.

Von den Kindt tauffen.

Obwoln bey voriger unserer Ordnung bey den Kindttauffen keine gewisse anzahl der Weibspersohnen darumb benennet worden, dieweil denselben ein mehrers nicht, dan ein schlechte Collation zu geben, auch dabei lenger nicht, dann ein stundt zu verharren erlaubt gewesen, und wir aber befundten, das man sich zwar der freylassung der anzahl Weiber halber gebraucht und derentwegen die Collation in eine Mahlzeit, welche offtermahls einer kleinen Hochzeit wol zu vergleichen gewesen, verwandelt hat.

Also haben wir für ein Notturfft ermessen, in disem fall auch gebührendes einsehen zu haben. Derhalben setzen und ordnen wir, das nun hinfürter des ersten undt andern gradts oder Standts Persohnen zu ihren Kindttaufen mehr nit dan zwölf, deß driten Standts zehen und deß vierten sechs Weibspersohnen bey Straff von jeder eines Güldtens einladen und dieselbige einmahl, es geschehe gleich so balden nach der Tauff oder zu einer andern Gelegenheit, wie zuvor von den Hochzeiten disponirt ist, tractieren. Sonsten aber alle dergleichen Kindtbeths Mahlzeit, wie dieselbige bey der Außwesserung, drey Wochen oder sonsten in dem Schwang gangen, bey Straff zehen und respective fünff Gülden, nach Gelegenheit daß Standts, wie oben bey den Hochzeiten erclärt, abgeschaffen sein sollen.

So ist auch ferners in Bericht eingelangt, das mit Verehren der Taufdoten oder Eingebindt (wie man es nennet) allerley Uberfluß gebraucht, sowol auch hernacher den Kindtern, wan sie erwachsen, Kleidungen, newen Jahrs und dergleichen Verehrungen gleichsam zu einer Gerechtigkeit erfordert werden wollen, alldieweil aber durch dergleichen Mißbreuch auch die heylige Sacramenten in ihren gebührenden Respect nicht wenig geringert werden.

Also wollen wir hiemit ernstlich befohlen haben, das keinem Kindt des ersten Gradts oder Standts mehr dan einen Ducaten, deß andern mehr nicht dan einen Golt fl., deß driten einen Königischen Thaler und deß vierten Standts ein Reichs- oder Güldtenthaler einzubindten, alle Nebenverehrung aber an Corallen, Halsgehengen, köstlicher Hembter, Beltz, Geldt oder Geltswerth, sowol auch die Dotenkleyder, wan die Kindter erwachsen, wie nicht weniger die Abforderung des newen Jahrs und anders allerdings uffgehebt und verbotten sein sollen. Doch mögen zu der Kindter Gedächtnus, die in unserer vorigen Ordnung unverbottene, Doten Hembtlein noch fernər zugelaßen werdten, mit dem Beding, das dieselbe bei dem ersten und andern Standt nicht über zween, dem driten und vierten aber anderthalben Güldten werth sein sollen. Was aber den armen dürfftigen Doten und Gevattern gleichsam für ein Allmusen gegeben wirt, bleibet den Vermöglich billich ungewehrt.

So seindt wir auch berichtet, das die eingeladene Weiber zu den drey Wochen bißweilen der Kindtbetterin und Kindt auch sonderliche Verehrung gethan haben. Die wollen wir hiemit ebenmessig abgeschafft und gegen den Verbrechern, sowol Gebenden alß Nehmenden, die

Straff nach Ermeßigung vorbehalten werdten.

Ebenmessig werden wir berichtet, das Beyführung zu der heyligen Confirmation oder Firmung nit weniger dergleichen Uberfluß an verehrungen gebraucht, sowol die Firmenten zuvor gedachter abholung deß neuen Jahrs und Veitskrügen, von eines theils Eltern angewißen werden, also soll inskünfftig keinem Fiermdoten mehr dan ein Orth eines Güldens oder Thalers uffs höchste, oder ein bettbüchlein oder Rosenkrantz solchen werths vor einmal und ein mehrers bey negstgedachter straff der Zehen oder Fünff Gülden deß Standts gelegenheit nach, nichts gegeben werdten.

Von Begräbnußen.

Alßdann auch uber daß bey begräbnußen der abgestorbnen uberschwencklicher uncost gemacht, den befreundten Clagkleider geschickt und für das trauern Panggeten oder gastung angerichtet worden, da doch zu Hoffart, Pracht und Freuden weniger ursachen vorhanden, wan die Kindter Vatter und Mutter verlieren und noch dazu an ihrem vermögen durch solchen ubermessigen uncosten verkürzt und vernachtheilt werden söllen. Wöllen und gebieten wir hiemit allen Geist- und Weltlichen Perschnen, denen die begrebnus anzustellen gebühret, bevor aber den constituirten Testaments Exekutern, alß welche bißweiln aus antern zuständigen Erbschafften ihrer liberalitet und freygebigkeit zu erweisen pflegen, das fürterhin bey den Leichen niemandt, weder Mann noch Weibs Perschnen Klagkleider, Hüedt oder anders ausserhalb den bindten, so von schwartzem Taffet oder Sendel gegeben werden, in betrachtung sich Fründt, bekandte und Nachbarn,

christlicher lieb des negsten, der Fründtschafft und dem Leid gemeß selbst zu erzeigen und wie sich ein ieder zu freiot und frölichkeit ohne dergleichen verehrten Kleidung einzustellen pflegt, also auch nach iedes gelegenheit in Laidt und traurigkeit zu erweisen wissen wirt. Und sollen die verbrecher bey disem Punct, sowohl die es nemen, als die es geben, umb zehen Gülden gestrafft und die Testamentarier solche straff von dem ihrigen und nicht aus der Erbschafft zu bezahlen schuldig sein.

Und nachdem neuerlich aufkommen und in schwang gerathen, das auch den verstorbenen wappen (welches doch allein Rittern und adelsgenossen gebühret) gemacht und an den fackeln und bartüchern zur begräbnus getragen und affigirt werden, diser Mißbrauch weit eingerissen, das wol gemeine Handtwerksleuth dises brachts sich gebraucht, ungeacht, das es manchmahl mit zehen oder zwölf Güldten nicht kan bezalt werden. Also soll dasselbige hinfuro eintzig den beeden vornembsten, also dem ersten und andern Standt, doch nur mit zweyen Wappen, nemblich das eine vornen und das ander hindten an der Leich zugelassen; dem driten und vierten Standt aber bey Straff zehen Gülden, welche sowohl dem Mahler als deß verstorbenen Freundt zu bezahlen verbunden, gäntzlich verbotten sein.

Es solle auch das Umbtragen deß Trinckens, so man vor der Begrebnus zu thun und sich dabey etzliche wol in der Eil zu uberweinen gepflegt, hiemit bey Straff zehen Gülden verbotten sein, auch gantz und gar keine Mahlzeiten gehalten werden, alß welches mehr Pracht dan eine Notturfft und darmit den Verstorbenen gar nicht geholffen ist; sonder was zu ehrlicher Gedächtnus gemeinet, dasselbige den Armen,

deren Gebett bey Gott vil vermag, zu Gutem angewendet werden.

Von Execution diser Ordnung und Abstraffung der Verbrecher.

Aldieweilen aber die Observantz diser unserer Ordnung nunmehr vornemblich an der Execution und Abstraffung deß Ungehorsambs bestehet, so haben wir Ursach genommen, dessenthalb auch verschiedene Außtheilung nach Beschaffenheit der Gradt und Personhnen zu machen.

Belangent nun erstlich den vornembsten und andern Standt, also unsere Cantzley Räth, Professores, Cammer- und Cantzley-Officianten, dann deß Statt Raths und Gerichts alhie zugethane Personhnen und wer obgemelter Maßen von unsern vornehmen Dienern mehr darunter begriffen, solle unser Oberschultheiß einen unserer gelärten Räth, so wir ihme jederzeit benennen werden, zu sich zihen, nach geendigter Hochzeit den nuangehenden Ehemann, wie nicht weniger nach gehaltener Kindtauff den Vatter und nach Vollendung der Begrebnus respective die Testamentarier oder verbleibende Ehrpersohnen oder nechste Befreundten, so darbey das Directorium geführt, zu unserer Cantzley erfordern und bey Erinnerung der uns gelaisten Pflicht examiniren, ob er witer dise unsere Ordnung nicht gehandelt; sofern es nun geschehen, ist demselben ein solches ernstlich zu verweisen und nicht allein die verwirckte Straff einzubringen, sondern auch jedesmahls schrifftliche Relation, wie es sich in einem und anderm befunden, underthenig zu uberraichen.

Was nun folgents den driten und vierten Standt, oder auch die, so im andern begriffen, und Burger alhie in unser Statt Wirtzburg sein, betreffen thut, da wollen wir das obbericht examen durch unsern oberschultheißen und den Statt Rath vorgenommen und darmit wie bey negstgesetzten Puncten vermeldet, den ansehung der Persohn verfahren wirdt.

In unsers Stiffts Stätt und Emptern aber befehlen wir solche inquisition und Exekution unsern beampten, sonderlich an denen Orten, da sie ihre wohnung oder in ihrem abwesen burgermeistern und Raths ieder Statt, uff den Dörffern aber den Schultheißen, denen von unsern beampten iedes orts zween auß dem Gericht zu ordnen, welche den beampten folgents ieder Zeit relation oder bericht, wie sie es befinden, zu thun, Sie unsere beampten sollen nichts desto weniger aber durch das gantze ambt nit allein fleissig uffsicht haben und ob diser unserer ordnung ohnaussetzlich halten, sondern uns auch iezt zum anfang, biß ein solches in seinem richtigen gang gebracht, zu Monaten, fürter aber zu Viertel Jahren, ob es geschehen, und was für mängl fürgefallen, uns umbständtig gehorsamb berichten, damit uff erfolgenden oder einreissenden ungehorsamb wir die fernere gebühr, andern zu abscheulichern Exempel zu verfügen, wissen mögen.

Hierauf so gebieten wir unserm Oberschultheißen in unserer Statt Wirtzburg, durch unsern Ambtleuden uff dem Landt, sowol Vöggten, Kellern, Schultheißen burgermeistern, Räthen, Gerichten, Dorffsmeistern undt Gemeindten und sonsten allen und ieden unsers Stiffts underthanen und verwandten sambt und sonders: hiemit und in crafft dises unsers Edicts ernstlich setzen, ordnen und wöllen, das sie disem unserm Mandat, Satzung und ordnung in allen seinen Puncten und artickuln,

wie solches alles von einem zu dem andern vorgeschriben stehet, und bey denen daselbsten benanten, auch andern nach ermessigung der sachen unaußbleiblich verwirckendten straffen gehorsamblich geleben und nachkommen, auch respective darob und an sein, daß demselben also unfehlbar gelebt und die verbrechendte mit denjenigen straffen, welche ieder Ents gesetzt, zu schultigem gehorsamb angehalten, oder, wo die noch nicht in specie angezeigt, das verbrechen mit allen umbständten desselben und der Personnen die Straff dem Excess nach haben zu moderiren, an uns gebracht werdte.

Was dann also zu Straffgelt gefallen wurde, das solle, doch mit unserm Vorwissen, zu milten Sachen alß Kirchen und Arme verwendet werden. Das ist also unser ernster Will und Meinung, deme wir auch von den Beampten und Underthanen unfehlbar gelebt haben wollen.

Zu Urkundt haben wir unser Secret Insigel zu Endt uffzutrucken befohlen. So geben und geschehen den 30.ten Januarii Anno 1617.

Abkürzungsverzeichnis

ADB.	Allgemeine Deutsche Biographie
AU.	Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg
Ders.	Derselbe
Fasz.	Faszikel
Jb.	Jahrbuch
KO.	Kirchenordnung
Lib. div. form.	Libri diversarum formarum
LThK.	Lexikon für Theologie und Kirche
NDB.	Neue Deutsche Biographie
O.A.R.	Bischöfliches Ordinariatsarchiv Rottenburg
O.A.W.	Bischöfliches Ordinariatsarchiv Würzburg
RE.	Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche
RST.	Reformationsgeschichtliche Studien und Texte
St.A.W.	Bayerisches Staatsarchiv Würzburg
Urk.	Urkunde
v.	verso
VR.	Visitationsrezesse
WDGBll.	Würzburger Diözesangeschichtsblätter

Verzeichnis der benutzten Quellen und Literatur.

I. Quellen:

1. Ungedruckte Quellen:

a) Bischöfliches Ordinariatsarchiv Würzburg (O.A.W.):

Landkapitelsakten.
Amtsakten.
Nachlaß Dr. F.J. Bendel.

b) Bayerisches Staatsarchiv Würzburg (St.A.W.):

Admin. 14821.
Geistl. Sachen. 1241. 1242. 61/1242. 2359.
Libri diversarum formarum. Bde. 29 - 39.
Miscell. 51. 52. 53. 83. 91. 775. 778. 145/6370.

c) Bischöfliches Ordinariatsarchiv Rottenburg (O.A.R.):

Urkundenbuch .
Landkapitelsakten (Kapitel Krautheim, Mergentheim, Neckarsulm).

2. Gedruckte Quellen:

A m r h e i n, A.:
Archivinventare der katholischen Pfarreien in der Diözese Würzburg. In: Veröffentlichungen der Gesellschaften für fränkische Geschichte. V/1. (1914).

B e n d e l, F.J.:
Die Würzburger Diözesanmatrikel aus der Mitte des 15. Jahrhunderts. In: WDGBll. II/2. (1934).

B e n d e l, F.J.:
Visitationsbericht über das Kapitel Mellrichstadt aus dem Jahre 1526. In: WDGBll. 6. (1938). S. 40 - 49.

B r a n d i, K.:
Der Augsburger Religionsfriede vom 25. September 1555. Kritische Ausgabe des Textes mit den Entwürfen und der königlichen Deklaration. (2. Auflage 1927).

B r a u n s b e r g e r, O.:
Petri Canisii S.J. Epistulae et acta. Bd. V. (1910).

C a n o n e s et Decreta Sacrosancti Oecumenici Concilii Tridentini sub Paulo III. Iulio III. et Pio IV. Pontificibus Maximis cum Patrum Subscriptionibus (hrsg. von E.L. Richter und F. Schulte. 1853).

E n g e l, W.:
Eine Finanzstatistik über Bauten des Fürstbischofs Julius Echter. In: Mainfränkische Hefte. 9. (1951). S. 62 - 94; 99 - 107.

F i s c h e r, E.:
Aus den Tagen unserer Ahnen. Eine Urkunden-Sammlung in Privatbesitz als Quelle der Geschichts- und Familiengeschichtsforschung. Neues über den Würzburger Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn und Kurfürst Anselm Franz, Erzbischof von Mainz. (1928).

F r e e d e n, M.H. von:
Lupold von Wedels Fränkische Reisen 1593 und 1606. In: Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst. 11. (1959). S. 155 - 170.

G o e t z, W.:
Beiträge zur Geschichte Albrechts V. und des Landsberger Bundes 1556 - 1598. In: Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Bayerns Fürstenhaus. 5. (1898).

G r o p p, I.:
Collectio novissima scriptorum et rerum Wirceburgensium a saeculo XVI., XVII. et XVIII. hactenus gestarum. Bd. 1. (1741).

H i m m e l s t e i n, F.X.:
Synodicon Herbipolense. Geschichte und Statuten der im Bistum Würzburg gehaltenen Concilien und Diözesansynoden.(1855).

K e r l e r, D.:
Unter Fürstbischof Julius. Kalendereinträge des Tuchscherers Jakob Röder. In: AU. 41. (1899). S. 1 - 69.

L e h (e) m a n n, Chr.:
De pace religionis acta publica et originalia, das ist: Reichshandlungen, Schrifften und Protocollen über die Reichs-Constitution des Religion-Friedens. (1707).

L o y o l a, I. von:
Die Exerzitien. (Übertragen von Hans Urs von Balthasar. 3. Auflage 1956).

P f e i l s c h i f t e r, G.:
Acta Reformationis Catholicae Ecclesiam Germaniae Concernentia Saeculi XVI. Die Reformverhandlungen des Deutschen Episkopats von 1520 - 1570. Bd. I. 1520 - 1532. (1959). Bd. II. 1532 - 1542. (1960).

R e y s c h e r, A.L.:
Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Geseze. Bd.8: Sammlung der württembergischen Kirchen-Geseze. Enthaltend die erste Reihe der Kirchen-Geseze vom Jahre 1418 bis zum Jahre 1802. (1834).

R i c h t e r, L.:
Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. 2 Bde. (1846).

S a m m l u n g der hochfürstlich-wirzburgischen Landesverordnungen. Bd. 1. 1546 - 1728. (1776).

S c h n e i d e r, B.:
Petrus Canisius. Briefe. (1959).

S c h w a r z, W.E.:
Die Akten der Visitation des Bistums Münster aus der Zeit Johanns von Hoya (1571 - 1573). In: Die Geschichtsquellen des Bistums Münster. 7. (1913).

S e h l i n g, E.:
Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Bd. I - VI. (1902 - 1957) und Bd. XI/1. (1961).

S p e c k e r, H.E.:
Die Landkapitel im Bistum Würzburg zu Beginn des 17. Jahrhunderts. In: WDGBll. 24. (1962). S. 285 - 292.

V e i t, A.L.:
Unter Fürstbischof Julius Echter. Expedienda der fürstbischöflich Würzburgischen geistlichen Kanzlei in den Jahren 1594 - 1597. In: AU. 59. (1917). S. 117 - 134.

W e g e l e, F.X. von:
Geschichte der Universität Wirzburg. Teil II. Urkundenbuch. (1882).

Z e u m e r, K.:
Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit. (2. Auflage 1913).

II. Literatur:

A b e r t, J.F.:
Die Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe bis zum Ende des 17. Jahrhunderts (1225 - 1698). Eine historisch-diplomatische Studie. In: AU. 46. (1904). S. 27 - 186.

A i g r a i n, R.:
Histoire des universités. Paris 1949/50.

A m r h e i n, A.:
Gotfrid IV. Schenk von Limpurg, Bischof von Würzburg und Herzog zu Franken (1442 - 1455). In: AU. 50. (1908). S. 1 - 150; 51. (1909). S. 1 - 198; 52. (1910). S. 1 - 75; 53. (1911). S. 1 - 153.

A m r h e i n, A.:
Julius Echter von Mespelbrunn als Würzburger Domherr. In: Festschrift Heßdörfer. S. 1 - 30.

A m r h e i n, A.:
Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn als Reformator der Pfarreien. In: Festschrift Heßdörfer. S. 127 - 152.

A m r h e i n, A.:
Reformationsgeschichtliche Mitteilungen aus dem Bistum Würzburg 1517 - 1573. In: Reformationsgeschichtliche Studien und Texte. 41/42. (1923).

B e c k e r, C.:
Zur Geschichte Wilhelms von Grumbach. In: AU. 9. (1848). S. 140 - 151.

B i g e l m a i r, A.:
Das Konzil von Trient und das Bistum Würzburg. In: Schreiber, Weltkonzil von Trient. Bd. 2. S. 39 - 91.

B i r k n e r, J.:
Augustinus Marius, Weihbischof von Freising, Basel und Würzburg (1485 - 1543). Ein Lebensbild. In: Reformationsgeschichtliche Studien und Texte. 54. (1930).

B i s t u m s k a r t e Deutschlands.
(Hrsg. von der "Zentralstelle für kirchliche Statistik Deutschlands in Köln", IRO-Verlag München.)

B o n i n, B. von:
Die praktische Bedeutung des jus reformandi. In: Kirchenrechtliche Abhandlungen. 1. (1902).

B o r n, K.E.:
Moritz von Sachsen und die Fürstenverschwörung gegen Karl V. In: Historische Zeitschrift. 191. (1960). S. 18 - 66.

B r a n d e r, V.:
Julius Echter von Mespelbrunn, Fürstbischof von Würzburg. Sein Leben und Wirken zum 300jährigen Todes-Gedenktag dem christlichen Frankenvolk erzählt. (1917).

B r a n d e r, V.:
Studien zur Rechtsgeschichte des Juliusspitals in Würzburg. In: WDGBll. 21. (1959). S. 137 - 156.

B r a u n, C.:
Geschichte der Heranbildung des Klerus in der Diözese Wirzburg seit ihrer Gründung bis zur Gegenwart. Festschrift zur dritten Säkularfeier des bischöflichen Klerikalseminars ad Pastorem bonum. Bd. 1. (1889).

B r a u n, O.:
Die Würzburger Liturgie unter Fürstbischof Julius. In: Festschrift Heßdörfer. S. 87 - 99.

B r o d, W.M.:
Ein gleichzeitiger Bildbericht über die Ermordung des Bischofs Melchior Zobel. In: Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst. 6. (1954). S. 231 - 235 und Tafel 16.

B r ü c k, A.Ph.:
Der Mainzer Regierungswechsel im Jahre 1582. In: Mainzer Almanach. (1957). S. 116 - 144.

B r ü c k, A.Ph.:
Artikel "Daniel Brendel von Homburg, Erzbischof und Kurfürst von Mainz". In: NDB. 3. (1957). S. 507 f.

B u c h i n g e r, J.N.:
Julius Echter von Mespelbrunn, Bischof von Würzburg und Herzog von Franken. (1843).

C l a e y s B o u n a e r t, F.:
L'ancienne université de Louvain. Etudes et documents. (Löwen 1956).

C o n r a d, H.:
Das tridentinische Konzil und die Entwicklung des kirchlichen und weltlichen Eherechts. In: Schreiber, Weltkonzil von Trient. Bd. 1. S. 297 - 324.

C o n z e m i u s, V.:
Jakob III. von Eltz, Erzbischof von Trier (1567 - 1581). Ein Kurfürst im Zeitalter der Gegenreformation. In: Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte. Mainz. 12. (1956).

D u h r, B.:
Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge. Bd. I: 16. Jahrhundert. (1907).

E g l o f f s t e i n, H. von:
Fürstabt Balthasar von Dernbach und die katholische Restauration im Hochstifte Fulda. (1890).

E n d r e s, H.:
Johannes Trithemius und Burkard von Horneck - eine theologische Gelehrtenfreundschaft - Bausteine zur Geschichte des Frühhumanismus in Würzburg. In: Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst. 9. (1957). S. 159 - 169 und Tafeln 8 - 10.

E n g l a n d e r, C.:
Das Werden des Würzburger Collegs der Societas Jesu. Fürstbischof Wirsberg und Peter Canisius. In: WDGBll. 14/15. (1952/53). S. 519 - 536.

E s s e n, L. van der:
L'université de Louvain. 1425 - 1940. (Brüssel 1945).

F r a n z e n, A.:
Die Durchführung des Konzils von Trient in der Diözese Köln. In: Schreiber, Weltkonzil von Trient. Bd. 2. S. 267 - 294.

F r i e s, L.:
Geschichte, Namen, Geschlecht, Leben, Thaten und Absterben der Bischöfe von Franken. (Herausgegeben 1924. Bd. 2).

G ö b l,:
Artikel "Lorenz von Bibra, Fürstbischof von Würzburg". In: ADB. 19. (1884). S. 174 - 178.

G o e t z, W.:
Artikel "Daniel, Kurfürst von Mainz, und die Gegenreformation auf dem Eichsfelde". In: RE. 4. (3. Auflage 1898). S. 441 - 445.

G o e t z, W.:
Artikel "Bischof Julius Echter und die Gegenreformation in Würzburg". In: RE. 9. (3. Auflage 1901). S. 628 - 634.

G r o p p, I.:
Wirtzburgische Chronick deren letzteren Zeiten oder ordentliche Erzehlung deren Geschichten, Begebenheit und Denkwürdigkeiten, welche von dem Jahr 1500 bis anhero in dem Hochstift Wirtzburg und Franckenland bey Geistlich- und Weltlich Weesen sich zugetragen. Bd. 1. (1754).

H a n d w e r k e r, O.:
Die Hofbibliothek des Würzburger Fürstbischofs Julius Echter von Mespelbrunn. In: Nordisk Tidskrift för Bok- och Biblioteksväsen. 12. (1925). S. 1 - 42.

H e c k e l, M.:
Autonomia und Pacis Compositio. Der Augsburger Religionsfriede in der Deutung der Gegenreformation. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung. 76. (1959). S. 141 - 248.

H e f e l e, F.:
Der Würzburger Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn und die Liga. Diss. phil. Würzburg. (1912).

H e f e l e, F.:
Julius Echter von Mespelbrunn. Ein Baustein zu seiner Biographie. In: AU. 64. (1924). S. 37 - 66.

H e n n e r, Th.:
Julius Echter von Mespelbrunn, Fürstbischof von Würzburg und Herzog von Ostfranken (1573 - 1617). In: Neujahrsblätter der Gesellschaft für Fränkische Geschichte. 13. (1918).

H e p p e, H.:
Die Restauration des Katholizismus in Fulda, auf dem Eichsfeld und in Würzburg. (1850).

H e ß d ö r f e r, C.V.(Hrsg.):
Julius Echter von Mespelbrunn. Eine Festschrift. (1917).

H o f m a n n, A.:
Julius und das Reformationsrecht. In: Festschrift Heßdörfer. S. 117 - 126.

d'I r s a y, St:
Histoire des universités françaises et étrangères. 2 Bde. (Paris 1955).

J e d i n, H.:
Artikel "Trienter Konzil". In: LThK. 10. (1938). Sp. 275 - 284.

J e d i n, H.:
Katholische Reform oder Gegenreformation? Ein Versuch zur Klärung der Begriffe nebst einer Jubiläumsbetrachtung über das Trienter Konzil. (1946).

J e d i n, H.:
Das Konzil von Trient. Ein Überblick über die Erforschung seiner Geschichte. (Rom 1948).

J e d i n, H.:
Das vierhundertjährige Jubiläum der Eröffnung des Konzils von Trient und sein wissenschaftlicher Ertrag. In: Schreiber, Weltkonzil von Trient. Bd. 1. S. 11 - 31.

J e d i n, H.:
Geschichte des Konzils von Trient. Bd. I: Der Kampf um das Konzil. (2. Auflage 1951). Bd. II: Die erste Trienter Tagungsperiode 1545/47. (1957).

J e d i n, H.:
Die Deutschen am Trienter Konzil 1551/52. In: Historische Zeitschrift. 188. (1959). S. 1 - 16.

J u n g m a n n, J.A.:
Das Konzil von Trient und die Erneuerung der Liturgie. In: Schreiber, Weltkonzil von Trient. Bd. 1. S. 325 - 336.

K a d n e r, S.:
Die anfängliche religiöse Stellung des Fürstbischofs Julius Echter von Mespelbrunn. In: Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte. 4. (1898). S. 128 - 136.

K a d n e r, S.:
Zur Charakteristik des Fürstbischofs Julius Echter. In: Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte. 5. (1899). S. 269 - 280.

K a s p a r, A.:
Rückführung fränkischer Bauern zum katholischen Glauben 1572. In: Benediktinische Monatsschrift. Neue Folge, Erbe und Auftrag. 36. (1960). S. 212 - 214.

K i s t, J.:
Zur Lebensgeschichte des Würzburger Weihbischofs Johann Pettendorfer (1512 - 1525). In: WDGBll. 13. (1951). S. 195.

K n a p p, H.:
Die Zenten des Hochstifts Würzburg. Ein Beitrag zur Geschichte des süddeutschen Gerichtswesens und Strafrechts. Bd. 1. (1907).

K ö h l e r, K.:
Der Augsburger Religionsfriede und die Gegenreformation. In: Jahrbücher für Deutsche Theologie. 23. (1878). S. 376 - 427; 563 - 656.

K r a u s e, M.:
Die Politik des Mainzer Kurfürsten Daniel Brendel von Homburg (1555 - 1582). Diss. phil. Frankfurt. (1931).

K u c k h o f f, J.:
Die Geschichte des Gymnasiums Tricoronatum. (1931).

K ü g l e r, K.:
Die deutsche Singmesse in der Diözese Würzburg. In: WDGBll. 6. (1938). S. 50 - 56.

L e i e r, H.:
Reformation und Gegenreformation im Hochstift Würzburg unter Fürstbischof Melchior Zobel von Guttenberg 1544 bis 1558. In: Theologisch- praktische Monatsschrift. 13. (1903). S. 401 - 409; 502 - 511.

L e n h a r t, L.:
Die Mainzer Synoden von 1548 und 1549. In: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte. 10. (1958). S. 67 - 111.

L e u b e, M.:
Geschichte des Tübinger Stifts. Erster Teil: 16. und 17. Jahrhundert. (1921).

L o s s e n, M.:
Die angeblichen protestantischen Neigungen des Bischofs Julius Echter von Würzburg. In: Forschungen zur deutschen Geschichte. 23. (1882). S. 352 - 364.

M a r k e r t, E.:
Ein Visitationsbericht aus Julius Echters Zeit. In: WDGBll. 14/15. (1952/53). S. 537 - 554.

N e u, H.:
Die Fehde des Würzburger Fürstbischofs Julius gegen die Grafen von Löwenstein-Wertheim in den Jahren 1598 bis 1617. In: Deutsch-Evangelische Blätter. 28. (1903). S. 471 - 489.

P a s t o r, L. von:
Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. Bd. VII. Geschichte der Päpste im Zeitalter der katholischen Reformation und Restauration: Pius IV. (1559 - 1565). (8. und 9. Auflage 1925).

P e t r y, L.:
Veröffentlichungen zum Augsburger Jubiläumsjahr 1955. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte. 92. (1956). S. 452 - 457.

P e t r y, L.:
Der Augsburger Religionsfriede und die Landesgeschichte. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte. 93. (1957). S. 150 - 175.

P f r i e m, S.:
Fürstbischof Rudolf von Scherenberg. In: WDGBll. 11/12. (1949/50). S. 103 - 112.

P ö l n i t z, Götz Frhr. von:
Julius Echter von Mespelbrunn. Fürstbischof von Würzburg und Herzog von Franken (1573 - 1617). In: Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte. 17. (1934).

P ö l n i t z, G. Frhr. von:
Petrus Canisius und das Bistum Augsburg. In: Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte. 18. (1955). S. 352 - 394.

P ö l n i t z, G. Frhr. von:
Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn. In: Mainfränkische Hefte. 36. (1959).

P ö l n i t z, Sigmund Frhr. von:
Die bischöfliche Reformarbeit im Hochstift Würzburg während des 15. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung der übrigen fränkischen Diözesen. Diss. theol. Freiburg. In: WDGBll. 8/9. (1940/41).

R a n k e, L. von:
Die römischen Päpste in den letzten vier Jahrhunderten. In: Sämmtliche Werke. 2. Gesammtausgabe. Bd. 37 - 39. (1878).

R e i n i g e r, N.:
Die Archidiakone, Offiziale und Generalvikare des Bistums Würzburg. Ein Beitrag zur Diözesangeschichte. In: AU. 28. (1885). S. 1 - 265.

R i e s, H.:
Trier und Trient. In: Schreiber, Weltkonzil von Trient. Bd. 2. S. 245 - 265.

R u l a n d, A.:
Series et vitae Professorum SS. Theologiae, qui Wirceburgi a fundata academica per Divum Julium usque in annum MDCCCXXXIV docuerunt. (1835).

S c a r b a t h, A.:
Bischof Konrad III. von Würzburg und der Bauernkrieg in Franken. Diss. phil. Würzburg. (1935).

S c h a r o l d, C.G.:
Geburtsbriefe des Würzburger Fürstbischofs Julius Echter von Mespelbrunn. In: AU. 5. (1839). S. 181 - 183.

S c h e n k, J.:
Die Spitalordnungen (des Juliusspitals). In: Festschrift Heßdörfer. S. 163 - 189.

S c h n e i d e r, P.:
Beiträge zu einer Geschichte des Mainzer Erzbischofs Daniel Brendel von Homburg (1555 - 1582). Diss. phil. Erlangen. (1925).

S c h o t t e n l o h e r, K.:
Die Entwicklung der Buchdruckerkunst in Franken bis 1530. (1910).

S c h r e i b e r, G.(Hrsg.):
Das Weltkonzil von Trient. Sein Werden und Wirken. 2 Bde. (1951).

S c h r e i b e r, G.:
Tridentinische Reformdekrete in deutschen Bistümern. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung. 69. (1952). S. 395 - 452.

S c h r ö e r, A.:
Das Tridentinum und Münster. In: Schreiber, Weltkonzil von Trient. Bd. 2. S. 295 - 370.

S c h u l t z, A.:
Das häusliche Leben der europäischen Kulturvölker vom Mittelalter bis zur zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts. In: Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte (hrsg. von Below - Meinecke). Abteilung IV: Hilfswissenschaften und Altertümer. (1903).

S e b e r i c h, F.:
Beiträge zur Geschichte des Juliusspitals. In: Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst. 10. (1958). S. 107 - 137.

S e t t e r l, J.:
Die Ligapolitik des Bamberger Fürstbischofs Johann Gottfried von Aschhausen in den Jahren 1609 - 1617. Diss. phil. Würzburg. (1914).

S i m o n, M.:
Der Augsburger Religionsfrieden. Ereignis und Aufgabe. (1955).

S i x t, F.:
Chronik der Stadt Gerolzhofen. In: AU. 35. (1892). S. 33 - 207.

S p a n g e n b e r g e r, L.:
Wie Fürstbischof Julius Echter in Vasbühl die Gegenreformation durchführte. In: Die Fränkische Heimat. Heimatbeilage zum Fränkischen und Schweinfurter Volksblatt. Nr. 27. Würzburg, 14. Juli 1931. S. 107 f.

S p e r l, A.:
Verzeichnis von Protestanten, die ihres Glaubens wegen unter Fürstbischof Julius aus dem Hochstift Würzburg vertrieben wurden. (ca. 1585 - ca. 1595). Aus Archivalien des Staatsarchivs Würzburg. In: Familiengeschichtliche Blätter. 20. (1922). Sp. 223 f.

S p i n d l e r, J.:
Heinrich V. von Knöringen, Fürstbischof von Augsburg (1598 - 1646). Seine innerkirchliche Restaurationstätigkeit in der Diözese Augsburg. (1911).

S t a a b, :
Fürstbischof Julius und die Stiftung des Geistlichen Seminars. In: Festschrift Heßdörfer. S. 57 - 85.

S t a h l e d e r, E.:
Das Juliusspital zu Würzburg und seine Geschichtsschreibung. Literaturbericht anläßlich der Schlußfeier zum Wiederaufbau der Stiftung Julius Echters. In: WDGBll. 20. (1958). S. 186 - 202.

S t e i n, F.:
Geschichte Frankens. 2 Bde. (1883/86).

S t e i n h u b e r, A.:
Geschichte des Collegium Germanicum Hungaricum in Rom. 2 Bde. (2. Auflage 1906).

V e i t - L e n h a r t;
Kirche und Volksfrömmigkeit im Zeitalter des Barock. (1956).

W a n n, W.:
Schwerpunkte der Würzburger Geschichtsforschung. In: Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst. 3. (1951). S. 1 - 30.

W e g e l e, F.X. von:
Artikel "Julius Echter von Mespelbrunn". In: ADB. 14. (1881). S. 671 - 684.

W e g e l e, F.X. von:
Geschichte der Universität Wirzburg. Teil I. Geschichte. (1882).

W e g e l e, F.X. von:
Artikel "Konrad III. von Thüngen, Fürstbischof von Wirzburg". In: ADB. 16. (1882). S. 632 - 634.

W e g e l e, F.X. von:
Artikel "Melchior Zobel von Guttenberg, Fürstbischof von Wirzburg". In: ADB. 21. (1885). S. 286 - 289.

W e i g e l, H.:
Epochen der Geschichte Frankens. In: Mainfränkisches Jahrbuch für Geschichte und Kunst. 5. (1953). S. 1 - 30.

W e n d e h o r s t, A.:
Artikel "Friedrich von Wirsberg". In: NDB. 5. (1961). S. 598 f.

Z e e d e n, E.W.:
Zeitalter der europäischen Glaubenskämpfe, Gegenreformation und katholische Reform. Ein Forschungsbericht. In: Saeculum. 7. (1956). S. 321 - 368.

Z e e d e n, E.W.:
Zur Periodisierung und Terminologie des Zeitalters der Reformation und Gegenreformation. Ein Diskussionsbeitrag. In: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht. 7. (1956). S. 433 - 437.

Z e e d e n, E.W.:
Artikel "Augsburger Religionsfriede". In: LThK. 1. (2. Auflage 1957). Sp. 1081 - 1083.

Z e e d e n, E.W.:
Katholische Überlieferungen in den lutherischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. In: Katholisches Leben und Kämpfen. Vereinsschriften der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum. 17. (1959).

Z e e d e n, E.W.:
Artikel "Evangelische Kirchenordnung". In: LThK. 6. (2. Auflage 1961). Sp. 241 - 243.

Z e i s s n e r, S.:
Rudolf II. von Scherenberg. Fürstbischof von Würzburg 1466 - 1495. (2. Auflage 1952).

Anonym ist erschienen:
Lorenz und Konrad von Bibra, Fürstbischöfe von Würzburg. In: Historisch-politische Blätter. 106. (1890). S. 379 - 395.

L e b e n s l a u f

Am 31. Mai 1937 wurde ich, Hans Eugen Specker, als Sohn des selbständigen Photographenmeisters Anton Specker und seiner Ehefrau Maria Theresia, geb. Kettenacker, in Eßlingen geboren. Von 1943 - 1947 besuchte ich die Volksschule in Eßlingen und trat im Herbst 1947 an das Georgii-Gymnasium dort über. Nach unserem Umzug nach Stuttgart-Bad Cannstatt im Mai 1949 wechselte ich an das Johannes-Kepler-Gymnasium in Bad Cannstatt über, wo ich im Frühjahr 1956 die Reifeprüfung ablegte.

Vom Sommersemester 1956 bis einschließlich Wintersemester 1962/63 studierte ich die Fächer Geschichte, Englisch und Französisch an den Universitäten Tübingen und Bristol.

Vorlesungen und Seminare besuchte ich bei den Herren Professoren Bollnow, Cottle, Dannenbauer, Decker-Hauff, Engel, Eschenburg, Funke, Knights, H.-J. Lang, Marchand, Müller-Schwefe, Rothfels, Schubel, W. Schulz, Stroheker, Vogt, Wais, Wilhelm und Zeeden. Meinen akademischen Lehrern möchte ich aufrichtig danken. Zu besonderem Dank weiß ich mich meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Ernst Walter Zeeden, verpflichtet. Er hat mich zu der vorliegenden Arbeit angeregt und ist mir stets in liebenswürdiger Weise mit Rat und Tat zur Seite gestanden.